This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

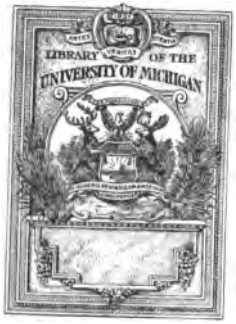

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.10.3.9

JC
401
.A68

Digitized by Google

Digitized by Google

10211

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Staatsrecht

der

Konstitutionellen Monarchie.

Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge und gebildete Bürger.

Begonnen von

Joh. Christ. Freiherrn v. Aretin,

königl. baierischem Appellations-Gerichtspräsidenten.

Nach des Verfassers Tode fortgesetzt

durch

Karl v. Rotteck,

Hofrath und Professor der Staatswissenschaften in Freiburg.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Altenburg,

Literatur-Comptoir.

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort

zum zweiten Band erste Abtheilung.

Drei Jahre sind bereits seit dem Erscheinen des ersten Bandes des konstitutionellen Staatsrechts vergangen, doch lag es nicht in den Händen der Verlagshandlung, diese Verspätung zu vermeiden. Der Tod des Verfassers, des Herrn Appellations-Gerichtspräsidenten Freiherrn von Aretin, der am 24. Dec. 1824 erfolgte, störte die Vollendung des Werks.

Indessen hatte das konstitutionelle Staatsrecht die allgemeine Aufmerksamkeit erregt und einen ungetheilten Beifall erhalten; es würde daher dem Zutrauen, welches das Publikum in uns gesetzt hatte, nicht entsprochen haben, wenn wir das Werk aufgegeben hätten, und dies war um so weniger rathsam, da der größere Theil der ersten Abtheilung des zweiten Bandes bereits im Manuskript wie im Druck vollendet war.

Digitized by Google

Es kam indeß, nun Alles darauf an, einen Mann zu finden, der Kenntniß der Staatswissenschaften, liberalen Sinn und auch Gleichheit der Ansichten mit dem vorigen Verfasser in dem Maße besäße, daß er das konstitutionelle Staatsrecht würdig fortsetzen könne.

Nach vielen mißlungenen Versuchen gelang es endlich der Verlagshandlung, einen solchen Gelehrten in der Person des Hrn. Hofraths von Rotteck zu Freiburg im Breisgau zu finden. Dennoch verging wieder geraume Zeit mit den Unterhandlungen über die Fortsetzung, und so ist es denn gekommen, daß drei Jahre zwischen der Vollendung des ersten Bandes und dem Erscheinen der gegenwärtigen Abtheilung liegen.

Von nun an wird der raschen Vollendung des Werks keine Schwierigkeit mehr im Wege stehen, und wir glauben versprechen zu können, daß die letzte Abtheilung des zweiten Bandes Ende des gegenwärtigen Jahres bestimmt erscheinen und so das konstitutionelle Staatsrecht beendigt werden wird.

Altenburg, im März 1827.

Literatur-Comptoir das.

Digitized by Google

Staatsrecht

der

konstitutionellen Monarchie.

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von der bürgerlichen Freiheit in der konstitutionellen Monarchie.

I.

Von der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 1.

Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, die großen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, sind in dieser Hinsicht und im Allgemeinen genommen identische Begriffe [1]). Sie umfassen alle Rechte des Einzelnen, der Familie und des ganzen Volks, denn sie bezeichnen nichts anderes, als den Schutz des Staats für die Person wie für die Güter, daher sind sie in den Verfassungsurkunden allen Staatsbürgern durch die klarsten Be-

Digitized by Google

stimmungen zugesichert [2]). In engerem Sinn aber sind Freiheit der Person und Sicherheit der Person, Freiheit des Eigenthums und Sicherheit des Eigenthums vier verschiedene Rechte, wovon jedes wieder seine besondern Merkmale, Eigenschaften und Folgen hat [3]).

1) Die Engländer zählen diese Rechte zu dem Birth-right, Geburtsrecht, (derselbe Ausdruck, mit dem sie auch das natürliche Erbfolgerecht bezeichnen.) Vgl. T. A. Rixner, philos. Aphorismen. Sulzbach 1818. II, 191. Fritot, science du publiciste. I, 59 ff. Ch. Mézard, du principe conservateur ou de la liberté considérée sous le rapport de la justice et du jury. Paris 1820. 8. p. 3 ff. — „Die Vereinigung dieser Güter, aber auch nur die Vereinigung derselben, füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren möchten, daß es mit „etwas weniger" gethan sey, sind geheime Bundesgenossen, oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen. Der Inbegriff dieser Güter ist die bürgerliche Freiheit, die unter einer monarchischen Verfassung bis zu ihrer höchsten Reife gedeihen kann." So Friedrich v. Gentz an Se. K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. 2te Aufl. Leipzig 1820. 8. S. 23 Mallinckrodt, was thun bei Teutschlands, bei Europa's Wiedergeburt? 1815. 8. S. 9.

2) Schwed. V. U. §. 16. Norweg. V. U. §. 96. Polnische V. U. §. 18. Französ. V. U. Art. 4. Niederländ. Fundamentalgesetz §. 167 ff. Baier. V. U. Titel IV. §. 8. Würtemb. V. U. §. 26. Badische V. U. §. 13. und 15. In England wird die bekannte Habeas-corpus-Akte, durch deren Erwirkung, (auf den Grund uralter Rechte,) sich das Parlament unter der tyrannischen Regierung Carls II., (des vorletzten Stuarts,) unsterblichen Ruhm erworben, als der Inbegriff der persönlichen Freiheitsrechte betrachtet. Sie hat den großen Vorzug vor den Gesetzen anderer Völker, daß sie eine Strafe für die Uebertretung beifügt, und diese Strafe genau bestimmt. Vgl. Blackstone, Commentaries. B. I. chap. I. und Montveran, hist. de la situation d'Angleterre au 1. Janvier 1816. Paris 1819. T. III. p. 122—132.

Digitized by Google

Vgl. Abolition de la contrainte par corps in dem Choix de rapports. T. XIV. p. 422 ff.

3) Lanjuinais l. c. T. I. p. 115. Christian, Anmerk. zu Blackstone l. c. Die bürgerliche Freiheit, der Inbegriff der eben angegebenen Rechte, wird der politischen Freiheit entgegengesetzt, unter welcher man den Antheil der Staatsbürger an der Regierung und Verwaltung der Staatsgeschäfte, als die Garantie der bürgerlichen Freiheit, versteht. J. P. Pagés in den principes généraux du droit politique dans leur rapport avec l'esprit de l'Europe, et avec la monarchie constitutionelle, Paris 1817. 8. behauptet, diese Unterscheidung der bürgerlichen und der politischen Freiheit sey ein Sophism, da es ohne politische Freiheit auch keine bürgerliche, sondern nur einen Zustand der Willkühr geben könne, (s. S. 194 seines Werks.) Vgl. Ch. Mézard l. c. p. 17—19, wo dieser Satz noch besser ausgeführt ist.

§. 2.

Freiheit der Person.

Die Freiheit der Person [1]) schließt in sich:

1) Das Freiseyn von aller Leibeigenschaft und von Sklavendiensten [2]).
2) Das Recht, sich hinzubegeben, wohin man will [3]).
3) Das Recht der Entwickelung und Ausbildung der physischen und moralischen Kräfte [4]).
4) Die Gewissensfreiheit [5]).
5) Ueberhaupt das Recht zu thun, was nicht durch ein Gesetz verboten ist [6]).

1) Auf der persönlichen Freiheit beruht Sittlichkeit, Recht und Industrie; ohne sie genießt der Mensch weder Ruhe noch Ehre, weder Selbstständigkeit noch Selbstgefühl, er hört auf, Mensch zu seyn, und wird Sache. S. (Boulanger) du despotisme oriental. Paris 1769. 8. — La Russie et l'esclavage dans leurs rapports avec la civilisation européenne par M. de Passenans. Paris 1822. 2. Vols. 8. — (Abolition de l'esclavage dans les colonies françaises in

Digitized by Google

Choix de rapports. T. XIV. p. 425 ff. —) Bossuet, politique tirée de l'écriture sainte. L. VIII. Art. 2. prop. 3. Pagés princ. du droit politique. Paris 1817. 8. p. 299 ff. Mézard, du principe conservateur. Paris 1820. 8. p. 8. ff. Fritot, science du publiciste. I, 63. ff. III, 195 ff. Am vollständigsten behandelt diesen Gegenstand Lueder, über Nationalindustrie und Staatswissenschaft. Berlin 1802. 8. II. S. 69—196.

2) Würtemb. V. U. §. 25. Baier. V. U. Tit. IV. §. 6. v. Dresch, baier. Staatsrecht §. 69. Schmelzings baier. Staatsrecht §. 65. Ersch, Literatur der Politik, Nr. 1685 ff. Auch die ungemessenen Frohnen sind durch die baierische Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7. abgeschafft. Im Mittelalter war die Leibeigenschaft noch mit andern Erniedrigungen verbunden, z. B. mit dem Rechte der ersten Nacht, (droit de cuissage.) S. Collin de Plancy, dictionnaire féodal. Paris 1819. T. I. p. 164—179: Art. Droit de cuissage. Ein Gesetz des schottischen Königs Even überließ den Adelichen die gemeinen Weiber, dagegen behielt es dem König die Töchter und Frauen der Adelichen vor. S. Alg. Sidney, disc. sur les gouvern. T. III. Ch. 3. sect. 10. Maximes du droit publ. franç. T. IV. Ch. 6. Machiavelli, der in seinem Principe den Großen viel Böses anrieth, erklärte sich ausdrücklich gegen eine solche Art der Machtausübung, indem er sie für die gehässigste und gefährlichste hielt. Vgl. auch die vorige Anmerkung und Pölitz, Staatswissenschaft II, 129—131.

3) Vom Rechte der Auswanderung ist im I. Bde. S. 148 die Rede. Vgl. v. Dresch, baier. Staatsr. §. 68. Schmelzing, baier. Staatsr. §. 61.

4) s. das nächstfolgende II. Kapitel.

5) s. das III. Kapitel.

6) Die in den teutschen Staaten noch immer bestehende Beschränkung der persönlichen Freiheit durch das stete Bevormunden und Gängeln von Seite der Beamten, und durch die unbedingte, den letzteren zu leistende Folgsamkeit ist in England glücklich dadurch gehoben, daß keinem Staatsbürger durch besondere Befehle verboten werden kann, was nicht durch ein allgemeines Gesetz verboten ist, und daß man der Beamten-Hierarchie nicht unbedingt, sondern nur wo ein Gesetz in Mitte liegt, gehorchen muß. S. Von der Vincke, die Verwaltung Großbritanniens. Berlin 1820. 8. — Ob die unbeschränkte Kriegspflichtigkeit gegen die persönliche Freiheit an-

Digitized by Google

stuße, untersucht D. W. J. Behr in der Lehre von der Wirthschaft des Staates. Leipzig 1822. S. 200—201, 217. Vgl. Fritot, science du publiciste. I, 72. Ueber die Gewerbsfreiheit, und ob sie eine nothwendige Folge der persönlichen Freiheit sey, herrschen verschiedene Ansichten, und in den V. U. verschiedene Systeme. Uns ist keine als die Würtemberger V. U. bekannt, welche die Gewerbsfreiheit bestimmt als konstitutionelles Recht ausspricht, im §. 29. (Vgl. Norweg. V. U. §. 101.)

§. 3.

Sicherheit der Person.

Die Sicherheit der Person fodert I. in Beziehung auf die Gesammtheit der Staatsbürger: 1) Schutz gegen außen [1]); 2) Erhaltung der Sicherheit im Innern [2]). II. in Beziehung auf jeden einzelnen Staatsbürger: 1) daß Keiner verfolgt oder verhaftet werde, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen [3]) und in der gesetzlichen Form [4]); 2) daß Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werde [5]), wodurch von selbst die Errichtung von Spezialgerichtshöfen [6]), so wie auch die Auslieferungen an ausländische Gerichte [7]), als unstatthaft erklärt sind; 3) daß die Verwahrungsorte und Gefängnisse die Freiheit nicht mehr beschränken, als nach den Gesetzen unumgänglich nothwendig ist [8]).

1) s. den nächstfolgenden §. 4.
2) s. §. 5.
3) s. §. 6.
4) s. §. 7.
5) s. §. 8.
6) s. §. 9.
7) s. §. 10.
8) s. §. 11.

Digitized by Google

§. 4.

Sicherheit der Staatsbürger gegen Außen.

Die Mittel, die Staatsbürger gegen Außen zu schützen, sind durch das Völkerrecht bestimmt [1]); sie sind 1) die völkerrechtlichen Verhältnisse und Verbindungen, die von der Diplomatie geleitet werden [2]); 2) der Krieg [3]).

1) Lehr- und Handbücher des Völkerrechts von Vattel Burlamaqui, Moser, v. Martens, Klüber, Schmelzing u. A. Vgl. Pütter's Lit. des deutschen Staatsr. III, 371. Klüber's Forts. dieses Werks §. 673 ff. W. Ompteda, Lit. des Völkerrechts. Regensburg 1784. 8. Pölitz, die Staatswiss. im Licht unserer Zeit. I. Bd. S. 113 ff.

2) s. das nachfolgende IV. Kapitel.

3) s. das V. Kapitel.

§. 5.

Sicherheit der Staatsbürger im Innern.

Um die allgemeine Sicherheit im Innern zu handhaben, müssen die Staatsbürger nicht nur einen Theil ihrer Freiheit, sondern manchmal sogar ihrer individuellen Sicherheit zum Opfer bringen. Zur Verhütung der Verletzungen der Sicherheit im Innern wirkt die Polizeigewalt [1]), zur Bestrafung solcher Verletzungen aber das Strafrecht [2]), welches daher von Einigen als ein Theil des Staatsrechts betrachtet wird [3]).

1) s. das VI. Kapitel dieses II. Theils.

2) s. das VII. Kapitel.

3) Pölitz, die Staatswissenschaften im Licht unserer Zeit. I. Th. S. 247 ff. Tieftrunk a. a. O. II. 427.

Digitized by Google

§. 6.

(Individuelle Sicherheit.)

Bedingnisse der Verhaftung eines Staatsbürgers.

I. Materielle.

Niemand darf verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen [1]). Jede Verhaftung ist willkührlich, und verfassungswidrig, sobald sie etwas anders ist, als die Vollziehung eines früher gegebenen, noch bestehenden Gesetzes [2]). Die strengste Beobachtung des Gesetzes mußte darum durch die Verfassungsurkunden vorgeschrieben werden, weil die vollziehende Gewalt außerdem über die Staatseinwohner unter dem Vorwande des allgemeinen Besten [3]), oder wohl gar der eigenen Wohlfahrt der Verhafteten nach Willkühr verfügen könnte. Hierin zeigt sich vor allen der Unterschied zwischen der konstitutionellen und der unumschränkten Monarchie. In dieser ist, weil Gesetzgebung, Richteramt und Vollziehung in einer Hand vereinigt sind [4]), die Sicherheit jedes Einzelnen der Laune des Fürsten, seiner Minister, ihrer Schreiber und Agenten preisgegeben. Die höchste Gewalt setzt sich durch jeden gegen persönliche Sicherheit ausgegangenen Befehl auf den Standpunkt ihrer niedrigsten und letzten Diener herab, und erschüttert ihr eigenes Ansehen, da die Willkühr ihrer Natur nach zur Regellosigkeit und Anarchie, und durch diese zuletzt zum Untergang geführt wird. Auf das Recht des Stärkeren gebaut, muß sie selbst jedem Stärkeren weichen [5]).

Digitized by Google

Die persönliche Sicherheit ist das erste Bedürfniß eines gebildeten und gewerbfleißigen Volkes. Der hohe Werth, den jedes solches Volk darauf legt, offenbart sich nicht bloß in der Theilnahme, die es den Schlachtopfern der Willkühr widmet [6]), sondern auch in der Vorliebe, die es für das Institut der Geschwornengerichte, für die Preßfreiheit und für die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister gefaßt hat, indem es hauptsächlich diese Einrichtungen als die stärksten Schutzwehren gegen alle Willkühr betrachtet [7]).

Daß unter dem Verbote der willkührlichen Verhaftung auch das Verbot der willkührlichen Gefangenhaltung oder Detention verstanden sey, bedarf keiner Ausführung, indem Jedem von selbst einleuchtet, daß die Fortsetzung der Willkühr diese nicht zur gesetzlichen Handlung stempeln kann [8]). Unter dem Worte: Gesetz, kann aber kein Ausnahmsgesetz, oder irgend eine frühere, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde widersprechende Verordnung verstanden seyn [9]).

Ob es rathsam und erlaubt sey, in Zeiten der Gefahr die konstitutionelle Bestimmung über die persönliche Sicherheit zu suspendiren [10]), ist eine Frage, die in England durch zeitliche Aufhebung der Habeas-corpus-Akte, (in den Jahren 1715, 1722, 1745, 1794—1801, 1817, 1819,) und in Frankreich durch die sogenannten Exzeptionsgesetze faktisch beantwortet worden. Die Discussionen, welche in der französischen Deputirtenkammer im Februar, und in

Digitized by Google

der Pairskammer im März 1820 hierüber Statt fanden, haben diesen Gegenstand sehr ins Licht gesetzt [11]). Der Nutzen der Suspension erscheint als sehr zweifelhaft, wenn man die neuere englische und französische Geschichte hierüber zu Rathe zieht. Die Engländer haben oft ihre Habeas-corpus-Akte suspendirt, die Folge davon war jedesmal eine bedeutend vermehrte Unzufriedenheit des Volkes, ohne daß der Zweck der Regierung vollkommen erreicht worden wäre. (Vielleicht weil man in England nicht zu gleicher Zeit die Preßfreiheit suspendiren kann, und zum Theil, weil die Minister sich ausweisen müssen, keinen Mißbrauch verübt zu haben, worauf sie eine Bill of indemnity, oder ein Absolutorium vom Parlament erhalten.) In Frankreich hat man in verschiedenen Zeiträumen dieselbe Maßregel ausgeübt: Zuerst durch die Gesetze vom 12. und 17. Sept. 1793 gegen die Verdächtigen, wobei man bekanntlich zuletzt so weit ging, daß man Leute in Verhaft setzte, weil sie verdächtig waren, verdächtig zu seyn [12]); dann im Jahre 1815 zum Glück nur auf zwei Monate, ferner zu Ende des Jahres 1816 auf ein Jahr, in den Jahren 1817 und 1820 auf kürzere Zeit, nie ohne großen Mißbrauch, jedesmal aber ohne sonderlichen Vortheil [13]).

1) Baier. V. U. Tit. IV. §. 8. Würtemb. V. U. §. 26. Bad. V. U. §. 15. Poln. V. U. §. 18. Schwed. V. U. §. 16. Norweg. V. U. §. 99. Franz. V. U. Art. 4. Niederländ. V. U. §. 168.

Keine Nation war hierin aufmerksamer, als die englische. Schon nach den alten Gesetzen mußte in Gemäßheit

Digitized by Google

der sogenannten Writs de mainprise, de odio et ira, de homine replegiendo die Ursache der Verhaftung genau herbestellt werden. In der Folge schlichen sich Mißbräuche ein, welche ein im dritten Jahre der Regierung Carls II. erlassenes Gesetz beseitigen sollte, worauf im sechzehnten Regierungsjahre ein die Willkühr noch schärfer zügelndes Gesetz folgte. Erst im dreißigsten Regierungsjahre Carls II. gelang es der Nation, durch die Akte: „Zur Sicherung der Freiheit der Unterthanen, und zur Verhinderung der Einsperrung in überseeische Gefängnisse," gewöhnlich die Habeas-corpus-Akte genannt, alle Kunstgriffe der Willkühr zu vereiteln. Zufolge dieser Akte ist eine engere Frist zur Rechtfertigung der Verhaftung und Entlassung, oder vor Gericht Stellung des Verhafteten festgesetzt, die Strafe für alle Uebertretungsfälle genau bestimmt, und die Transportirung in überseeische Gefängnisse verboten. Vgl. de l'action des lois et des tribunaux britanniques en faveur de la liberté personnelle des citoyens, in den actes des apotres. T. IV. p. 155—177. — Blackstone T. I. Chap. I. n. II.

2) Daunou, essai sur les garanties individuelles. Paris 1819. 8. Chap. I. (Daunou war einer der Tribunen, die im Nivose des Jahres 9 gegen die Spezialgerichte sich erklärten.) — Berenger, de la justice criminelle en France. Paris 1818. 8. in der Introduct. — Le Code criminel mis en harmonie avec la charte par Mr. Carnot. Paris 1819. — Reflexions sur l'état actuel du jury, de la liberté individuelle et des prisons par Mr. Cottu. Paris 1820. 8. Gudin, suppl. au contrat social. II, 7. Bossuet erzählt vom großen Condé, er habe ihm gestanden, erst in der ungerechten Gefangenschaft über verbrecherische Entwürfe gebrütet zu haben.

3) Dieser Vorwand ist als längst abgenutzt und zum Despotismus führend von den Publicisten verworfen, s. unter andern Segur's Rede in der Pärskammer vom 23. März 1820. Nie werden es die Freunde der Verfassung seyn, die zur Dictatur rathen. Vgl. Dionys. Halicarn. lib. 5. und Dio Cassius lib. 44. „Wenn man über diejenigen schimpft," sagt Jouy, „die sich der Freiheit nicht wollen berauben lassen, so gleicht man dem Kosaken, der einem Bauer zurief: Diebischer Bauer, warum willst du mir dein Geld nicht geben?"

4) Die Nothwendigkeit, diese Funktionen zu trennen, hat zuerst und am besten Montesquieu dargethan in dem be-

Digitized by Google

rühmten 6. Kap. des XI. Buchs, (s. den I. Band dieses Staatsrechts, wo dieses Kapitel im Auszug mitgetheilt ist.) Vgl. Montesquieu. II, 6. Benj. Constant, cours de politique constitut. T. I. p. 318 ff.

5) s. Bossuet, politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. L. VIII. Art. 2. — „Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles, was das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkühr in den Rechtsgang bringt, und in der furchtbaren Gestalt eines Machtspruchs den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben droht, alles das ist für den Monarchen Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde." (Fr. von Gentz.) Se. Kön. Maj. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Berlin 1797. 8. 2te Aufl. Leipzig 1820. 8. S. 14. — „Der Tag, an welchem sich das Königthum von der Gerechtigkeit trennt, ist ein Tag der Trauer für die Menschheit." Ebendas. S. 36. „Um frei zu seyn, muß man vor allen gerecht seyn; dies wissen die Despoten, daher stürzen sie zuerst die Gerechtigkeit um."

6) Daher ist es gefährlich, die Amnestien zu verweigern, oder auch nur zu verzögern. Eine Regierung, die sich des Unrechts schämt, und doch darauf beharrt, wird gehaßt und verachtet." S. Daunou a. a. O. Daß die Angriffe der Gewalt auf Leben und Eigenthum für die bürgerliche Gesellschaft weniger schädlich sind, als die Verletzungen der Freiheit, behauptet Paillet, droit public français. p. 787., auch Blackstone, weil die Gefangenhaltung leichter verborgen bleibt. Von den berühmten Lettres de cachet lese man außer der bekannten Schrift von Mirabeau die Remonstration des tugendhaften Malesherbes an Ludwig XV. bei Paillet p. 788 und in Boissy d'Anglas, essai sur la vie les écrits et les opinions de M. de Malesherbes. Paris 1819. 8. T. I. p. 286 ff. Inzwischen waren die Vorstellungen der Parlamente und der andern Oberhöfe vergeblich. Der Hof antwortete immer, er könne die Geheimnisse seiner Verwaltung nicht den Justizstellen preisgeben! Ein Dekret der Nat. Vers. vom 16. März 1790 schaffte die Lettres de cachet ab. Die merkwürdigen Discussionen hierüber liefert der Choix de rapports. T. II. p. 86 ff. Bentham in dem traité de législation. II, 360. 364. gibt die merkwürdige Notiz, daß unter Ludwig XV. die Lettres de cachet

Digitized by Google

zum Handelsartikel wurden. Nach Blackstone's Zeugniß wurden wegen der einzigen Bulle Unigenitus 54000 Lettres de cachet ausgesetzt. S. auch les hermites en prison par Jay et Jouy, und den Auszug daraus im literar. Conv. Blatt 1824. 4. 40.

7) (s. von den Geschwornengerichten das nachfolgende VII. Kapitel.) Da, wo noch keine Geschwornengerichte eingeführt sind, muß vorerst die Unabhängigkeit und Unentfernbarkeit der Richter genügen. Es läßt sich aber die Unzulänglichkeit dieser beiden zuletzt genannten Bestimmungen leicht ermessen, wenn man erwägt, erstens, daß die Richter von dem, der sie befördern kann, jederzeit abhängig bleiben, zum zweiten, daß es selbst dem schuldlosesten Beklagten bange machen muß, da nur Justizräthe und Vorstände zu sehen, wo er nur seines Gleichen zu sehen wünschen kann.

8) In den frühern französischen Verfassungsurkunden war das Wort detenu ausdrücklich beigesetzt; auch sind dort heilsame Strafen gegen die Uebertreter angeordnet, ein wichtiger Gegenstand, den die Verf. Urkunden zu wenig berücksichtigt haben, und daher in dieser Hinsicht leider mangelhaft sind. (Das baierische Strafgesetzbuch enthält Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche Jemand widerrechtlich der Freiheit berauben. Ebendaselbst und in andern Kriminalgesetzen wird das Eindringen in Privathäuser streng bestraft; doch fehlt hier noch die Anwendung, die in England besteht.) Ob sich auch die Fremden des gesetzlichen Schutzes gegen willkührliche Verhaftung zu erfreuen haben, ist nirgends ausgesprochen, als in England, wo ein eigenes Fremdengesetz besteht. Lanjuinais entscheidet zum Vortheil der Fremden, s. Constitut. de la nat. franç. p. 117.

9) Lanjuinais p. 118, wo auch vom Paßwesen und von der Unverletzbarkeit derjenigen gehandelt wird, die aus Klöstern oder geistlichen Seminarien sich entfernen, worüber, wie er behauptet, das französische Konkordat vom J. 1802 antikonstitutionelle Bestimmungen enthält. Die Fälle, in welchen die Gesetze Verhaftung erlauben, sind in jedem Lande durch die Gesetzbücher bestimmt. Vgl. Paillet p. 792—806.

10) Man hat nebst dem Beispiele der römischen Diktatur sogar einen Ausspruch von Montesquieu zur Rechtfertigung der Suspension angeführt: il faut quelque fois mettre un voile sur la liberté comme l'on cache les statues des dieux. Esprit des lois. XII, 19. Vgl. Bignon, des proscriptions. Paris 1820. 8.

Digitized by Google

11) s. Choix de rapports opinions, et discours, Session de 1819. Paris 1820. p. 189—305. Vgl. die bereits angeführte vortreffliche Rede des Herrn von Ségur vom 23. März 1820.

12) Von dem Gesetz über die Verdächtigen, s. Choix de rapports. T. XIII. p. 31 ff.

13) Des lois suspensives de la liberté individuelle, s. Berenger p. 554 ff. Des lois portées contre les individus, ebendas. p. 567 ff. Edinburgh review. N. 65. p. 223, 594. Tongard, des vices et des abus de l'instruct. crim. en France. Paris 1821. 8. — De la justice et de la police des lois d'exception par un avocat général. Paris 1821. 8. — Deux discours de Mr. le Comte Boissy d'Anglas, pair de France, l'un sur la liberté individuelle, l'autre sur la liberté de la presse. Paris 1820. — Duguet de Montarlot, opinion sur les atteintes portées à la liberté individuelle. Paris 1820. — Aignan hist. du Jury. Paris 1822. 8. chap. 26 et 27.

Ausnahmsgesetze sind immer nur Abweichungen vom Recht, und so lange man nicht zu diesem zurückkehrt, thut man Unrecht. Zur Gerechtigkeit aber zurückzukehren, sagt Daunou, ist nicht leicht, und wird immer schwerer, je länger man damit säumt. Nach Ausnahmsgesetzen regierten die Convention, das Directorium, Napoleon — aber wie lange? In Frankreich entstand im Jahr 1820 eine politische Hagelassecuranz, wodurch die Ausnahmsgesetze lächerlich wurden. Nur die Constitution, keineswegs ihre Aufhebung sichert vor Revolution, denn was hätte man schlimmeres zu befahren, als die Gesetzlosigkeit? — Ueber die Suspension der individuellen Freiheit sehe man auch die Discussionen der franz. Nat. Vers. vom 16. Febr. 1790 in dem Choix de rapports, T. II. p. 52—85, und die Anträge des Bürgers St. Just vom 10. Oct. 1793 und vom 26. Febr. 1794, im T. XIII. p. 118 ff. T. XIV. p. 33 ff.; ferner Essai sur la constitut. pratique et le parlement d'Angleterre. Paris 1821. p. 85 ff. (sehr lesenswürdig.) In England dauerte die neunmalige Suspension nur 2 Jahre, in Frankreich herrschte in 5 Jahren nur 9 Monate lang der Normalzustand. Nach Blackstone soll die Suspension den Zweck haben, durch zeitliche Beschränkung zur dauernden Freiheit zu gelangen.

Digitized by Google

§. 7.

II. Formelle Bedingnisse der Verhaftung.

Die Verhaftung darf außerdem nur in der gesetzlichen Form geschehen [1]), folglich nur durch ein Urtheil, welches von dem [geeigneten [2])] Richter erlassen, und von den hierzu gesetzlich bestimmten Personen in Vollzug gesetzt ist. Ein Verhaftbefehl, welcher nicht von dem (zuständigen) Richter ausgefertigt worden, ist nichtig [3]). Wer nicht durch das Gesetz die Berechtigung erhalten hat, die Verhaftung zu vollziehen, ist des Verbrechens der willkührlichen Freiheitsberaubung schuldig [4]). Auch rücksichtlich der Art und des Ortes der Verhaftung, so wie auch in Betreff der vorläufigen Vernehmung des Angeschuldeten, müssen die in den Strafgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden [5]). Denn die Formen sind die besten Schutzmittel gegen die Willkühr [6]), und in dieser Hinsicht gehört es zu den Erfodernissen einer freien Verfassung, solche Formen festzusetzen, wodurch die ungerechten Verhaftungen so sehr, als es nur immer möglich ist, verhütet werden. Daher wird die Einführung der Grandjury, oder des Anklagsgeschwornengerichts, weil sie zur Erhaltung der individuellen Freiheit am meisten beiträgt, in konstitutionellen Staaten nicht zu umgehen seyn [7]).

1) Franz. V. U. Art. 4. Niederländ. V. U. §. 168. Baier. V. U. Tit. IV. §. 8. Würtemb. V. U. §. 26. Bad. V. U. §. 13. Schwed. V. U. §. 16. Norweg. V. U. §. 99, 102. Poln. V. U. §. 19 ff. Die Würtembergische Verfas-

Digitized by Google

fungsurkunde zeichnet sich darin vor den andern aus, daß sie ausdrücklich bestimmt, daß kein Verhafteter länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden darf. Die Niederländ. V. U. beruft sich rücksichtlich der Verhörsfrist auf das Gesetz. Die Baierische V. U. beruft sich zwar nicht darauf, doch gilt in Baiern nach dem Strafgesetzbuch dieselbe Bestimmung, wie sie in der Würtemb. V. U. ausgedrückt ist.

2) s. den nachfolgenden §. 8.

3) Paillet, droit public français p. 804 ff. Berenger, de la justice criminelle p. 367 ff. Le code d'instruction criminelle et le code pénal, mis en harmonie avec la charte. Paris 1819. 8. p. 19 ff.

4) Die franz. V. U. vom Jahre VIII. enthielt hierüber im Art. 72, 76 und 81 sehr zweckmäßige Bestimmungen. Berenger l. c. Bavoux, leçons prélim. sur le code pénal p. 70—81. Ueber die vollkommen erschöpfenden Bestimmungen der ersten französischen Konstitution, Art. 10—16 des Kap. V. Tit. III., sehe man Choix de rapports T. VI. p. 148 ff. Diese Anordnungen sind in der That musterhaft zu nennen.

5) Die meisten Gesetzbücher sind hierin noch sehr mangelhaft. Der Gegenstand ist jedoch von der äußersten Wichtigkeit, indem nach dem gewöhnlichen Verfahren in den meisten Fällen die Verhaftung eine eben so harte und noch härtere Strafe ist, als diejenige, die auf die Verurtheilung folgt. Jouy, la morale appliquée à la politique. II. 67 ff. Berenger p. 425. Ueber die Formen der Verhaftnehmung und des Transportes der Gefangenen ist erst im Jahre 1823 in französischen Blättern viel gesprochen worden, da ein junger achtungswürdiger, wegen eines geringen politischen Vergehens verhafteter Gelehrter (Magallon) mit einem höchst verworfenen, überdies aussätzigen Galeerensklaven an eine und dieselbe Kette geschlossen durch Paris geschleppt wurde. Dieses schauderhafte Verfahren ist weitläufig erzählt in dem Buche: Les hermites en prison, par E. Jouy, et A. Jay, Paris et Londres 1823, 2 Vols. 8., und in dem lit. Convers. Bl. 1824 Nr. 13, wo sehr treffende Bemerkungen hierüber beigefügt werden. Was war das Empörendste bei der spanischen Inquisition? die Willkühr in der Verhaftung, die Grausamkeit in der Detention.

6) „Ce qui préserve de l'arbitraire, c'est l'observance des formes. Les formes sont les divinités tutélaires des

Digitized by Google

associations humaines, les formes sont les seules protectrices de l'innocence, les formes sont les seules relations des hommes entre eux. Tout est obscur d'ailleurs, tout est livré à la conscience solitaire, à l'opinion vacillante. Les formes seules sont en évidence. C'est aux formes seules, que l'opprimé peut en appeler." Benj. Constant l. c. p. 302.

7) Wir werden in dem Kapitel von der Kriminalgesetzgebung ausführlich vom Geschwornengerichte handeln.

§. 8.

Verbannung aller Willkühr rücksichtlich des Gerichtsstandes.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden [1]). Diese Bestimmung ist wesentlich nebst den obigen beiden, (§. 6 und 7,) weil außerdem, (mit Vermeidung der Verhaftung,) nach Willkühr Strafen verhängt werden könnten. Die Urtheile müssen den Personen überlassen werden, deren Berufsgeschäft es ist, die Gesetze anzuwenden, und die hierbei nothwendigen und heilsamen Formen zu beobachten, deren Kenntniß ihnen vorzüglich inwohnt. Auch hier gilt wieder, was oben gesagt worden, daß nämlich die Gesetze keine Ausnahmsgesetze seyn, daß sie nicht gegen den Geist und die Grundsätze der Verfassung anstoßen dürfen [2]), weil sonst der Absicht des Fundamentalgesetzes zuwider gehandelt würde, und die Grundbestimmung über die Sicherheit der Staatsbürger kraftlos wäre. Da in Hinsicht auf diesen Punkt, (nämlich den Widerspruch, in welchen ältere noch geltende Gesetze mit der Verfassung stehen,) noch in den meisten konstitutionell regierten Staaten große Ungewißheit und Inkonsequenz herrscht, so muß

Digitized by Google

man die Regierungen, wie die Regierten, zu ihrem eignen Besten, aufmerksam hierauf machen, denn der Willkühr darf durchaus kein Schlupfwinkel gelassen werden, und am gefährlichsten ist sie da, wo sie die Gesetze zum Deckmantel nimmt [3]). Ferner gilt hier ebenfalls, was oben von den Strafen gegen die Uebertreter der Verfassung angemerkt wurde [4]).

1) Franz. V. U. Art. 62. Baier. V. U. §. 8. Würtemb. V. U. §. 26. Bad. V. U. §. 15. Niederl. V. U. §. 167. Schwed. V. U. §. 16, letzter Absatz. Poln. V. U. §. 23. Daß der Landesfürst nicht selbst, oder durch seinen geheimen Rath Richter seyn könne, ist auch da, wo keine Verfassung gilt, größtentheils angenommen. Napoleon hat diesen Grundsatz in einer Verordnung vom 31. Januar 1806 ausdrücklich ausgesprochen. (s. Bulletin des lois.) Doch haben zwei neuere Beispiele in nicht konstitutionellen Staaten gezeigt, daß dort ein Urtheil vom Kabinet aus als nichtig aufgehoben werden könne. Rücksichtlich der Entscheidung von Jurisdiktionsstreitigkeiten besteht selbst in konstitutionellen Staaten noch einige Ungewißheit. Es scheint, daß in Fällen, wo mit dem Gerichtsstand zugleich die Prozeßart entschieden wird, der Monarch die Entscheidung nicht haben soll, wenn sie ihm auch durch ein vor der Konstitution bestandenes und seither noch nicht aufgehobenes Gesetz beigelegt wurde. Paillet im droit public français, p. 1159 ff., führt eine königl. Ordonnanz vom 14. Okt. 1818 an, wodurch ein Jurisdiktionsstreit entschieden wurde, bei welchem die Frage war, ob das Dekret über die Seegerichte vom 12. Nov. 1806 nicht mit dem Art. 62 der V. U., (daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll,) in Widerspruch stehe. Der König entschied für die Aufrechthaltung des Dekrets von 1806, weil es zeither nicht ausdrücklich aufgehoben worden, und der Art. 68 der Charte alle, (der V. U. nicht widersprechende,) Gesetze, in so fern sie nicht verfassungsmäßig aufgehoben sind, bestätigt. Vgl. jedoch, was Paillet l. c. p. 1194 — 1210. hierüber anmerkt.

2) In den Verhandlungen der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1822 kommen verschiedene hierher gehörige Beschwerden vor, z. B. über das verfassungswidrige

Digitized by Google

Verfahren der Militärgerichte, über die der Verfassung nicht mehr angemessenen gemischten Civil- und Militärgerichte.

3) „Die Willkühr wirkt in der moralischen Welt so verderblich, wie die Pest in der physischen; sie gibt den Sitten, wie den guten Gebräuchen und Einrichtungen den Tod, und zerreißt die Bande der Gesellschaft. Wenn der Sohn seinen Vater, die Frau ihren Gatten, die Schwester den Bruder, der Freund den Freund unterdrückt sehen muß, ohne die geliebten Gegenstände vertheidigen zu dürfen, so werden die heiligsten Gefühle zernichtet. Keine Vorsicht und Klugheit kann gegen willkührliche Verfolgung sicher stellen. Irgend ein Verwandter, der sich unvorsichtige Aeußerungen erlaubt hat, irgend eine frühere Handlung, durch die man sich einen Feind zugezogen, der jetzt die Macht zu schaden besitzt, kann uns schuldlos ins Verderben stürzen." Benj. Constant l. c. p. 318. Malesherbes sagt sehr treffend in seiner bereits angeführten Vorstellung an den König über die Lettres de cachet: Niemand ist so hoch in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt, daß er von einem Minister nichts zu besorgen hätte, und Niemand steht so tief, daß ihm nicht der Schreiber eines Schreibers schaden könnte, folglich ist kein Staatsbürger da, wo man seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, vor Verfolgung sicher. Ihr wollt, sagt Benj. Constant p. 324, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unentfernbarkeit der Richter. Wie aber, wenn die letztern selbst willkührlich verurtheilt und gestraft, wenn sie ihrem ordentlichen Gerichtsstand entzogen werden könnten? wenn ihre richterliche Unpartheilichkeit vielleicht mißfallen hätte, und man sie unter irgend einem Vorwand einer willkührlichen Strafe ohne Vorwissen ihres ordentlichen Richters unterwürfe? Vgl. Beccaria, des délits et des peines. 4ème édition. p. 187. Jouy, la morale appliquée à la politique. T. I. p. 76 ff. II, 345—46. Pagès, princ. du droit politique. p. 390—423. Die Willkühr, selbst unter dem scheinbar gesetzlichen Namen der Diktatur, bleibt immer Despotismus. Eine gesetzliche Willkühr ist ein Widerspruch, ein Unding. Nie kann die Willkühr als Heilmittel dienen, nichts hilft besser, als Gerechtigkeit, Treue, Redlichkeit, mit Festigkeit verbunden. Die tugendhaftesten und einsichtsvollsten Männer aller Zeiten und Völker haben sich gegen die Willkühr erhoben: Thukydides, Tacitus, de Thou, l'Hopital, d'Aguesseau, Montesquieu, Massillon, Fénélon, Malesherbes, (s. auch Bossuet, politique tirée de l'écriture sainte, und die Allegationen in meinen Anmerkun-

Digitized by Google

gen zu Maximilians I., des großen Kurfürsten von Baiern, Anleit. zur Regierungskunst. Bamberg 1823. 8.) Die Willkühr ist nicht bloß widerrechtlich, sie ist auch unwirksam, nur in den Gesetzen und Institutionen liegt die Kraft. Man muß diese befestigen, anstatt sie zu erschüttern. Das klassische Werk von Montesquieu, de la grandeur et de la décadence des Romains, zeigt am lehrreichsten, wie Rom vornehmlich durch die Diktatur zu Grunde gegangen. Vgl. Paillet, droit public français. p. 939 ff. und p. 742—44. Die deutschen Bundesstaaten haben in dieser Hinsicht von der Bundesversammlung die ewig denkwürdige beruhigende Erklärung erhalten (im J. 1817): „Die Bundesversammlung werde der bedrängten Unterthanen sich, (innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken,) annehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung verschaffen: „„daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von dem fremden Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden seyen, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.““ (Vergl. Klübers öffentl. Recht des deutschen Bundes. S. XI. der Vorrede der zweiten Ausgabe.)

3) Wo wir eine Verfassung sehen, welche die Willkühr verbietet, ohne gegen die Uebertreter des Verbots eine Strafe auszusprechen, da müssen wir das Volk wahrhaft bedauern, sagt Benj. Constant l. c. p. 323. „Il peut mériter d'être libre, mais il ne connait pas encore les premiers élémens de la liberté. Vgl. Bavoux, leçons préliminaires sur le code pénal. p. 53—70 und 620—650. Den Ständeversammlungen wird, so lange diese Strafen noch nicht eingeführt sind, das Recht nicht wohl abgesprochen werden können, von den Ministern das Verzeichniß aller Gefangenen zu verlangen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß keine heimlichen Verhaftungen Statt finden. Lanjuinais l. c. p. 122—123. — Daß man einer ungesetzlichen Verhaftung mit Gewalt widerstehen dürfe, hat vor wenigen Jahren der Professor Bavoux an der Hochschule zu Paris in seinen Vorlesungen behauptet. Er wurde deshalb vor Gericht gestellt, aber von demselben losgesprochen. Die weitläufige Ausführung des von ihm aufgestellten Satzes findet man in seinen: Leçons préliminaires sur le code pénal, Paris 1821. 8. p. 218—256, wo er die Richtigkeit seiner Behauptung aus den englischen und französischen Kriminalgesetzen mit Berufung auf Delolme und Blackstone zu beweisen sucht.

Digitized by Google

§. 9.

Spezialgerichte, Kommissionen ꝛc.

Insbesondere kann kein Spezialgericht, oder Tribunal d'exception mit der Verfassung im Einklang stehen. Die neueste französische Verfassungsurkunde erklärt dieses ausdrücklich (Art. 63.) Wenn in den übrigen Konstitutionen eine namentliche Bestimmung hierüber fehlt, so ist nicht daraus zu schließen, daß etwa das Gegentheil erlaubt sey; die Vorschrift, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, schließt alle Spezialgerichte und Kommissionen aus [1]). Die Erfahrung beweist, daß dergleichen Ausnahmsgerichte immer nur das Werkzeug der Willkühr waren. Man hätte glauben sollen, sie nirgends wieder aufleben zu sehen, seitdem sie durch die wüthenden Revolutionsmänner in Frankreich in ihr wahres Licht gesetzt worden. Alles, was man an ihnen beobachtet, ihre Bestimmung, ihre Verfahrungsart, ihre Zusammensetzung, ihr gewöhnliches Schicksal, ist gleich abschreckend. Ihre Bestimmung ist nie eine andere, als der Despotie zu dienen, und Blut zu vergießen. Ihr Verfahren ist feig und grausam. Jeder, der niedrig genug denkt, eine Stelle dabei anzunehmen, hat sich der Ungerechtigkeit verschrieben, und auf seine Ehre verzichtet [2]). Das Loos solcher Richter ist unausbleibliche Verachtung [3]), oft selbst der verdiente Tod [4]). Dergleichen Gräuel hat man da nicht zu fürchten, wo dem Staatsbürger sein ordentlicher Gerichtsstand gesichert wird, wie

Digitized by Google

dieses in den verfassungsmäßig regierten Staaten der Fall ist [5]).

1) Ein geistreicher Schriftsteller nennt die Kommissionen die Gerechtigkeit der ungerechten Fürsten. Franz I., König von Frankreich, äußerte einst im Kloster Marcoussy, es sey Schade, daß Montagu, (enthauptet unter Karl VI.,) ein Opfer der Justiz geworden. Als ihm darauf ein Mönch bemerkte, nicht die Justiz, eine Kommission habe ihn verurtheilt, so that der König den Schwur, nie eine Kommission zu gestatten. Ludwig XIII. dagegen präsidirte in eigner Person bei der Kommission, die über den Duc de Lavalette das Todesurtheil sprach. Der Präsident Bellièvre bewies dabei eine große Freimüthigkeit. S. Mémoires de Montresor, und Montesquieu, esprit des lois. VI. 5. Als Napoleon im J. 1800 das Gesetz über die Spezialgerichte in Vorschlag brachte, suchte der Redner der Regierung ausführlich zu beweisen, daß die Spezialgerichte keine Kommissionen seyen. Choix de rapports. T. XVII. p. 293. Jouy sagt treffend: la justice n'est ni ordinaire ni extraordinaire, elle est la justice. Er nennt die Spezialgerichte: tribunaux de colère. II, 40. Das Venetianische Ausnahmsgericht (Staatsinquisition) hat den Staat untergraben. — „Wenn man zu einer Untersuchung sogenannte besondere Kommissionen ernennt, so beweist dieses unwiderleglich von zwei Dingen eins: entweder man fürchtet die gewöhnlichen Beamten, oder man wünscht, die außerordentlichen möchten ihre Pflicht nicht thun." Allg. polit. Annalen. IX, 286. Vgl. Aignan, hist. du jury, chap. 33. — Le code pénal mis en harmonie avec la charte. chap. 22 et 23.

2) Das Revolutionstribunal zu Paris bestand zu Folge des Gesetzes vom 22. Prairial, Jahr II aus einem Präsidenten, vier Vice-Präsidenten, 12 Richtern und 50 Geschwornen, welche Alle nebst dem öffentlichen Ankläger und seinen 4 Substituten vom Nationalkonvent ernannt waren. Es galt damals für eine Auszeichnung, Mitglied dieses Gerichtshofes zu seyn. Vgl. die Motive zur Einrichtung des Revolutionstribunals im Choix de rapports. T. XI. p. 259 ff. Das Dekret vom 10. März 1793, ebendaselbst p. 274 ff. Die Motive zur Errichtung von Spezialgerichten im Jahre 9 der Republik und die merkwürdigen Discussionen hierüber im Tribunat und im Corps législatif, s. ebendaselbst T. XVII. p. 268—345.

Digitized by Google

In beiden Epochen fehlte es nicht an muthigen und edlen Vertheidigern des Rechts und der Wahrheit. Die Mehrheit im Tribunat, (i. J. 9 oder 1800,) war nur von 49 gegen 41.

3) Man erzählt vom Kardinal Richelieu, daß er über die Kommissäre, die den Marschall Marillac, seinen Gegner, zum Tode verurtheilten, den bittersten Spott ausgoß. Il faut, sagte er, que Dieu donne aux commissaires de lumières que les autres hommes n'ont pas. Je ne me serais jamais imaginé qu'il y eût dequoi condamner le maréchal. S. Berenger l. c. p. 91—92, wo er folgende Schlußbemerkung macht: Si quelques uns de ces juges d'iniquité ont échappé à la juste vengeance qui les poursuivait, o vous, hommes passionnés, qui seriez tentés de les imiter, considérez leur existence ignominieuse, voyez les repoussés, meprisés, et des gens honnêtes qui detournent les regards à leur approche, et ce qui est plus humiliant, de ces mêmes factieux, qui ayant partagé leurs excés, rougissent maintenant de les avoir eus pour amis. Interrogez votre coeur, et demandez vous, si leur supplice ne vous effraie pas. Ils vous diront, (ces hommes altiers dans la prospérité, inexorables aux partis vaincus, et sans miséricorde aux erreurs,) ils vous diront, qu'ils ont rempli leurs devoirs, que la loi leur imposait de rigoureuses obligations, que les circonstances ..... Mais entendez la voix plus puissante de la patrie et de l'humanité, qui leur repond: vous êtes devenus coupables dès l'instant où vous avés consenti, à être les ministres d'un pouvoir destructeur, les agens d'une faction qui voulait exterminer tout ce qui lui était contraire, les organes d'une loi de sang, et qui ne vous laissait d'autre tache, que celle de frapper des innocentes victimes, ou de punir des opinions qui n'étaient pas les votres. Vgl. Paillet, droit public français, p. 1160—63, (wo aber größtentheils Berenger abgeschrieben ist, ohne daß der Abschreiber ihn auch nur citirt hätte.)

4) Fouquier-Tinville, Carrier, die Kommissäre von Orange, Nantes und Lyon. (Vanni, der Blutrichter in Neapel, und ***, der Feind der Menschheit, starben als Selbstmörder.) General Hulin, Präsident der Kommission, die den Herzog von Enghien zum Tode verurtheilte, verlor seine Gemüthsruhe.

5) Marschall Moncey ist ein merkwürdiges Beispiel der Achtung, welche den edlen Männern widerfährt, die sich freimüthig gegen verfassungswidrige Tribunalien erklären. Mon-

Digitized by Google

ern weigerte sich, den Vorsitz bei dem Kriegsgerichte zu führen, welchem der Marschall Ney unterworfen wurde. Eine Ordonnanz vom 29. August 1815 setzte ihn ab, der König selbst aber ernannte ihn im März 1823 zum Obergeneral eines nach Spanien gesendeten Armeekorps.

§. 10.

Ausländische Gerichte.

Kein Staatsbürger darf an ein ausländisches Gericht ausgeliefert werden [1]). Eine Ausnahme von besonderer Art besteht in den konstitutionellen deutschen Bundesstaaten rücksichtlich der Centraluntersuchungs-Kommission zu Mainz, welcher folgende Befugnisse in Bezug auf die Einwohner des deutschen Bundes zuerkannt sind. 1) Sie hat die Oberleitung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Lokaluntersuchungen über revolutionäre Umtriebe, und ist daher von denselben durch die betreffenden Untersuchungsbehörden jedesmal in Kenntniß zu setzen. 2) Eben diese sind von ihren Regierungen anzuweisen, ihre Akten ur- oder abschriftlich einzusenden, und den Requisitionen der Centralkommission schleunigst und vollständigst zu willfahren und in Gemäßheit derselben mit der Vornahme von Untersuchungen und Verhaftungen vorzuschreiten. 3) Die Centralkommission ist berechtigt, ein oder das andere Individuum, wenn es ihr nöthig scheinen sollte, selbst zu vernehmen. 4) Der zu diesem Zweck gestellten Requisition ist durch Abführung eines solchen Individuums nach Mainz sofort von dem Requirirten zu entsprechen [2]). Die deutsche Bundesversammlung selbst beschließt nach den

Digitized by Google

Resultaten der Untersuchung über das weitere gerichtliche Verfahren [3]).

1) Nach dem konstitutionellen Grundsatz, daß Keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. S. v. Dresch, baierisches Staatsrecht. Ulm 1823. 8. S. 86.

2) v. Dresch, öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820. 8. S. 221 ff.

3) Ebendas. S. 222 vgl. die Anmerkungen S. 219 und 223 über die scheinbare Kollision dieser Anordnung mit den Landesgesetzen. In der badischen Ständeversammlung wurde im Jahre 1819 die Frage aufgeworfen: ob nicht das den Landständen verfassungsmäßig gebührende Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch dergleichen von der Regierung ohne Konkurrenz der Landstände angenommene Gesetze beeinträchtigt oder vereitelt werde. S. Hermes X, 233, 237, 240 ff.

§. 11.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Die Verwahrungsorte müssen so eingerichtet seyn, daß sie die Freiheit nicht mehr beschränken, als zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes nothwendig ist. Die Gefangenschaft selbst ist schon eine Strafe, besonders in Bezug auf die Beschaffenheit unserer Gefängnisse. Der Geist der verfassungsmäßigen Regierung fodert für die Verhafteten eine menschlichere Behandlung, als ihnen bisher zu Theil geworden. Daher sollten 1) die Verwahrungsorte nach ihren verschiedenen Bestimmungen genau abgesondert seyn, und nicht ein Civil- oder Polizeiarrestant in ein Kriminalgefängniß, nicht ein Verurtheilter und ein erst noch zu Untersuchender in einen und denselben Gefängnißort eingesperrt werden [1]). 2) Die Dauer der provisorischen Gefangenhaltung wäre genau zu

Digitized by Google

bestimmen [2]). 3) Es darf nicht in der Willkühr irgend eines Menschen liegen, die Detention durch widrige Umstände, (z. B. Feuchtigkeit, Dunkelheit, Enge, Ungesundheit des Lokals, Unreinlichkeit in der Verpflegung u. s. w.,) zu schärfen [3]). 4) Die Gefängnisse sollen jährlich zur bestimmten Zeit von der oberaufsehenden Stelle untersucht werden [4]). 5) Eine allgemeine Instruktion über die Gefängnisse wäre zu entwerfen, und über ihre Beobachtung an den Justizminister zu berichten. 6) Die Ständeversammlungen sollen sich insbesondere mit diesem Gegenstand beschäftigen, und sich bei jedem Landtage die Berichte hierüber vorlegen lassen [5]).

1) s. Lanjuinais l. c. p. 120 ff.

2) Des prisons, de leur régime, et des moyens de l'améliorer, par M. Danjou. Paris 1821. 8. p. 11 ff. Berenger, de la justice criminelle, p. 383, wo er erzählt, daß ein französischer Pair, da er zwei in Verhaft befindlichen Gelehrten einen Besuch machte, sich auf dieselbe Bank mit einem Mitgefangenen setzen mußte; dieser war ein wegen Meuchelmords prozessirter Scharfrichter. Ein vornehmes Frauenzimmer wurde wegen politischer Vergehen zu den schändlichsten Weibspersonen eingesperrt, deren niedrige Aeußerungen sie Tag und Nacht zu vernehmen gezwungen war; eine Strafe, die ihr schwerer fiel, als jedes physische Uebel.

3) Berenger p. 387—401. Wer könnte ohne Schaudern die dort angeführten Thatsachen lesen? und doch gehören sie dem neunzehnten Jahrhundert und einem konstitutionellen Staate an!

4) Danjou l. c. p. 60—81 und 501—505. Die in Paris bestehende Société royale des prisons hat schon viel Gutes gewirkt, und verdient Nachahmung. Man s. hierüber den Bericht des franz. Ministers des Innern im neuen rheinischen Mercur 1819. Nr. 34.

5) Lanjuinais p. 122.

Digitized by Google

§. 12.

Freiheit des Eigenthums.

Die Freiheit des Eigenthums besteht darin, daß Jeder über sein Eigenthum nach seinem besten Ermessen zu verfügen berechtigt sey, folglich daß Jeder sein eignes Feld baue, nicht von einem Mit- oder Obereigenthümer abhänge, und daß die Güter nicht gebunden, sondern nach Gefallen theilbar und mobil seyen [1]). Der Freiheit des Eigenthums stehen also entgegen der Lehenverband, (großentheils auch der Fideikommiß-Nexus,) die Grundbarkeit, der Hoffuß, oder die Gütergebundenheit. Die Mobilisirung des Grundeigenthums wird von den Staatswirthschaftskundigen als ein Beförderungsmittel des Wohlstandes, und von den Publicisten als ein Beförderungsmittel der Nationalfreiheit erklärt [2]).

1) Die Freiheit des Eigenthums ist in keiner andern Verfassungsurkunde, als in der Würtembergischen (§. 24) ausgesprochen. Die Polnische (§. 24) erlaubt, daß Jeder sein Eigenthum anders wohin transferiren darf. — „Sobald der Bürger seine Schuld an den Staat abgetragen hat, kann der freie Gebrauch seines Eigenthums in keinem Falle mehr beschränkt werden. Jede weitere Beschränkung ist Gewerbszwang, und nichts, auch nicht die wohlthätigste Absicht des Urhebers, kann sie rechtfertigen.“ Friedr. v. Gentz a. a. O. S. 19.

2) (Oeder's) Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könne? Altona 1769. Zweite vermehrte Auflage. Ebendas. 1786. (Nach diesen Vorschlägen wurde der Zustand der Bauerschaft im Königreich Dänemark verbessert.) Les inconvéniens des droits féodaux, Paris 1779. 8., (damals durch Henkershand verbrannt, 20 Jahre später von der Nationalversammlung wieder zu Ehren gebracht.) — Abolition du régime féodal. s. Choix de

Digitized by Google

rapports. T. I. p. 70 ff. Vgl. P. A. Frhr. v. Münchhausen, der Lehenherr und der Dienstmann. Leipz., Göschen 1793. 8. Ebendesselben umständlicher Bericht von der auf dem Rittergute Steinburg vorgenommenen Aufhebung von Acker-, Spann- und Handfrohndiensten. Leipzig, Rabenhorst 1801. — Der Fluch der Geburt, oder Ueberreste der gesetzlichen Rohheit. (Erfurt, Hennings.) 1799. 3 Thle. 8. (Ein ähnliches französisches Werk: Mémoires d'un vilain du XIV. Siècle, par Colin de Plancy. Paris 1820. 2 Vol. 8.) — E. M. Arndts Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin, Realschulb. 1803. — Hüllmann's historische und staatswissenschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung, und die Verwandlung derselben in Geldienste. Berlin, Nicolai 1803. — Ueber die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preußen. Königsberg 1803. — H. Cludius, von der bei den niederteutschen freien Bauern möglichen und nützlichen Bildung und von den Mitteln, sie zu befördern, gezeigt in einem Beispiele des Dorfes Großen-Lafsfer im Fürstenthume Hildesheim. Magdeburg 1804. — L. H. Jakob, über die Arbeit selbeigner und freier Bauern. Petersburg und Halle 1814. 8. — Merkel's versch. Schriften über die Letten. — Ersch, Literatur der Politik. 1677—1719. In der Schrift: Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen, (von Benzenberg,) Leipzig, Brockhaus 1821, wird S. 274 über Frankreich Folgendes gesagt: „Wie sehr sich der Boden bewegt hat, das zeigt das Enregistrement. Vor der Revolution trug dieses 41 Millionen, im Jahre 1820 aber 154 Millionen. Die Bevölkerung hat sich seit 1789 von 25 Millionen auf 30 Millionen vermehrt. Es müssen also ⅓ mehr an Lebensmitteln gebaut werden. Durch das Theilen des Bodens ist diese größere Erzeugung der Lebensmittel möglich geworden, und hierin ist auch die Vermehrung der Bevölkerung zu suchen." Eben derselbe Schriftsteller sagt in seinem Werke: Ueber Preußens Geldhaushalt und Steuersystem, Leipzig, Brockhaus 1820, von den preußischen Staaten Folgendes: „Die großen Steuerkräfte Rheinpreußens rühren vorzüglich daher, daß bei uns fast gar kein Grundeigenthum mehr in todten Händen ist, seitdem das große Erbe, an dem die Geistlichkeit ein Jahrtausend gesammelt hat, in der Revolution, (anderwärts durch Säculasrisation,) als Nationalgut eingezogen und verkauft worden. Obwohl die Franzosen bei uns alle Domainen verkauft und

Digitized by Google

das Geld nach Paris gesendet haben, ist die Landschaft nicht ärmer geworden, eben weil dieser Boden nun in den bürgerlichen Verkehr gekommen ist, indem er so viel mehr einträgt. In dem klein getheilten und völlig freien Ackerboden liegt die unversiegbare Quelle und Reichthum der Rheinlande." (Dieß ist nicht Deklamation, sondern Faktum, wie die zum Erstaunen überhandnehmende Bevölkerung in den preußischen Staaten beweist, worauf kürzlich sogar die Zeitungsblätter aufmerksam gemacht haben.) In dem schon öfter angeführten Werke von Everett: Europa, oder Uebersicht der Lage der europäischen Hauptmächte im Jahre 1821, von einem amerikanischen Diplomaten a. d. Engl., Bamberg 1823. 8., wird im I. Bd. S. 52—70 weitläufig nachgewiesen, daß der blühende Finanzzustand Frankreichs vorzüglich in der Mobilität und Freiheit von Grund und Boden basirt ist. Musterhaft ist in dieser Hinsicht das königl. preußische Edikt vom 14. Sept. 1811, (nach den Grundsätzen, welche Frhr. von Stein in seinem merkwürdigen Abschiedsschreiben vorzeichnet.) Vgl. die Abhandlung über das einzige wahre Hinderniß der Landeskultur in Baiern von Georg Freiherrn von Aretin, (in dessen und M. Schönleutners Jahrbüchern der Landwirthschaft in Baiern. 2. Heft. Landshut, Krüll 1823. 8. S. 186—236.)

§. 13.

Sicherheit des Eigenthums.

Das Privateigenthum ist unter den besondern Schutz des Staats gestellt [1]). Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke an den Staat abzutreten [2]), ausgenommen wenn das Ministerium, (der Geheime Rath, oder der Staatsrath, der Senat,) entschieden hat [3]), und gegen volle Entschädigung [4]). Die Vermögenskonfiskation ist abgeschafft [5]). Der Staat läßt zur Sicherung des Privateigenthums die Civiljustiz verwalten [6]), trägt aber durch die fiskalischen Prozesse selbst oft bei, dasselbe unsicher zu machen [7]). Zur Sicherheit

Digitized by Google

des Eigenthums dient auch die Beschränkung der Auflagen [8]) und das in der konstitutionellen Monarchie den Staatsbürgern zustehende Willigungsrecht [9]), so wie auch die Festsetzung einer regelmäßigen Tilgung der Staatsschuld [10]).

1) Franz. V. U. Art. 9, (vgl. Paillet l. c. p. 830.) Poln. V. U. §. 26. Schwed. V. U. §. 16. Niederländ. V. U. §. 4 und 164. Ueber die englischen Eigenthumsgesetze s. Montveran l. c. T. II. p. 309—372. Blackstone l. I. chap. I. nr. III. Von der Gesetzgebung über Eigenthum überhaupt und ihrer Beziehung auf die Staatsverfassung s. konstit. Zeitschrift I, 33 ff. Vgl. Bossuet, politique tirée de l'écriture sainte. L. VIII. Art. II. prop. 3. Gudin, suppl. au contrat social. III. p. Chap. V. Frigot, science du publiciste. I, 81 ff.

2) Von der Einziehung der Güter der Geistlichkeit s. die Discussionen in der französischen Nationalversammlung, und die Reden dafür von Talleyrand, Mirabeau ꝛc., dagegen von Maury ꝛc. im Choix de rapports I, 89 ff. Vgl. Sieyes, Betrachtungen über die geistlichen Güter. S. polit. Schriften. I, 461—484. Ebenders. über die Zehenten. I. 485—499. Ebendess. Entwurf eines vorläufigen Dekrets über die Geistlichkeit. II. 29—69. Encyclopédie franç. im Artikel fondations. Vom Kirchengut s. das nachfolgende III. Kapitel. Wichtig ist auch die königl. baierische Verordnung vom 6. Januar 1809, daß bei allen Rechten, welche in Folge der (ersten sogenannten) Konstitution (von 1808) und der das mit verbundenen Edikte, (welche zur Ausführung kamen, während die Konstitution selbst unvollzogen blieb,) ohne ausdrückliche Festsetzung eines Anspruchs auf Ersatz aufgehoben worden, keine Entschädigungsforderung weder an den Staat, noch an andere Betheiligte Statt finde. S. Schmelzing, baier. Staatsrecht §. 64. Von dem während der republikanischen Regierung in Frankreich geschehenen Vorschlage einer Lex agraria s. Choix de rapports. XI, 304 ff.

3) Bad. V. U. §. 14. Würtemb. V. U. §. 30. Baier. V. U. Tit. IV. §. 8. Franz. V. U. Art. 10. Poln. V. U. §. 27. Norweg. V. U. §. 105. Niederl. V. U. §. 164. Paillet, droit public français. p. 884 ff.

4) Nur die Würtembergische V. U. setzt noch bei: Ent-

steht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen. Aehnliche Bestimmungen enthält die baier. Verordnung vom 14. Aug. 1815, auf welche sich der §. 8. Tit. IV. der baier. V. U. bezieht. Vgl. von Dresch, baier. Staatsrecht §. 60.

5) Baier. V. U. Tit. VIII. §. 6, wo die Konfiskation jedoch für den Fall der Desertion als gesetzlich ausgesprochen ist. Niederl. V. U. §. 171. Bad. V. U. §. 16. Norweg. V. U. §. 104. Franz. V. U. Art. 66. Die französische Nationalversammlung gab anfangs nur die den Hugenotten konfiscirten Güter zurück. Choix de rapports. II, 181—193. Später beschloß sie die allgemeine Aufhebung der Konfiskationsstrafe, ebendas. II, 365. Vgl. Schmelzing, baier. Staatsrecht §. 80. Paillet, droit public français. p. 830 ff. und 1174 ff. Burke Betrachtungen über die franz. Revolution, übersetzt von F. Gentz. Berlin 1793. I, 244 ff. Boissy d'Anglas, discours sur la nécessité d'annuler ou de réviser les jugemens rendus par les tribunaux révolutionaires, et de rendre aux familles des condamnés les biens confisqués par ces jugemens. Paris imprimé par ordre de la Convention, 1795; (auch in dem angeführten Essai sur la vie de Mr. de Malesherbes. T. II. 318 ff.)

6) S. das VII. Kapitel dieses II. Theils.

7) Dieser wichtige Gegenstand ist noch nirgends abgehandelt.

8) Benj. Constant, cours de politique constitutionelle. p. 383 ff. Daunou l. c. Chap. 2. Lanjuinais l. c. p. 147 ff.

9) S. das nachfolgende VIII. Kapitel.

10) Ebendaselbst.

§. 14.

Gleichheit vor dem Gesetz.

Alle Staatsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten [1]), soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält [2]). Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem

Digitized by Google

Staatsämter ausgeschlossen werden, sondern jeder ohne Unterschied zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen [3]), so wie auch zu allen Auszeichnungen des Verdienstes gelangen [4]). Die Pflicht, Steuern zu entrichten [5]), und Waffen zu tragen [6]), ist allen Staatsbürgern gemein. In allen Staaten bestehen jedoch Ausnahmen von der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz [7]).

1) Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze wird in den meisten Verf. Urk. ausdrücklich zugesichert. (Von der franz. Nationalversammlung s. Choix de rapports. I, 70 ff.) Franz. V. U. Art. 1. Niederl. V. U. §. 11. Baier. V. U. im Eingang. Bad. V. U. §. 7. Poln. V. U. §. 17. Norweg. V. U. §. 95 und 108. Würtemb. V. U. §. 21. — Gute praktische Bemerkungen über die Unmöglichkeit der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz findet man bei Lanjuinais l. c. p. 154 ff. Er nimmt eine dreifache Ungleichheit an, eine natürliche, bürgerliche und politische. Vgl. Paillet p. 746. Pölitz, Staatswissenschaft. II, 130. Fritot, science du publiciste. II, 219 ff.

2) Diesen Zusatz findet man in der würtembergischen und in der badischen V. U. Die baierische V. U. hat einen eignen Titel: von besondern Rechten.

3) Baier. V. U. Tit. IV. Würtemb. V. U. §. 21. Vgl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes §§. 401 ff.

4) Baier. V. U. im Eingang. Dessen ungeachtet wird in manchen Staaten eine Rangordnung bei Ertheilung der Verdienstorden beobachtet. Bürgerliche Personen, Landrichter, Pfarrer ꝛc. erhalten ihn gar nicht, sondern nur die Medaille, (mit Maschert und Oehrl, wie man in Oberteutschland sagt, d. h. mit Band und Ring,) Adeliche, Räthe, und selbst Präsidenten nur das Ritterkreuz, Vornehmere oder höher Geborne das Kommandeurs und das Großkreuz. Vom Orden der Ehrenlegion s. Lanjuinais l. c. p. 156. Choix de rapports. X, 395; XVI, 355; XVII, 127; XVIII, 182; XXI, 99. Der Hof, sagt Weizel im II. Bande seiner Schriften, (Leipzig, Brockhaus 1822,) der Hof darf nicht seine eigne Ehre, Moral und Religion haben. Es darf dort nicht ehrenvoll seyn, was der gute Bürger gegen sein Ge-

Digitized by Google

wissen findet. Nicht darf man mit Orden und Würden auszeichnen den, dem der Redliche vom Volk die Thür verschließt u. s. w. Vgl. Jony l. c. I, 74 und 115 ff.; II, 13. 395. Konstitutionelle Zeitschrift III, Nr. 10. Paillet p. 1019.

5) Schwed. V. U. §. 57 und 73. Franz. V. U. Art. 2. Baier. V. U. Tit. IV. §. 13. Würtemb. V. U. §. 21. Bad. V. U. §. 8. Paillet, droit public français. p. 1104. Man sehe auch das X. Kapitel dieses II. Theils.

6) Norweg. V. U. §. 109. Baier. V. U. Tit. IV. §. 12. Würtemb. V. U. §. 28. Vgl. dieses Staatsrecht I. 233.

7) S. das nachfolgende VIII. Kapitel.

Digitized by Google

II.

Denk- und Entwicklungsfreiheit, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

§. 1.

Intellektuelle Rechte der konstitutionellen Staatsbürger.

Der konstitutionelle Staat sichert jedem Bürger mit der Denkfreiheit [1]) zugleich das Recht, seine physischen und moralischen Kräfte zu entwickeln [2]), seinen Stand nach eigner Neigung zu wählen und sich dazu im Inlande wie im Auslande auszubilden [3]). Der konstitutionellen Regierung muß vor allem an der Erziehung und dem Unterrichte der Staatsbürger gelegen seyn [4]), so wie ihr auch die Pflege der Wissenschaften und Künste obliegt, besonders derjenigen, welche dem freien Staatsleben zusagen [5]). Wir werden demnach in diesem Hauptstück handeln: von der Denk- und Entwicklungsfreiheit überhaupt [6]), von den hauptsächlichsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in Hinsicht auf die Konstitution [7]), von den Volksschulen [8]), von den Gymnasien und

Digitized by Google

Lyceen [9]), von den Hochschulen [10]), von der Akademie der Wissenschaften [11]), von der Erziehung des weiblichen Geschlechts [12]), von den Jugendfesten [13]), von den Jugendlehrern und von Schulordnungen [14]), von den Prüfungen der dem Staatsdienste Geweihten [15]), von der konstitutionellen Beförderung der Wissenschaften und Künste [16]).

1) Franz. V. U. Art. 8, 11. Poln. V. U. §. 16. Schwed. V. U. §. 86. Norweg. V. U. §. 100. Baier. V. U. im Eingange, (und Tit. IV. §. 11.) Würtemberg. V. U. §. 24. Vgl. Rixner, philos. Aphorismen II, 167.

2) Würtemberg. V. U. §. 24.

3) Ebendas. §. 29. Sehr schön sagt die Konstitutionsurkunde von New-Hampshire in Nordamerika hierüber Folgendes: „In Erwägung, daß für die Aufrechthaltung einer freien Verfassung die allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse wesentlich nothwendig ist, und daß es hierzu kein besseres Mittel gibt, als die Vervielfachung der Mittel und Vortheile der Erziehung, ist es die Pflicht der Gesetzgeber und Obrigkeiten, fortwährend die Wissenschaft zu unterstützen und zu befördern, alle Schulanstalten zu unterstützen und aufzumuntern, die Fortschritte des Feldbaues, der Künste, der Wissenschaften zu belohnen und auszuzeichnen, um dem Volke einzuprägen und in ihm zu bewahren das allgemeine Wohlwollen, die Mildthätigkeit, die Industrie und Wirthschaft, die Redlichkeit und Gutherzigkeit, die Aufrichtigkeit und Mäßigkeit, mit einem Worte, alle edeln Gesinnungen und Gefühle.“ S. Encyclopédie méthodique Economie politique Art. Hampshire. Die übrigen Verfassungsurkunden haben dieses, unstreitig in dem Geiste der konstitutionellen Monarchie liegende Prinzip nicht besonders ausgedrückt. Das Recht der freien Entwickelung ist schon in dem Rechte der Denk- und Gewissensfreiheit eingeschlossen, und wenn es nicht bestünde, so wäre die Bestimmung, daß jeder Staatsbürger auf alle Grade des Staatsdienstes Anspruch habe, illusorisch. Wer den Zweck will, der will auch die Mittel. (Was die Preßfreiheit insbesondere betrifft, so wird sie im III. Theile unter den Garantien der bürgerlichen Freiheit abgehandelt.)

4) Die französische Nationalversammlung hat die Wich-

Digitized by Google

tigkeit des öffentlichen Unterrichts wohl eingesehen. Anson machte den Vorschlag, ein eignes Unterrichts-Ministerium einzusetzen. S. Choix de rapports V, 205 ff. Später hat Carnot, als er die Geschäfte sämmtlicher Ministerien in zwölf Kommissionen vertheilte, eine eigene Kommission für den öffentlichen Unterricht angeordnet. Vgl. Pölitz, Staatswissenschaft II, 348 ff. Jul. Graf Soden, die Staats-Nationalbildung, (zugleich der 8te Band seiner National-Oekonomie.) Vgl. Mirabeau, Discurs über Nationalerziehung, übersetzt von Rochow, mit Anmerk. Berlin 1792. 8. Gedike, Annalen St. 1—3. Heft. v. Rochow, vom Nationalcharakter durch Volksschulen. Berlin 1799. 8. Campe, Grundsätze der Gesetzgebung, die Religion und Nationalerziehung betr., im schleswig. Journal, Febr. 1793, (s. dagegen philos. Journal von Schmid und Snell.) Braunschweig. Journal 1788, 3., 8. u. 9. Stück, 1790 1. Stück. Trapp, von der Nothwendigkeit öffentlicher Schulen, und von ihren Verhältnissen zu Staat und Kirche, (ist der XVI. Theil des Campeschen Revisionswerks.) H. Stephani, Staatserziehungswissenschaft. Weißenfels 1797. 8. Vgl. Jouy, la morale appliquée à la politique II, 241—46. Choix de rapports T. XVIII. p. 269, T. XIII. p. 313. Pölitz, die Erziehungswissenschaft, aus dem Zwecke der Menschheit und des Staats dargestellt. Leipzig 1806. 8. 2 Theile. Stoß, Versuch über die Erziehung für den Staat. Halle 1799. 8. 2 Theile. v. Rade, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof 1803. 8. Zöllner, Ideen über Nationalerziehung. Berlin 1804. K. S. Zachariä, die Erziehung des Menschengeschlechts für den Staat. Leipzig 1802. 8. W. T. Krug, der Staat und die Schule. Leipzig 1810. 8. Fichte, Reden an die teutsche Nation 1808. 8. Nr. 2, 3, 9, 10, 11. Jahn, das teutsche Volksthum. Leipzig 1815. 8. Schwarz, Lehrbuch der Erziehungslehre II, 201. Rousseau, consid. sur le gouvernement de Pologne. Scheidemantel, Staatsrecht II, 194 ff. Lotz, über den Begriff der Polizei. S. 379 ff. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft III, 205 ff. v. Bonstetten, über Nationalbildung. Zürich 1803. 2 Theile 8. Rixner, philos. Aphorismen II, 184. Mauvillon in den physiokratischen Briefen an Dohm, Braunschweig 1780, hat, nach Adam Smiths Vorgang, dem Staate geradezu das Recht abgesprochen, sich um die Erziehung zu bekümmern. Vgl. die Widerlegung von Fries in der Schrift vom teutschen Bunde. 1816.

5) Mirabeau über Nationalerziehung. Sehr schön ent-

Digitized by Google

wickelt Sorel-Desforges in der unter obigem Titel erschienenen Schrift die Vortheile der Volksbildung. Vgl. Montesquieu, esprit des lois IV, 3. Rousseau, contract social l. II. Ch. 2. 6) §. 2. — 7) §. 3. — 8) §. 4. — 9) §. 5. — 10) §. 6. — 11) §. 7. — 12) §. 8. — 13) §. 9. — 14) §. 10. — 15) §. 11. — 16) §. 11. —

§. 2.

Von der Denk- und Entwicklungsfreiheit überhaupt.

Die Denk- und Entwicklungsfreiheit der Völker zu unterdrücken, ist schon an sich eine unmögliche Sache [1]), wäre aber ein solcher Versuch auch wirklich ausführbar, so würde die Ausführung mehr schädlich, als vortheilhaft für die Regierung seyn; denn was das Sonnenlicht für die sichtbare Natur ist, die Bedingung des Lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reife, das ist das Licht der Aufklärung in den Wissenschaften und Künsten für die Staaten, die Bedingung ihres kräftigen Lebens, ihres Fortschrittes und der unerschütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfassung und Verwaltung [2]), wie dieses die Geschichte aller gebildeten Völker und das Beispiel der größten Fürsten in allen Zeitaltern beweiset [3]). Mit der höhern Erkenntniß ist auch die größte Ruhe im Innern verbunden, weil die edleren geistigen Bedürfnisse aller Staatsbürger völlig befriedigt werden können, und weil Sittlichkeit, Religiosität und politische Mündigkeit keine bessere Grundlage haben, als deutliche Einsichten und feste Ueberzeugungen, weil endlich Vaterlands- und Fürstenliebe am sichersten erweckt und genährt wird durch eine erleuchtete und das Licht befördernde Regierung,

Digitized by Google

welcher jederzeit die allgemeinste und aufrichtigste Anhänglichkeit der Staatsbürger zu Theil wird [4]). Vor allem bedarf die konstitutionelle Monarchie der freien Geistesentwicklung, denn sie ist auf die Grundlage der Gerechtigkeit und Freiheit, der sittlichen und geistigen Ausbildung, des gegenseitigen Wohlwollens und Zutrauens, und der aus allen diesen Elementen zusammengesetzten öffentlichen Meinung gebaut [5]). Die Volksvertretung kann nur dadurch wohlthätig auf die Regierung einwirken, daß sie die Weisheit der Berathung verstärkt [6]), den natürlichen Hang der Regierenden zur Willkühr zu ihrem eigenen Besten bewacht und bezähmt [7]), auf die Mißbräuche aufmerksam macht, welche der Regierung die Liebe des Volks rauben könnten, und die Verbesserungen bezeichnet, die den Bedürfnissen der Zeit, den Fortschritten der Volksbildung angemessen sind [8]), folglich fortwährend die Heilmittel vorschreibt, durch deren Anwendung die Krankheiten des Staats vermieden werden können [9]).

1) „Von allen, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen." Fr. v. Gentz a. a. O. S. 20. Den Beschränkungen der Denkfreiheit kann nur die Kurzsichtigkeit eine Wirksamkeit zuschreiben, die sie als Zwangsanstalten nicht haben. S. Joh. v. Müller, Staatsweisheitslehre, herausgeg. von D. Heinichen. Leipzig 1810. 8. S. 177. — „Die ganze Menschheit hat das Interesse, in der Bildung stets fortzuschreiten, denn die Glückseligkeit aller Klassen der Gesellschaft gewinnt, wenn die Industrie in allen ihren Zweigen sich vermehrt, und hierdurch der Wohlstand steigt. Von diesen Fortschritten der Civilisation ist die Verbesserung der politischen Einrichtungen eine nothwendige Folge. Wenn also die Regierungen zu ihrem eigenen Besten den Handel, die Künste, die Industrie aufmuntern, so befördern sie

Digitized by Google

dadurch zugleich die politischen Verbesserungen, denen man nun Einhalt thun kann, wenn man zugleich Industrie und Handel unterdrückt. Die ungeheuern Finanz- und Staatsschuldoperationen, die jetzt in den europäischen Staaten an der Tagesordnung sind, befördern mit unberechenbarem Nachdruck die Mobilisirung des Grundeigenthums und das Interesse des Geldes, des Handels, der Civilisation. Vergeblich ist jede Mühe, nur einzelne Zweige der Bildung, z. B. Handel und Industrie, zu befördern, und andere, z. B. die politischen Wissenschaften, zu unterdrücken, immer und nothwendig führt das Fortschreiten der Gewerbe und des Handels auch das Fortschreiten der politischen Einrichtungen herbei," S. konst. Zeitschrift I. Heft. — „Der Versuch, ein aufgeklärtes Zeitalter wieder dumm zu machen, würde Unzufriedenheit verbreiten, durch Widerspruch die Kräfte aufreizen und so gerade das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung hervorbringen. Nichts fördert die Aufklärung mehr, als der Verdruß, einer geistlosen Gewalt sich hingeopfert zu sehen. Die konsequente Durchführung eines solchen Systems wäre aber sogar unmöglich. Während man den Verstand von einer Seite unterdrückte, würde man durch praktische Kenntnisse, deren Vortheil selbst der einfältigste Tyrann nicht entbehren will, von der andern Seite die Auflösung befördern. Ferner in einem gebildeten Jahrhundert, wo die öffentliche Meinung tausend Organe hat, dürfte man nicht ganz schweigen, man müßte vielmehr durch Gründe, die einen Anklang in den Gemüthern finden, in einer gebildeten Sprache den Aufschwung der Geister zu unterdrücken suchen. Hierzu dürfte man sich keines dummen Menschen bedienen, man müßte ein ausgezeichnetes Talent aufsuchen, das sich verkauft, und dann gegen besseres Wissen und Gewissen das Verfinsterungssystem den Leuten gefällig zu machen trachtet. Was würde aber ein solcher Mann thun können? Er würde sich alle Mühe geben, die Anfeindung der Geister zu verbergen, er würde eine solche Absicht sogar als schändlich scheinbar von sich weisen, er würde, um nicht ausgelacht zu werden, von Achtung für Wissenschaft und Civilisation sprechen, und nur auf Umwegen den Verstand zu verwirren suchen, kurz er würde das Nachdenken aufrufen, um das Nachdenken als gefährlich darzustellen. Wie sehr er aber auch durch glänzende Sofismen die Menschen zu blenden suchen würde, immer müßte sich der Sofist an den Verstand der Menschen wenden. Man würde seine künstlich und absichtlich verhüllten Gedanken nicht sogleich und nicht überall verstehen, man würde also zum

Digitized by Google

weitern Forschen sich angereizt fühlen. In diesem Forschen würde man auch wohl das Wahre entdecken, und die erkaufte Doktrin würde das Gegentheil von dem erwirken, was die erkaufende Macht bezielt hätte." — „Ist es irgendwo Ernst, durch Versöhnung die Wunden der Zeit zu heilen, so stecke man zuerst das Schwert in die Scheide, das man gegen den Zeitgeist gezogen, und wodurch man ihm nicht wehe thut, denn er ist ein Geist, wodurch man nur den Fechter, der in die Luft haut, verächtlich macht. Dieser Geist lehrt die Noth der Gegenwart kennen, und daß kein Traum der Vergangenheit ihr abhelfen könne, er warnt, kein leichtsinniges Spiel zu treiben mit der Armuth und den Interessen der Mehrzahl, er räth, von dem lächerlichen Dünkel sich loszusagen, als könne man mit der Zeit ohne Beistand der Talente fertig werden. Ist es denn so schwer, solche Lehre, solche Warnung anzunehmen? Will man vergessen, daß die talentvollen Männer jeder Zeit den Kranz der Unsterblichkeit zu verleihen und zu verbürgen hatten? Sie verachten und erniedrigen, zeugt von Rohheit und hochmüthigem Unverstand, sie zu ehren, auszuzeichnen und zu Rathe zu ziehen, gebietet die einfachste Klugheit. Den Ruhm in den Salons können die kriechenden Höflinge wohl vorspiegeln, den wahren Ruhm, der seinen Mann überlebt, lernt man nur im Umgang mit Männern kennen, denen Wahrheit und das Wohl des Vaterlandes über Alles heilig ist. Die Talente von Staatswegen anfeinden, wäre blanker Unverstand, denn es besteht ein innerer unzerstörbarer legitimer Bund zwischen ihnen und dem Staat. Wenn die Menschen sehen, daß gerade der Vorzug, den die Natur einem Manne verliehen hat, der Grund seiner Verfolgung wird, dann ist es nicht seine Schuld, wenn das Volk am Ende die Verfolger als die wahren Staatsfeinde anerkennen und diesen die Achtung versagen sollte. Wüßten nur die Leute, die den Geist verfolgen, was der Geist ist! Er offenbart die Lage der Dinge, und erfindet die Mittel, dieser Lage gemäß, den Bedürfnissen der Gesellschaft abzuhelfen. Was thun dagegen die Geistlosen? sie fragen nicht, wie die Sachen stehen und liegen, sondern treten mit einer von der Routine ihnen angehefteten Idee ans Werk, und glauben, sobald sie der Sonne zurufen: stehe still! so müßte die Sonne ein Demagoge seyn, wenn sie ihren Lauf fortsetzen wollte. Sie verbinden die ungleichartigsten Dinge, veranlassen dadurch den Kampf derselben und begreifen nachher nicht, warum jedes Ding seiner eigenen Natur folge, warum ihr Kitt nicht

Digitized by Google

hält, warum Alles aus den Fugen zu gehen droht. Der Geist ist der einzige haltbare Kitt. Darum kann man ohne ihn nie fertig werden. Ihn verfolgen, ihn unter die Aufsicht des Blödsinns stellen, würde ganz vergebliche Arbeit seyn. Don Quixotte sah Windmühlen für Riesen an; den Riesen des Zeitalters in Mausfallen fangen zu wollen, wäre ein noch thörichteres Unternehmen. Der Krieg gegen den Verstand mit den Waffen des Unverstandes ist ein solcher, über dessen Ausgang kein besonnener Mann in Zweifel seyn kann." S. Allg. politische Annalen VIII. Band S. 72—86. Vgl. Minerve française 1819 II. p. 462 und die Recension dieses Aufsatzes der franz. Minerva im östreichischen Beobachter von 1819, mit der Aufschrift: französische Kritik der teutschen Bundesbeschlüsse. Kein Kastenvorurtheil, sagt Villers, vermochte je, den Fortschritt der bürgerlichen Entwicklung aufzuhalten. Der ehemals mit der Theokratie auf Sieg oder Tod gekämpfte Kampf gilt jetzt der Feudalkratie. Ein neuer Geist kann nicht unter den alten Formen bestehen, und was Anfangs nur ein allgemeines Vorgefühl war, wird ein festes Bestreben. Dieß ist der natürliche Gang des geheimen und allmähligen Hinneigens und der stummen Verschwörung zu allen großen Reformen. S. Friedrich v. Gentz a. a. O. S. 42.

2) Pölitz, Staatswissenschaft II, 131—133.

3) J. G. Herder, vom Einfluß der Regierung auf die Wissenschaften, und der Wissenschaften auf die Regierung. Berlin 1780. 4. Imm. Kant: was ist Aufklärung? in der Berlin. Msch. Dec. 1784. C. G. Rößig, Versuch über die Aufklärung. Leipzig 1799. 8. Graf v. Windischgrätz, Betrachtungen über verschiedene Gegenstände. Nürnberg 1787. 8. Aug. Eberhard, über die Zeichen der Aufklärung einer Nation. Halle 1783. J. L. Ewald, über Volksaufklärung, ihre Grenzen und Vortheile. 1790. 8. Goes, über Volksaufklärung, ihre Mängel und deren Ursachen. Fürth 1803.

4) Le gouvernement est comme toutes les choses du monde, pour le conserver il faut l'aimer. Espr. des lois IV, 5. De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion, par le Baron Guérard de Rouilly. Paris 1820. 8. Dort wird S. 54 gezeigt, daß der mächtige Napoleon nur darum gestürzt wurde, weil er die Denkfreiheit, ihre Fortschritte und ihre Macht nicht hinlänglich zu schätzen wußte.

5) Rouilly l. c. p. 42 ff. Vgl. p. 72—74. Dagegen ist den despotischen Regierungen alle Volksbildung ver-

Digitized by Google

haßt, sie wollen das Volk blind machen entweder aus Furcht, wie Odysseus den Polyphem, oder aus Eigennutz, wie die Scythen ihre Sklaven. S. Sérés-Desforges p. 52 und 55 ff. Godwin, pol. just. II, 28. Lüder a. a. O. II, 351—412, III, 205.

6) Worte der baierischen Verf. Urk. im Eingang.

7) Rouilly p. 47 ff.

8) Daher statuiren einige Publicisten eine eigene Aufklärungspolizei, welche das Recht haben soll, das Volk durch positive und Zwangsmaßregeln aufzuklären. Vgl. Lotz, über den Begriff der Polizei, S. 379 ff. Richtiger lehren Andere, daß die Regierung vor Allem nur die Hindernisse der Bildung aus dem Wege schaffen soll. Vgl. Pölitz, Staatswissenschaft II, 339—340. — (Brockermann) Demophilos an Eukrates über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. Sérés-Desforges p. 69—70.

9) Revolutionen werden am besten vermieden durch Verbreitung richtiger politischer Begriffe und Ansichten. Vgl. (Fichte) Zurückforderung der Denkfreiheit von Europens Fürsten. Heliopolis 1794. 8. Merkwürdig ist die während der französischen Revolution kund gegebene Preisaufgabe der Berliner Akademie der Wissenschaften: ob es nützlich sey, das Volk zu täuschen? Vgl. Jahn, Volksthum, S. 167. Sérés-Desforges p. 15 ff. 45 ff. Montesquieu sagt im Esprit des lois V, 2: Quand le peuple a une fois de bonnes maximes, il y tient plus longtems, que ce qu'on appelle les honnêtes gens. — „Wenn in den Bürgern das Gefühl lebendig ist, daß die Erhaltung der Menschenrechte auf ihrem Staatsbürgerzustande beruht, so entsteht nothwendig jene heilige Liebe, die wir Patriotismus nennen. Es ist die Liebe zu den Verhältnissen, welche uns zur freien Entwicklung unserer Kräfte, zur Ausbildung der Vernunft nothwendig sind. Solche Liebe erzeugt Freude über den Staatsbürgerzustand, und das schöne Verlangen, ihn auf die Nachkommenschaft zu vererben, und die große Bereitwilligkeit, für ihn Alles zu opfern, weil er das Kostbarste ist. Der Boden aber, auf welchem diese uns so werth gewordenen Verhältnisse bestehen, wird uns zum Heiligthum, weil uns auf demselben die freie Entwicklung und das Gefühl derselben vergönnt ist.“ Luden's Staatsweisheit. Jena 1811. 8.

Digitized by Google

§. 3.

Erziehung und Unterricht.

Erziehung und Unterricht sind dem Sprachgebrauch nach zwei verschiedene Dinge, da jene eigentlich das Ganze der physischen, moralischen und intellektuellen Entwicklung umfaßt, dieser aber gewöhnlich mehr auf die geistige Ausbildung bezogen wird. Im konstitutionellen Staate darf ein solcher Unterschied nicht gelten [1]). Der Unterricht muß Alles begreifen, was zur Entwicklung und Bildung des Menschen und des Bürgers gehört [2]). Man hat bisher in den meisten Staaten mehr für das Wissen und Können, als für Glauben und Lieben gethan, und von den zwei Hauptkräften des menschlichen Gemüths weit mehr die Selbstsucht berücksichtigt, als das sittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die bloßen Verstandesmenschen gelangte die materielle Gewalt zur Herrschaft, und die geistige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenig Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menschenliebe gebaute Verfassung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des Rechtssinns und des Wohlwollens. Der bloße Verstandesmensch ist immer, je nachdem es sein Interesse erheischt, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Despotismus, oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der gemüthlich ausgebildete Mensch hingegen ist immer ein guter, und in der freien Verfassung jederzeit auch ein glücklicher und Glück ver-

Digitized by Google

breitender Bürger [3]). Da die Wohlfahrt des konstitutionellen Staats von dem Charakter der Mehrheit, (wie das Heil der unbedingten Monarchie von dem Charakter eines Einzigen,) abhängig ist, und da die Dauer der Verfassung nur durch die zweckmäßige Bildung der nachkommenden Geschlechter gesichert werden kann [4]), so ersieht man schon hieraus die Unentbehrlichkeit einer dem Staatszweck angemessenen Erziehung im konstitutionellen Staate [5]). Wahrheit, Treue und Glauben, religiöses Gefühl [6]), Gerechtigkeitssinn und Menschenfreundlichkeit müssen herrschend werden, wenn es mit den Völkern besser werden soll. Die wahren Aristokraten, die das Volk hassen soll, die wahren Demokraten, die der Höfling verfluchen möge, sind die Ehrsucht, die Geldgier, Genußwuth und der krasse Egoismus des Zeitalters. Da wir Gesetze genug für die Menschen haben, laßt uns nun auch die Menschen für die Gesetze bilden [7]). Damit jedoch die Erziehung auf eine dem Staatszweck angemessene Art geleitet werde, ist erforderlich, daß die Leitung einer eigenen obersten Behörde übertragen werde [8]), und daß alle Erziehungsanstalten, von der Dorfschule bis zur Universität und Akademie der Wissenschaften und Künste, ein großes, in sich zusammenhängendes Ganzes bilden [9]).

1) Fr. v. Gentz hat den bisherigen Unterschied zwischen Unterricht und Erziehung, und die Nothwendigkeit der letztern für freie Völker einleuchtend dargestellt in seinen Zusätzen zu Burke's Betracht. über die französische Revolution. Berlin 1793. 8. I. 301 ff.

2) „Die Erziehung im Staate muß die naturgemäße Entwicklung und Ausbildung der Gesammtheit der menschlichen

Digitized by Google

du peuple sur sa manière d'être, et sur les institutions politiques, discours qui a remporté le prix à la société royale d'Arras en 1820. Paris, Renouard 1820. 8. — J. G. Pottier, observations sur les inconvéniens du système actuel d'instruction publique en Europe, et surtout en France, et sur les moyens d'y remédier. Paris, Bertrand 1821. 8.

6) Von der Nothwendigkeit des Religionsunterrichts s. opinion de Daru im Choix de rapports. T. XVIII. p. 123 ff. — Filangieri, System der Gesetzgebung. Th. V. S. 184 ff.

7) Vgl. konstit. Zeitschr. l. c. S. 142 und die dort angeführten Schriften.

8) Pölitz, Staatswissenschaft II, 348—351. Schwarz, Lehrb. der Erziehungslehre II, 197.

9) Pölitz l. c. S. 351 und 352. Sérel-Desforges p. 48 ff. Von den Wirkungen einer zweckmäßigen Volkserziehung sagt Jahn in der Schrift: teutsches Volksthum, S. 209 ff. (vgl. auch S. 141—142.) „Die Wirkungen einer solchen Volkserziehung werden unendlich seyn, wie alles Gute, über die Grenzen des Staats sich verbreiten, und über seine Dauer hinausleben. Mit dem Staate, durch ihn, für ihn, und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins seyn im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechsel aller Zeiten wird immer schöner das Volksthum und die heilig bewahrte Ursprünglichkeit von Geschlecht zu Geschlecht sich abspiegeln. Es werden große Menschen aus der Erziehung hervorgehen, da unsere Schulen bis jetzt nur höchstens fertige Geschäftsleute ziehen konnten. — — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zusammenwachsen, die auch das kleinste Mitglied nicht sinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnsucht nach dem Vaterlande geben, kein kindisches Zurückverlangen nach der Erdscholle, aber eine Sehnung nach dem Wohnsitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimischen Seelen und verschwisterten Herzen. Keines Eroberers Unersättlichkeit wird seine Völkerfluthen gegen ein solches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein solches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthstrom eines Feuerbergs, aber erobert und zum bereitwilligen Knecht und gehorsamen Dienstling gemacht, in aller Ewigkeit nicht.“ Montesquieu hat das ganze vierte Buch seines unsterblichen Werkes über die Gesetze der Ausführung des Satzes gewidmet: daß die Gesetze über Volkserziehung den Grundsätzen der Staatsverfassung

Digitized by Google

entsprechen müssen. Auch Filangieri handelt im vierten Buche seines mit Unrecht von unsern Zeitgenossen vernachlässigten Systems der Gesetzgebung „von den Gesetzen, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen.“ Das erwähnte IV. Buch macht den 5ten, 6ten und 7ten Band der teutschen Uebersetzung aus, (Anspach 1790—1791,) und erschöpft diesen wichtigen Gegenstand vollkommen. Vgl. Tommasi's Gedächtnißschrift auf den Ritter Filangieri, a. d. Ital. von M. Münter. 1790. 8. S. 130—164. (ein gedrängter Auszug des von Filangieri aufgestellten Systems der Volkserziehung.)

§. 4.

Volksschulen.

Die Volksschulen sind theils Landschulen, wo die Bauern-Jugend [1]), theils Bürgerschulen, wo die Jugend in den Städten und Marktflecken auf ihre künftigen Standesverhältnisse vorbereitet wird [2]), theils Industrie- [3]) und Feiertagsschulen [4]), welche bestimmt sind, sowohl die Jugend, als auch die schon erwachsenen Handwerkslehrlinge und armen Dienstboten ꝛc. in mannichfaltigen technischen Beschäftigungen zu üben [5]), theils endlich sogenannte Realschulen, bestimmt, die Jugend durch gründliche teutsche Sprachkenntniß, durch Unterricht in den Anfangsgründen der mathematischen und historischen Wissenschaften, in Menschenkunde, Sittenlehre und Religion auf die Verhältnisse des höhern bürgerlichen Lebens, (des Künstlers, Kaufmanns, Fabrikanten,) vorzubereiten [6]). In diesen untern Schulen muß in einem konstitutionellen Staate der Unterricht auch auf die bürgerlichen und geselligen Tugenden erstreckt werden [7]). Die Verfassungslehre, die Pflichten und Rechte des

Digitized by Google

Bürgers soll man, in einen Katechismus gefaßt, den Kindern und dem Volke vortragen [8]) und ihnen den Bürgersinn einprägen, wie man wissenschaftliche Lehren einprägt. Bei den Prüfungen und Belohnungen soll man nicht blos auf das Ein- und Zugelernte, sondern auch auf das wohlwollende, rechtliche Betragen Rücksicht nehmen, und die jungen Leute frühe daran gewöhnen, daß der Bürgersinn, die Vaterlandsliebe, die treue Anhänglichkeit an das Fürstenhaus, so wie überhaupt die geselligen Tugenden, zur Achtung und Auszeichnung führen. Man muß mehr als es in vielen Staaten bisher der Fall gewesen, den Religionsunterricht befördern, denn Gottesfurcht, Bürgertreue und Vaterlandsliebe sind eng verwandte, den Menschen erhebende Gefühle, und in den Gemüthern, denen sie inwohnen, können keine schlechten Gesinnungen Platz finden [9]).

1) v. Rochow, vom Nationalcharakter durch Volksschulen. Berlin 1779. 8. Ebenderselbe, Geschichte meiner Schulen. Schleswig 1795. 8. K. F. Riemann, Beschreibung der Rekahnschen Schuleinrichtungen. 3te Auflage. Berlin 1798. 8. J. G. Krünitz, die Landschulen, sowohl wie Lehr-, als auch Arbeits- oder Industrieschulen betrachtet. Berlin 1794. 8. Kopp, das Volksschulwesen in Baiern 1817. v. Dresch, baierisches Staatsrecht §. 178. Hoogen, die Volksschulen, keine kirchliche, sondern allgemeine Staatsinstitute. Duisburg 1805. Freimüthige Untersuchungen des Landschulwesens als Staatssache. Quedlinburg 1805. K. W. v. Türk, über zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten, als Beförderungsmittel der Verbesserung der niedern Volksklassen. Neustrelitz 1804. Von der Bell- und Lancasterschen Methode, (des wechselseitigen Unterrichts,) s. Narrorp's Schrift über diesen Gegenstand. 1817. 8. In Frankreich bestanden im Jahre 1820 mehr als dreizehn tau-

Digitized by Google

send solcher Elementarschulen. S. Rapports faits le 20. Février 1820 à la Société établie à Paris pour l'enseignement élémentaire.

2) Resewitz, die Erziehung des Bürgers. Kopenhagen 1773. — 2te Aufl. Kopenhagen 1776. 8. J. G. Lorenz, die idealische Bürgerschule. Berlin 1788. 8. R. Z. Becker, über Bürgerschulen. Gotha 1794. 8. F. Gedike, über den Begriff der Bürgerschule. Berlin 1799. 8.

3) J. P. Sextro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Göttingen 1785. 8. Aug. Wagemann, über die Bildung des Volkes zur Industrie. Göttingen 1791. 8. Riemann, über die Arbeitsklasse in der Berl. Mschr. 1792. 10tes Stück. K. L. Bachmann, das Industrie-Schulwesen. Braunschweig 1800. 8. L. M. Köhler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Leipzig 1801. 8. Blasche, Grundsätze der Jugendbildung zur Industrie. Schnepfenthal 1804. 8.

4) G. Käfer, über die Einrichtung der Feiertagsschule zu München. München 1808. 4. C. Christiani, Grundl. eines Plans zur Veredlung des Handwerksstandes in Dänemark. Kopenhagen 1801.

5) H. F. Degen, über Mittelschulen, ihre Form und Bestimmung. Erlangen 1802. 8. B. C. Nattorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisburg 1804. 8. Frank's System der Landwirthschaftspolizei III, 84. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen, S. 48. ff. F. H. Schwarz, Lehrbuch der Erziehungslehre. Heidelberg 1817. 8. II. Th. S. 160—163 und 166 und die daselbst angeführten Werke. Von Landwirthschaftsschulen insbesondere s. Observations sur les moyens de faire entrer l'étude de l'agriculture et de l'économie rurale dans l'instruction publique, par Chassiron im Choix de rapports T. XVIII. p. 107—113. Lasteyrie, nouveau système d'éducation pour les écoles primaires. Paris 1815. Vgl. Les censeur par Mrs. Comte et Dumont. T. VI. p. 177 ff.

6) Pölitz, Staatswissenschaft II, 352—354.

7) Konst. Zeitschrift I, 137 ff.

8) s. im I. Bande dieses Staatsrechts S. 250. Vgl. Talleyrand l. c. p. 344.

9) Rouilly l. c. p. 253 ff. Condorcet l. c. p. 280—281. Man vgl. v. Gentz a. a. O. S. 308, wo von dem Religionsunterrichte folgende schöne Stelle vorkommt: „Es gibt in der jetzigen Verfassung der Welt nur eine ein-

Digitized by Google

zige Art von öffentlicher Erziehung, die alle Stände umschlingt und alle Verhältnisse des Menschen umfaßt: dieß ist die Religion. Weil sie an keine bestimmte Periode des Lebens gebunden ist, weil sie den Lauf der bürgerlichen Geschäfte nicht merklich unterbricht, weil sie mehr das Herz, als den Kopf regieren und bilden soll, und daher von ihren Zöglingen keine Art künstlicher Vorbereitung fordert, so findet ihre Wirksamkeit fast nirgends Schranken. Sie ist recht eigentlich die Erziehung der niedern Volksklassen, die sie durch die Mäßigung der Leidenschaften und durch die Zucht der Begierden oft die Dürftigkeit vermeiden und immer sie ertragen lehrt. Da sie das Bewußtseyn einer innern und höhern Existenz, das keine Fessel erreichen und keine Unterdrückung bändigen kann, weckt und unterhält, so ist sie die trefflichste Bildnerin zur wahren Freiheit, so wie sie das Gefühl der einzigen Gleichheit, die allen bürgerlichen Verhältnissen trotzt, in dem Gemüthe des Aermsten nährt ꝛc."

§. 5.

Gymnasien und Lyceen.

In den Gymnasien und Lyceen werden die für den Gelehrten- und Staatsdienerstand bestimmten Jünglinge zu der Fortbildung auf Hochschulen und zum Eintritt in Aemter, welche eine vollendete wissenschaftliche Bildung voraussetzen, vorbereitet [1]). Zu diesen Schulen muß man die Söhne aus allen Ständen und Klassen, aber nicht zu viele Individuen zulassen, indem man sonst Ansprüche weckt, die von der Regierung nicht befriedigt werden können, und die oft gefährliche Unzufriedenheit hervorbringen und verbreiten [2]). Im Sprachunterricht, der nach einem genau berechneten Verhältnisse mit dem Sachunterricht verbunden seyn muß, soll man sich nicht zu viel mit dem Mechanischen der todten Sprachen beschäftigen, der Geist der Klassiker soll die Jugend

Digitized by Google

beleben [3]), wenn sie vorerst in ihrer eigenen Sprache die besten Muster kennen gelernt hat [4]). Von den 7—8 Jahren, die man jetzt fast allenthalben in Teutschland mit Zurücksetzung anderer wichtigen Lehrgegenstände den alten Sprachen widmet, sollte billig die längere Zeit für Geschichte und Länderkunde, Mathematik und Naturlehre verwendet werden, Wissenschaften, die am meisten beitragen, gute Beamte, Krieger, Landwirthe, Kaufleute, Fabrikanten und Geschäftsmänner zu bilden [5]), auch die Uebungen in der Dichtkunst und Beredtsamkeit seyen vornehmlich auf Gegenstände des Staatslebens gerichtet [6]).

1) F. Gedike, über den Begriff einer gelehrten Schule. Berlin 1802. 8. Scheidemantels Staatsrecht II, 168. Moser a. a. O. S. 50 ff. F. H. Schwarz a. a. O. S. 164. Rixner, philos. Aphorismen II, 186 ff.

2) Die Beförderung einer staatsbürgerlichen Erziehung wird am meisten hierbei wirken. S. Examen critique d'équilibre social européen, ou abrégé de statique politique et militaire, par le Baron de R. Paris 1820. 8. p. 19 ff.

3) Condorcet l. c. p. 277. Vgl. den I. Band dieses Staatsrechts S. 250. Des Kurfürsten Maximilian I. von Baiern Anleitung zur Regierungskunst, mit Parallelstellen aus alten Klassikern erläutert, (vom Verf. dieses Staatsrechts.) Bamberg 1823. 8. Die Auswahl muß streng seyn, nicht Anakreon und Ovid sind die Dichter der Staatsmänner, sondern Horaz und Juvenal, so wie Tacitus ihr Geschichtschreiber ist.

4) Auch hier muß im konstitutionellen Staate eine sorgfältige Auswahl beobachtet werden. Alles Weichliche und bloß Sinnliche soll man fern halten, und die Jugend an ernsthafte männliche Lectüre gewöhnen. Johannes Müller, Jean Paul Richter, Klinger, Schiller sind die besten Führer teutscher Jünglinge; was insbesondere Schiller auf sie gewirkt und noch wirkt, muß bei jedem Beobachter Erstaunen erregen. Vgl. von der Wichtigkeit des Studiums der Muttersprache Jahns Volksthum, S. 289 ff. 144 ff; auch Grégoire und Bar-

Digitized by Google

sehr im Choix de rapports T. XV. p. 274—308. Von der Pariser école politechnique, die dem Staate die nützlichsten Gelehrten und Geschäftsmänner gebildet, s. Choix de rapports T. XV. p. 274—308. — Carrion-Nisas, de la jeunesse française. Paris 1820. 8.

5) Konstit. Zeitschrift I, 141 ff. — Pottier l. c. p. 36. Examen critique, p. 21 ff.

6) Die gerichtliche und Parlamentsberedtsamkeit verdient vor Allem Berücksichtigung. Doch lehre man den Jünglingen, die Künste des Sofisten und redneriſchen Blumensammlers verschmähen, immer den treffenden Ausspruch Quintilians im Sinne behaltend: pectus est, quod disertum facit. Wie weit, oder vielmehr wie wenig weit man es mit bloßen Redekünsten bringt, das haben wir unter andern an den französischen Oppositionsrednern erlebt. Ein kräftiger Wille dagegen, indem er das Gemüth entzündet, macht auch den Geist erglühen, und spricht sich in Thaten aus. — De Sade, des orateurs et des écrivains politiques dans un gouvernement représentatif. Paris 1823. — De l'éloquence politique dans les gouv. représ. Paris, Pillet 8. — Hegewisch, Geschichte der engl. Parlamentsberedtsamkeit. — Placidus, Literatur der Staatslehre, S. 146. In den neuesten Zeiten hat man auf die Leibesübungen der Jugend, (mit dem neuen Namen Turnen bezeichnet,) eine besondere Aufmerksamkeit verwendet, und die Sache, wie es scheint, bis zum Extrem getrieben, so daß die Polizei sich veranlaßt fand, ins Mittel zu treten. S. Jahn, Volksthum, S. 188—196. D. Kayßler, Würdigung der Turnkunst nach der Idee. Breslau 1818. — Prof. Steffens Turnziel, Sendschreiben an Prof. Kayßler und die Turnfreunde. Breslau 1818. — Kayßler, die Turnfehde des Professor Steffens, Erwiederung auf dessen Sendschreiben 1819. D. Linge, de arte gymnastica in gymnasiorum disciplinam recipienda, oratio. Vratislaviae. 1818. 8. D. Passow, Turnziel, Turnfreunden und Turnfeinden. Breslau 1818. 8. Ebendersselbe, Rechtfertigung meines Turnlebens und meines Turnziels. 1818. 12. ꝛc. — Prof. Könen, Leben und Turnen, ein Versuch auf höhere Veranlassung. 1816. 8.

Digitized by Google

§. 6.

Hochschulen.

Die Hochschulen oder Universitäten haben die Bestimmung, die Gesammtheit der Wissenschaften zu Einem organischen Ganzen in sich zu vereinigen, jede Wissenschaft nach ihrem gegenwärtigen Standpunkt in der möglichsten Vollendung darzustellen und die Studierenden zu brauchbaren Geschäftsmännern im Staate zu bilden [1]). Zur Erreichung dieses Zweckes führt nicht bloß die Erlernung der sogenannten Brotwissenschaften, sondern vor Allem die innigste Verbindung derselben mit den sogenannten allgemeinen Wissenschaften. Daher wäre die schon oft vorgeschlagene Errichtung von Specialschulen, wodurch eben der Charakter der Allgemeinheit der Wissenschaften in ihrem Nebeneinanderbestehen vernichtet würde, nicht bloß den Lehren der Erfahrung entgegen, indem die Universitäten bereits seit vier bis fünf Jahrhunderten ihre Aufgabe befriedigend gelöst haben [2]), sondern auch insbesondere der im konstitutionellen Staate erforderlichen allgemeinen Ausbildung und Entwicklung hinderlich. Uebrigens soll auf Hochschulen in konstitutionellen Monarchien nicht blos das konstitutionelle Staatsrecht vorzüglich berücksichtigt [3]), sondern auch der Charakter und die Gemüthsrichtung der Jünglinge sorgfältiger als bisher beobachtet werden. Der junge Mensch, der wenig oder gar keinen Rechtssinn an den Tag legt, der sich da, wo das Gemüth guter Bürger sich erwärmt, herzlos zeigt, der sein Ich, sein Wissen, seinen Ruhm, sein Wohl-

Digitized by Google

ergehen allem Uebrigen vorzieht, werde genau von den Lehrern bezeichnet, damit ihm die Regierung nicht ungeprüft Stellen verleihe, zu welchen Menschenliebe, väterliche Fürsorge für die Mitbürger und unbestochener Rechtssinn erfordert werden [4]). Die Ehrengerichte sind eine dem konstitutionellen Staate sehr angemessene Einrichtung, weil sie dem Grundsatze des Gerichts der Gleichen (judicium parium, jury,) und der Repräsentation zusagen. Die geheimen Orden, die Landsmannschaften, die Burschenschaft dagegen [5]) widerstreben den Prinzipien und Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie, in welcher Oeffentlichkeit, Einheit und Vermeidung alles auswärtigen Einflusses herrschen muß.

1) Filangieri, System der Gesetzgebung VII, 171 ff. Pölitz, Staatswissenschaft II, 355—359. Jahns Volksthum, S. 61—66. Heuns Briefe über die teutschen Universitäten. (Jakob,) über die Universitäten in Teutschland. Berlin 1798. 8. Ebendess. akademische Freiheit und Disciplin. Leipzig 1819. 8. J. C. Hoffbauer, über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8. L. Wachler, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staat. Marburg 1802. 8. Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten in teutschem Sinne. Berlin 1808. 8. v. Lüttwitz, Sendschreiben an Prof. Steffens über die teutschen Universitäten 1819. — H. Steffens, über Teutschlands protestantische Universitäten. Breslau 1820. 8. Motifs du projet de loi portant qu'il sera formé un corps enseignant sous le nom d'université impériale, présentés par Fourcroy 1806 im Choix de rapports T. XVIII. p. 267 ff. Die aus dem Geiste des Obscurantismus ausgegangenen Invectiven von Stourdza und Fabritius gegen die teutschen Universitäten hat unter andern Prof. Krug in eignen Denkschriften widerlegt.

2) Meiners, über die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Thle. Göttingen 1801. 8. Eben-

Digitized by Google

desselben Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Göttingen 1802 ff. in 8. 4 Bände. — In der ersten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 5. Nov. 1816 wurden die teutschen Universitäten von dem vorsitzenden Gesandten in der Eröffnungsrede „als ein stolzes Denkmal teutscher Entwicklung" anerkannt.

3) s. Vorrede zum 1. Bande dieses Staatsrechts. Die Erkenntniß der Vorzüge der repräsentativen Verfassung kann nicht sorgfältig genug unter den Jünglingen verbreitet werden. „Die Stärke, die der Staat durch die innere Vortrefflichkeit seiner Verfassung erhält, die einzig und allein den ächten Patriotismus erzeugt, aus dem wahrer Heldenmuth hervorkeimt, und eine gänzliche Unterdrückung bei gleichem Kampfe beinahe unmöglich macht, konnte man nicht unter Nationen kennen lernen, wo der unbeschränkteste Despotismus die allgemeine Form der Regierung war." S. Heeren, Ideen über die Politik und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt I, 183.

4) Konstit. Zeitschrift I, 135.

5) Haupt, über Landsmannschaften und Burschenschaft. Leipzig, Brockhaus 1820. 8. — Die teutschen Universitäten, Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens in unserer Zeit, oder der Bund für das Höchste im Menschenleben, zunächst für die studierende teutsche Jugend, dargestellt von Fried. Herbst. Stuttgart, Metzler 1823. 8. Vgl. jedoch die sehr besonnene Recension dieses Buchs im lit. Convers. Blatte 1823. Nr. 270 und 287. Von den Verfügungen des teutschen Bundes in Ansehung der teutschen Universitäten. S. Klüber, öffentl. Recht des teutschen Bundes §. 415. v. Dresch öffentl. Recht des teutschen Bundes, S. 64 ff.

§. 7.

Akademien der Wissenschaften.

Ob die Akademien der Wissenschaften bestimmt seyen, die Fortschritte der Wissenschaften überhaupt zu befördern, neue Entdeckungen zu machen, allgemeine schwierige Aufgaben zu lösen, und durch Aussetzung von Preisen ihre Lösung zu veranlassen, oder ob sie zunächst dem Staate, der ihre Mitglieder besoldet, nützlich zu seyn trachten sollen, darüber ist

Digitized by Google

besonders in den neuesten Zeiten viel gestritten worden [1]). In der konstitutionellen Monarchie kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Akademie der Wissenschaften, als die höchste Bildungsanstalt im Staat, sich vor Allem dem Vaterlande und der Verfassung nützlich erzeigen müsse [2]). Sie soll auf Alles aufmerksam machen, was den Wohlstand des Vaterlandes heben [3]), die Anhänglichkeit an das Fürstenhaus und an die Staatsverfassung vermehren kann. Außerdem soll sie dazu dienen, die vaterländischen Gelehrten zu unterstützen, indem sie jugendliche Talente aufmuntert, und das darbende Verdienst unterstützt [4]). Wird diesen Aufgaben völlig genügt, so nehmen die Akademien, „die in der Wirklichkeit größtentheils nur als kränkelnde Anstalten erscheinen" [5]), eine sehr wichtige und ehrenvolle Stelle in der Reihe der gesammten Bildungsanstalten des Staates ein [6]).

1) Champfort, Rottmanner, Frhr. v. Weinbach haben das letztere, Morellet, Jakobi und Yelin das erste behauptet. S. Oeuvres de Champfort. Paris 1802. 3 Vol. 8. D. Rottmanners Kritik der Rede Jakobi's ꝛc. München 1807. 8. 2te Auflage 1808. 8. (Frhr. v. Weinbach) Beleuchtung der Akademie der Wissenschaften zu München. München 1822. 2te Aufl. 1823. 8. — Oeuvres de l'abbé Morellet T. I. Paris 1819. 8. — F. H. Jakobi, über gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. München 1807. 4. — v. Yelin, die Akademie der Wissenschaften zu München und ihre Gegner. München 1823. 8. Vgl. „über gelehrte Gesellschaften 1815, 8." und Filangieri VII, 178 ff.

2) Vor allem soll sie die im Lande vorzuschreibenden Schulbücher verfassen. S. Filangieri l. c. p. 187. — Laharpe, de l'acad. franç. im Mercure de France 1790.

3) Also Landwirthschaft, Industrie, Handel ꝛc. Filangieri verlangt eine eigene Akademie zur Beförderung der Landwirthschaft. S. 188 ff.

Digitized by Google

4) Vgl. Histoire de l'académie royale des inscriptions et belles lettres. T. XLVII. Paris 1809. 4. p. 17—22. — De la création de l'institut national, rapport fait par Daunou. S. Choix de rapports T. XV. p. 401—413. In den oben angeführten Vorträgen über die Nationalbildung von Talleyrand und Condorcet wurden die ersten Vorschläge hiezu gemacht. s. Choix de rapports T. XIII. p. 297.

5) Pölitz, Staatswissenschaft II, 358.

6) Die Frage, ob Spöttereien auf die Akademie als auf eine konstitutionelle Anstalt strafbar seyen, wurde im Jahr 1823 in Paris praktisch mit Nein beantwortet.

§. 8.

Erziehung des weiblichen Geschlechts.

Die Mädchen sind bestimmt, einst als Gattinnen die klugen, wirthschaftlichen Hausfrauen und die treuen Gehülfinnen der Staatsbürger zu werden, als Mütter die erste Erziehung der Kinder zu besorgen [1]). Für diese häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse sollen sie von Kindheit auf herangebildet werden [2]). Es ist bei Einführung der konstitutionellen Grundsätze, (z. B. in Frankreich,) öfter die Frage aufgeworfen worden: ob es der Gleichheit vor dem Gesetz zusage, daß die eine Hälfte des Menschengeschlechts von aller Theilnahme an den Staatsgeschäften ausgeschlossen bleibe? Diese Frage wurde von erfahrnen Staatsmännern dahin beantwortet: daß sowohl das gemeine Beste, als das eigene Wohl der Weiber ihre Ausschließung von den Staatsgeschäften unbedingt erfordere [3]).

1) „Ich halte es für unstreitig," sagt der edle Iselin in seinen Ephemeriden der Menschheit, „wenn man die Geschichte aller Männer genau wüßte, die sich durch Rechtschaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter 10 immer 9 finden würde, welche diesen Vortheil ihren Müttern schuldig waren. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie wich-

Digitized by Google

tig eine unschuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menschen ist, wie fast alle, die diesen Vortheil genossen haben, ihm Niemand schuldig gewesen sind, als ihren Müttern, und wie sehr überhaupt die Vollkommenheit und das Glück der Menschheit sich auf Weiberverstand und Weibertugend gründet." Vgl. Filangieri VI, 302 ff., besonders 309—310. — Ségur, les femmes. Paris 1814. 8.

2) Gegen ihren Unterricht in öffentlichen Schulen erklärt sich Talleyrand in seinem klassischen Bericht: sur l'instruction publique. S. Choix de rapports T. V. p. 421, er lobt aber die Unterrichtsanstalten der für die Erziehung gestifteten Frauenklöster. Vgl. vor allen Fénélon de l'éducation des filles. — J. G. Sulzer, Anweisung zur Erziehung seiner Töchter. Zürich 1781. 8. J. D. Hensel, System der weiblichen Erziehung, besonders für den mittleren und höhern Stand. 2 Thle. Halle 1787. 8. K. F. Uden, über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. 2te Aufl. Stendal 1796. 8. J. Th. Suabedissen, Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und der Mädchen. Lübeck 1806. 8. Filangieri a. a. O. S. 306. — Für öffentliche Schulen erklären sich: A. J. Hecker, Gedanken über die Beschaffenheit einer zweckmäßig eingerichteten Töchterschule. Berlin 1799. 8. Lorenz, idealische Bürgerschule, S. 59 ff. Th. Heinsius, Nachricht von dem jetzigen Zustande seiner Töchterlehranstalt. Berlin 1806. 8. Vgl. F. H. Schwarz, Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Heidelberg, 2te Aufl. 1817. 8. I. Th. S. 155. II. Th. S. 159, und die an diesen beiden Stellen angeführten Werke.

3) Talleyrand l. c. p. 420. Vgl. Marie Wollstonecraft, die Rechte des Weibes ꝛc. Jahns Volksthum, S. 196 ff. Ch. Mézard, du principe conservateur, p. 15.

§. 9.

Jugendfeste.

Die Jugendfeste sollen zugleich Volksfeste seyn, und sich jederzeit gemeinschaftlich auf die Religion, das Vaterland, das Fürstenhaus und die Staatsverfassung beziehen [1]).

1) s. Rousseau, considérations sur le gouvernement de Pologne. — Sieyes, politische Schriften II, 299. — Talleyrand l. c. p. 415. — Condorcet l. c. p.

Digitized by Google

266 ff. — Daunou l. c. p. 411. — Jahns teutsches Volksthum, S. 261 ff. — Choix de rapports T. XVI. p. 1 ff.

§. 10.

Schulordnungen und Lehrer.

Die Schulordnungen, welche, wenn gleich für jede Gattung der Schulanstalten besonders abzufassen, doch den genauen Zusammenhang aller dieser Anstalten zu berücksichtigen haben, müssen von den obersten Erziehungsbehörden ausgehen. Die öffentliche Erziehung sagt vor Allem den konstitutionellen Staaten zu, wo in allen Zweigen der Verwaltung das Prinzip der Oeffentlichkeit und des Gemeingeistes vorherrschen soll. Sie hat auch den Vortheil, daß sie die Erfahrung befördert, die Vorurtheile der Geburt und des Standes durch die Verbindung mit Zöglingen aus allen Ständen beseitigt, daß sie den Wetteifer rege macht, und frühzeitig auf Ausbildung eines festen Charakters einwirkt [1]). Die Lehrer sollen in eignen Bildungsanstalten vorbereitet werden [2]), und in ihrer Auswahl soll die konstitutionelle Regierung äußerst sorgfältig und streng verfahren [3]).

1) Pölitz, Staatswissenschaft II, 359 ff.
2) Ebendas. 357. F. H. Schwarz, Lehrbuch der Erziehungslehre II, 199 und die dort angeführten Schriften.
3) Rouilly l. c. p. 295. Talleyrand l. c. p. 345 und 391 ff.

§. 11.

Vorbereitung und Prüfung der Jünglinge nach vollendeten Studien.

Man hat in einigen Staaten bei der Prüfung für den Staatsdienst die mathematische Methode in

Digitized by Google

der Art eingeführt, daß man die Eigenschaften der Kandidaten mit Nummern bezeichnet, diese Nummern dann bei jedem Kandidaten zusammenaddirt, und nach em Facit den Vorrang bestimmt. Es ist hierbei von den erworbenen Kenntnissen, von dem schriftlichen und mündlichen Vortrag, von der Orthographie, ja sogar von der Kalligraphie die Rede, jede dieser Rubriken erhält ihre Nummer, aber die Sitten, die Denk- und Handlungsweise, die Anhänglichkeit an Regierung und Verfassung werden nicht in Anschlag gebracht [1]). Diese Prüfungs- und Anstellungsmaximen sollen in einem konstitutionellen Staate nicht herrschen. Auch wäre zu wünschen, daß die Aspiranten zum Staatsdienst bei den wirklichen Staatsdienern eine genauere Beobachtung der Verfassungsvorschriften zu sehen bekämen, als es jetzt noch in verschiedenen Staaten der Fall ist. Man muß außerdem befürchten, daß, wenn sie selbst in das Staatsleben eintreten, ihnen die Verfassung auch nicht heiliger erscheinen werde, als den gegenwärtigen Beamten, die sie großentheils den veralteten Verwaltungsgrundsätzen und Gewohnheiten aufzuopfern pflegen [2]).

1) Konst. Zeitschrift I, 136. Behr's Staatslehre II, 140 ff.

2) Den Widerspruch der Schule und des Lebens schildert unter andern Jouy, (la morale appliquée à la politique II, 281 ff.,) auf folgende Art: In der Schule sollen wir von Männern, die meist dem Vaterlande fremd sind, Unterricht in den bürgerlichen Tugenden erhalten, sie, die nie ein Schwert geführt, es nie führen werden, sollen uns lehren, dem Vaterlande zu dienen. Ein noch größerer Widerspruch zeigt sich zwischen den Büchern und den Lehrern.

Was thut der Schüler bei diesem täglichen Kriege? An-

Digitized by Google

sangs stutzt er, dann befragt er einen Freund, und von der zufälligen Antwort hängt fast immer seine Entwicklung ab.

Auf die Universität gekommen, hat er meistens sein System schon gefaßt. Er sollte sich bei den Staatskundigen, den Professoren der Völker ausbilden, aber ein uralter Gebrauch will, daß er sich bei den Professoren einer Hochschule Raths erholen soll. Sind diese nicht, was sie seyn sollen, so ergeht es dem Jüngling noch schlimmer, wenn er in die Welt hinauskommt.

Er studiert die Verfassungsurkunde. Mit hohem Entzücken, mit edlem Stolze liest er die Worte: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Bald aber wird er in neue Zweifel gestürzt. Einer seiner Freunde wird von einem hohen Staatsdiener beleidigt. Er geht zur Obrigkeit, diese sagt ihm, er müsse zuerst einen Befehl des Staatsraths erwirken. — Wie, mein Herr, sind nicht alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich? — Keineswegs, höhere Staatsdiener können nur auf einen Befehl des Staatsraths vor Gericht gestellt werden. Zudem ist ein Kabinetsbefehl erschienen, daß — „Ein Kabinetsbefehl? — In der Verfassungsurkunde steht kein Wort von Kabinetsbefehl." — In der Verfassungsurkunde nicht, aber in einer frühern Verordnung. — „Was hat diese Verordnung mit der Verfassungsurkunde zu thun?" — Alle Verordnungen, die nicht ausdrücklich abgeschafft sind, gelten noch und sind in voller Uebung.

Der Jüngling geht beschämt nach Hause, und schreibt in sein Tagebuch: Nota bene, die Gleichheit vor dem Gesetz hat ihre Ungleichheiten. Er besucht einen Nachbar, dieser erklärt ihm praktisch, wie die Steuer erhoben wird, und der junge Mann lernt, daß auch die zweite Bestimmung der Verfassungsurkunde; Alle Staatsbürger tragen auf gleiche Art zu den Staatsbedürfnissen bei, nur auf dem Papier steht.

Er tröstet sich mit dem dritten Artikel: Alle Staatsbürger haben gleichen Anspruch auf alle Staatsämter und Auszeichnungen. Er hat beschlossen, sich der Diplomatie zu widmen, und wendet sich an einen Staatsbeamten im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser fragt ihn nach seiner Geburt, und macht ihm begreiflich, daß nur Adeliche hier angestellt werden können. — Ich verstehe, sagt der Kandidat, ich habe nach der Verfassungsurkunde Anspruch auf alle Aemter, nur diejenigen ausgenommen, auf welche ich keinen Anspruch habe.

Digitized by Google

Sein Aerger verleitet ihn zu einigen lauten Exklamationen. Er wird auf die Polizei geführt. Mit der Verfassungsurkunde in der Hand beruft er sich auf die persönliche Freiheit, und daß keiner verhaftet werden dürfe, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die gesetzliche Art. Umsonst, er wird in Verwahr genommen, und weil er nicht gleich examinirt werden kann, einen halben Tag im Polizeiarrest behalten. Hier hat er nun Zeit, über die ersten vier Artikel der Verfassungsurkunde zu meditiren.

Frei geworden, will er einem guten Freunde seine Noth klagen. Er hört, daß dieser auf eine Kabinetsordre schleunigst die Stadt verlassen und einen Dienst in einer entfernten Provinzstadt antreten müssen. Aber die Verantwortlichkeit der Minister, ruft er, und eilt zu einem der ersten Staatsbeamten. Er trifft ihn in glänzendem Kostüm an, eben im Begriff, in eine Konferenz zu gehen. Ein Gespräch von wenigen Minuten überzeugt ihn von der gänzlichen Kopflosigkeit des Ministers.

Wie konnte dieser Mann das Großkreuz des Verdienstordens bekommen, er, der nicht einen einzigen Untergebenen hat, dessen Verdienste nicht um vieles größer wären, als die seinigen? Wie konnte er Minister werden, er, der kaum zum Sekretär taugte? Dieser Gedanke ergreift den jungen Menschen, er läßt in ein gelesenes Blatt Bemerkungen über die Nichtbefolgung des Artikels der Verfassungsurkunde einrücken, welcher jedem Staatsbürger gleichen Anspruch auf alle Grade des Staatsdienstes und auf alle Auszeichnungen des Verdienstes zusichert. Das Blatt wird sogleich konfiscirt. Der Jüngling beruft sich auf den Artikel von der Preßfreiheit, man hält ihm wieder ein älteres Gesetz entgegen, das durch die Konstitution nicht aufgehoben ist. Man läßt einige Worte von einer Uebereinkunft fallen. Der junge Mann will nicht begreifen, wie eine Uebereinkunft das konstitutionelle Gesetzgebungsrecht der Ständeversammlung beschränken kann.

Er geht halb in Verzweiflung nach Hause, und bittet Gott, ihn in einer solchen Welt voll Widersprüche bei gesundem Verstande zu erhalten, die Menschheit aber und ihre Führer zu erleuchten, auf daß dem künftigen Geschlecht ein besseres Loos werde." — Vgl. über den Widerspruch der Erziehung und der Welt Montesquieu, esprit des lois, L. IV. Chap. 4. Pagés, droit politique, p. 291 ff.

Digitized by Google

§. 12.

Die Künste und Wissenschaften im konstitutionellen Staate.

Ein geistreicher Schriftsteller hat in dem tiefdurchdachten Werke: Der Fürst des XIX. Jahrhunderts, die wissenschaftlichen Fächer und die Methoden ihrer Bearbeitung angegeben, die von einer despotischen Regierung vor allen übrigen begünstigt werden sollten. Die Wissenschaften und Methoden, deren Begünstigung er dort ausgeschlossen wissen wollte, sind eben diejenigen, die in dem konstitutionellen Staate vorzüglich betrieben werden müssen [1]). Den schönen Redekünsten, welche den unmittelbarsten Einfluß auf die allgemeine Bildung und auf die eigentliche Stimmung haben, soll die konstitutionelle Regierung eine solche Richtung zu geben suchen, daß die Vorzüge der freien Verfassung [2]), die Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit an das Fürstenhaus [3]) hervorgehoben werden. Das Theater, diese wichtige Bildungsanstalt, soll ein wahres Nationaltheater werden, und anstatt zur Einführung fremder und Verdrängung heimischer Sitten, vielmehr zur Stärkung des Vaterlandssinns und der Anhänglichkeit an die freie Verfassung und an ihre erhabenen Schützer dienen [4]). Die Auszeichnungen und Belohnungen sollen vor allen die in diesem Sinne thätigen Gelehrten treffen [5]). Die der Weichlichkeit, Sinnlichkeit und Frivolität fröhnenden Schriftsteller sollen keine Aufmunterung bei der Regierung finden [6]). Auch in den schönen Künsten [7]) befördere sie Alles, was zur Verherrlichung der

Digitized by Google

Nation, ihrer guten Fürsten, ihrer großen Thaten, ihrer edlen Gesinnungen dient. Denkmäler [8]), Gemälde und Bilder sprechen oft beredter zu den Menschen, als die glücklichsten Schriftsteller. — Die Musik belebe die Nationalfeste und die Feier des Andenkens der Landesfürsten [9]). Auch von den mechanischen Künsten sind vor allen diejenigen zu unterstützen, die der freien Verfassung am besten zusagen [10]).

1) Vgl. Talleyrand l. c. p. 413. Vor allem ist die Vaterlandsgeschichte das angemessenste Studium für den konstitutionellen Staatsbürger. „Das Menschenwort des Geschichtschreibers kann Alles werden; mit ewigen Schwingen fließt es durch die Zeiten, von Geschlecht zu Geschlecht. Tacitus hat Rom überlebt, und die den Himmel von der Erde mütheten, leiden bei ihm ihre Hölle. Volksthümlich seyn, Volksthum geschichtlich auffassen und in der Muttersprache verkünden, ist die heilige Drei der Geschichtschreibung. Alle übrige Gelehrte sind Weltbürger, der Geschichtschreiber ist der Mann seines Volks. Wer sein Volk liebt, lege sich auf dessen Geschichte, wer sie schon weiß, lerne sie schreiben, wer schreiben kann, lehre sie Andern." S. Jahns teutsches Volksthum. Leipzig 1817. 8. S. 170. „Quel sujet d'éloge ou de blâme pour le sentiment national, que ces portraits véridiques des hommes devenus par leurs vertus les bienfaiteurs du peuple, ou de ceux, que l'ambition, l'orgueil ou l'adulation en ont rendu les fléaux et les tyrans! — Comme à l'aspect de ces grands caractères offerts par l'histoire à l'amour et à l'admiration de l'humanité, l'esprit public couvre de bénédictions universelles le grand homme contemporain marchant sur les traces de ces nobles modèles! comme au nom seul de ces oppresseurs, dont elle poursuit de son fatal burin les actions et la renommée, il prélude par son exécration pour leurs imitateurs, au jugement sans appel, dont ils seront flétris par la postérité! — C'est en vain, que le pouvoir du moment prétendrait, en dictant à l'adulation des mémoires mensongers, mettre en défaut la vérité qui l'importune. Il est dans le silence de la rétraite et de l'ob-

Digitized by Google

sécurité des écrivains inaccessibles à toute considération personnelle, qui recueillent sans passion les faits et les événemens, tracent avec la même impartialité le tableau des époques, et le portrait des hommes, qui les traversèrent, et l'opinion est encore là, pour faire distinguer à l'historien les sources pures où il doit puiser des documens authentiques, de celles qui ne lui fourniraient que les renseignemens tronqués du mensonge et de la bassesse." Rouilly p. 207 ff.

2) Da, wo talentvolle Schriftsteller aufgefodert und bezahlt werden, um die Elemente der Repräsentativverfassung, (z. B. die Ständeversammlungen,) lächerlich zu machen, zeigt die Regierung eben so viel Schwäche, als bösen Willen. Vgl. Mad. de Staël, consid. sur la révol. française. T. III. P. VI. Ch. X.

3) Klopstock sagte bekanntlich zu Rouget de Lisle, dem Dichter der Marseiller Hymne: „Sie haben mehr als 50000 Teutschen das Leben weggesungen." — (Non tanto impetu vibrarent fulmina ista, nisi numeris ferrentur Cic. de Orat. 70.) Vgl. L. Gelhud, de modo propagandi religionem per carmina. Helmst. 1710. — L. W. Berger, eloquentia publica. Lips. 1750. — Wer hat nicht in Baiern bei dem großen Jubelfeste des Königs (16. Febr. 1824) den wohlthätigen Einfluß der Reden, Gedichte, Inschriften u. s. w. auf die Volksstimmung bemerkt? Jahn, (teutsches Volksthum, S. 219 ff.,) sagt über die Fürstenhäuser folgende schöne Worte: „Immer war noch das Schicksal der Völker an einzelne Herrschergeschlechter geknüpft. — Unsere alten teutschen Stämme grünen seit einem halben Jahrtausend, (einige seit einem ganzen.) Sie sind langsam erwachsen, wie die Eichen in unsern Forsten, haben teutsche Völker unter ihrem Schirme groß gezogen. Wo sind die fremden Häuser, die sich mit Habsburgern und Zollern, (Wittelsbachern und Welfen,) messen können? — Teutsches Volk, verrathe nicht deine alten Fürstenhäuser durch Kleinmuth! schlage die Weltgeschichte auf, suche (vergeblich) bessere Geschlechter heraus. Gewaltsame Umwandlungen, die unsere Sprache wohl nicht mit Unrecht Umwälzungen nennt, sind wie Ausbrüche eines Feuerbergs ꝛc." — Der Verf. gegenw. Staatsrechts sagte bei einer andern Gelegenheit: „Die Gründer der teutschen Fürstenstämme, wie die Stammväter aller edlen Geschlechter, mußten jederzeit ausgezeichnete Männer seyn, denn

Digitized by Google

ihre Würde war nur die Belohnung ihres Verdienstes. — Was die Fürsten für das Vaterland, dieses hinwieder für sie gethan, das ist Jedem vom Volk tief in sein Gedächtniß gegeben, und macht einen Theil seiner Gottesfurcht aus." —

4) Rouilly p. 220. Voyez là (au théâtre) le peuple accueillir par un morne silence toutes ces maximes, à l'aide des quelles un conquérant et des esclaves s'efforcent de justifier en vers harmonieux les fureurs de la tyrannie. Avec quel enthousiasme au contraire on le voit saisir toutes les allusions à l'espoir d'une prochaine délivrance! comme il applaudit avec transport les passages, qui ont le rapport même le plus indirect avec la liberté! — avec quel silence de dédain on écoute ce Prusias, endormi nonchalamment sur un trône avili! comme on s'interesse aux éfforts de ce fier Nicomède pour venger la patrie des insultes d'un insolent étranger! comme on trépigne d'admiration et de patriotisme à chaque appel du courage à l'indépendance. — Ici c'est une persécution que vient de diriger l'intrigue ou la jalousie contre un homme cher à son pays; Amenaïde devient aussitot l'interprète du mécontentement général: „c'est le sort d'un héros d'être persécuté" „je sens que c'est le mien de l'aimer d'avantage" — et les spectateurs ne pensent plus à Tancrède, et ils font l'application de ces vers énergiques à l'objet d'une juste disgrace, et les voutes rétentissent des applaudissemens prolongés de l'indignation, et ces transports sont à la fois la leçon de l'autorité et la vengeance de sa victime. Là c'est pour un poste important une préférence scandaleusement donnée sur un homme de mérite à un sot courtisan. L'allusion du vers: „qui sert bien son pays, n'a pas besoin d'ayeux," est sentie, couverte d'applaudissemens universels, et cet acte est jugé! — Il n'est point de position politique, point de circonstance particulière, qui ne fournisse un sujet à ces explosions spontanées, qui produites d'abord par l'unanimité de l'opinion, contribuent encore à lui donner ensuite plus d'intensité; c'est une vérité si clairement démontrée par l'expérience, et si bien connue de tous les gouvernemens privés de l'appui d'une noble popularité, qu'ils ne manquent jamais de soumettre à toutes les entraves d'une susceptibilité minutieuse la représentation de ces sortes d'ouvrages, que ne redouta jamais une administration environnée de l'assentiment national et

Digitized by Google

de la confiance universelle. — „Les jeux de la scène ont cela de particulier, qu'à moins de les interdire tout-à-fait, ce qui produirait encore un résultat contraire au but qu'on en attendrait, ils offrent au développement de l'esprit public d'autant plus de latitude, qu'on semble multiplier davantage les obstacles pour le ralentir. — On court à un ouvrage plus que médiocre avec un sentiment d'humeur contre l'autorité. Comme elle n'a pu prévoir toutes les allusions, que pourra découvrir le dépit et la malice, on se plait à en saisir de perfides là où l'oeil de la bienveillance n'eut trouvé rien d'extraordinaire, on s'excite mutuellement, on prodigue avec les observations malignes le sarcasme, l'épigramme, et l'irrésistible empire de l'opinion se fonde sur les mesures mêmes, par lesquelles on à voulu l'intimider ou la terrasser." — „Der Geschmack aller wohlgeordneten und gesitteten Völker entscheidet für die Bühne, und unter allen schönen Künsten ist die Schauspielkunst die wichtigste. Es ist keine einzige Art von Kraft, welche nicht bei der Ausführung eines dramatischen Stückes Statt finde. — Wenn alle diejenigen, welche dazu beitragen, das Schauspiel glänzend zu machen, Dichter, Schauspieler, Tonsetzer, Virtuosen, Tänzer, Decorateurs nebst dem Charakter großer Künstler auch zugleich Einsichten der Weltweisheit besäßen, und in ihren Absichten mit einander recht einig wären, so würden die Schauspieler unter den Händen eines philosophischen Gesetzgebers überaus mächtig werden." S. Sulzer in den Mém. de l'Académie de Berlin. 1765 und 1770. S. auch seine Theorie der schönen Künste und Wissenschaften, wo vornehmlich gezeigt wird, wie die Griechen mit ihren Schauspielen auf das Volk zu wirken wußten. — „Nur Gegenstände aus der Geschichte des Volks: die Hermannsschlacht, Friedrich von Oestreich und Ludwig von Baiern, Conradin, der Entsatz von Wien ꝛc., sollten bearbeitet und bei Volksfesten aufgeführt werden. Bis solche Kunstwerke geschaffen sind, gebe man die höhern weissagerischen Dichtungen Schillers: die Jungfrau, den Wallenstein und den Tell." S. Jahn's Volksthum, S. 278. Vgl. De la liberté des théâtres. Paris, Barba 1820. 8.

5) In wie fern ausländische Gelehrte ins Land gerufen und dort angestellt werden sollen, untersucht Bojophilus Timonomus, (der Verf. gegenw. Staatsrechts,) in den Gesprächen über die baier. Verf. Urk., München 1818. 8., II, 1 ff., und Engels Philosoph der Welt, (in dem Brief

Digitized by Google

Mäcens an August.) Von dem Verhältnisse der Gelehrten zu den Fürsten haben d'Alembert und Alfieri am scharfsinnigsten und freimüthigsten gehandelt. Der freimüthige Racine konnte Ludwigs Ungnade nicht ertragen, und starb aus Gram, schwächer als Fénélon. Vgl. Grégoire, des encouragemens aux savans, gens de lettres, artistes etc. S. Choix de rapports T. XV. p 260—273. Diese Rede ist auch darum merkwürdig, weil sie durch auffallende Beispiele den Zusammenhang und die Unzertrennlichkeit des großen Reiches der Wissenschaften nachweist.

6) Vgl. Jahn's Volksthum, S. 69 und 157 ff. — „Les esprits ne sont plus tournés vers des idées libertines et frivoles, ils sont épris de choses plus nobles et plus sevères. Les obscénités et les turpitudes sont tout-à-fait passées de mode. Si donc quelqu'un spécule sur la dépravation du siècle, il fait une mauvaise spéculation. Il faut le dire et le répéter à la louange de ce pauvre siècle, à qui on en veut tant, nombre d'ouvrages, qui plaisaient jadis, ne réussiraient pas maintenant, et les jeunes gens d'aujourdhui ne s'amusent plus de ce qui amusait et amuse encore les jeunes gens d'autrefois. Les faiseurs de livres avaient alors affaire à une société vieillie, corrompue et blasée, qu'il fallait remuer par toute sorte de moyens, pour lui faire sentir, qu'elle vivait encore. Nous sommes revenus de la décrépitude à la jeunesse. Il faut aux esprits et aux âmes retrempées une nourriture forte et solide, qui favorise leur nouvelle vigueur, et qui l'accroisse encore, bien loin de la corrompre et de l'amollir." S. Fr. v. Gentz an S. M. Friedrich Wilhelm III. Brüssel und Leipzig, Brockhaus 1820. S. XL.

7) Schiller, über den moralischen Nutzen ästhetischer Sitten. — v. Dalberg, Perikles, über den Einfluß der schönen Künste auf das öffentliche Glück. Gotha 1806. — Jahns Volksthum, S. 181 ff.

8) „Volksthümliche Denkmäler reden lang und laut, für sie kämpfen Leben, Glauben, Liebe. Jedes Denkmal ist Beispiel von That und Lohn." Jahn S. 280 ff.

9) Hat nicht die herzliche Melodie des God save the king die Fürstenliebe mehr erhoben, als je ein Dichter oder Maler zu bewirken im Stande gewesen wäre? Wie die Jesuiten Paraguais Einwohner durch die Musik civilisirten und dem Christenthume zuwandten, ist bekannt.

Digitized by Google

10) Vgl. Jahn, Volksthum, S. 175—178. Vom Conservatoire des arts et métiers ſ. Choix de rapports XXV. p. 332, wo bis p. 391 viel hierher Gehöriges.

Von den übrigen wiſſenſchaftlichen und Kunſtgegenſtänden ſ. Jahns Volksthum, S. 287 ff. Von den Regierungsrechten in Bezug auf dieſelben ſ. Klüber a. a. O. §. 417 a. Von der Preßfreiheit ſ. den III. Theil dieſes Staatsrechts.

Digitized by Google

III.

Religion; Kirche; Gewissensfreiheit; Cultus.

§. 1.

Nothwendigkeit der Religion für den Staat.

Wenn in unsern Tagen häufig die Behauptung aufgestellt worden ist, die Religion sey den Völkern entbehrlich [1]), so lag dieser Irrthum, von welchem man jetzt zurückzukommen anfängt, vornehmlich in der Eitelkeit einer durch bloße Verstandesbildung, durch berühmte Schriftsteller, und selbst durch das Beispiel vieler Großen, (man denke an Friedrich II.,) mißleiteten Generation. Man trotzte auf die Fortschritte des Verstandes, vergaß den wohlthätigen Einfluß alter Sitten und Einrichtungen auf das Gemüth, ja sogar auf das neuere Wissen, und glaubte auf einmal Alles Ererbte wegwerfen zu können, blos weil es ererbt, nicht von uns selbst erfunden war [2]). Mit Hülfe der gesellschaftlichen Interessen, der Industrie und des Handels, und derjenigen Wissen-

Digitized by Google

schaften und Künste, die zur Beförderung der Staatswirthschaft dienen, glaubte man, ließe sich der ganze Staat nicht blos zusammenhalten, sondern noch unendlich vervollkommnen [3]). Wer noch unter die Billigeren gehören wollte, ging so weit, daß er auf die Gefahr hin, für beschränkt und unbildsam gehalten zu werden, der Moral das Wort sprach [4]). Die Moral aber, wie man jetzt allgemein einzusehen scheint, ist als Gefühl zu unbestimmt, als Wissenschaft zu abstrakt [5]), um in allen Fällen als feste Vorschrift für die Völker zu gelten. Wäre sie dazu hinreichend, wozu hätte man Gesetze und Obrigkeiten eingeführt, die doch Niemand für überflüssig erklären wird? Ihre Nothwendigkeit beweist zugleich die Nothwendigkeit eines höchsten innern Gesetzgebers und Obern. Die Gesetze sind nur auf gewisse Handlungen gerichtet, die Religion auf alle; die Gesetze thun nur dem Arm des Menschen Einhalt, die Religion dem Gemüth, die Gesetze berühren nur den Bürger, die Religion beherrscht den ganzen Menschen [6]). Die religiösen Gebräuche gründen eine bestimmte und nützliche Angewöhnung an das Gute und Heilige [7]). Die Religion macht jede Bürgerpflicht zur Gewissenssache, sie macht den Schöpfer selbst zum Beschützer der bürgerlichen Gesellschaft. Durch sie werden die moralischen Wahrheiten den Streitigkeiten der Systemsucht entzogen, um Gegenstand des Glaubens zu werden. Ungläubige und Gotteslängner können keine guten Staatsbürger seyn, und wie schon ein berühmter Skeptiker selbst bemerkte, ein aus lauter Zweiflern oder

Digitized by Google

Atheisten zusammengesetzter Staat würde keine Woche lang bestehen können [8]). Die Ungeheuer: Aberglauben und Fanatismus, würden ohne Religion noch viel grausamer wüthen [9]), und der Geist des Unglaubens uns geradehin zur Barbarei führen. Für die Fürsten vor Allem ist die Religion unentbehrlich [10]). Auf ihrem Standpunkte schützt nichts sie sicherer vor ihren eigenen Leidenschaften und vor der Unzufriedenheit des Volkes, als die Religion [11]). Wie nothwendig sie den Ministern sey, hat einer aus ihrer Mitte mit mächtiger Beredtsamkeit dargestellt [12]). Sie ist endlich, nach der Bemerkung eben dieses Ministers, dem Staat auch darum nothwendig, weil sie allein für die Güter dieser Welt schadlos hält, und den bei der Ungleichheit des Vermögens sonst unbezwingbaren Neid bezähmt, die großen bürgerlichen Tugenden: das Wohlwollen, die Mildthätigkeit und die Gerechtigkeitsliebe, befördert; Gehorsam und Treue, zugleich aber auch ein edles Selbstgefühl und Todesverachtung lehrt; die Nichtigkeit irdischer Größe zeigt, und auf ein höheres Gut hinweist, das nur der Edle zu erreichen, der Tyrann nie zu besitzen, noch zu rauben vermag [13]).

8) Ils seraient donc bien peu dignes d'estime les législateurs anciens, qui tous fortifièrent leur ouvrage du secours et de l'autorité de la religion! — ils trompaient les peuples, dit-on, . . . comme s'il n'était pas constant qu'il existe dans l'homme un sentiment religieux, qui fait partie de son caractère, et qui ne s'efface qu'avec peine, — comme si l'on ne devait pas s'aider pour gouverner les hommes, de leurs sentimens, et qu'il valût mieux les conduire par des abstractions! Hélas, qu'

Digitized by Google

avions nous gagné à nous écarter des voies tracées, à substituer à cette expérience universelle des siècles et des nations de vaines théories? — — Nous rétrogradons, disent ils, nous allons retomber dans la barbarie ... J'ignore, si les hommes qui ont préparé les coups portés au christianisme étaient plus civilisés, que les Arnaud, les Bossuet, les Turenne, mais je crois qu' aucun d'eux n'eut l'intention de substituer à l'intolérance des prêtres contre lesquels ils déclamèrent si éloquemment, l'intolérance des athées et des déistes. Nous ne rétrogradons pas, ce sont vos imprudens disciples, qui avaient été trop vite et trop loin. Le peuple avait réfusé de les suivre. Que demande on dans toute la France? la restitution du culte; de n'être pas exposé à la dérision parce qu'on était chrétien; de n'être pas persécuté, parce qu'on préférait au culte abstrait et nouveau de la raison humaine le culte ancien du Dieu des nations. S. Rapport fait au tribunal par Siméon le 17. germinal an 10 in dem Choix de rapports T. XVIII. p. 79. — (Vgl. Battur, traité de droit politique. Paris, Novembre 1822. T. I. p. 166—185.) „Das Gefühl der Unendlichkeit begleitet als Lebensgefährte den Menschen durch alle Lebensgestalten und Lebensgebilde vom ersten Geisteserwachen bis zum letzten Entschlummern. Es schafft in den Großwerken und in dem Großwirken, beseelt die kleinste Beschäftigung, Baumpflanzen, Samenstreuen. — Baustoff sammeln, Anstalten gründen, die Lebenszeit den Forschungen der Weisheit weihen, über wohlthätige Erfindungen nachsinnen, ein Entdeckungsleben leben — sind die reichen Segen jener immersprudelnden Quelle. An jene eingelebte Ahnung, untilgbaren Schmerz und kindlichen Lebensglauben knüpft die Menschheit ihr heiliges inneres Band, und in ihrem Hochpanier flammt die Strahlenschrift: Unsterblichkeit." S. Jahn, die Kirche, (im teutschen Volksthum, S. 99 ff.) Vgl. die im vorigen Kapitel §. 4 angeführte schöne Stelle von Gentz und Mr. de Bonald, législation primitive, (auch bei Battur, traité de droit politique I, 191.) Plutarch sagte, es sey leichter, eine Stadt in die Luft zu bauen, als einen Staat ohne Religion gründen. Vgl. Grégoire, de la liberté des cultes im Choix de rapports, T. XV. p. 216 und Bielfeld, institutions politiques, L. I. — Filangieri, System der Gesetzgebung. V. Buch II. Kap. — Battur l. c. T. II. p. 319 ff.

Digitized by Google

2) Necker, de l'importance des opinions religieuses. à Londres 1788. 8. p. 221. „On la dedaigne, par ce qu'elle n'est pas de notre invention, et l'on donne souvent la préférence à ces artifices de l'esprit, qui nous séduisent comme notre propre ouvrage.“

3) ibid. p. 32, 51.

4) S. die merkwürdige Preisaussetzung der Pariser Akademie auf den besten Katechismus der reinen, auf das bloße Naturrecht gebauten Moral. (1787.)

5) Necker p. 31.

6) Von der Unzulänglichkeit der Gesetze und des Ehrgefühls, s. Necker l. c. Ch. 2.

7) Portalis, discours sur l'organisation des cultes im Choix de rapports T. XVIII: p. 34 ff. „Une religion qui ne parlerait point aux yeux et à l'imagination, pourroit-elle conserver l'empire des âmes? Si rien ne réunissait ceux, qui professent la même croyance, n'y aurait-il pas en peu d'années autant des systèmes religieux, qu'il y a d'individus?

8) Die Ursachen hat Portalis gut zusammengestellt. S. l. c. p. 39—40.

9) Portalis p. 40—41. Necker l. c. Ch. 8.

10) Schönes Wort des edlen Kronprinzen von Baiern. S. Maximilians I. Anleitung zur Regierungskunst, herausgegeben von Chr. Frhr. v. Aretin. Bamberg 1823. 8. S. 18. Vgl. Montesquieu, esprit des lois L. XXIV. Ch. 2. Lanjuinais l. c. p. 127. (Ueber das Axiom: il faut une religion au peuple, s. auch Benj. Constant l. c. p. 344 ff.)

11) Damit die Macht einiger Menschen nicht zu gefährlich werde, muß die größte Furcht vor den Göttern herrschen, sagt Polybius. Vgl. Maximilians I. Anleitung l. c. und Bossuet, politique tirée de l'écriture sainte. L. VII. Art. VI. Dasselbe Thema, aus dem politischen Gesichtspunkte abgehandelt, s. bei Necker l. c. Ch. 7. Vom Einfluß der Politik auf die Religion in dem Magazin der europ. Staatenverhältnisse im 11ten Hefte Nr. 3. Les actes des apotres T. 14. contenant l'essai sur l'art de constituer les peuples. Ch. 10. Mémoires adressés aux Souverains de l'Europe. I Mém. sur les abus politiques des opinions religieuses. 1815. 4. (ohne Jahrzahl und Ort 24.) — Fritot, science du publiciste. I, 167 ff. II, 286 ff. III, 333 ff. 392 ff. Archiv des h. Bundes. München 1819. II, 277 ff.

Digitized by Google

12) Necker l. c. p. 218.

13) Necker p. 95, 105. „Là où l'humanité ne peut plus rien, la religion devient toute-puissante, elle donne des espérances et des promesses, qui adoucissent la mort; elle fut chez tous les peuples le refuge commun des malheureux contre le desespoir. Que ceux, qui se croient forts et heureux avec Spinoza et Hobbes jouissent de leur force et de leur bonheur, mais qu'ils laissent à ceux qui le professent le culte des Pascal, des Fénélon, ou celui des Claudes et des Saurin, qu'ils n'exigent pas, que le gouvernement vive dans l'indifférence des religions, lorsque cette indifférence aliénérait de lui un grand nombre de citoyens, lorsqu'elle effraierait les nations, qui toutes mettent la religion au premier rang des affaires d'état." Siméon l. c. p. 83. (Benj. Constant in dem unter der Presse befindlichen Werke über die Religion wird ihre Wohlthaten mit nicht geringerer Wärme und vielleicht mit noch größerer Beredtsamkeit darstellen, als Necker. Man vgl., was er in seinem Cours de politique constit. I, 332 ff. hierüber sagt.) Ob das auf 12 Bände berechnete Werk erschien, welches im J. 1822 unter nachstehendem Titel angekündigt worden, weiß ich nicht anzugeben: La religion défendue par Descartes, Bossuet, Fénélon, Pascal, Mallebranche, la Bruyère, Bourdalone, Massillon, Bacon, Grotius, Clarke, Addison, d'Aguesseau, Leibnitz, Newton, Euler etc. contre Voltaire, Rousseau, Helvetius, Diderot, d'Alembert, Fréret, Boulanger, Volney, Dupuis etc. (Vgl. Lit. Conv. Bl. 1822. Nr. 173.)

§. 2.

Christenthum.

Mit der Nothwendigkeit der Religion ist für die europäischen Staaten zugleich die Unentbehrlichkeit des Christenthums erwiesen, theils weil es unser alter Glaube [1]), theils weil er der einzige ist, den wir für heilig anerkennen [2]). Nach dieser Voraussetzung wird es verstattet seyn, auch von seiner politischen Zweckmäßigkeit zu sprechen [3]). Das Evan-

Digitized by Google

gelium hat die Rechte der Menschheit klar und unwiderlegbar dargestellt. Es lehrt die Gleichheit vor Gott und vor dem Gesetz, die Freiheit des Gewissens und der Meinung, die Gerechtigkeitsliebe und das Wohlwollen. Christus selbst wählte den Stand der Armuth, um den Reichen und Hoffärtigen zu zeigen, wie wenig ihre Vorzüge bei Gott gelten. Zugleich schärfte er zu jeder Zeit die Unterwerfung unter die bürgerliche Ordnung ein. Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, sagte er den Pharisäern — Steuer, dem Steuer gebührt, schreibt der Apostel Paulus, Zoll, dem Zoll gebührt; dem Furcht und Ehre gebührt, den fürchtet und ehret, bleibt keinem was schuldig, sondern liebet euch einander, — und an einem andern Orte: Gott hat einem jeden Glied in dem Leib einen Platz angewiesen, wie er gewollt hat, auf daß in dem Leibe keine Mißhelligkeit sey, sondern die Glieder zugleich für einander Sorge tragen. Und wann ein Glied etwas leidet, so leiden alle Glieder mit ihm, oder wann ein Glied verehrt wird, so erfreuen sich alle Glieder mit ihm. [1. Korinth. 12. [4])]. Außerdem begünstigt das Christenthum die Künste und Wissenschaften und die allgemeine Bildung, es hat durch den hohen Schwung, den es dem Gemüthe gibt, die größten Redner, Dichter, Maler, Architekten und Musiker hervorgebracht, und allenthalben die Cultur gehoben [5]), das Menschengeschlecht verbessert [6]).

1) Portalis p. 46. „Elle à pour soi la sanction du temps et le respect des peuples."

Digitized by Google

2) „On ne croit à une religion, que parce qu'on la suppose l'ouvrage de Dieu.“ Portalis l. c.

3) Man s. hierüber vor allem die Homilie, welche der verstorbene Papst Pius VII. am Weihnachtstage 1797 als Bischof von Imola über die Vereinbarkeit des Christenthums mit den Grundsätzen der freien Verfassung gehalten; sie ist zuerst italienisch gedruckt, dann von dem bekannten Bischof Gregoire ins Französische übersetzt, und zum letztenmale in Paris 1814 neu aufgelegt worden. Teutsch erschien sie im J. 1816 bei Seidel in Sulzbach. Vgl. konstitut. Zeitschrift II., 143 ff. Schon früher 1791 hat der bekannte Eulogius Schneider in der Domkirche zu Straßburg bei Ablesung des Bürgereides eine Rede gehalten, die unter folgendem Titel im Druck erschien: Die Uebereinstimmung des Evangeliums mit der neuen Staatsverfassung der Franken. Straßburg, 10. Jun. 1791. Er behauptete, die franz. Konstit. habe mit der Religion Jesu 1) gleiche Grundsätze, 2) gleiche Hinderniße, 3) gleiche Mittel. In der Schrift: „Des Herrn Eulogius Schneider Irrthümer und Gefährlichkeiten in der Rede von der Uebereinstimmung ꝛc., von einem katholischen Weltpriester bemerkt und in freundschaftl. Briefen beigesetzt, 1791. 8.,“ wird gezeigt, daß E. Schneider in seinen Behauptungen über die Gleichheit zu weit gegangen. — Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche und Moral mit der bürgerl. Verf. des Klerus in Frankreich, von den Bischöfen der Departements als Mitgl. der Nat. Vers. verfaßt. Salzburg 1792. 8. De Pradt, les quatre concordats. Paris 1818. 8. T. I. p. 1—26. Battur, traité de droit politique. I, 188 ff. 305 ff. Grégoire, de la liberté des cultes. p. 218—19. Simépa, rapport sur le concordat im Choix de rapports. T. XVIII. p. 76 ff. Bernardi, observat. sur les 4 concordats de M. de Pradt. Paris 1819. 8. Ch. 1. excellence du christianisme. Chateaubriand, génie du christianisme. (Vgl. den Schluß der Vorrede zum I. Bd. dieses Staatsrechts.) — Portalis p. 47, und vor allen v. Gentz in der im vorigen Kapitel §. 4 angeführten trefflichen Stelle. Wie verschwinden gegen die von diesen Männern gesammelten Thatsachen und Betrachtungen die Invectiven Friedrichs II., Voltaire's, d'Alemberts, Gibbons ꝛc. Die von den Religionskriegen hergenommenen Vorwürfe hat am bündigsten widerlegt Necker l. c. Ch. VIII. Ist denn die weltliche Obrigkeit etwa deswegen verwerflich, weil ihrentheilen so viel Blut vergossen worden? Soll man ein Haus

Digitized by Google

darum niederreißen, weil der Bau mit großen Opfern verbunden war? u. s. w.

4) Gegen den Vorwurf, daß die christliche Religion den Despotismus begünstige, hat Necker sie gründlich vertheidigt. S. l. c. p. 60 ff. Auch Montesquieu XIV, 30, wo er zeigt, daß sie den Despotismus mildert. Vgl. XXIV, 3, 4, wo gezeigt wird, daß sie der beschränkten Monarchie die günstigste ist. S. Lanjuinais p. 128.

5) Chateaubriand l. c.

6) S. Augustini, epist. V. ad Marcellin. — Fritot, science du publiciste. I, 200 ff. — Filangieri a. a. O. VIII. Kap. Es ist zu bedauern, daß sein Werk eben da abbricht, wo die Vorzüge des Christenthums geschildert werden sollten.

§. 3.

Kirche und ihr Verhältniß zum Staat.

Kirche oder Religionsgesellschaft ist die freie ewige und öffentliche Verbindung der Menschen, die sich gemeinschaftlich zu Einem Glauben und zu derselben Gottesverehrung [1]) unter ethischen, jedoch nicht blos innerlichen, sondern auch äußerlichen Zwangsgesetzen bekennen [2]). Aus der Idee von Kirche und Staat folgt unmittelbar: 1) daß Kirche und Staat sich gegen einander verhalten, wie Inneres und Aeußeres, nehmlich wie eine Lehr- und Bildungsanstalt für das ewige Leben zu einer Sicherheits- und Rechtszustands-Anstalt für das zeitliche; 2) daß beide sich nicht als absolut getrennte, oder wohl gar feindselig entgegengesetzte Vereine, sondern vielmehr nur als die beiden abgesonderten Seiten eines und desselben allgemeinen Organismus zur Bildung der Menschheit zu betrachten haben; 3) daß folglich der Staat die Selbstständigkeit der Kirche, so wie hinwieder

Digitized by Google

auch diese die Selbstständigkeit des Staates zu achten, ja sogar jede dieser beiden Anstalten die wesentlichen Zwecke der andern zum gemeinschaftlichen Besten der Menschheit durch freundliches Entgegenkommen zu befördern habe [3]). Die kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse zum Staat und ihre rechtlichen Prinzipien machen das Kirchenstaatsrecht aus [4]), während die eigentlichen Religionsgegenstände der Dogmatik und die Gewissenssachen jedem Einzelnen vorbehalten, sohin beide von der Staatsgewalt unabhängig bleiben [5]). Das Kirchenstaatsrecht beruht theils auf den allgemeinen Grundsätzen von Staat und Kirche, theils auf Verträgen des Staats mit der Kirchengesellschaft [6]). Die Gegenstände solcher Verträge sind: Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine Kirche im Staate rezipirt ist; ihr Verhältniß gegen andere im Staate rezipirte Kirchen (hieher gehören die gemischten Ehen, polemische Predigten, Religionsclausel in Testamenten u. s. w.); die Grenzen der Rechte des Staats auf die Kirche und der Kirche auf den Staat; die Beobachtung des Lehrbegriffs; die Ausübung des Kultus; die Verhältnisse der Kultusdiener zum Staat; die geistliche Gerichtsbarkeit; das Kirchengut [7]). Was aber nie Gegenstand eines Vertrags werden kann, ist die Freiheit des Gewissens jedes einzelnen Staatsbürgers [8]) und das auf den Grundsatz der Religionsduldung [9]) gebaute Recht des Staates, Kirchengesellschaften aufzunehmen [10]), so wie auch die landesherrliche Oberaufsicht über sämmtliche im Staat befindliche Religionsgesellschaften [11]).

Digitized by Google

1) Prof. Michl, Kirchenr. München, Lentner 1809. S. 1.

2) Prof. Rixner, philosophische Aphorismen II, 33. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 410. Pölitz, Staatswissenschaft I, 106.

3) Rixner l. c. S. 185. Tabaraud, de l'importance d'une religion de l'état, p. 57. Bossuet, def. cleri gall. L. 8. C. 31. P. A. Frank, Grundbetrachtungen über Staat und Kirche. Mainz 1784. 8. S. 93 u. 128, wo die Gegengründe treffend widerlegt sind. Clermont-Tonnère bei Benj. Constant l. c. S. 355. Entgegengesetzter Meinung ist Pölitz l. c. S. 234 ff. Nach ihm ist die Kirche nicht über, noch neben, sondern unter dem Staate, und dieses nach Vernunftgesetzen das einzige rechtliche Verhältniß zum Staat. Vgl. Klüber l. c. §. 431. Jahn dagegen sagt im teutschen Volksthum S. 102: Die Kirche ist dem Staat nicht übergeordnet, weder unter, noch neben geordnet, sie ist ingeordnet. Auf gleiche Art hat Pfarrer Egger in der baierischen Ständeversammlung auf den Einwurf: das Kirchenoberhaupt sey eine auswärtige Macht, geantwortet: es sey die inwärtigste. S. Verhandl. der baier. Ständeversamml. v. J. 1822. Bd. I. S. 158.

4) Michl a. a. O. verwirft das Kirchenstaatsrecht als eine Usurpation der Kirche, weil er annimmt, daß die Kirche dem Staat subordinirt, nicht coordinirt sey. Dr. Heinrich Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staates, Würzburg 1802. 8., spricht der Kirche alle eigene unabhängige Macht auch in geistlichen Sachen ab, und sieht alle Kirchengewalt nur als einen Zwang der Staatsgewalt an. Vgl. Einheit des Staats und der Kirche mit Rücksicht auf die teutsche Reichsverfassung, (vom Prof. Zachariä.) Leipzig 1797. — Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen, auf reine Prinzipien des Staats- und Kirchenrechts gegründet von F. Blau. Straßburg 1797. — Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staats und der Kirche, von J. Chr. Greiling. Magdeburg 1802. J. N. v. Roth, über das Recht teutscher Landesh. gegen Religion und Kirche. Würzburg 1805. 8. Vgl. Klüber's Lit. des t. Staatsrechts. §. 1442. Bd. 6. und Ersch Lit. der Jurisprudenz, S. 251 Nr. 2319 und S. 516 ff. — J. J. Moser, die Rechte der Menschheit in Religionssachen. 1782. 8. — Moses Mendelssohn's Jerusalem, oder über religiöse Macht und Juden-

Digitized by Google

thum. Berlin 1783. 8. J. F. Zöllner, über M. Mendelssohn's Jerusalem. Berlin 1784. 8. S. Schmalz, natürl. Kirchenrecht. Berlin 1795. 8. (Fichte) Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die franz. Revolution. 1793. 8. J. F. Klaproth, Versuch über die Grenzen der kirchlichen und bürgerlichen Macht überhaupt, und besonders in Teutschland. Mühlhausen 1796. 8. — L. C. Köhlers sonnenklarer Beweis: daß ein christlicher Regent stets der oberste Bischof in seinem Lande sey. Leipzig 1819. 8. — Franz Frhr. v. Droste, über Kirche und Staat. Münster 1817. 8. — Rioust, du pouvoir des princes sur les églises de leurs états. Amst. 1817. 8. (hauptsächlich gegen den Primat des Papstes.) — Benoit, de la liberté religiense. p. 171 ff. — Battur l. c. T. II. p. 335 ff. — Tiefstrunk's philos. Unters. ꝛc. II, 410—445. J. Gaupp, über das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat. Glogau 1820. 8. Lotz, über den Begriff der Polizei. S. 410 ff. Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von J. B. St., (dem k. baierischen Staatsrath von Stürmer.) Nürnberg 1807. 8. J. Teibel's Staat und Hierarchie. Tübingen 1820. 8. (Von ältern Schriftstellern: Puffendorf, de habitu relig. christ. ad vitam civil. Jen. 1712. 8. Spinoza, tract. theol. polit. 1677. Teutsch Gera. 1787. — Tindal, the rights of christian Church. London 1708. 8. Spinoza reviv'd, or a treatise proving, the book of Tindal to be the same with Spinoza's rights of the christian Clergy. (by Caroll.) Lond. 1709. 8. — Lud. Meier, de jure ecclesiasticorum, (nicht von Spinoza, sondern von Van den Hoof.) — Talon, traité de l'autorité des rois dans l'administration de l'église. Amst. 1700. 8. — Thi Hobbes Leviathan. Hugo Grotius, de imperio principum circa sacra. Paris 1647. 8.) Vgl. Burlamaqui, élémens du droit politique, p. III. Ch. 3. Scheidemantel's Staatsrecht II, 21. Les devoirs respectifs de l'état et de l'église. 1767. De Bonald, théorie du pouvoir politique et religieux. (F. Buchholz) Der neue Leviathan. Tübingen 1809. — Anti-Leviathan. Göttingen 1807. 8. Teutsche Encyklopädie XVII, 822 ff. Großing, die Kirche und der Staat. Berlin 1784. 8. — J. Lackies, de potestatis sacrae cum civili nexu. Viennae 1784. 8. — J. Ith, über die Verhältnisse des Staats zur Religion und Kirche. Berlin 1799. 8. — Kritik des natürl. Kirchenrechts.

Digitized by Google

Germanien 1812. 8. — Vers. eines natürl. Kirchenrechts. Berlin 1799. 8. — Grundsz. der Religionspolitik. Berlin 1800. 8. — J. Ch. Gerling, Sendschreiben an die Synoden der preuß. Monarchie über die kirchlichen Angelegenheiten des Tages. Halberstadt 1818. 8. — Jon. Schüdekopf, über den innerlichen nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. Ronneburg 1818. 8. — W. F. Hufnagel, über zeitgemäße Begründung der geistlichen Macht, und ihr Verhältniß zur weltlichen. Frankf. 1821. 8. Von Frankreich insbesondere sehe man Pithou, Bossuet, Dupin, Fleury und Gregoire über die Freiheiten der gallikanischen Kirche. — S. J. Baumgarten, Abh. von den Freiheiten der Kirche von Frankreich. Halle 1752. 4.

5) Baierisches Religionsedikt vom 26. Mai 1818. §. 50. (Beilage II. der Verf. Urk.) — Baier. V. U. im Eingang: „Gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist."

6) Bossuet l. c. Diese Verträge richten sich nach den Grundsätzen des Kirchenregiments derjenigen Religionsgesellschaft, mit welcher der Staat paziszirt. In der katholischen Religionsgesellschaft ist der Papst das Oberhaupt, mit welchem der Vertrag (Konkordat) geschlossen wird. In der protestantischen Kirche herrschen über das Kirchenregiment verschiedene Ansichten, wovon in der nächsten Anmerkung.

7) Alle diese Gegenstände werden in den nachfolgenden §§. des gegenwärtigen Kapitels abgehandelt. Vgl. Io. Jung, objecta sacra potestatis. Mogunt. 1784. 8. — L'autorité des deux puissances. Strasbourg. 1781. 3 Bde. (wurde zu Paris, als der königl. Gewalt nachtheilig, verboten.) — Von dem angeblichen Rechte der kirchlichen Freistätte (Asyl) s. Frhr. v. Kreitmayr, Anmerk. zum Cod. civ. Maximil. T. V. cap. 19. §. 36. — Michl, Kirchenrecht. §. 109—111.

8) s. den nachfolgenden §. 5. — 9) s. §. 9. — 10) s. §. 10. — 11) s. §. 11.

§. 4.

Verhältniß des Oberhaupts der Kirche zum Staat.

Rücksichtlich des Kirchenoberhaupts weichen die Katholiken und Protestanten in ihrer Lehre wesentlich von einander ab.

Digitized by Google

1) Bei den Katholiken galt zeither das Prinzip monarchisch-repräsentativer Einheit, (Pontifikat.) Nach solchem ist die Verfassung der katholischen Kirche monokratisch und primatisch; dem verfassungsmäßigen obersten Vorsteher liegt ob, für Erhaltung der Einheit der Kirche und des Zusammenhanges des Glaubens und der Sitten zu sorgen, und die oberste Leitung und Verwaltung in Kirchensachen zu führen, jedoch abhängig von den Beschlüssen der Kirchenversammlung [1]). Diesem ächten System stehen als die beiden Extreme gegenüber: einerseits der Ultramontanismus oder Kurialismus, nebst dem Mönchthum mit päpstlicher absoluter Unfehlbarkeit [2]); andererseits das Episkopalsystem, nach welchem die Kirchengewalt nur in den Händen der Lehrer, nehmlich der Bischöfe und Priester, ist [3]).

2) Die Protestanten waren Anfangs nicht darüber einig, ob sie die Kirchengewalt einer Generalsynode, oder einem Generalsuperintendenten, oder zweien übertragen sollten [4]). Calvin nahm unter den Lehrern der Kirche eine vollkommene Gleichheit an, er übergab also die Kirchenregierung den Aeltesten der Kirchengemeinde. In England wurde seine Lehre größtentheils mit Beibehaltung der Bischöfe angenommen, weswegen sie noch heute getrennt sind in Episkopale und Presbyterianer. Gegenwärtig ist das Kirchenregiment der Protestanten größtentheils in den Händen der Landesfürsten. Der Grund hiervon wird gesucht bald in einem Episkopal- oder Devolutionssystem [5]), bald in einem Souveränitäts- oder Ter-

Digitized by Google

ritorialsystem [6]), bald in dem Social- oder Kollegialsystem, vermöge eines von der Kirchengesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend erhaltenen Auftrags [7]), wenigstens in dem Kollegial-, Episkopal- oder vermischten System [8]). Man kann also nicht eigentlich bestimmen, ob die protestantischen Fürsten als Landesherrn, oder als Oberbischöfe, oder in beiderlei Eigenschaften zugleich das Kirchenregiment führen [9]). Im westphälischen Frieden wurde das Territorialsystem als das geltende angenommen. Die neueren Protestanten jedoch scheinen zu dem Kollegialsystem hinzuneigen, nach welchem der Landesherr nur das äußere Religionsrecht ausüben, von Allem aber, was die innere Kirchenverfassung und den Glauben betrifft, den Kirchengemeinden, vielmehr den Personen, die von den Gemeinden den Auftrag dazu haben, seyen es nun die Pastoren oder die Fürsten, die obere Leitung zustehen soll [10]). In der jüdischen oder mosaisch-israelitischen Kirche (wovon im nächsten §.) besteht ebenfalls kein eigentliches Kirchenregiment, seit der Sanhedrin bei der Zerstörung von Jerusalem aufgelöst worden [11]).

1) s. Klüber l. c. §. 424. Du Pape par le Comte de Maistre. Paris 1814. 8. 2 Vol.

2) s. Du Pape et des Jésuites. 2. édition. Paris 1815. Die römische Kurie und die Jesuiten. Karlsruhe 1818. 8. Tamburini, vraie idée du S. Siége. Paris 1820. 8. Tableau. hist. de la politique de la cour de Rome. Paris 1820. 8. Deutsch übersetzt von J. L. Koch. Frkfrt. 1813. — Essai historique sur la puissance temporelle des Papes. 1818. 8. — Die neuesten Bemühungen eines geheimen römisch-teutschen Obskurantenklubs. Teutschland 1817. 8.

Digitized by Google

3) s. Michl, Kirchenrecht, S. 79.

4) s. Dr. Plank, Gesch. der protestantischen Theologie. Buch VIII. Kap. XI.

5) s. Mosheim's Kirchenrecht der Protestanten, mit Zus. von C. A. Günther. 1806. Dan. Nettelblatt, von den wahren Gründen des protest. Kirchenrechts. 1783. 4. Ebendess. obss. jur. eccles. obs. 6.

6) s. Chr. Thomasii vind. jur. majest. circa sacra. Halae 1699. Ejusd. cautelae circa praecognita jurispr. eccles. — Chr. Thomasius Gedanken vom Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen, herausgeg. von H. P. Henke. Helmstädt 1794. 8. — J. H. Boehmer, consult. et decis. I, 15. J. J. Moser, Abhandl. aus dem t. Kirchenrecht. 1772. 8. S. 1 ff.

7) s. Pfaffii orig. jur. eccles. Tub. 1719. 4. Ejusd. de jure sacrorum absoluto et collegiali. — J. U. Cramer, de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. G. L. Boehmer, princ. jur. canon. §. 162 seq. Schnaubert's Kirchenrecht der Protest. 2te Auflage. Jena 1795. §. 48. Pütter's Erörterungen II, 1. Locke, epist. de tolerantia (in der Schlußrede) verwirft das Territorialsystem gänzlich.

8) s. D. Nettelblatt, de imperii sacri statuum protest. vera natura et indole. Halae 1751. Jon. Schuderoff, Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung. Leipzig 1817. 8.

9) s. Maier, geistl. Staatsrecht. II. Th. §. 183.

10) s. Michl, Kirchenrecht, S. 45, wo die Gründe für und wider gut ausgeführt sind. Dagegen äußert sich Pölitz, Staatswissenschaft I, 241 ff., folgendergestalt: „In unserm Zeitalter, wo das Hirngespinnst des sogenannten Kollegialsystems sogar manche gute Köpfe in der protestantischen Kirche umnebelt, bis sie selbst fanden, daß es eigentlich nur zwei Systeme für die wirklichen Verhältnisse der Kirche zum Staat geben könne: die Kirche über dem Staat, oder der Staat über der Kirche, worauf sie dann den verunglückten Versuch einer geistlichen Hierarchie in der protestantischen Kirche wagten; — in diesem Zeitalter scheint es nöthig zu seyn, daran zu erinnern, daß eigentlich Luther bereits in seiner 1520 erschienenen Schrift: an den christlichen Adel teutscher Nation, die Grundzüge des Territorialsystems aufstellte." — Aus dieser Unbestimmtheit des Kirchenregiments und der Begriffe über dasselbe entsteht auch eine Ungewißheit in Glaubensgegenstän-

Digitized by Google

den, worüber außer gelehrten katholischen Schriftstellern, z. B. Pascal, Fénélon, Voltaire, Raynal, Grégoire, auch viele der einsichtsvollsten Protestanten sich beklagen, z. B. Locke, Puffendorf, Senkenberg, Lessing, Schröckh, Trembley, Stapfer, Hegewisch, Joh. v. Müller, Woltmann, Fichte, Buchholz, Daub, Voss, v. Cöln, Marheinecke, Thieß, Ständlin, Schleiermacher ꝛc.

11) s. Klüber l. c. §. 424b.

§. 5.

Gewissensfreiheit.

Jedem Bürger des konstitutionellen Staates ist vollkommene Gewissensfreiheit gesichert [1]). Sie begreift folgende Rechte: 1) Niemand kann zu einer andern Religion gezwungen werden [2]). 2) Jedem steht frei, zu einer andern Religion überzutreten [3]). 3) Keinem darf seiner Religion wegen der Staatsschutz versagt werden [4]). 4) Die Ausübung des Kultus oder die Gottesverehrung ist Jedem wenigstens im Hause gestattet [5]).

1) Franz. V. U. Art. 5. Baier. V. U. Tit. IV. §. 9. Würtemb. V. U. §. 27. Bad. V. U. §. 18. Poln. V. U. §. 11. Niederländ. Fundamentalgesetz §. 190 ff.

2) Aller Gewissenszwang und jede Religionsverfolgung ist in konstitutionellen Staaten verbannt. In nicht konstitutionellen Staaten herrschten bisher verschiedene Arten von Religionsverfolgungen: 1) man schlug die Menschen todt, die andern Glaubens waren. So verfuhren die Römer mit den Christen, die Spanier mit den Peruanern, die Ketzergerichte mit ihren Schlachtopfern, (in Portugal wurde ein Geistlicher verbrannt, weil er behauptete, daß die Jungfrau Maria bereits im Mutterleibe lateinisch gesprochen habe.) 2) Man suchte die ketzerische Nation ganz zu vertilgen; so König Pharao mit den Israeliten, Karl IX. mit den Hugenotten. Ludwig XIV. ließ die Reformirten nicht mehr heirathen, erklärte ihre Kinder als Bastarden und erbsunfähig, dies war so viel als

Digitized by Google

Vertilgung. 3) Man zwang sie mit dem Schwert in der Hand zur Glaubensänderung, (Karl der Große und die Sachsen.) 4) Man jagte sie aus dem Lande, (die französischen Refugiés, die Salzburgischen Emigranten.) 5) Man versagte ihnen die Menschenrechte, (so den Juden noch jetzt in manchen Staaten, den Katholiken in Irland.) 6) Man verweigert ihnen die Bürgerrechte, (wie z. B. allen Nichtchristen in Baiern.) 7) Man versagt ihnen die bürgerliche Ehre, (in Holland muß der Feldmarschall reformirten Glaubens seyn.) 8) Man erschwert ihnen den Gottesdienst, indem man ihnen z. B. nur die Hausandacht erlaubt, keine Glocken, keine Begräbnißplätze gestattet, (an einigen Orten, wo die Andachtsübung in einer Scheune erlaubt war, mußten blinde Schornsteine aufgesetzt werden, um das Aeußere einer Kirche zu verbergen. S. Grundsätze der Religionspolitik oder der Toleranz, Intoleranz, des Gewissenrechts, des allgemeinen Privat- und Staatskirchenrechts u. s. w., von Prof. Schnaubert. Jena 1781. 8. S. 1—33. Vgl. Rambach, Schicksal der Protestanten in Frankreich. Vorrede zum II. Bande.) Daß der Gewissenszwang der Lehre Jesu widerstreite, hat unter andern Llorente gezeigt in der hist. de l'inquisition d'Espagne. T. IV. p. 174—242. Man s. auch Du pouvoir des Souverains et de la liberté de conscience, trad. du latin de Mr. Noodt par J. Barbeyrac. Amst. 1707. 8. De la liberté religieuse in der Bibl. hist. ou recueil de matériaux etc. T. X. p. 110 ff. T. XII. p. 170 ff. Portalis l. c. p. 72. A. V. Benoit, de la liberté religieuse. Paris 1819. 8. Ebendess. de la liberté des cultes et des concordats. Paris 1818. 8. W. A. Teller's Valentinian I., oder geheime Unterredung eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Unterthanen. Zweite vermehrte Aufl. Berlin 1791. 8. — Daub's und Creuzer's Studien. Heidelberg 1806. I, 355 ff. Vgl. die im §. 9. Anmerk. 1. angeführten Schriften und das baier. Edikt über die äußern Verhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. §. 5 ff. Dr. Schmelzing europ. Völkerrecht I, 260. Daunou, essai sur les garanties individuelles, Ch. 5.

3) Grundsl. der Religionspolitik, S. 23. Auch indirekter Zwang ist gegen den Geist der freien Verfassung. (Als das Kurhaus Sachsen zur katholischen Glaubensconfession übertrat, erklärte die Krone Dänemark, daß es gewisse Rechte verlieren sollte. S. Grundsl. der Religionspol. S. 24.) J. J.

Digitized by Google

Moser, teutsche Religionsverfassung, S. 34 ff. Schnaubert, Kirchenrecht der Protestanten. §. 75.

4) Dieser Satz wird wohl folgenden beiden Ausnahmen unterliegen: 1) wenn sich Staatsbürger zu einer solchen nicht christlichen Religion bekennen, deren Vorschriften etwa gegen den Staat in feindlichem Widerstreit stehen; 2) wenn sich Staatsbürger überhaupt zu keiner Glaubensvorschrift bekennen wollten. Ob diejenigen Protestanten, welche keine symbolischen Bücher anerkennen, sondern den Protestantismus als nothwendig fortschreitend zum reinen Christianismus, und von da zum Deismus erklären, noch als Protestanten anzusehen seyen, und als solche die bürgerlichen und politischen Rechte ihrer orthodoxen Glaubensbrüder genießen sollen, darüber wurde viel gestritten, ohne daß jedoch die Verf. Urkunden oder die auf dieselben gebauten Religionsedikte etwas Bestimmtes deshalb verfügt hätten. Vgl. Erklärung des k. preuß. Departements der ausw. Angelegenh. vom 18. Febr. 1791 in A. F. Crome's Ausgabe der Wahlkapit. K. Leopolds II. Hildburghausen 1791. 4. S. 21—37 und Anhang S. 9—16. Schnaubert's Kirchenrecht der Protestanten. §. 156. v. Bülow's Betrachtungen über die Wahlkapit. Leopolds II., S. 99—111. G. L. Vogt's gemeinn. Abhandl. 1792. 8. S. 168 ff. Klüber's Lit. des teutschen Staatsr. S. 583. Wiesenhauer's Kirchenstaatsr. §. 152 und die Schriften über das k. preußische Religionsedikt vom 9. Julius 1788. v. Hufeland, Römer, Rönnberg, Villaume u. A. (in der allg. t. Bibl. Bd. 114 und 115.) W. A. Teller's Valentinian I., oder geheime Unterredung eines Monarchen mit seinem Thronfolger u. s. w. Berlin 1791. 8.

5) Die Hausandacht ist nach der Lehre der Kanonisten von zweierlei Art: 1) exercitium privatum laxius, wenn die Religionsparthei ein eigenes Kirchenlokale hat, zum Kirchengesang berechtigt ist, Kultusdiener haben darf ꝛc., wie z. B. die Juden in Baiern; 2) devotio domestica, wenn nur in den Privathäusern stille Andacht verstattet ist. S. Religionspol. S. 26. Vgl. J. J. Moser, vom öffentl. und Hausgottesdienste. 1765. 4. Dr. Schmelzing, europ. Völkerrecht I, 258.

Digitized by Google

§. 6.

Freiheit des Kultus.

Die Freiheit des Kultus oder Gottesdienstes ist von der Gewissensfreiheit unterschieden, wie das Aeußere von dem Innern [1]). In den Grundsätzen über diesen Gegenstand weichen die Verfassungsurkunden sehr von einander ab. In einigen ist durchaus allen Glaubensgesellschaften ohne Unterschied die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gestattet [2]), in andern genießen dieses Recht nur die christlichen Confessionen [3]), und wieder in andern nur eine einzige derselben [4]).

1) Grégoire, de la liberté des cultes; s. Choix de rapports T. XV. p. 205. Rapport de Boissy d'Anglas, ibid. p. 220 ff. Benoit, de la liberté religieuse, p. 385 ff. Rapport de Lucien Bonaparte sur la liberté des cultes. — Fritot, science du publiciste. I, 210 ff.

2) Poln. V. U. §. 11. Niederländ. V. U. §. 193, wo nur die Bedingung beigesetzt wird, daß die öffentliche Ordnung und Ruhe durch den Kultus nicht gestört werden dürfe. Mit eben diesem Zusatz gestattet jeden öffentlichen Kultus die schwed. V. U. §. 16.

3) Baier. V. U. §. 9. des IV, Tit. Baier. Edikt über die Religionsverhältnisse. §. 24 ff. Die nicht christlichen Kirchengesellschaften werden nicht als Corporationen, sondern nur als Privatgenossenschaften geachtet, sie dürfen gottesdienstliche Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Gebäuden halten, und ihre Religionsgebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder ausüben. Es ist ihnen aber nicht gestattet, sich der Glocken oder anderer öffentlichen Auszeichnungen zu bedienen, und die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestimmten Personen genießen als solche keine Vorzüge. S. l. c. §. 32—36. Vgl. würtemb. V. U. §. 27. Bad. V. U. §. 19. Norweg. V. U. §. 2.

4) In Norwegen nur die Evangelischlutherischen, in England nur die Evangelischreformirten. (Von den Kosten des Kultus s. Benoit, de la liberté religieuse, p. 325 ff.)

Digitized by Google

§. 7.

Gleicher Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.

Einen noch höhern Grad der Toleranz, als die Freiheit des Kultus, nehmlich den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte den Mitgliedern aller Glaubensgesellschaften zu gestatten, haben viele konstitutionelle Staaten Bedenken getragen [1]), in andern dagegen genießen alle Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Glaubens gleiche bürgerliche und politische Rechte, und sind zu allen Würden und Aemtern fähig [2]). Nur in wenigen ist der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte einer einzigen christlichen Glaubensgesellschaft gestattet [3]). Sobald der Berechtigte zu einem andern, nicht auf gleiche Art begünstigten Glauben übertritt, so verliert er jene Rechte [4]).

1) Nur den im ehemaligen teutschen Reich rezipirt gewesenen drei christlichen Kirchengesellschaften sind in Baiern, Würtemberg und Baden gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert. Baier. V. U. Tit. IV. §. 9. Würtemb. V. U. §. 27. Bad. V. U. §. 19. Teutsche Bundesakte Art. 16. Klüber's öffentliches Recht des t. Bundes. §. 432b. — Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christl. Religionsverwandten in den Bundesstaaten. Frankfurt 1817. 8. (Zu Wien wurde bei den Unterhandlungen über die Bundesakte die Eintheilung in drei christliche Glaubenspartheien verworfen, und die frühere Eintheilung in zwei dergleichen wieder angenommen, nehmlich Römischkatholische und Evangelische. S. Klüber's Akten des Wiener Kongresses II, 439. Vgl. C. A. Frei, Frage: ist der westphäl. Frieden in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptkonfessionen in Teutschland durch die rheinische und wiener Bundesakte abgeschafft und aufgehoben? 1817.) In Polen sind obige Rechte ohne Unterschied allen christlichen Glaubensgenossen eingeräumt. S. Poln.

Digitized by Google

V. U. §. 11, eben so in Frankreich. Franz. V. U. Art. 7. Es gibt Religionspartheien, welchen man wegen ihrer Staatszweckwidrigkeit die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte nicht gestatten kann. S. den nachfolgenden §. 9. Rücksichtlich der Quäker insbesondere ist merkwürdig: Thomas Paine's Sendschreiben an die Repräsentanten der religiösen Gesellschaft, die Quäker genannt, (in dessen Schrift: Gesunder Menschenverstand, aus dem Engl. Kopenhagen 1794. 8. S. 126—140.) Vgl. Fritot, science du publiciste. I, 204 ff.

2) Niederländ. V. U. §. 192. Benj. Constant, cours de polit. const. p. 348—353, erklärt jedes andere System für intolerant. Vgl. Benoit, de la liberté religieuse, p. 222 ff.

3) In England, Norwegen, Spanien, Portugal, Brasilien.

4) S. das badische Religionsedikt §. 5. Klüber, öffentliches Recht des t. Bundes §. 435a Anmerk. e.

§. 8.

Staats-Religion.

Von der so eben (§. 7 Anmerk. 3) erwähnten Exklusiv-Religion, die man eigentlich die Staats-Religion nennen soll, weil ihren Mitgliedern allein die Staatsbürgerrechte gestattet sind [1]), ist verschieden die sogenannte herrschende Religion, welche in den Verfassungsurkunden unter dem Namen Staats-Religion vorkommt. So ist in Frankreich [2]) der römisch-katholische, in Norwegen [3]) der evangelisch-lutherische Glaube ausdrücklich als Staats-Religion proklamirt. Die polnische Verfassungsurkunde erklärt [4]) die römisch-katholische Religion als diejenige, welche als die Religion der Mehrzahl der Einwohner der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn soll [5]).

1) Von den Vortheilen einer Exklusiv- oder eigentlichen Staats-Religion waren die alten Gesetzgeber lebhaft über-

Digitized by Google

zeugt. S. J. F. Reinhart, theatr. prudentiae elegantioris. Vitemb. 1702, 4. p. 213—293 und 966—1084, wo mit staunenswürdiger Belesenheit die hieher gehörigen Stellen und Beispiele aus alten und neuen Zeiten zusammengetragen sind. Bynkershoek, de cultu religionis peregrinae apud Romanos. Amst. 1706. 8. De Burigny, Mém. de la tolérance des Romains in den Mém. de l'acad. des inscript. T. XXXIV. p. 48 ff. — Walch, de Romanorum in tolerandis religionibus disciplina publica, in comment. nov. Soc. reg. Götting. III, 2. Noch in den neuesten Zeiten ist dieses Thema von mehreren, besonders von katholischen Schriftstellern bearbeitet worden. S. Tabarand, de l'importance d'une religion de l'état. 2. édit. Paris 1814. 8. p. 79 ff. — Bernard, obs. sur les quatre concordats de Mr. de Pradt. Ch. 3. — La Mennais, de l'indifférence en matière de religion. Paris 1819—1822, 4 Vol. 8. — J. P. Pagés, principes généraux du droit politique. Paris 1817. 8. p. 235 ff. — Auch der Protestant Necker hat in seinem Werke: de l'importance des opinions religieuses, die Vortheile einer Staats-Religion weitläufig dargestellt. Eben so der Russe Stephan Jawortsky in dem Werke: Petra fidei. 1728. Vgl. Ramsbach's Schicksal der Protestanten in Frankreich. Vorrede zum II. Bd. S. 51. — Ferner Justus Möser, Schreiben an den Vikar in Savoyen. Bremen 1777. 8. — Harrington, Oceana. — Shaftesbury, characteristics, (in dem essai on merit and virtue, und in der letter on enthusiasm. — Bolingbroke, philos. works. T. III. p. 331—335. — Burke l. c. S. 144 ff. (Alle diese Schriftsteller, so wie bekanntlich auch Hume, Helvetius, Rousseau und die Encyklopädisten, erklären sich gegen unbeschränkte Toleranz.) Für allgemeine und uneingeschränkte religiöse und politische Toleranz sprechen: J. L. Vincent, (pasteur de Nimes,) observations sur l'unité religieuse en réponse au livre de Mr. la Mennais. Paris, Treuttel et Würz. 1820. Benoit, de la liberté religieuse. p. 297 ff. — Mirabeau, adresse aux Français pour servir d'instruction sur la const. civile du clergé. Paris 1789. — Benj. Constant l. c. — Bibliothèque historique. Vol. XI, p. 92 ff. Vol. XII. p. 48 ff. 103 ff. 240 ff. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes. §. 432a Anm. 6. — Blackstone, comm. L. IV. Ch. 4. getraut sich nicht, die englischen Exklusivgesetze über diesen Gegenstand zu vertheidigen.

Digitized by Google

2) Franz. V. U. Art. 6. Man vgl. das Dekret der Nationalversammlung auf den Vorschlag des Dom. Gerle, die katholische Religion als Staats-Religion zu erklären, und die bei dieser Gelegenheit Statt gefundene Diskussion in dem Choix de rapports T. II. p. 46 ff. 93 ff. Vgl. Tabaraud, de l'importance d'une religion de l'état, p. 7—8. Ferner die Aeußerungen in der Deputirtenkammer am 11. Jul. 1814, (unter andern im Journal de Francfort 1814 No. 198.)

3) Norweg. V. U. §. 2.

4) Poln. V. U. §. 11. Ob es eine teutsche Nationalkirche gibt, s. Klüber §. 432[a].

5) Nachrichten über den Zustand der durch die Staats-Religion gedrückten andern Religionspartheien findet man unter andern in folgenden Schriften: Schicksal der Protestanten in Frankreich, a. d. Franz. von F. E. Rambach. Halle 1759—60. 2 Bde. 8. (in diesem Werke sind viele über denselben Gegenstand in Frankreich erschienene Schriften angeführt und zum Theil ausgezogen.) — Ueber den bürgerl. Zustand der Protestanten in Frankreich, a. d. Franz. Bern 1779. 8. — Betrachtungen eines katholischen Bürgers über die franz. Gesetze, die Protestanten betr., a. d. Franz. Bern 1779. 8. — Rulhières, éclaircissemens historiques sur les causes de la révocation de l'édit de Nantes. (Hierin wird gezeigt, wie künstlich Ludwig XIV. über die wahre Lage der Dinge im Irrthum erhalten wurde.) — Der Zustand der Protestanten in Frankreich vom XVI. Jahrh. bis auf unsere Tage, a. d. Franz. des Hrn. Aignan. S. Europäische Annalen. 1818. III, 65 ff. Vgl. ebendas. Jahrg. 1816. 1. u. III. Hft. Jahrg. 1819. XII. Hft. Nr. 1. — Malesherbes, Mémoires sur l'état civil des protestans en France. Paris 1786. 2 Vol. 8. — Boissy d'Anglas, essai sur la vie et les écrits de Mr. de Malesherbes. T. I. p. 12 ff. p. 379 und 385, wo die in der Versammlung der französischen Notables hierüber gehaltenen Diskussionen erwähnt werden. — Von dem Zustand der Katholiken in England, a. d. Engl. von C. F. Rieger. Tübingen 1783. 8. — Sendschreiben von dem Zustand und den Drangsalen der Dissidenten und Protestanten in Polen und Litthauen. 1719. 8. — Von dem Zustand der Protestanten in Ungarn. Bern 1789. 8. — Raupach, Nachrichten von den Schicksalen der evangelischen Kirchen in Oestreich. Hamburg 1732—46. 6 Bde. 4. — Sammlung einiger Nachrichten in Betreff des in den östreichi-

Digitized by Google

schen Staaten durch göttliche sonderbare Gnade neu aufgehenden Lichts des Evangeliums. Frankfurt 1787 ff. 2 Bde. 4. — G. E. Waldau, Geschichte der Protestanten in Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bde. 8. — Gregor. Brzewiczy, Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. Leipzig 1822. 8. — Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode vom J. 1822. Sulzbach 1824. 8. — (Von der Intoleranz der Religionspartheien unter sich selbst s. unter andern J. G. Rhode, Vers. einer pragm. Geschichte des Religionszwangs unter den Protestanten in Teutschland. Berlin 1790. 8.) Vgl. die vor wenigen Jahren gewechselten Streitschriften der Gemeinden evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Konfession im Königreich Preußen.

§. 9.

Toleranz. (Juden, Mennoniten.)

Der Ausdruck Toleranz bezeichnet im Allgemeinen das Benehmen des Staats gegen die verschiedenen Kirchengesellschaften [1]). In diesem Sinne unterscheidet man zwischen kirchlicher und bürgerlicher Duldung [2]). Jene erstreckt sich nur auf die Gewissensfreiheit (§. 5.), diese auf die Freiheit des Kultus (§. 6.) und auf den Genuß der politischen Rechte (§. 7.) Im engern Sinne aber kann Toleranz nur in Bezug auf die blos geduldeten, nicht im Staat aufgenommenen, (d. h. nicht mit bürgerlichen und politischen Rechten ausgestatteten,) Kirchengesellschaften Statt finden [3]). In wie fern sie sich auf einzelne Staatsbürger erstrecke, ist nirgends bestimmt, doch scheint aus den bisher gesammelten Stellen der Verfassungsurkunden und Religionsedikte hervorzugehen, daß jeder Staatsbürger sich (wenigstens äußerlich) zu einer bestimmten Glaubensgesellschaft halten

Digitized by Google

müsse [4]). Intoleranz [5]) ist durch die angeführten Stellen der Verfassungsurkunden untersagt und verbannt. Ueber die Duldung der Juden [6]), Mennoniten [7]), Deisten [8]) u. s. w. stellen die verschiedenen Regierungen auch verschiedene Grundsätze auf [9]).

1) Grundſ. der Religionspolitik, S. 1 ff. J. Locke, Sendschreiben von der Toleranz oder Religions- und Gewissensfreiheit. 1714. 8. Auch in folgender Sammlung: Die Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewissensfreiheit, aus unterschiedenen Schriften erwiesen, und zusammengedruckt. Hamburg 1728. 8. und neu übersetzt, Leipzig 1796. 8. — Voltaire, traité sur la tolérance. 1763. 8. Teutsch: Berlin 1789. 8. — Basedow, Betrachtungen über die wahre Rechtgläubigkeit und die im Staat und der Kirche nothwendige Toleranz. Altona 1766. 8. — A. Henning's Olavides, über Duldung und Vorurtheile. Hamburg 1779. 8. — A. F. Becher, über Toleranz und Gewissensfreiheit, und die Mittel, beide in ihre gehörige Grenze zu beweisen. Berlin 1781. 8. — Jerusalem, über Denkfreiheit und Duldung. — Jouy, la morale appliquée à la politique I, 35. Rouilly l. c. p. 268. Lazarus Schwendi, Ihrer kaiserlichen Majestät geheimer Rath, Bedenken an Kaiser Maximilian II. von Regierung des h. R. Reichs und Freistellung der Religion, (neu aufgelegt,) 1782. 8. — Beiträge zur Geschichte der christlichen Religion, enthaltend vernunft- und schriftmäßige Urtheile großer Männer katholischer Religion über die Gewaltthätigkeit wegen Verschiedenheit der Meinungen. 1768. 8. — Montesquieu, esprit des lois l. XXV. Ch. 9 et 10. — Portalis l. c. p. 51 ff. (Vom Mißbrauch der Toleranz s. Siméon, rapport l. c. p. 78. 81.) — Bertholotti, exercitat. politico-theolog. de receptarum religionum tolerantia. 1783. Ueber Toleranz und Gewissensfreiheit nach den Grundsätzen des allgem. protest. Kirchenrechts. Lüzow 1776. 8. — Die Toleranz in ihre rechtmäßigen Grenzen zurückgewiesen. Leipzig 1776. 8. — Ludw. v. Heß, gesetzl. und stat. Betracht. über die Toleranz. Berlin 1780. — H. J. Watterroth, für Toleranz überhaupt. Wien 1782. (Hierher gehört auch die Sammlung der unter Kaiser Joseph II. zu Wien herausgekommenen Schriften über diesen Gegenstand. Wien 1783.

Digitized by Google

5 Bde. 8. VI. Band herausgeg. von C. Klüpfel. 1786. 8.) — J. H. Hegewisch, über Toleranz. Braunschweig 1789. 8.

2) Grundsl. der Religionspolitik, S. 27 ff.

3) (v. Stürmer) Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Nürnberg 1807. 8. S. V. der Vorrede und S. 28.

4) Einer andern Meinung ist der so eben angeführte Schriftsteller, welcher (S. 35) das Recht des Staatsbürgers, seine Religion zu wählen und zu verändern, auch darauf erstreckt, daß es ihm gestattet seyn soll, auch außer jeder kirchlichen Gesellschaft zu leben. Wenn aber dieses Recht ein allgemeines seyn soll, (es auf Einzelne zu beschränken, wäre gegen die justitia distributiva,) so könnte man dahin kommen, alle Kirchengesellschaften, und mit ihnen auch alle Religion selbst aus dem Staate zu verbannen. — Nach dem §. 43 des baier. Religionsedikts (Beil. II. der V. U.) können Verächter ihrer Religionsgebräuche von den kirchlichen Versammlungen ausgeschlossen werden. Dürfen sie alsdann ohne Kultus fortfahren, ihre bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben? und wenn Mehrere zugleich in diesen Fall kommen, wie dann?

5) Michl, Kirchenrecht §. 15. Mosse, essai sur l'intolérance en matière de philosophie et de religion, dans lequel on venge les philosophes, les juifs, les protestans, la raison et le goût. Paris 1823. Nov. — Necker, de l'intolérance l. c. Ch. 16. — Rambach, Schicksal der Protestanten in Frankreich. Halle 1759. I, 12—97. II. Vorrede S. 4—62. — De Thou in der berühmten Zuschrift an König Heinrich IV. — Mosheim, de poenis haereticorum. 1728. 4. — Fénélon bei Paillet p. 809. Burke, Betracht. I, 238. — Grégoire, de la liberté des cultes, p. 210 ff. — Portalis l. c. p. 53 ff. p. 69. Siméon l. c. p. 80. Bignon, des proscriptions. Paris 1820. 8. L. III. Trener, diss. de injuriis religionis ergo illatis. — Bayle art. Apollon, note 7. — Beispiele des Gewissenszwangs: Gewaltsame Wassertaufe der Sachsen, Taufe der Litthauer mit Feuerspritzen, Friedensschlüsse der griechischen Kaiser mit den nördlichen Nationen unter der Bedingung des Uebertritts zum Christenthum, Scheiterhaufen in Amerika, Dragonaden Ludwigs des XIV. Nach Locke's Behauptung waren die christlichen Kaiser intoleranter gegen die Arianer und Heiden, als die heidnischen gegen die Christen. Niemand aber war intoleranter, als die

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Reformatoren. Die Gründe ihrer Intoleranz findet man bei Locke angegeben, welcher übrigens den Regierungen gestattet, die Unterthanen, die eine andere Religion bekennen, als die herrschende, durch Unterricht und Ueberredung zum Uebertritt zu bewegen.

6) Vom rabbinischen Judenthum s. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhältnisse des Wiener Kongresses, S. 389 ff. Vgl. Moses Mendelssohn's Pfannigesetze der Juden. 4te Aufl. Berlin 1799. 8. — J. C. Wagenschatz, kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Teutschland. Erlangen 1748. 4 Thle. in 4. — Von der Toleranz der Juden in Teutschland s. Gerstlacher's Handbuch der Reichsgesetze X, 1889. — Moser, Landeshoheit in Religionssachen, S. 72, 114. Derselbe, Landeshoheit in Weltlichen VIII, 2. — Bundesakte Art. 16. — Wiener Schlußakte von 1820 Art. 65. (Die Bundesversammlung beschloß eine Sammlung der verschiedenen hierüber bestehenden Gesetze. S. Klüber, öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 171.) Vgl. Grégoire, observations nouvelles sur les juifs et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris 1807. 8. — Des Juifs au 19. siècle par Bail. Paris 2. édition 1816. 8. — Notice sur l'état des Israélites en France en reponse à des questions proposées par un savant étranger. Paris 1821. 8. C. W. Spicker, über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Teutschland. Halle 1809. 8. — C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814. 8. — „Juden oder Israeliten als Landesstände," im neuen rheinischen Merkur 1816 St. 11. — F. Rühs, über die Ansprüche der Juden auf das teutsche Bürgerrecht. Berlin 1816. 2. Aufl. — J. F. Fries, über die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters der Teutschen durch die Juden. (Gegenschriften von Hess, Zimmern und einem Ungenannten.) — Die Juden und das Judenthum, wie sie sind. Köln 1816. 8. (Auszüge aus Eisenmenger's entdecktem Judenthum.) — Die Juden und ihre Gegner, (von Friedrich.) 2. Aufl. 1816. 8. — R. E. Schmid, über das Bürgerrecht der Juden in Teutschland. Hildburghausen 1816. 8. 2 Bdchn. (auch in der Zeitschrift: der teutsche Bund.) — J. L. Ewald, Geist des Christenthums und des ächten Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten. Karlsruhe 1817. 8. — Hartwig v. Hundt-Radowsky, Judenspiegel. Merseburg 1821. 8. — Quelques idées sur l'usure des juifs dans

Digitized by Google

les départements du haut et du bas Rhin. Paris 1818. 8. — Moureau, de l'incompatibilité entre la judaisme et l'exercice de droit de cité. Paris 1819. 4. — E. v. Schmidt Phiseldeck, über das Verhältniß der jüdischen Nation zum christlichen Bürgerverein. Wiesbaden 1816. 8. — Unterthänige Bitte von Salomon Hirsch und Würzburg um Revision der die staatsbürgerlichen Rechte der Bekenner der mosaischen Religion betr. Gesetze. 1819. 4. — Dr. Schmelzing, europ. Völkerrecht I, 257. Ebendeſſ. baier. Staatsrecht I, 165 ff. — v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht. Tübingen 1816. 8.

7) Von Mennoniten, nicht unirten Griechen, Herrnhutern, Pietisten, Separatisten ꝛc. ſ. Klüber's öffentl. Recht §. 423 Anm. c. Hirtenbrief über die den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen gestattete christliche Toleranz. Herausgegeben 1782 an die Bisthum Gurkische Geistlichkeit. Klagenfurt 1782. 8. (Merkwürdig ist rücksichtlich der Brüdergemeinden oder Herrnhuter, daß sie in Sachsen als Protestanten anerkannt sind, anderswo aber nicht, z. B. in dem Isenburg-Büdingischen. S. Klüber, öffentl. Recht §. 424b Anm. d.) — Würtemb. Reskript vom 20. Jun. 1794 über die von den Separatisten verweigerten Kriegsdienste bei Wedekind l. c. S. 67 ff.

8) Von den Deisten ſ. J. G. Schlosser, über die Duldung der Deisten. Basel 1784. 8.

9) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden ſ. Lewis Nemesis VI. Bd. 1 und 8. — Kieler Blätter von 1819. — Vor- und Antrag des Reichsraths Grafen v. Arco über die künftige Stellung der Juden in Baiern, und die hinsichtlich ihrer Bildung zu ergreifenden Maßregeln. München 1819. — S. W. Rosenfeld, Denkschrift an die baier. Ständeversammlung, die Lage der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung betr. München 1819. 8. — Xav. v. Schmid, patriotische Wünsche und Vorschläge zur bürgerlichen Verbesserung der Israeliten. München 1819. 8. — Ueber Judenreformation 1819. 8. — J. Heß, Denkschrift an die Würtembergische Ständeversammlung, die Verhältnisse der Israeliten und ihre bürgerliche und moralische Bildung betr. Stuttgart 1821. 8. — Vorstellung der Israeliten des Königreichs Baiern an die Stände des Reichs über ihre künftige politische und bürgerliche Stellung im Staate, München 1822. — S. W. Rosenfeld, Memoire an die Ständeversammlung über verschiedene gegen die Juden gemachten An-

Digitized by Google

trüge. München 1822. 8. — J. D. Goldschmidt, ein Wort über die israelitischen Glaubensgenossen zur allgemeinen Beherzigung. München 1822. 8. (Vgl. die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung vom Jahre 1822 und Friedr. Bruckbrau, über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Baiern. Sulzbach 1824. 8.) Von ältern Schriften sind die wichtigsten: v. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1781—83. 2 Thle. — Grégoire, essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789. 8. — C. A. Buchholz, Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden betr. 1815. 8. — J. L. Ewald's Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten. Karlsruhe 1816. 8. — Krünitz, Encyklopädie im Art.: Juden. — Frhr. v. Sensburg, welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den Bundesstaaten entgegen, und wie sind sie zu heben? Karlsruhe 1821. 8. — Vgl. Ersch, Literatur der Jurisprudenz und Politik, S. 545 ff. Allgem. Zeitung. 1820. Beil. Nr. 59, 60.

§. 10.

Recht der Aufnahme neuer Kirchengesellschaften in den Staat.

Einige Staatsrechtslehrer halten es für äußerst vortheilhaft, mehrere Religionsgesellschaften im Staate zu dulden, um die eine durch die andere in Schranken zu halten [1]). Andere dagegen sind der Meinung, daß die Einheit der Religion für die Regierung wo nicht nothwendig, doch sehr nützlich sey [2]). Die Aufnahme neuer Kirchengesellschaften, (das in Teutschland sogenannte jus reformandi,) wurde ehemals als ein Majestätsrecht angesehen [3]), in den Staaten jedoch, in welchen der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte durch die Konstitution nur bestimmten Glaubensbekenntnissen gestattet ist, scheint es zweifelhaft, ob dem Landesherrn das ausschließliche

Digitized by Google

Recht zukomme, neue Religionspartheien in den Staat aufzunehmen, wenigstens kann er ihnen in einem solchen Staate die bürgerlichen und politischen Rechte nicht ertheilen [4]).

1) „Mehrere Religionspartheien im Staate zu dulden, ist das Meisterstück der Politik, und das sicherste Mittel, keine Secten zu dürfen." Klüber, öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 422 Anm. d. „En s'opposant à la multiplication des sectes, les gouvernemens méconnaissent leurs propres interêts" „Vous voulez, dites vous, maintenir la paix, et pour cet effet vous empêchez les opinions de se subdiviser de manière à partager les hommes en petites réunions faibles ou imperceptibles, et constituez trois ou quatre grands corps ennemis, que vous mettez en présence, et qui, grâces aux soins que vous prenez de les conserver nombreux et puissans, sont prêts à s'attaquer au premier signal." Benj. Constant, cours de politique constitutionelle I, 352—355. Portalis l. c. Der Perser Usbeck in den lett. pers. (von Montesquieu) empfiehlt dieses auch als Mittel des Despotismus.

2) Necker l. c. „Quand on est maitre de recevoir dans un état une nouvelle religion, ou de ne la pas recevoir, il ne faut pas l'y établir, quand elle y est établie, il faut la tolérer. Voila le principe fondamental des loix politiques en fait de religion." — Montesquieu, esprit des lois XV, 10, vgl. XXV, 11, (überhaupt das XXIV. und XXV. Buch). (Vgl. oben §. 8. Anm. 1.)

3) Klüber, öffentl. Recht, §. 422. — Wedekind, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate. Göttingen 1803. 8. Hunker, de jure circa sacra, in specie de jure reformandi. Göttingen 1780. 4. — A. L. Bauer, über das Reformationsrecht teutscher Reichsstände. Tübingen 1788. 4. — Ersch, Lit. der Jurisp., S. 251 ff. — Kreitmayr, Anmerk. ad Cod. Maximil. T. V. p. 1557—1577.

4) Vgl. das baier. Religionsedikt vom 26. Mai 1818. §. 26. (II. Beil. zur Vers. Urk.)

Digitized by Google

§. 11.

Recht der obersten Aufsicht über die Kirchengesellschaften.

Die Rechte der obersten Aufsicht bestehen, in so fern sie durch Verträge mit den Kirchengesellschaften nicht anders bestimmt sind, in folgenden: 1) die weltliche Regierung kann die öffentlichen Mißbräuche solcher Gesellschaften abstellen [1]). 2) Sie kann die politischen Verhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften gegen einander festsetzen. 3) Sie kann von allen im Staate bestehenden Religionsgenossenschaften die Vorlegung ihrer symbolischen Bücher sowohl [2]), als auch aller kirchlichen, selbst dogmatischen Verordnungen verlangen [3]), und daher auch die Vollmachten auswärtiger kirchlicher Abgeordneten zur Einsicht und Genehmigung abfodern [4]). 4) Sie kann die Grenzen der Kirchensprengel bestimmen. 5) Sie hat bei allen kirchlichen Anstalten, die sich auf den Staat beziehen, durch Befehle und Verbote mitzuwirken, z. B. bei Synoden [5]), Visitationen, Predigten, Prozessionen, Feiertagen [6]), Dispensationen, besonders in Ehesachen, geistlichen Gerichtstaxen [7]) u. s. w. 6) Sie nimmt Appellationen ab abusu an [8]). 7) Sie bestimmt die Grenzen der kirchlichen Gewalt in Ehesachen und ähnlichen, oft zum Kirchenbereich gezogenen Gegenständen [9]). 8) Die Kirchen sind in allen bürgerlichen Geschäften und Beziehungen dem Staat und den weltlichen Gerichten untergeben [10]). 9) Vom Recht auf das Kirchengut s. den nachfolgenden §. 13. Als die Gegenstände der innern Kirchenangelegenhei-

Digitized by Google

ten werden in dem baier. Religionsedikte Beil. II. zur V. U. angegeben: die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Ordination und Approbation der Kirchendiener, die Einweihung der kirchlichen Gebäude und der Kirchhöfe, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nehmlich des Gewissens oder der Erfüllung der von den Dogmen und symbolischen Büchern vorgeschriebenen Religions- und Kirchenpflichten. Dagegen sind rein weltliche Gegenstände: Verträge, letztwillige Dispositionen der Geistlichen, alle Bestimmungen über das Vermögen und die Realrechte der Kirchen und kirchlichen Personen, bürgerliche Verbrechen der Geistlichen, Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag betreffen, Privilegien, Dispensationen, Exemtionen ganzer Kirchengesellschaften oder ihrer Güter, die Verbindlichkeit zu Erbauung und Erhaltung der geistlichen Gebäude, Bestimmung über die Zulassung zu Kirchenpfründen, Vorschriften über Einrichtung der Kirchenlisten und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente (s. baier. Rel. Edikt §. 64.). Als Gegenstände gemischter Natur, worin die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nichts anordnen darf, werden folgende erklärt (§. 76 des baier. Rel. Edikts): Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, Beschränkung oder Aufhebung unwesentlicher Kultusgebräuche, Errichtung geistlicher Gesellschaften, Bestimmung über geistliche Bildungs-, Ver-

Digitized by Google

pflegs- oder Strafanstalten, Eintheilung der Kirchensprengel und alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit sie zugleich kirchliche Anstalten berühren. (Vom Cölibat, und ob er von der weltlichen Obrigkeit aufgehoben werden könne, s. unter andern Portalis l. c. p. 65 ff.)

1) Von dem Rechte in Bezug auf den Kultus s. Michl l. c. §. 63 und 67. Von den Unordnungen, Spaltungen und Mißbräuchen s. §. 56 des baier. Religionsedikts Beil. II. der V. U.

2) Locke, von der Toleranz, in den Schlußsätzen Nr. 3. Vgl. Paillet p. 812.

3) Dieses Recht, welches den Landesfürsten in den Verf. Urk. und in den Konkordaten vorbehalten wird, (baier. V. U. Tit. IV. §. 9 und Beil. II. §. 58, Würtemb. V. U. §. 72, franz. Konkordat s. Siméon l. c. p. 85,) ist unter dem Namen des Placitum regium bekannt. Die Gründe dafür hat am vollständigsten Van Espen, tract. de promulgatione legum eccles. angeführt. Es gehört zu den unbestreitbarsten Majestätsrechten, indem im entgegengesetzten Falle der Fürst und der Staat selbst in den wesentlichsten Rechten verletzt werden könnten, (z. B. durch Absetzungsbullen, Interdikte, Lossprechung der Unterthanen von Eid und Treue, Indulgenzen-Verkauf, Strafloserklärung geistlicher Verbrechen, oder Belegung derselben mit Geldstrafen und Güterkonfiskation, Abrufung an fremde Gerichte, Einmischung in weltliche Gegenstände ꝛc.) Daher haben weise Regierungen, z. B. die östreichische durch die Verordnungen von den Jahren 1767, 1781 und 1791, (s. Smeiner's Kirchenrecht, 3te Aufl. 1802, S. 291—303,) die baierische durch die Verordnungen von 1767, 1771, 1804 ꝛc., diese Ansichten bestimmt ausgesprochen. Vgl. Frhr. v. Kreitmayr, Anm. zum Cod. Bav. judiciar. p. 16. Die Gründe der Gegner des Placiti regii s. bei Michl l. c. §. 23, wo dieselben auch widerlegt sind. Ein gleiches Placitum ecclesiasticum rücksichtlich der bürgerlichen Gesetze hat unter andern verlangt J. G. Wanner, diss. de placito ecclesiastico. Dilingae 1782. 4. S. dagegen Jung l. c. p. 83.

4) Michl l. c. §. 24. Ausgeübt wird dieses Recht, so viel uns bewußt ist, von keiner Regierung.

Digitized by Google

5) Baier. Religionsedikt §. 57. Dr. Schmelzing, baier. Staatsrecht I. Bd. S. 126 ff.

6) J. H. Voigt's allgemeiner katholisch-protestantischer Kalender. Weimar 1809. 8. Klüber's öffentl. Recht §. 432b. N. VI. Michl §. 64—66.

7) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit s. v. Stürmer l. c. p. 194 ff. Baier. Rel. Edikt §. 60.

8) Das neueste Beispiel einer appellatio ab abusu ergab sich zu Anfang des Jahres 1824 in Frankreich, bei Gelegenheit eines auf die Aufhebung einiger Staatsgesetze gerichteten bischöflichen Hirtenbriefes.

9) Baier. V. U. Tit. IV. §. 9.

10) S. über die Festsetzung der Ehehindernisse Michl, Kirchenrecht §§. 68—107. v. Stürmer l. c. S. 51—87. Vgl. Chr. Thomasens Gedanken von dem Rechte eines christl. Fürsten in Religionssachen, herausgegeben von H. P. Henke. Helmstädt 1798. 8. G. S. Lackes, de ecclesiae potestatisque sacrae cum civili nexu. Viennae 1771. 8. Cod. jur. eccles. Josephini, vollständige Sammlung aller unter Joseph II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache, mit Anmerkungen. Presburg 1788—89. 2 Bde. 8. (Steinbach v. Kranichstein) Lexikon aller in den östreichischen Staaten wirklich bestehenden landesfürstlichen Verordnungen im geistlichen Fache. Prag 1790. — Schwerdling's prakt. Anwend. aller unter Leopold II. in publico-ecclesiasticis ergangenen Verordnungen. Cilli 1793. 8. (S. Ersch, Handbuch der Lit. der Jurisprudenz, S. 245—46.) Das majestätische Recht in Kirchen und Religionssachen. 1782.

§. 12.

Verhältniß der Kultusdiener zum Staat.

Die Regierung hat insbesondere rücksichtlich der Kultusdiener folgende Rechte[1]): 1) diejenigen Kultusdiener, die wider den Staat handeln, zu bestrafen, überhaupt sie zur Beobachtung der Staatsgesetze rechtlich anzuhalten[2]); 2) zu verhindern, daß sie von der Kirchenobrigkeit anders als durch Korrektion, die keine bürgerliche Wirkung hat, bestraft werden[3]);

Digitized by Google

3) bei Anstellung derselben gewisse, dem Wohl des Staats zusagende Eigenschaften als nothwendige Bedingung festzusetzen; 4) die Ablegung des Konstitutions- und Bürgereides von ihnen zu fodern [4]; 5) sie zu besteuern [5]) ꝛc.

1) Ant. Pereira doctr. antiquae ecclesiae de suprema imperantium civilium, etiam in personas ecclesiasticas potestate. Viennae 1773. Kreitmayr, Anmerk. ad Cod. Maximil. T. V. p. 1390 ff.

2) Baier. V. U. Tit. IV. §. 9.

3) Baier. Rel. Edikt §. 71.

4) Choix de rapports T. XVI. p. 116 ff. und 160 ff. Camille Jordan wollte den Eid nur negativ ausdrücken, aber Boulay de la Meurthe bewirkte das Gesetz, wodurch den Geistlichen der positivste Eid abgefodert wurde, (eine merkwürdige Discussion, worin alle Gründe und Gegengründe erschöpft sind.) — Benoit, de la liberté religieuse, p. 352. — Fr. de Vegerra, mon avis sur la promesse de fidélité à la constitution de l'an 8. deuxième édition. Paris 1801. 8. (hierin sind mehrere hieher gehörige Schriften und Urkunden angeführt.) — Portalis l. c. p. 55. ff. — Ueber den Konstitutionseid (der Geistlichen) in Baiern. 1819. 8. Literaturzeitung für katholische Religionslehrer. 1819. Intelligenzblatt Nr. 2.

5) Baier. V. U. Tit. IV. §. 9. Ersch, Literatur der Jurisprudenz, S. 238 und 521.

§. 13.

Rechte des Kirchenguts.

Die Verfassungsurkunden sichern den im Staate sowohl aufgenommenen, als auch nur tolerirten Religionsgesellschaften das Eigenthum der kirchlichen Stiftungen und den Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden [1]), sprechen aber zugleich aus, daß jene Gesellschaften rücksichtlich des Kirchenvermögens den Gesetzen des Staats und den

Digitized by Google

weltlichen Gerichten untergeben sind [2]). Das gesammte Stiftungsvermögen nach den Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit steht unter dem besondern Schutze des Staats; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in seiner Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Ständeversammlung veräußert oder verwendet werden [3]). Der übermäßigen Vermehrung des Kirchenguts können durch Amortisationsgesetze Schranken gesetzt werden [4]). Das Vermögen einer aufgelösten Kirchengesellschaft geht an die aus derselben neu entstandene Religionsgenossenschaft über [5]). Wem aber das Vermögen aufgehobener geistlicher Korporationen zufalle, darüber wird theoretisch noch gestritten [6]). Die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener oder anders eingerichteter Klöster sind in einigen Staaten durch eigene Gesetze bestimmt.

1) Baier. V. U. Tit. IV. §. 9. (v. Dresch, baier. Staatsrecht. §. 67.) Poln. V. U. §. 13. Norweg. V. U. §. 100. Bad. V. U. §. 20. — Schlußakte des Wiener Kongresses. Art. 21. — Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut. Frankfurt 1805. — P. Sarpi, vom Kirchengut, a. d. Ital. von Streb. Frankfurt 1786. 8. — Essai sur l'emploi des biens de l'église. à Paris 1789. — Sieyes in den im §. 13. des I. Kapitels citirten Abhandlungen. — Klüber's öffentl. Recht, §. 436. — Benoit, de la liberté religieuse, p. 339.

2) Baier V. U. Tit. IV. §. 9. Mächl, Kirchenrecht, §. 31. Seb. Brenbl, das Recht der milden Stiftungen, nicht besteuert zu werden. Leipzig 1814. 8. Veremund v. Lochstein, (Osterwald,) von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen. München 1769. 4. Kreittmayr, Anmerk.

Digitized by Google

zum Cod. civ. Maximil. T. V, p. 1297 und 1360 ff. Mehrere hieher gehörige Schriften s. in Ersch Lit. der Jurisprudenz, Sl. 256 ff.

3) Baier. V. U. Tit. IV. §. 10. Großherzogl. Hess. V. U. §. 43. — Ueber das geistliche Gut im Würtembergischen. 1802. 8. — Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversamml., von H. E. Paulus. Heidelberg 1816. 8. — Klüber §. 437. Von der Säcularisation vgl. den §. 13. des vorigen II. Kap.; s. auch Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten. Frankfurt 1822. 8. — Pütter's Lit. des teutschen Staatsrechts, §. 1480, und die in Klüber's öffentl. Recht, §. 436 angeführten Schriften. Locke, epist. de tolerantia erlaubt im Nothfall die Einziehung des Kirchenguts.

4) s. Pütter's Lit. III, 694. Klüber's Lit. §. 1478. F. X. v. Mooshamm, über Amortisationsgesetze. Regensburg 1798. Klüber's öffentl. Recht, §. 437. Kreitmayr l. c. Unbeschränkte Erwerbsgestattung spricht das franz. Gesetz vom 2. Januar 1817 aus, bei Lanjuinais T. I. p. *173.

5) Klüber's öffentl. Recht, §. 437. N. II.

6) Das landesherrliche Recht über Klöster. Leipzig 1801. 8. — Pütter's Lit. III, 816, 699. Klüber's Lit. §. 1605, 1482. — J. C. Mayer, über das Eigenthum an den geistlichen Gütern. Ulm 1786. 8. — v. Klüber, das Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus auf Besitzungen säkularisirter Stiftungen in fremdem Gebiet. Erlangen 1804. 8. Ebendess. öffentl. Recht, §. 438, und die dort angeführten Schriften und Verordnungen. Vgl. Verordnung der Republik Venedig i. J. 1767, die geistlichen Güter betr., (in der im §. 9. Anm. 1 angeführten Schrift: Beiträge zur Geschichte der christlichen Religion.)

§. 14.

Verträge oder Edikte über die Verhältnisse der Kirchengesellschaft zum Staat.

A. rücksichtlich der katholischen Kirchenmitglieder. Konkordat, Edikte.

Der Vertrag, welchen die Staatsgewalt in Bezug auf die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse

Digitized by Google

der katholischen Glaubensgenossen (mit dem Papst, als dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche,) abschließt, wird Konkordat genannt [1]). Es kann sowohl von katholischen als protestantischen Regierungen eingegangen werden, in so fern letzteren katholische Staatsbürger untergeben sind [2]). Die Gegenstände der Konkordate sind gewöhnlich folgende: 1) die Bestimmung der Anzahl [3]) und des Sprengels [4]) der Bisthümer und Erzbisthümer, ihre Dotirung [5]) und die Ernennung zu den erledigten Stellen derselben [6]); 2) die Errichtung von Priesterseminarien, Versorgungshäusern und Klöstern [7]); 3) die Festsetzung der Annaten und Kanzleitaxen [8]), das Patronatsrecht [9]); 5) die Erwerbsfähigkeit der Kirche [10]); 6) die in der Liturgie zu gebrauchende Sprache [11]); 7) die geistliche Gerichtsbarkeit [12]); 8) die Instruktionen und Verordnungen über Kirchensachen [13]); 9) die Aufsicht über die Glaubens- und Sittenlehre in den Schulen [14]; 10) öffentliche Andachten [15]); 11) Unterdrückung der gegen Religion und gute Sitten anstoßenden Bücher [16]); 12) der Verkehr der Geistlichkeit mit dem päpstlichen Stuhl [17]); 13) der von der Geistlichkeit zu leistende Unterthaneid [18]); 14) die Aufnahme in den geistlichen Stand und die Ausschließung aus demselben [19]); 15) die Aufrechthaltung des Ansehens der Geistlichkeit [20]); 16) die kirchliche Korrektion [21]). Daß übrigens auch Edikte von den Landesherrn über das Kirchenwesen der katholischen Staatsunterthanen erlassen werden können, ist keinem Zweifel unterworfen [22]).

Digitized by Google

1) Pütter's Lit. II. 403, 486; III. 677. Klüber's Lit. 698, 787, 1449. Ebendess. Völkerrecht, §. 31. d. Ebendess. öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 420 ff. De Pradt, les quatre concordats. Paris 1818. 3 Vol. 8. Suite des quatre concordats. Paris 1820. 8. Bernardi, observations sur les 4 concordats de Mr. de Pradt. Paris 1819. 8. — Clausel de Montals, le concordat justifié. 2. edit. Paris 1818. 8. Reponse à Mr. Clausel de Montals par Mr. Dillon. Paris 1818. 8. Lanjuinais, appréciation du projet de loi relatif aux trois concordats. Paris 1818. — Des concordats de 1517 et de 1817 par Mr. Hutteau l'aîné. Paris 1818. — Encore un concordat par Mr. le Général Jubé. Paris 1818. — G. Peignot, précis hist. et analyt. de pragmatiques, concordats etc. Paris 1818. — Benoit, de la liberté religieuse, p. 294 ff. — Portalis, rapport sur la convention entre le gouvernement français et le Pape s. Choix de rapports T. XVIII. p. 19 ff. 56 ff. — Siméon, rapport sur le concordat, ibid. p. 76 ff. — J. Garinet, de la puissance temporelle de Papes et du concordat de 1817. Paris 1818. 8. — Observations d'un ancien Canoniste (M. Tabaraud) sur la convention conclue à Rome le 11. Juin. 1817. Paris 1817. 8. — Llorente, monumens historiques concernant les deux pragmatiques sanctions de France, suivis d'un catéchisme sur la matière des concordats. Paris 1818. 8. — De Pradt, l'Europe et l'Amérique. Paris 1821. 8. Ch. V. — Patriotische Wünsche eines Baiern über das am 5. Junius 1817 zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit und Sr. Majestät von Baiern abgeschlossene Konkordat. 1818. 8. — Uebereinkunft ꝛc. (Konkordat,) die Verhältnisse der katholischen Kirche in Baiern betr., a. d. Latein. übersetzt mit erläuternden Anmerkungen. 1818. — (Rudhart) Betrachtungen über das Konkordat aus Zschokke's Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit besonders abgedruckt, (auch ins Englische übersetzt. London, Ackermann 1818. 8.) — Beleuchtung der Betrachtungen. München 1818. 4. — J. Schelll, das baierische Konkordat, vertheidigt gegen die Betrachtungen. München 1818. 3 Lieferungen in 4. — Auch ein Wort über das baierische Konkordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrag zur Erörterung der Frage: was leiden die Protestanten in Baiern? bes. abgedruckt aus den Zeitschwingen. München 1818. 4. — J. K. Moser (v. Mastiaux,) Betrachtungen über das

Digitized by Google

baierische Konkordat. Frankfurt und Leipzig 1818. 8. — Gutachten eines Kanonisten, die baierische Verfassungsurkunde und das derselben angehängte Religionsedikt im Einklang zum Konkordat; s. in der konstit. Zeitschrift I, 283 ff. — Joh. Jung's Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahl des Kaisers Leopold II. Mainz 1791. 8. — Friderici, von der Freiheit der teutschen Kirche. Leipzig 1760. 8. — Estor, Freiheit der teutschen Kirche. Frankfurt 1768. 8. — Endres, de libert. eccl. germ. Würceb. 1775. 4. — Rom, nicht Teutschland begünstigt die Klausel von der fünfjährigen Andauer des Kostnizer Konkordats. 1793. 4. — Jos. Hillebrand, Teutschland und Rom, oder über das Verhältniß der teutschen Nation zum römischen Stuhl. Frankf. 1818. 8. — Rede an die Ständeversamml. des Großh. Baden, entgegengesetzt der Rede des Hofraths v. Rotteck, von einem wahren Katholiken. Carlsruhe 1819. 8. — Dr. Schmelzing, europ. Völkerrecht, I, 147 ff. 254. — Ersch, Lit. der Jurisprudenz, S. 253 und 519 ff.

2) Klüber's öffentl. Recht, §. 420c. Badisches Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, §. 20.

3) s. baierisches Konkordat v. J. 1817. (Anhang der Verf. Urk.) Art. 2. Dort heißt es: Se. päpstliche Heiligkeit werden die Diözesen des Königreichs Baiern bestimmen. Vgl. Dr. Schmelzing, baier. Staatsrecht I, 144 ff.

4) Ebendas. mit gleicher ausschließlicher Bestimmung.

5) Ebendas. Art. 3 und 4.

6) Ebendas. Art. 9, 10. S. S. in perpetuum concedet indultum nominandi etc.

7) Art. 5, 6, 7. (Von der Beschränkung der Klöster, besonders der Mendikantenklöster, s. Kreitmayr, Anmerk. zum Cod. Maximil. V. Bd. S. 1124.)

8) Art. 9. (Kreitmayr S. 1202.)

9) Art. 11.

10) Art. 8. (§. 44 des Rel. Edikts. Beil. II. zur V. U.)

11) Art. 12. lit. g.

12) Art. 12. lit. c. Ehesachen, die nach dem Concil. Trident. vor den geistlichen Richter gehören, sollen bei demselben verhandelt werden. (Kreitmayr S. 1420 ff. 1450 ff.)

13) Ebendas. — 14) Art. 5. — 15) Art. 12. — 16) Art. 13. — 17) Art. 12. lit. e. — 18) Art. 15. — 19) Art. 12. lit. b. — 20) Art. 14. — 21) Art. 12 lit. d.

Digitized by Google

22) Mehrere sind angeführt in Klüber's öffent. Recht §. 420a. Nr. II. Das neueste dort noch nicht angeführte Edikt ist das Großherzogl. Weimarische vom J. 1823; s. Lit. Conv. Bl. 1824. Nr. 17. — Vgl. Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religionsedikte. Teutschland 1807. 8. — Kurze Geschichte vom Ursprung und Fortgang des Ansehens der Geistlichkeit, besonders des römischen Bischofs, Berufsmittel, appellatio ab abusu, Macht der weltlichen Regenten in kirchlichen Sachen, Konkordaten der baierischen Regenten mit den baierischen Bischöfen. Breslau 1799. 8. (von dem Pfarrer Anton Bucher.) Von der Wichtigkeit des Papstes für alle christliche Fürsten, (auch die protestantischen,) s. Battur, traité de droit politique I, 338, wo das merkwürdige Urtheil des Protestanten Sülly angeführt ist. Vgl. Du Pape, par Mr. le Comte de Maistre. Paris 1815. 8. 2 Vol. — Ebendess. Considérations sur la France. Paris 1814. 8. p. 25, und die Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode v. J. 1822. Sulzbach 1824. 8. S. 164—169. Neueste Ansichten namhafter Schriftsteller vom Papstthum s. Lit. Conv. Bl. 1820. Nr. 30.

§. 15.

B. rücksichtlich der protestantischen Staatsbürger.

Da die protestantische Kirche kein sichtbares Oberhaupt hat, vielmehr als solches von Vielen der Landesherr selbst anerkannt wird, so kann hier kein Vertrag über die kirchlichen Verhältnisse Statt finden, sondern nur ein Gesetz oder Edikt [1]). Die hierin abzuhandelnden Gegenstände sind folgende: 1) Ausübung des obersten Episkopats [2]); 2) Bestellung eines Oberkonsistoriums und der nöthigen Konsistorien [3]); 3) Anordnung von Synoden [4]); 4) theologische Prüfungskommission [5]); 5) Unterstützungsanstalten für die Geistlichen [6]); 6) Aufsicht über den Religionsunterricht in niedern und höhern Schulen [7]); 7) Verhältniß des Episkopats zur weltlichen Regierung [8]).

Digitized by Google

1) z. B. baierisches Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreich vom 26. Mai 1818. (Anhang zur V. U.)

2) Ebendas. §. 1. (Wie ein katholischer Landesherr das oberste Episkopat ausübt, ist nicht allgemein bestimmt. In Baiern geschieht es durch ein Oberkonsistorium.)

3) Ebendas. §. 2, 3, 4, 5. Der Wirkungskreis der Konsistorien und des Oberkonsistoriums ist beschränkt auf die [illegible], auf die Ausübung des [illegible] und die Leitung [illegible]. In diesen Gegenständen [illegible], in welchen [illegible] Regierungen [illegible] Das Oberkonsistorium steht [illegible] Staatsministerium des Innern (§. 10, 11, 12.)

4) Ebendas. §. 7. — 5) §. 8. — 6) §. 9. — 7) §. 13, 14.

8) §. 19. Das Oberkonsistorium (das oberste Episkopat [illegible]) Staatsministerium [illegible] a) in allen Gegenständen neuer o[der] [illegible] allgemeiner Verordnu[ngen] [illegible] öffentlicher Gebete u[nd] [illegible] Abschaffung bestehender F[illegible] auf Bestimmung der [illegible] protestantischen Pfarr[illegible] wegen verbotener [illegible] Anstellungen und Beförde[rungen] [illegible] Versetzungen, Degradati[onen] [illegible] Entsetzung oder Ausschli[eßung] [illegible] Eintheilung der Pfarrspre[ngel] [illegible] außerordentlicher Synodalversammlu[ngen] [illegible] allgemeiner Synoden; i) über di[e] [illegible] zu kirchlichen Zwecken; k) in [illegible] mit andern Staatsministerien erfo[rderlich] [illegible]

9) [illegible] Portalis, rapport sur les articles org[aniques] [illegible] protestans im Choix de rapports T. XVIII [illegible] — v. Bülow, über die gegenwärtig[e] [illegible] evangelischen Kirchenwesens in [illegible] Staat. Magdeburg 1818. Vgl. [illegible] S. 251.

§. 16.

Gegenseitige Verhältnisse der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften.

Die äußern Verhältnisse der Religionsgesellschaften gegen einander hat die Staatsgewalt zu ordnen [1]). Es wird hierin nach den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie hauptsächlich Folgendes festzusetzen seyn: 1) Keine Religionspartei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten [2]). 2) Der Uebergang von einer Kirche zur andern, welcher der Verfassung nach Jedem freisteht, muß allezeit bei den einschlägigen geistlichen Vorständen beider Kirchen, (der gewählten und der verlassenen,) angezeigt werden [3]). 3) Geschieht der Uebertritt zu einer bloß tolerirten Kirchengesellschaft, so verliert der Uebertretende die bisher ausgeübten bürgerlichen und politischen Rechte [4]). 4) Ueber die Religion der Kinder aus gemischten Ehen kann in den Eheverträgen bestimmt werden, außerdem folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter [5]). Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben der Regel nach gleiche Rechte [6]); 6) sie sind sich gleiche Achtung schuldig [7]); 7) keine darf gezwungen werden, an dem äußern Gottesdienst der andern Theil zu nehmen [8]). 8) Religionsverwandte einer recipirten Kirche, die keine eigene Gemeinde bilden, können von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession Amtsfunktionen nachsuchen [9]). 9) Wenn der Simultangebrauch einer Kirche gesetzlich oder vertragsmäßig

Digitized by Google

besteht, geben die Gesetze oder Verträge den Ausschlag, im Mangel dieser Bestimmungen wird vermuthet, daß jede Gemeinde gleiche Rechte habe[10]). 10) Die Entscheidung der Frage, welcher Religion Jemand zugethan sey, ist der Kirchengewalt vorbehalten[11]). 11) Die letztwillige Bedingung: daß der im Testament Bedachte Mitglied der in demselben bestimmten Glaubenspartei sey, ist gültig, wenn sie sonst rechtsbeständig ist[12]). (Die Vorwürfe, welche sich die katholische und protestantische Glaubenspartei[13]) wechselseitig über Begünstigung der Revolutionen machen, sind ungegründet, und der ärgerliche Streit darüber beiden Religionstheilen schädlich[14]).

1) (v. Stürmer) Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Nürnberg 1807. 8. S. 87—98. — Benoit, de la liberté religieuse, p. 210 ff.

2) Baier. Religionsedikt §. 8. W. T. Krug's Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherei. Leipzig 1822. 8. — Pütter's hist. Entwicklung der teutschen Reichsverfassung II, 336. — Klüber's öffentl. Recht §. 427. — Rud. Mart. Meelführer, gründl. hist. Beschreibung, wie 60 Fürstenpersonen durch ihre Rückkehr zur h. römisch-katholischen Kirche ein hellleuchtendes Exempel gegeben. Kempten 1714. Fol.

3) Baier. Religionsedikt §. 10. — 4) Ebendas. §. 11.

5) Ebendas. §. 12 ff. Klüber's öffentl. Recht §. 427. Nr. 4 und 5, wo auch von ungebührender kirchlicher Verhinderung der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten von verschiedener Religion die Rede ist.

6) Ebendas. §. 24.

7) Ebendas. §. 80. Wiesenhauer, Kirchenstaatsrecht, S. 157 ff. — Pütter's hist. Entwicklung der teutschen Reichsverf. II, 386. — Klüber's öffentl. Recht, §. 427.

8) Baier. Religionsedikt §. 82.

Digitized by Google

9) Ebendaſ. §. 84, 85. — 10) Ebendaſ. §. 90 ff.
11) Klüber's öffentl. Recht §. 433.
12) Ebendaſ. §. 435b.

13) Ueber die Verhältniſſe dieſer beiden Religionsparteien im Allgemeinen ſ. Dr. G. J. Planck, über die gegenwärtige Lage und Verhältniſſe der katholiſchen und proteſtantiſchen Parthei in Teutſchland. Hannover 1816. 8. — Joh. Kern, der Katholizismus und der Proteſtantismus in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen. Ulm 1792. 8. — Vertraute Briefe über Katholiken und Proteſtanten. Straßburg 1787. 8. Philosophie du catholicisme par le Prince de L(igne) avec une préface par Marheinecke. Berlin 1816. 8. — Ch. Villers, essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther. Paris 1804. 8.; auch in zwei teutſchen Ueberſetzungen. Dawider erſchien: (Kerz) Ueber den Geiſt und die Folgen der Reformation. (Teutſchland) 1810. 8. 2te Aufl. 1817, und eine franzöſiſche Gegenſchrift von Robelot, Kanonikus zu Dijon; ſ. Lit. Conv. Bl. 1823. Nr. 207. Ueber Proteſtantismus, Katholizismus, Papismus und Jeſuitismus, geheime Geſellſchaften, das Verhältniß zwiſchen Staats- und Religionsgeſellſchaften und den Religionseid bei Proteſtanten. Roſtock 1818. 4.

14) Vgl. Montesquieu, esprit des lois, L. XXIV. Ch. 5, mit der Ueberſchrift: que la religion catholique convient mieux à une monarchie, et que la protestante s'accommode mieux d'une republique. — Tabaraud l. c. p. 45. — Die Zeitſchrift Hermes XIV, 146 ff. — Prof. Krug, Prüfung des Sendſchreibens des Hrn. v. Haller über ſeinen Uebertritt zur katholiſchen Kirche. Leipzig 1821. — Prüfung der Prüfung von A. Raß und N. Weis. Mainz 1822. 8. — Dr. Tzſchirner, Katholizismus und Proteſtantismus, vom Standpunkt der Politik betrachtet. Leipzig 1822. 8. 2te Aufl. 1823. 8. — Abt Prechtl, Beleuchtung der Tzſchirneriſchen Schrift. Sulzbach 1823. 8. — Dr. Tzſchirner, Sendſchreiben an und für das Publikum ꝛc. Leipzig 1823. 8. — Abt Prechtl, rechtfertigender Rückblick ꝛc. Sulzbach 1823, (es erſchienen noch außerdem zwei Gegenſchriften gegen Tzſchirner.) — Nachrichten und Betrachtungen über die ungariſche Nationalſynode vom J. 1822. Sulzbach 1824. 8. S. 156 ff. — Der Katholik v. Scheiblein. Straßburg 1823. Februarſtück S. 229. Grégoire, sur la liberté des cultes, l. c. p. 206. — Battur, traité de droit publique I, 186 ff. 308 ff. — Benoit, de la

Digitized by Google

liberté religieuse, p. 252 ff. — Discours de Bonaparte aux curés de Milan 5. Juin 1800 s. Choix de rapports T. XVIII. p. 17—19. — „Die protestantische Religion, ein fester Damm gegen politische Revolutionen" (in der konst. Zschr. I, 257 ff.) — Vertheidigung des Katholizismus gegen den Vorwurf der Revolutionsbeförderung. Ebendas. S. 441 ff. (Vgl. auch Friedr. Menschenfreund's Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen? Frankfurt und Leipzig 1773. 8.) — Ueber das Verhältniß der katholischen Religion zu den gegenwärtigen Zeitumständen. Frankfurt und Leipzig 1798. — Abt Stagni, von den Vortheilen der katholischen Religion für die Staaten. Augsburg 1785. — Basilius Romanus politica catholica, oder Vortheile grosser Herren von der katholischen Religion. 1728. 8. (Vom Religionsvölkerrecht oder den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten in Hinsicht auf Religion s. Grundsätze der Religionspolitik, S. 112 ff. — Dr. Schmelzing, europ. Völkerrecht I, 259 ff.)

Digitized by Google

IV.

Leitung der auswärtigen Verhältnisse.

§. 1.

Bevorstehende Umbildung des europäischen Völkerrechts.

Die Unzulänglichkeit der heutigen Diplomatie als der praktischen Ausübung des heutigen europäischen Völkerrechts ist eine nothwendige Folge der unzulänglichen Ausbildung der Wissenschaft selbst. Es ist noch nicht lange, daß man das praktische europäische Völkerrecht von dem philosophischen Völkerrecht geschieden [1]) und den höchsten Grundsatz des letztern wissenschaftlich festgestellt hat [2]). Dieser Grundsatz ist und kann kein anderer seyn, als derselbe, der für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt gilt, nehmlich die Herrschaft des Rechts [3]). Es würde ein Widerspruch darin liegen, den Staat in seinem Verhältniß nach außen einem andern Zweck oder höchsten Grundsatz unterzuordnen, als in seinen innern Verhältnissen [4]). Da nun in den konstitutionellen Monarchien die Herrschaft des Rechts als der eigentliche

Digitized by Google

Staatszweck angenommen wird [5]), so folgt, daß dieselben auch nach außen diese Herrschaft des Rechts aufrecht erhalten müssen [6]). Hier zeigt sich aber in der Ausführung die Schwierigkeit, daß man häufig mit nicht konstitutionellen Staaten zu verhandeln hat, also mit solchen, welche jenen obersten Grundsatz nicht anerkennen. Daraus entsteht für die konstitutionellen Staaten die Nothwendigkeit, um ihrer Selbsterhaltung willen, sich größtentheils noch an das alte und veraltete System des europäischen Völkerrechts zu halten, welches aber glücklicher Weise durch den heiligen Bund [7]) eine veränderte Richtung bekommen hat, und allmählig gänzlich umgebildet werden wird. Dieses ist für die Menschheit um so tröstlicher, als außerdem in den konstitutionellen Staaten durch das Aeußere das Innere nothwendig zu Grunde gerichtet werden müßte [8]).

1) Pölitz, Staatswissenschaft I, 115.

2) Ebendas. S. 113.

3) Vgl. meine Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung. München 1816. S. 102.

4) Bignon, des proscriptions. Paris 1819. 8. In diesem Buche wird hauptsächlich nachstehender Satz ausgeführt: „Der Zweck des Staates ist: Herrschaft des Rechtszustandes. Wäre das Streben nach Außen auch nur hierauf gerichtet, so würden alle Völker glücklich seyn.“

5) s. den I. Band dieses Staatsrechts, S. 1 ff.

6) Der Einklang des Rechts mit der Politik ist also nur durch die allgemeine Einführung des konstitutionellen Systems zu bewirken.

7) Geschlossen zu Paris am 26. Sept. 1815 ohne Zuziehung diplomatischer Agenten und kontrasignirender Minister von den Monarchen Rußlands, Oestreichs und Preußens in eigener Person. S. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. §. 2, 3, 146, 329. — Archiv des heiligen Bun-

Digitized by Google

des, enthaltend die denselben betreffenden Aktenstücke, (vor allen die h. Bundesakte selbst,) Literatur, Nachrichten und Urtheile. München 1818—19. 2 Hefte. 8. — Betrachtungen über den h. Bund, aus den Papieren eines Staatsmannes. Germanien 1817. 8. — Betrachtungen über das h. Bündniß. Hamburg 1817. — W. T. Krug, la sainte alliance, Denkmal des von Oestreich, Preußen und Rußland geschlossenen h. Bundes. Leipzig 1816. 8. — Dr. C. F. v. Schmidt-Phiseldek, die Politik nach den Grundsätzen der h. Allianz. Kopenhagen 1822. 8. Vgl. allg. polit. Annalen VII, 361 ff.

8) Vgl. Bignon l. c. Lit. Conversl. Blatt Nr. 59. Die Vergleichung des konstitutionellen Systems mit der Reformation, und der daraus gezogene Schluß von der wahrscheinlich längern Koexistenz der konstitutionellen und nicht konstitutionellen Staaten scheint demnach nicht ganz richtig zu seyn, vielmehr aus dem oben Gesagten gefolgert werden zu müssen, daß alle europäische Staaten entweder dem Grundsatz der Rechtsherrschaft weichen, oder ihn verwerfen werden. Vgl. Fritot, science du publiciste II, 318.

§. 2.

Diplomatie insonderheit.

Jene Unhaltbarkeit der europäischen Diplomatie, so weit sie uns aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. überliefert worden, und größtentheils heute noch besteht, ist vielfältig von einsichtsvollen und redlichen Männern behauptet und nachgewiesen worden. Fénélon [1]), Bossuet [2]), in den neuern Zeiten Montesquieu [3]), Grégoire [4]), Bignon [5]), Jouy [6]), unter den Teutschen zuerst Friedrich II. [7]), Friedrich v. Gentz [8]), dann Hülsemann [9]), und kurz nach ihm einige andere [10]), haben mit großem Nachdruck die Sache der Völker gegen die alte Diplomatie verfochten. Battur und der Verfasser des Gleichgewichtssystems [11]) haben die Nothwendigkeit eines

Digitized by Google

dem Völkerwohle besser zusagenden diplomatischen Systems darzuthun versucht, und das beste Auskunftsmittel in fortwährenden Kongressen zu finden geglaubt [12]).

1) Fénélon legt dem Dauphin folgende Gewissensfragen vor, die er einst als König an sich stellen soll. N'avez vous point fait quelque injustice aux nations étrangères? quand il a été question d'une guerre, avez vous d'abord examiné et fait examiner votre droit par les personnes les plus intelligentes et les moins flatteurs pour vous? avez vous été fidèle à tenir parole à vos ennemis? aux peuples conquis? aux peuples amis? avez vous éxécuté ponctuellement les traités de paix? etc. s. Directions pour la conscience d'un roi, à la Haye 1747. 8. (vgl. auch seinen Télémaque.)

2) Politique tirée de l'écriture. L. IX. Art. 2.

3) Montesquieu legt dem Einfluß der Repräsentativverfassung ein so großes Gewicht bei, daß er von den Engländern sagt; Si la nation anglaise devenait en quelque occasion le centre des negociations de l'Europe, elle y porteroit un peu plus de bonne foi et de probité que les autres. In unsern Zeiten hätte er mehr als eine Gelegenheit gefunden, seine Behauptung auf eine etwas bestimmtere Art auszudrücken.

4) Grégoire, (als Bischof und Conventsmitglied, vor wenigen Jahren auch als Mitglied der Deputirtenkammer berühmt,) brachte am 18. Jun. 1793, zu Folge des Beschlusses vom 28. Oct. 1792, in dessen Gemäßheit, als Gegenstück zur Erklärung der Menschenrechte, auch eine Erklärung des Völkerrechts abgefaßt werden sollte, eine solche Declaration in Vorschlag; die Motion blieb aber ohne Erfolg; s. Choix de rapports T. XII. p. 397. (Eine Prüfung derselben findet man in v. Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. Vorrede S. V. Vgl. Schmelzings Grundr. des europ. Völkerrechts. Rudolstadt 1818. 8. I, 11, 16—17, 29.) Im April 1795 trat er vom Neuen mit diesem Vorschlag auf, und unterstützte ihn, was er das erstemal nicht gethan hatte, durch eine heftige Rede gegen die alte Diplomatie. Hier nur einige Stellen daraus. „Die alte Diplomatie war nur ein lächerliches, manchmal sogar monströses Gerüste, welches bei dem ersten Hauch der Vernunft zusammenstürzen mußte. — Die Politik sollte nur ein Zweig der

Digitized by Google

allgemeinen Moral seyn, nicht aber eine systematische Schelmerei, wie bisher nur zu oft der Fall war. Die finstern Umtriebe der diplomatischen Kränzchen waren manchmal nur ein Gewebe von Unsittlichkeit und Kleinheit. Schon Wicquefort hat daher behauptet, das sicherste Mittel für einen Diplomaten, seine Gegner zu täuschen, sey — die Aufrichtigkeit. (Napoleon hat diese Reflexion bekanntlich wiederholt, und zugleich ihre praktische Wichtigkeit gezeigt.) Welche Irrthümer finden wir noch in den Völkerrechtshandbüchern! Wicquefort z. B. gestattet den Gesandten, die Minister des Hofs, an welche er abgeordnet ist, zu bestechen. Zouch, (explicatio juris gentium Oxon. 1650. 4.,) untersucht ganz ernsthaft, ob die Nothzucht im Krieg erlaubt sey. Die englischen Publicisten muntern zur Fälschung auswärtiger Staatspapiere auf. Wie lächerlich und in den Folgen oft schrecklich sind die Rangstreitigkeiten der Gesandten ꝛc." s. Choix de rapports T. XV. p. 231 ff. Auf eine Bemerkung des bekannten Juristen Merlin von Douay ward dem Vorschlag keine weitere Folge gegeben. (Man hat mehrere Sätze der von Grégoire verfaßten „Erklärung der Rechte der Völker" ins Lächerliche ziehen wollen, z. B. den Satz: die Völker sollen sich im Frieden das meiste Gute, im Kriege das wenigste Uebel erweisen. Man findet doch denselben Vorschlag wörtlich in Montesquieu I, 3 und im Hugo Grotius.)

5) Bignon, des proscriptions, L. V. Ch. 1. „Bis jetzt konnte man mit Diplomaten ausreichen, unsere Zeit aber fodert Staatsmänner. So lange die Unterhandlungskunst im Schlagen bestand, welche ruhmbedeckte Diplomaten konnte Frankreich nicht aufweisen! und als der Sieg auf die andere Seite trat, welche überwiegende Genies wurden nicht dieselben Minister, die zuvor Provinzen über Provinzen abgetreten hatten! Gesetzgebung und Politik können nur von uns verhandelt werden, sagen die alten Diplomaten, und zeigen sich dadurch als anmaßende Geheimnißkrämer, die sich auf angeborne Ueberlieferungen und höhere Eingebungen berufen. — Worin besteht denn eigentlich die wunderbare Kunst, deren Alleinbesitz von einer Hand voll Idioten in Anspruch genommen wird? Beruht sie auf priesterlichen Traditionen, wie die Geheimnisse von Eleusis, oder die Lehren der Druiden? Nein, sie ist aller Welt bekannt, und ihre Ungerechtigkeit und Heimlichkeit erscheint uns um so auffallender, als unser konstitutionelles System wesentlich auf Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit beruht, weswegen es denn auch nothwendig den Sieg erringen muß.

Digitized by Google

Sind vielleicht deswegen manche Diplomaten den Ständeversammlungen so unhold? Fürchten sie etwa, auf Nebenbuhler oder Ueberwinder zu stoßen? Macht es ihnen Verdruß, daß sie fortwährend mit muthvollen und geistreichen Kämpfern zu ringen haben? daß man nun nicht mehr das Blut der Völker vernarben, nicht mehr die Menschen stückweise kaufen kann, und daß sie nicht mehr Krieg führen können, wenn die Stände das Geld dazu verweigern? Ist es ihnen unangenehm, daß ihre Verhandlungen öffentlich geprüft und machmal getadelt werden? Möchten sie nicht gern die Ständeversammlungen in Schattenbilder umwandeln? — Allerdings mag dieses das Bestreben Vieler seyn, aber es wird ihnen nicht gelingen, vielmehr wird das Repräsentativsystem die Diplomatie läutern, ihr einen freieren Gang verleihen, und sie auf denselben Grundsatz zurückführen, der in der innern Regierung der Staaten gilt: Aufrechthaltung des Rechtszustandes." — Eben derselbe sagt in dem Werke: Les cabinets et les peuples, Paris 1823, (p. 338 der I. Aufl.) folgendes: „Ich ehre ungemein alle Männer, die theils im Innern der politischen Departements, theils in auswärtigen Missionen nützliche Dienste geleistet haben, aber ungeachtet ihrer in anderer Hinsicht so empfehlungswerthen Erfahrung bleibt doch nur zu gewiß, daß ihre Geschäftsroutine ihnen gerade bei den gegenwärtigen Zeitbegebenheiten unnütz und sogar gefährlich ist. Das, was sie gelernt haben, taugt gerade am wenigsten für die Kongresse, wenn es anders richtig ist, daß man sich dort mehr mit Prinzipien, als mit Berechnungen beschäftigt. Die Angelegenheit unsrer Zeit ist vor allen eine innere Staatsangelegenheit. Es handelt sich darum: ob die Völker das Recht haben zu begehren, daß bei ihrer Regierung auf ihre sittliche und intellektuelle Kultur, und nicht auf den Kultursgrad ihrer Vorvordern oder anderer Völker Rücksicht genommen werden soll, und ob die Kabinette nicht, unter dem Vorwand, den gesetzlichen Zustand aufrecht zu erhalten, die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten, wenn sie Völker, die ihnen nicht unterworfen sind, zwingen, Mißbräuche und Gebrechen der Verwaltung zu ertragen, die, wenn auch gesetzlich bestehend, doch höchst gesetzwidrig sind. Ist es das Amt der Diplomaten, dergleichen Schwierigkeiten aufzulösen? Wenn man nach ihrer Moral, ihrem Katechismus, ihrem Brevier fragt, so findet man sie beinahe alle noch in der Politik des Mittelalters befangen. „Der größte Akt der Gerechtigkeit, den der Fürst ausüben kann," sagt Fra Paolo (Sarpi,) „ist der, sich zu erhalten. Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit nenn' ich Alles, was zur Aufrechthaltung des Staats beiträgt." Diese den Venetianern schon vor zwei Jahrhunderten ertheilte Lehre entscheidet noch heut zu Tage über die Schicksale Europa's.

6) Jouy, de la morale appliquée à la politique handelt T. I. p. 159 ff. de la morale dans le droit public, ou les rélations diplomatiques. — Nach einer beredten Schilderung des Angriffs der Engländer auf Kopenhagen fährt der Verf. also fort: „Die Verbrechen der Regierungen sind tausendmal verabscheuungswürdiger, als die Verbrechen der Privatpersonen, theils weil sie eine größere Anzahl von Schlachtopfern fodern, theils wegen ihrer das sittliche Gefühl verletzenden Straflosigkeit. (S. 167.) — Den Völkern die Freundschaft ihrer Nachbarn zu vermitteln, ihnen eine Stütze ihrer Schwäche zu verschaffen, Kriege zu verhüten, die der Ehrgeiz, der Eigennutz und die Eifersucht so oft herbeiführen, das soll der Zweck der Diplomatie seyn. (S. 175.) — Aber meistens versteckt sich die Politik hinter Lügen, und wirft ihre Maske erst ab, wenn sie sich stark genug weiß. (S. 174.) — Die Handbücher der Diplomaten, selbst die von Philosophen geschriebenen, sind voll der verkehrtesten Grundsätze, z. B. die Unterhandlungskunst des Abbé Mably. (S. 181—184, 195 ff.) — O bewundernswürdiges Ergebniß der neuesten Diplomatie! Die Soldaten haben ihre Waffen niedergelegt, die Kabinette bleiben im Kriegsstand. Auf blutige Schlachten, wo sich doch Muth und Ehrgefühl zeigen konnte, folgten unedle Umtriebe der List, der Verderbtheit ꝛc. (S. 187.) — Die Theilung Polens war eine unglücksvolle Handlung. (S. 192.)" (So urtheilte auch der treffliche Dohm, der in dieser Verletzung des Rechts und der Moral den Keim alles nachgefolgten Unglücks erblickte.) — Noch kürzlich hat der Engländer Gould Francis Leckie in einer politischen Schrift behauptet, Recht und Moral gehören so wenig zur Diplomatie, wie die Chemie oder die Architektur. (S. 193.) — Der Spanier Varienti behauptet, es sey kein kleines Verdienst, durch List und Bestechung Uneinigkeit in einem Volk zu erzeugen, ihm Friedenshoffnungen zu geben und dann es plötzlich zu überfallen und zu Paaren zu treiben. (S. 214.)

7) Friedrich II. gehört wenigstens als Schriftsteller unter die Gegner und Reformatoren der alten Diplomatie, folgende Stellen aus seinen Schriften beweisen es: „Eine Macht, welche sich nie von dem geraden Wege der Rechtschaffenheit entfernt, wird glücklich seyn ohne Betrug und mäch-

Digitized by Google

tig durch ihre Tugend." S. Anti-Machiavell Kap. 26. „Betrug gelingt nur einmal, für die folgenden Fälle ist das Vertrauen verloren." S. ebendas. Kap. 18. „Was würde aus der allgemeinen Sicherheit und aus jener der Könige werden, wenn ihre eigene Staatskunst dem Meineid, der Aufhetzung zum Aufruhr und dem Meuchelmorde Thür und Thor öffnen wollte! muß man denn alle Gefühle von Tugend und Ehre verlieren, um das Interesse des Staats zu wahren? S. Oeuvr. posth. II, 41. „Die Macht, welche alle Spitzfündigkeiten und Treulosigkeiten aus der Diplomatie verbannt, Offenheit und Redlichkeit wieder in ihre alte Würde einsetzt, gibt den Beweis, daß es ihr nicht um Vergrößerung, sondern nur um Erhaltung zu thun ist. Anti-Machiavell Kap. 24. Die feierlichsten Garantien sind heut zu Tage meistens nicht haltbarer, als Filigranarbeit, und mehr geeignet, das Auge zu befriedigen, als eine dauerhafte Sicherheit zu gewähren" S. Mémoires historiqnes et crit. de Frédéric II. red. par Borelly. Paris 1807. p. 292.

8) Friedr. v. Gentz. „Die Menschheit erwachte aus einem langen Schlummer, (bei dem Beginn der französischen Revolution.) Der dämmernde Tag beleuchtete eine grauenvolle Szene von Barbarei, Erniedrigung, Knechtschaft und tausendfachem Elend. Ein Strom von Licht mußte die dicke Finsterniß zerreißen, die den menschlichen Geist gefangen hielt. Wahrheit und Freiheit mußten aus einem zweiten Chaos eine neue Welt hervorziehen ꝛc." S. Betracht. über die franz. Revolution nach dem Englischen des Hrn. Burke, von Frdr. Gentz. Berlin 1793. 8. I. Th. Einl. S. VII. — „Nichts setzt die äußere Würde, mithin die Selbstschätzung und zuletzt das innere Vermögen eines Staates tiefer herab, als ein unaufhörliches Schwanken zwischen entgegengesetzten Systemen, oder was noch schmählicher als Alles ist, der gänzliche Mangel eines Systems. Die preußische Monarchie ist groß genug, um offen und redlich zu seyn; sie darf nicht mit verhülltem Haupte, unter kleinlichen Kabalen, unwürdigen Doppelspielen und künstlich verwebten Widersprüchen einhergehen." S. ebendess. Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung überreicht. Brüssel und Leipzig 1820. S. 12—13.

9) J. G. Hülsemann, über die Bedeutung der Diplomaten für neuere Geschichte. Göttingen 1820. I, 193. „Das Verhältniß der Diplomaten ist auf dieselbe Weise, wie jenes des Militärs, wozu auch bei beiden ähnliche Veranlassungen waren, mehr als bei andern Staatsdienern verkannt, und in

Digitized by Google

den meisten Ländern sind sie, die im Namen des ganzen Staats handeln, immer als persönliche Diener des Regenten angesehen und beurtheilt worden. Dieses hat auf die Ausbildung des ganzen Instituts höchst nachtheilig gewirkt, indem sie dem Staate nur mittelbar anzugehören schienen, und dieß um so mehr, als sie, wenn sie einmal das Vaterland verlassen hatten, selten dahin zurückkehrten, diesem wenigstens ganz fremd wurden, und nur durch den Regenten damit in Verbindung standen. Es war sehr viele Veranlassung da, daß das Bestreben, dem Souverän zu gefallen, daß persönlicher Ehrgeiz an die Stelle des Patriotismus traten. — Die Diplomaten waren nicht national, ihr ganzes Daseyn war etwas Aeußeres, war nichts Organisches; wie sollte aus ihren gegenseitigen Beziehungen etwas Lebendiges hervorgehen? — Alle Diplomaten überhaupt bildeten einen eigenen Stand, eine zwar nicht gesetzlich, aber doch in einem gewissen Umfang geschlossene Korporation, welche eben so wie die herrschenden Dynastien über den Völkern schwebend zugleich jenen ihre politischen Verhältnisse bestimmten. — Anstatt sich als diejenigen zu betrachten, welche die Verbindung der Völker auf eine aus diesen hervorgehende Weise bilden sollten, sahen sie sich als den Stand an, von welchem aus das politische und damit das ganze Leben der Völker bestimmt werden müßte. Und dieß Bestreben wirkte sehr bedeutend auf die Praxis, weil sie bei dieser Art von Thätigkeit von den Fürsten, mit deren Interesse dieses vollkommen übereinstimmte, geschützt wurden ꝛc."

10) Prof. Krug in der Schrift: Denkmal des von Oestreich, Preußen und Rußland geschlossenen h. Bundes, Leipzig 1816, sagt S. 27—28: „Der h. Bund setzt an die Stelle der unmoralischen und gewissenlosen Politik, die bisher in der innern wie in der äußern Führung der Staaten üblich war, eine auf die christliche Moral gegründete. — Dr. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck handelt in der oben angeführten Politik nach den Grundsätzen der h. Allianz im X. Abschnitt von der Diplomatie. Seit dem westphälischen Frieden, sagt er, habe sie nicht eben im besten Ruf gestanden, man habe sie bloß als die Dienerin der Herrsch- und Erweiterungssucht der Fürsten und Regierungen, als die geflissentliche Anstifterin von Zwiespalt und allerlei Ränken nach der Maxime: divide et impera, angesehen. Er glaubt jedoch, es geschehe ihr unrecht, denn es könne vom Diener nicht verlangt werden, daß er moralischer gesinnt sey, als der Herr, in dessen Sold er steht; der Glanz der bisherigen Diplomatie

Digitized by Google

sey eine folgerechte Darstellung des in den Kabinetten vorherrschenden Prinzips des isolirten Eigenvortheils gewesen. Nach den Grundsätzen des h. Bundes aber werden alle Höfe ihren Diplomaten keine andern Aufträge ertheilen, als welche die Beglückung und Veredlung der Völker zum Ziel haben ꝛc." — (Joh. v. Müller: „Heilig muß jedem Staat der andere seyn, und es ist eben so ungerecht als unklug, wenn ein Staat nichts weiter als die Gewalt fürchtet, denn wenn die Gewaltigen dem Völkerrechte Hohn sprechen, so sollten sie erwägen, daß von dem an auch sie kein Recht schützt. Der Allerfurchtbarste hat Ursache zu zittern, wenn er Andere zur Verzweiflung bringt." S. Joh. v. Müller, Staatsweisheitslehre, herausgeg. von Dr. Heinichen. Leipzig 1810. 8. S. 123.) — In der neuen Folge des Convers. Lexikons heißt es im Artikel Diplomatie: Dem Vorwurfe konnte die neuere Diplomatie nicht entgehen, daß sie sich mehr auf die kleinen Künste der Höfe, auf die Kenntniß leerer Formen der Etikette, auf eine schlaue Benutzung menschlicher Schwachheiten beschränkt, als daß sie sich auf den Standpunkt allgemein menschlicher, oder nur wahrhaft nationaler Interessen zu erheben versucht hätte ꝛc. — Battur, (ein royalistischer Schriftsteller,) in dem schon angeführten traité de droit politique et de diplomatie sagt T. II, p. 152: „On fremit de voir la marche politique des puissances de l'Europe durant le 17. et 18. siècle. — La monde recueille aujourd'hui le fruits amers de ce système coupable de politique, et la fermentation qui agite sourdement l'Europe et l'Univers, est le résultat de ces deviations funestes, und p. 258 sagt er vom 19. Jahrhundert: Tels étaient l'illusion et l'endurcissement produits par de faux systèmes diplomatiques, que la plupart des cabinets de l'Europe ne voyaient qu'une chance favorable là, où ils ne pouvaient de lire, que leur arrêt et leur perte." — Andere Schriftsteller bemerken, der Zweck der Diplomatie, welcher bisher nur in der Vergrößerung des Gebiets bestand, habe sich, die Extension verlassend, auf die intensive Kraft gerichtet, es sei nun zu erwarten, daß auch die bisherigen Mittel der Diplomatie aufgegeben werden. Eine gelungene poetische Schilderung der heutigen Diplomatie findet man in dem Schauspiel: Das Mädchen aus Zante von Joannides. Bamberg 1822. 8. Vgl. Fritot science du publiciste II, 140. III, 409 ff. — „L'immoralité en tout genre est un emprunt à usure, elle sauve pour le moment et ruine un peu plus tard." So Frau v. Staël in den

Digitized by Google

consid. sur la révol. franç. II. 319. Auffallende Zusammenstellungen diplomatischer Ungerechtigkeiten findet man in der Epitre du vieux Cosmopolite Syrach (aus welcher nach Zeitungsnachrichten die Idee des h. Bundes entnommen worden seyn soll). Ferner in Huergelmers politischem Thierkreis. Mainz 1798. 8., besonders im II. Band, in Friedrichs II. Epistel an seine Schwester Ulrike, und in v. Dohms Denkwürd. seiner Zeit. IV. Bd. S. 262. ff. — Alle diese Stellen würden jedoch wenig Gewicht haben, stünden sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Stiftungsurkunde des h. Bundes „pour le bonheur des nations trop long tems agitées" ausgesprochen worden.

§. 3.

Die Diplomaten.

Die Diplomaten [1]), so wie die konstitutionelle Monarchie sie nöthig hat, dürfen sich nicht begnügen mit dem Anstrich äußerer Bildung, die man die französische zu nennen gewohnt ist [2]), nicht mit einer flüchtigen Kenntniß der Geschichte der letzten drei Jahrhunderte, oder wohl gar nur des Zeitraums seit dem westphälischen Frieden [3]), nicht mit der allgemeinen Notiz der neuern Friedensschlüsse [4]), nicht mit der einseitigen Belesenheit in einem unvollständigen Völkerrechtskompendium [5]). Sie müssen gründliche klassische Bildung haben [6]), mit dem Geiste des Jahrhunderts, der Stimmung und den Bedürfnissen der Völker, dem Grade der Bildung, auf welchem dieselben stehen, genau bekannt seyn [7]), in der Literatur des Tags nicht zurückbleiben [8]), sich vor aller Einseitigkeit sorgfältig hüten [9]), dem Interesse ihres Staates, nicht aber der Kaste, aus welcher sie gewöhnlich genommen werden, huldigen [10]),

Digitized by Google

und vornehmlich für das konstitutionelle System, nicht gegen dasselbe arbeiten [11]), denn ihren Händen ist das Schicksal des Staates übergeben [12]).

1) Unter den Diplomaten sind nicht blos die zu Gesandtschaften verwendeten Personen, sondern vor allen auch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten begriffen.

2) Hülsemann a. a. O. S. 196.

3) Ebendaselbst S. 197. 4) S. 198.

5) „Ein auffallendes Zeichen des Mißverhältnisses, welches zwischen der unter den Diplomatikern verbreiteten Bildung und dem Fortschreiten der allgemeinen wissenschaftlichen Kultur sich befand, ist das Ansehen, welches Vattel so lange Zeit in der praktischen Diplomatie behauptet hat; denn Vattels System des Völkerrechts darf man zu den schlechtesten zählen, die wir seit langer Zeit besitzen. Es empfiehlt sich nur durch eine große Unbestimmtheit der Grundsätze und den Schein einer schwankenden Liberalität." Ebendas. S. 200.

6) Nicht blos weil die Unwissenheit in den alten Sprachen die Diplomaten bei vielen Gelegenheiten lächerlich macht, sondern auch weil die klassische Bildung die Grundlage einer liberalen und wahrhaft vornehmen Erziehung ist.

7) s. den Aufsatz: „Die Diplomaten" in den allg. polit. Annalen VIII. 3—13. Vgl. Dr. Schmelzing europ. Völkerrecht. I. 155. II. 278. „Die Pflicht der constitutionellen Minister ist: Schutz der Freiheit im Innern und Vertheidigung der Bürger gegen außen. Die Neigung der alten Diplomaten ist dieser Pflicht gerade entgegengesetzt: Vergrößerung der Macht im Innern, Erweiterung des Staates nach außen." Bignon a. a. O.

8) Die meisten unserer Diplomaten lesen nichts, ihre Unwissenheit in der selbst ihr Fach betreffenden Literatur des Tags übertrifft oft allen Glauben. Einer dieser Herren hatte vor wenigen Jahren einen der Accessionsverträge nöthig, durch welchen die kleinern teutschen Staaten im J. 1813 in das große Bündniß gegen Frankreich aufgenommen wurden. Im Archive war er nicht, man entschloß sich also, den Gesandten des betheiligten Hofs selbst um die Mittheilung zu ersuchen. Dieser erstattete hierüber Bericht an seinen Hof. In der Zwischenzeit erfuhr der Diplomat durch einen Nichtdiplomaten, daß der gesuchte Vertrag längst gedruckt war in der allbekannten Sammlung von Schöll! — Schon vor zwölf

Digitized by Google

Jahren weissagte der Verfasser des Gemäldes der europäischen Türkei den nahen Aufstand der Griechen. „Dergleichen Weissagungen liegen viele in den Schriften solcher Männer, die als aufmerksame Beobachter ihrer Zeit bekannt sind, allein die Diplomaten glauben, aus Büchern nichts lernen zu können, ja mehr zu wissen als Männer, die dem Gange menschlicher Angelegenheiten nachforschen. Darum werden die Diplomaten so oft durch die Ereignisse überrascht." s. D. Lindner in seiner Uebers. der Schrift des Herrn von Pradt über Griechenland. Stuttgart 1822. S. 79. — „Sie haben nicht Zeit, sich um die Untersuchungen der Schriftsteller zu bekümmern, von deren Arbeiten sie nur als von „Geschmiere" reden, die sie als „Kerle" bezeichnen, welche man zum Schweigen zwingen müsse, weil sie doch von der „Canaille" gelesen werden. Sie haben nicht Zeit zu lesen, weil die Maitressen, die Tafeln, die Spielkarten und dergl. ihre meisten Stunden ausfüllen, und sie dabei doch gern auch Minister seyn und dann die Welt nach Launen und Kastenmaximen regieren möchten." s. allg. polit. Annalen IX. 73. Vgl. von Werner Regierungsmaximen aus den Schriften Ludwigs XIV., Friedrichs II., Gustavs III. Wien 1809. 8. II. 155. Lettres de l'abbé Sabatier sur l'ignorance des hommes d'état principale cause du retardement de l'ordre en Europe. 1796. 8.

9) Die Verkennung der öffentlichen Meinung ist eine Folge der einseitigen Bildung. „Die öffentliche Meinung," sagt ein geistreicher Schriftsteller (allg. polit. Annalen VIII. 136.), „ist die See, und man behandelt sie wie eine Suppe." Und anderswo (ebendas. IX. 75.) „Man wird das Ziel des Völkerfriedens nicht erreichen, weil man sich in den Mitteln irrt, weil man Kanonen für Ueberzeugungen, kleinliche List für Weisheit, Menschen für Marionetten hält." — Ferner (ebendas. VIII. 3 ff.) „da in der Politik die Maßregeln, die man ergreifen will, gegebenen Umständen und Verhältnissen angemessen seyn sollen, so scheint es nothwendig, über diese unterrichtet zu seyn. Wie will man aber zum Unterrichte gelangen, wenn man sich der Mittel beraubt, die Wahrheit zu erfahren? Dennoch soll es Kabinette geben, deren Agenten sich empfindlichem Tadel aussetzen würden, wenn sie sich erlaubten, anders als nur angenehme Nachrichten zu melden" (hiervon werden a. a. O. mehrere denkwürdige Beispiele angeführt). — „Die Kosten der Diplomatie wären sehr unnütz verschwendet, wollte man von den Agenten weiter nichts erfahren, als was die

Digitized by Google

Marcellus, Vitrolle ꝛc. in allen Ländern für Einfälle haben." — „Militärpersonen sind daran gewöhnt und halten auch ihre Untergebenen stets dazu an, daß sie die Lage der Sachen der Wahrheit gemäß vorlegen, nicht aber nach vorgefaßter Meinung berichten." (ebendas. IX. 175.) — „Am meisten würden unter dem Militär Männer gefunden werden, die durch Charakterstärke, Sinn für hohe Interessen und Bekanntschaft mit dem Werthe des Augenblicks fähig wären, die Aufgabe der Diplomatie zu fassen." (VIII. 12.) Daher verlangte schon Prinz Eugen von Savoyen, der erste General soll, wo nicht erster Minister, doch immer erster Staatsrath in auswärtigen Geschäften seyn. „Die diplomatischen Taschenspielereien," sagt er, „sind bald erlernt, und der General müßte doch wahrlich ein Dummkopf seyn, der nicht aus den vielen Gesandtschaftsberichten einen gehörigen Schluß fassen könnte." (s. Vogts europ. Staats-Relationen. Frkfurt 1804. I. 129.) — „Nicht Intriguanten, Händelmacher, Aufhetzer und erbitterte Gegner des Aufschwungs der Zeit; edle, durch Geradheit, Menschenfreundlichkeit ausgezeichnete und dem Wohl der Gesellschaft ergebene Männer können allein die Organe und würdigen Repräsentanten der Regenten seyn. (s. allg. polit. Annalen VIII. 12.)

10) „Sind die Diplomaten alle nach einem aristokratischen Modell geformt, so werden sie nicht allein ihren Hof über die Angelegenheiten des Auslandes irre führen, sie werden auch den Hof, an welchem sie accreditirt sind, zu falschen Ansichten über die Gesinnungen ihrer eigenen Regierung verleiten. — Da die Ultra wie die Juden in der ganzen Welt einerlei Interesse haben, so kümmern sie sich wenig um das Interesse der Staaten, wodurch doch allein die Annäherungen unter den verschiedenen Höfen bestimmt werden sollen. Die Vorurtheile und Privatvortheile dieser Menschen bringen dann die Regierungen in eine falsche Stellung; sie hindern naturgemäße Annäherungen und befördern unnatürliche Verbindungen." — „In einem absolut monarchischen Staate wird man keinen konstitutionell gesinnten Mann zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten machen, weil dieses Verwirrung in das angenommene System brächte. Nicht minder aber würden Irrthümer und Widersprüche zu erwarten seyn, wenn in einem konstitutionellen Staate ein Ultra die auswärtigen Geschäfte leiten, oder wenn ein solcher Feudalritter in einem konstitutionellen Lande die Rechte seines Hofs vertreten sollte." (Ebendas. S. 8—9.) „Der Irrthum vieler politischer Steuermänner unsrer Zeit ist, daß sie die Demokratie für die Klippe

Digitized by Google

und die Aristokratie für den Hafen ansehen." (Ebendas. 136.) „Man weiß, was die Aristokratie unter einer verdorbenen Monarchie versteht. Alle Früchte, die nicht in ihren eigenen Mund fallen, sieht sie an, als wären sie am Baum verfault und zu Grunde gegangen." (S. 137.)

11) „Es scheint unglaublich, daß diese einfachen Wahrheiten verkannt werden könnten. Wenn die Diplomaten im feindseligen Widerspruch mit dem Geist ihrer Regierungen stehen, so dienen sie nicht dem Staate, sondern ihrer Parthei, und statt Agenten ihres Hofs zu seyn, machen sie vielmehr ihren Hof von demjenigen abhängig, dessen Grundsätze ihnen gefallen, wenn auch dessen Verfassung ein dem Wesen ihres Vaterlandes entgegengesetztes Interesse ausweisen möchte." — „Konstitutionelle Staaten haben ihre eigenen Ansprüche an den Diplomaten, ihre eigenen Bestimmungen, die aus der Natur und dem Geiste des repräsentativen Systems hervorgehen. Sie fordern, daß er sich den Freunden desselben annähere, sie erlauben nicht, daß er mit den Feinden des Systems sich in Verschwörungen einlasse; sie bedürfen Agenten, die für ihre Erstarkung thätig sind, und sollen nicht dulden, daß sie einem Einfluß unterworfen werden, der nur ihre Schwäche zur Absicht haben kann." (Ebendas. VIII. 10.)

12) „Alle Staaten, besonders die kleineren, müssen in der allgemeinen Verbindung, welche die Zeit unter allen Völkern geschaffen hat, die größte Bürgschaft für ihre Sicherheit und Selbstständigkeit suchen. Daher für sie die Aufgabe unerläßlich ist, durch Männer, welche diese Verbindung verstehen, sich in den Stand zu setzen, jeden Wechsel der Ereignisse zum eigenen Vortheil zu benutzen und als Schutzwehr gegen Uebermacht geltend zu machen. Nicht überraschen soll uns das Schicksal, dem Unvorbereiteten lächelt umsonst die Gunst des Glücks. Wir müssen überall dem Zweck der Staaten zugebildete Organe haben, durch welche wir die Gelegenheit, wo sie sich zeigt, fassen können. — In den Händen der Diplomaten ruht heut zu Tage das Schicksal der Staaten. Möchte es überall nur den Würdigen anvertraut seyn!" (Ebendas. S. 11—13.)

Digitized by Google

§. 4.

Rechte des konstitutionellen Monarchen in Bezug auf auswärtige Verhältnisse.

Die äußern Staatshoheitsrechte[1]) sind vornehmlich: I. das Gesandtschaftsrecht[2]); II. das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden[3]); III. das Recht, mit fremden Mächten Verträge abzuschließen, und dieselben zu vollziehen[4]). Diese Rechte gebühren in der konstitutionellen Monarchie dem Monarchen allein[5]).

1) Von Andern auch die Repräsentativgewalt genannt. s. v. Dresch baier. Staatsrecht §. 244.

2) s. den nachfolgenden §. 5.

3) s. §. 6. Ueber gerechten und ungerechten Krieg s. Bossuet, politique tirée de l'écriture l. c. — v. Werner a. a. O. II. 173 ff. 185 ff. — Fritot, science du publiciste II. 153 ff. 177 ff. 194 ff. 218. III. 162 ff. — Rayneval, inst. du droit de la nature et des gens. l. III. ch. 4. — Jouy, morale appl. à la politique. I. 205. Eine wichtige Erörterung fand im Kabinette Ludwigs XIV. vor Ausbruch des spanischen Successionskriegs Statt. Es war nämlich die Frage zu entscheiden, ob der König die Theilungsverträge halten und hierdurch den Staat Frankreich vergrößern, oder die Familienansprüche behaupten und auf solche Art das Haus Bourbon bereichern sollte. Die in der Conferenz hierüber vorgefallenen Discussionen sind im höchsten Grade anziehend und lehrreich (man findet sie unter andern weitläuftig in den Memoiren des Mr. de Torcy, damaligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten). Trotz aller Protestation des redlichen Finanzministers entschied der König für den Bruch der Traktaten, gegen die Vergrößerung des Staats und für das Familieninteresse der Bourbons.

4) s. §. 7.

5) Das Gesandtschaftsrecht ist durchaus unbeschränkt. Die beiden anderen Rechte unterliegen den in den §§. 6. und 7. angegebenen Beschränkungen.

Digitized by Google

§. 5.

I. Gesandtschaftsrecht.

Vermöge des Gesandtschaftsrechts hat der Monarch alle bei den auswärtigen Mächten [1]) zu akkreditirende Gesandte zu ernennen, ihren Rang und Gehalt zu bestimmen [2]), ihnen die geeigneten Instruktionen zu ertheilen [3]), und sie nach Gutbefinden zu versetzen oder zurückzurufen [4]).

1) An welche Mächte Gesandte abgeordnet werden sollen, hat der Monarch allein zu bestimmen. Doch können die Stände Vorstellungen machen, wenn ihnen bei Vorlegung der Staatsrechnung (Budget) hierin ein Übermaß auffällt. (s. Verhandl. der zweiten Kammer der baier. Ständevers. v. J. 1819. VI. 43. 311. VII. 214—223. 268. 320. VIII. 423 ff.)

2) Von dem Monarchen hängt es ab, Gesandte ersten, zweiten oder dritten Ranges, so wie er dieß für gut findet, abzuordnen. Hiernach ist auch meistens ihr Gehalt bemessen. Staatsunterthanen selbst, wenn sie auch ehemals Staatshoheitsrechte ausübten, haben das Recht nicht, Agenten mit diplomatischem Charakter zu ernennen. s. Dr. Schmelzing europ. Völkerrecht. II. 101. Daß übrigens von den Gesandten, wenn sie konstitutionelle Gesinnungen haben, ein verbessertes Völkerrecht ausgehen könne, behauptet Garat in den mémoires sur la vie de Suard II. 89. Die Bundestagsgesandten selbst der teutschen konstitutionellen Staaten sind unbedingt abhängig von ihren Committenten, und diesen allein verantwortlich für Befolgung ihrer Instruktionen, so wie für ihre Geschäftsführung überhaupt. s. Wiener Schlußakte von 1820. art. 8. — Klübers öffentl. Recht des t. Bundes. §. 128. Wenn aber hierdurch die Konstitution verletzt wird, wie dann?

3) Die Instruktionen werden von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verfaßt. Da sie ihrer Natur nach geheim seyn müssen, so hat der konstitutionelle Staat für ihre Abfassung im Geiste der Konstitution keine andere Bürgschaft, als das persönliche Vertrauen, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten einflößt. Selbst die Vorlage der Instruktionen bei der Ständeversammlung ist da, wo sie eingeführt ist, nicht als hinlängliche Bürgschaft aner-

Digitized by Google

kannt worden. s. unten §. 10. Manchmal besteht außer dem Ministerium noch ein eigenes geheimes diplomatisches Kabinet, wie man bei Gelegenheit der bekannten note secrette der französischen (obwohl durch eine Konstitution beschränkten) Regierung vorwarf. Vgl. auch historische Nachricht über das geheime Ministerium Ludwigs XV. in den europ. Annalen von 1818. II. Stück. Nr. 3.

4) Vgl. k. baier. Kabinetsbefehl vom 15. April 1817. §. 12—35. (im Reg. Bl. von 1817. S. 330 ff.) — Pütters Lit. des t. Staatsr. III. 218. — Klübers Lit. §. 1005 ff. — v. Ompteda Lit. des Völkerrechts. S. 534 ff. (und v. Kampz Forts. dieses Werkes.) — v. Martens Einleit. in das europ. Völkerrecht. §. 182 ff. — Klübers droit des gens. §. 166 ff. — v. Moshammer's europ. Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805. 8. und vor allen Dr. Schmelzing europ. Völkerrecht. II. Bd. S. 89—275.

§. 6.

II. Kriegs- und Friedensrecht.

Der Monarch allein hat das Recht, Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen, denn ihm ist die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Staats anvertraut, und er ist der einzige Repräsentant desselben gegen außen [1]). Bei einem ungerechten Kriege sind die Minister verantwortlich, nicht für die Kriegserklärung, denn diese kann nie von ihnen ausgehen, sondern dafür, daß sie ihre Stelle nicht niedergelegt, wenn sie die Unrechtmäßigkeit des Krieges eingesehen haben. Die beste Gewährschaft gegen überflüssige oder ungerechte Kriege liegt in den beiden Rechten der Ständeversammlung, die Minister anzuklagen und die Kriegssteuer zu verweigern [2]). Wenn aber der Krieg oder das Bündniß gegen die Freiheit des Volkes geführt werden soll, genügen dann

Digitized by Google

jene Bürgschaften? Soll darum nicht das Recht, Krieg zu erklären und Bündnisse zu schließen, der Ständeversammlung verfassungsmäßig beigelegt werden? Ueber diese Frage [3]) fand eine merkwürdige Verhandlung in der französischen Nationalversammlung Statt [4]). Für die Bejahung sprachen vornehmlich Karl v. Lameth, Hr. v. Sillery, Pethion, Freteau, Barnave; für die Verneinung und das ausschließliche Recht des Königs der Abbé Maury und der Graf Montlosier [5]), für die gemeinschaftliche Ausübung jenes Rechtes durch den König und die Ständeversammlung, doch mit geringer Beschränkung für ersteren, Malouet, Chapelier und Graf Mirabeau, welcher hierbei großentheils seine Popularität einbüßte [6]). Das Resultat der stürmischen Diskussion war das Dekret vom 22. Mai 1790, durch welches ausgesprochen wurde, das Recht selbst stehe der Nation zu, die Ausübung aber der Ständeversammlung, so daß dem Könige die Initiative und die Sanction, übrigens auch das Recht, Vorbereitungen zum Krieg zu treffen, die Land- und Seemacht nach seinem Gefallen zu vertheilen, und im Kriege dieselbe zu befehligen, verbleiben soll; den Frieden aber soll er zu schließen verbunden seyn, wenn die Ständeversammlung es verlangt, auch soll der Friedensschluß derselben zur Ratification vorgelegt werden. Bei den Diskussionen über die Verfassung vom J. 1793 kam die Frage neuerdings vor. Dem vollziehenden Rath wurde nichts bewilligt, als die Unterhandlung; das Recht, Frieden zu schließen aber, so wie das Recht,

Digitized by Google

Krieg zu erklären, wurde dem gesetzgebenden Körper beigelegt [7]). Die gegenwärtig bestehenden Verfassungsurkunden legen, konsequent in ihren Grundsätzen, dem Monarchen allein das Recht über Krieg und Frieden bei [8]).

1) Benj. Constant, cours de polit. const. I. 40 ff. 221 ff.
2) Ebendas. 222—23.
3) „Question encore toute neuve dans l'étude de notre droit public," nannte sie der Abbé Maury.
4) Am 14. Mai und den folgenden Tagen 1790. Choix de rapports. II. 198—350. Die Art, wie die Frage gestellt wurde, ließ schon gewissermaßen die Beantwortung vorhersehen, denn so hieß die Frage: Soll die Nation dem Könige die Ausübung des Rechtes über Krieg und Frieden delegiren?
5) s. les actes des apôtres. T. VIII. p. 109—125.
6) Die Hauptgründe, welche hiebei vorgetragen wurden, waren folgende:

I. Für das ausschließliche Recht des Staatsoberhaupts.

1) Das Recht über Krieg und Frieden macht einen Theil der vollziehenden Gewalt aus, 2) daher ist es selbst in dem konstitutionellen England dem Könige vorbehalten. 3) Der König, dieses Rechtes beraubt, würde zum Statthalter oder Konsul, und das Königreich entweder zur Republik oder durch die Reaction des Königs zum despotisch regierten Staate werden. 4) Die Nation ist durch das der Ständeversammlung zustehende Weigerungsrecht der Steuern in den Stand gesetzt, antinationale Kriege zu verhüten; dieses Weigerungsrecht läßt sich, ohne in Empörung auszuarten, ausüben, indem es sich in der Konstitution gründet und ein großer Unterschied ist, ob man verwilligte oder nicht verwilligte Steuern weigert; nur jenes wäre Widersetzlichkeit, dieses nicht. 5) Außerdem gewährt dem Volke die Verantwortlichkeit der Minister eine Bürgschaft gegen ungerechte oder volksschädliche Kriege. Man wendet zwar ein, der Tod eines Ministers sei eine geringe Genugthuung für das Unglück der Nation, aber dem Minister ist doch wohl am meisten daran gelegen, Leben und Ehre zu erhalten, und sein Kopf gilt ihm mehr als jeder andere. 6) Die Völker führen, wie die Erfahrung lehrt, öfter dergleichen Kriege als die Könige. Perikles unternahm den peloponnesischen Krieg,

Digitized by Google

weil er nicht im Stande war, Rechnung über die Staatsgelder abzulegen. Das Beispiel der Römer ist ebenfalls bekannt. 7) Die Kriegsrüstungen, so wie die Unterhandlungen fordern, um zu gelingen, Einheit, Schnelligkeit und Geheimniß, diese Eigenschaften könnten sie nicht haben, wenn sie außer dem Kabinet ausgeübt würden. (Sechs Wochen genügten, das Augsburger Bündniß gegen Ludwig XIV. zu Stande zu bringen, und in nicht mehr als drei Wochen bildete sich die Ligue von Cambray gegen Venedig.) 8) Wollte ein Staat auch die Oeffentlichkeit hierin einführen, so hat er doch kein Recht über das Geheimniß der andern Staaten, und sollte er allein öffentlich handeln wollen, so würde es ihm gehen wie einem Spieler, der seine Karten seinem Gegner sehen läßt. 9) Gäbe man der Ständeversammlung das Recht über Krieg und Frieden, so würde, weil die Mehrheit entscheidet, oft eine einzige Stimme über diese wichtige Angelegenheit den Ausschlag geben, was jederzeit nachtheilig wäre, wenn es auch dem Feinde nie gelänge, einige Stimmen zu gewinnen. 10) Versammlungen lassen sich leichter durch Enthusiasmus, Volks- oder auch nur Pöbelstimmung hinreißen, als ein Kabinet. 11) Wie könnte man in öffentlichen Versammlungen über die Hülfsmittel zum Krieg oder über den Mangel derselben, über die Nothwendigkeit den Krieg aufzuhören, über die Schwäche des Feindes, der feindlichen Generale und Minister, über die Stimmung der Höfe, über geheime Triebfedern und Hindernisse debattiren, und solche Diskussionen den Commentaren der Zeitungs- und Pamphletschreiber preisgeben? Wären nicht die Depeschen und Memoiren der Gesandten, wenn sie bekannt gemacht würden, oft ein Zunder zu neuen Kriegen? 12) Auch ein Komité würde hier nicht Genüge leisten oder im entgegengesetzten Falle zu mächtig und dem Könige wie dem Volke gefährlich werden, was überhaupt zu befürchten wäre, wenn die Ständeversammlung das Recht zum Krieg hätte; denn sie wollte alsdann auch die Feldherrn wählen und befehligen, damit ihr nicht etwa das Unglück eines von ihr beschlossenen Feldzugs beigemessen werde. 13) Der König ist der Repräsentant des allgemeinen Willens nach außen; nehmt ihm diese Repräsentation, so hört er auf, König zu seyn. 14) Will man einen Unterschied zwischen Vertheidigungs- und Angriffskriegen machen, das Recht zu jenen dem Könige, zu diesen der Nation überlassen, so hat man dem Könige das Recht über den Krieg vollständig zuerkannt, weil kein Angriffskrieg denkbar ist, der nicht hinter ein Vertheidigungssystem versteckt werden kann.

Digitized by Google

15) Niemand bestreitet dem Könige das Recht, für die Sicherheit des Staats zu sorgen, die Armee zu befehligen, folglich einen Angriff abzuwehren; denn hätte er dieses Recht nicht allein, so gäbe es zwei Exekutivgewalten im Staate; hat er aber das ausschließliche Recht, den Angriff abzuwehren, d. h. den Anfang des Kriegs zu beschließen, so gebührt ihm eben daher das Recht über den Krieg selbst. Die Ratification einer Ständeversammlung wäre dann eine leere Form. 16) Betrachtet man endlich die Sache aus dem Gesichtspunkte des Staatsinteresse, so ist es offenbar besser, das Recht über Krieg der vollziehenden Gewalt zu überlassen. Ihr sagt, es sei gefährlich? wohl; das ganze Königthum auch ohne Krieg kann gefährlich seyn, wenn der König nicht konstitutionell handeln will, aber bei der Ueberlassung des Rechts zum Krieg an die Ständeversammlung sind die Gefahren für die bürgerliche Freiheit noch weit größer.

II. Für das ausschließliche Recht der Ständeversammlung.

1) Das Recht über Krieg und Frieden ist das Recht, den Willen der Nation auszudrücken, also nur den Volksrepräsentanten zuständig. 2) Der König von England beschließt nie einen Krieg, ohne die Meinung des Parlaments (und selbst des Handelsstandes) vernommen zu haben, und bei Friedensverträgen ist er in den meisten Fällen gesetzlich an die Zustimmung desselben gebunden. 3) Die bürgerliche Freiheit bringt es mit sich, daß über Gut und Blut der Staatsbürger, über den Genuß ihrer bürgerlichen Ruhe und Sicherheit nicht willkührlich verfügt werde; das Recht, über den Krieg zu entscheiden, gehört also nach den heiligsten Grundsätzen der Verfassung eben so gut, wie das Recht der Steuerwilligung dem Volke und seinen Repräsentanten; rücksichtlich der Friedens- und anderer Verträge kann ohnehin kein Zweifel obwalten, da sie als Gesetze gelten sollen, und kein Gesetz einseitig vom Könige gegeben werden darf. 4) Die Steuerweigerung ist nicht hinlänglich, da die Regierung Mittel genug in Händen hat, einen Krieg auch ohne Steuerwilligung anzufangen. 5) Eben so ist es mit der Verantwortlichkeit der Minister; während des Kriegs kann man dieselben nicht anklagen, nach dem Kriege behalten sie Recht, wenn er glücklich ausfiel, und welche traurige und unzulängliche Genugthuung wäre ihre Bestrafung? Wie schwer ist es überhaupt bei dem Geheimniß, mit welchem im Kabinet gehandelt wird, gegen irgend einen Minister einen gesetzlichen

Digitized by Google

Beweis zu liefern? 6) Das Beispiel der Römer paßt nicht, weil die vollziehende Gewalt, der Senat, ohne Beiziehung des Volks Krieg beschloß; wie viele ungerechte Kriege wurden dagegen von Mönarchen geführt? wie viele für ein der Nation fremdes Interesse, z. B. wegen Successionshändel u. s. w.? 7) Einheit und Schnelligkeit lassen sich auch ohne das Kabinet erreichen, und was 8) das Geheimniß betrifft, so soll es in der Politik keins geben; man bedarf dessen auch nicht (wie schon Mably behauptet), wenn man der Gerechtigkeit treu bleibt. 9) Auch im Kabinet gibt nur zu oft eine einzige Stimme den Ausschlag. 10) Minister unterliegen noch leichter fremdartigem Einfluß als Ständeversammlungen, wo ein Mitglied das andere bewacht. Daß über die Motive zum Krieg oder Frieden, über die persönlichen Schwächen fremder Fürsten, Minister und Feldherrn öffentlich verhandelt werden könne, beweist Englands Beispiel. 12) Ein Komité ist in jedem Falle wenigstens eben so geeignet zum Kriegführen als ein Kabinet. 13) Soll der König den allgemeinen Willen repräsentiren, so muß er ihn auch auf konstitutionellem Wege vernehmen. 14) Auch der Vertheidigungskrieg soll von den Volksvertretern beschlossen werden. 15) Was vom Kriegsanfang gesagt wird, beweist zu viel, weil auf solche Art jeder Festungskommandant, Schiffskapitän ꝛc. durch Eröffnung der Feindseligkeiten den Krieg erklären könnte, was doch Niemand behaupten wird. 16) Die Gefahren sind bei dem Staatsoberhaupte darum größer als bei der Ständeversammlung, weil jenes sich mit auswärtigen Mächten gegen die Freiheit seines eigenen Volkes verbünden, und seine Kriegsmacht hierzu anwenden kann, ein solcher Bund aber gegen die Freiheit der Völker von Ständeversammlungen nicht zu erwarten ist.

III. Für das gemeinschaftliche Recht des Monarchen und der Ständeversammlung.

1) Sehr viele von den oben angeführten Gründen beweisen die Nothwendigkeit der gemeinschaftlichen Ausübung des Rechts über Krieg und Frieden, da dasselbe auf gleiche Weise der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt angehört, jener weil es Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums betrifft, dieser, weil sie die in konstitutionellem Wege gefaßten Beschlüsse auszuführen hat. 2) Der Irrthum derjenigen, welche der Ständeversammlung das ausschließliche Recht beilegen, besteht darin, daß sie die gesetzgebende Gewalt mit dem gesetzgebenden Körper verwechseln, da doch jene aus dem

Digitized by Google

gesetzgebenden Körper in Vereinigung mit dem Monarchen besteht, folglich der Beschluß über Krieg und Frieden, wenn auch zur Gesetzgebung gehörig, doch nur zur Hälfte den Ständen zusteht. 3) In England ist die Einwilligung des Parlaments zu den Friedensschlüssen dann nothwendig, wenn durch dieselben eine Subsidienzahlung übernommen wird. 4) Selbst die eifrigsten Royalisten (z. B. Maury) geben zu, daß die Einwilligung der Ständeversammlung erforderlich sey, wenn von Abtretung eines Gebietstheils oder von Handelsgegenständen oder endlich von Subsidienübernahme die Rede ist.

7) Franz. Const. v. 1793. Art. 54. 55. 70. — Choix de rapports. XII. 371—381. Diese Diskussionen enthalten wenig Bedeutendes.

8) Franz. V. U. Art. 14. Poln. V. U. §. 40. Niederl. V. U. §. 57. (mit dem Beisatz: der König setzt die beiden Kammern hiervon in Kenntniß; er fügt diejenigen Mittheilungen hinzu, welche er mit dem Interesse und der Sicherheit des Staats für vereinbar hält.) Norweg. V. U. §. 26. (der König muß jedoch das Gutachten der norwegischen Regierung, dann des norwegischen Staatsministeriums und der norwegischen wie auch schwedischen Staatsräthe vorläufig vernehmen.) Schwed. V. U. §. 13. (mit gleicher Beschränkung.) Würtemb. V. U. §. 85. Bad. V. U. §. 63. (räumt dem Großherzog das Recht ein, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände im Fall eines Kriegs gültige Staatsanlehen zu machen oder Kriegssteuern auszuschreiben.)

§. 7.

Bündniß und Vertragsrecht.

Nebst dem, was hierüber in dem vorhergehenden §. gesagt worden, ist noch Folgendes zu bemerken: Die meisten Verfassungsurkunden legen dem Monarchen das Bündniß und Vertragsrecht im Allgemeinen bei [1]), doch viele mit dem Zusatz, daß Verträge, wodurch ein Gebietstheil abgetreten, eine neue Last auf den Staat übernommen, ein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, eine die Rechte der Staatsbürger beschrän-

Digitized by Google

kende Verpflichtung eingegangen, eine Subsidienbewilligung oder eine neue gesetzliche Einrichtung im Handelswesen bedungen wird, der Zustimmung der Stände bedürfen [2]), und daß ihnen von den übrigen, nicht mit solchen Verbindlichkeiten verbundenen Verträgen, sobald es die Umstände erlauben, Kenntniß gegeben werden soll [3]). Insbesondere kann durch einen Vertrag mit Auswärtigen den Staatsbürgern kein neues Gesetz aufgedrungen, oder ein bestehendes aufgehoben werden [4]), denn außerdem wäre keine Verfassung gesichert [5]).

1) Franz. V. U. Art. 14. Poln. V. U. §. 40. Fritot, science du publiciste. II. 98 ff.

2) Würtemb. V. U. §. 85. Hildburgh. V. U. §. 46. Schwed. V. U. §. 12. Niederl. V. U. §. 58. Auch in Baiern ist die Zustimmung der Stände nothwendig, wenn bei einem Staatsvertrage entweder vom unveräußerlichen Staatsgut etwas abgetreten, oder bei veräußerlichem das Gesetz über den herzustellenden Ersatz verletzt würde. s. baier. V. U. Tit. III. 84—86. — v. Dresch, baier. Staatsrecht. §. 214. 245. Von der engl. Verf. s. den vorigen §. 4. Die Staatsverträge werden von dem Parlament geprüft, nicht um sie zuzulassen oder zu verwerfen, sondern um zu beurtheilen, ob die Minister ihre Pflicht erfüllt haben. Vgl. Strubens Nebenstunden. II. 10. — Häberlins Staatsarchiv. V. 44. — Eisenharts kl. Schriften. II. 51. Als Philipp V. von Spanien auf Italien und die Niederlande, der teutsche Kaiser aber auf die spanische Monarchie Verzicht leisteten, wurde wechselseitig die reichsständische Bestätigung der Verzichtleistung verlangt. So wenig aber der König von Spanien die Einwilligung der Cortes beibringen wollte, eben so ungeneigt war der Kaiser seinerseits zur Beibringung der ständischen Ratification. Die Schwierigkeit war groß, doch wurde ein diplomatisches Auskunftsmittel getroffen. Frankreich und England bestimmten durch eine besondere Convention vom J. 1721, daß die beiden Verzichtsleistungen, wenn auch staatsrechtlich mangelhaft, doch völkerrechtlich gelten sollten. S. Koch, tableau des révol. de l'Europe. III. 6.

Digitized by Google

3) Würtemb. V. U. §. 80. Niederl. V. U. §. 58.

4) Die neue französische Regierung hat diesen Grundsatz fortwährend beobachtet; so bei der Abschaffung des Sklavenhandels, welche sie noch im verfassungsmäßigen Wege zum Gesetz erheben ließ, obwohl der Friedensschluß vom 30. Mai 1814 sie bereits ausgesprochen hatte; so bei dem Konkordat vom J. 1817, welches man weder durch eine Ordonnanz einzuführen, noch den Kammern vorzulegen wagte. Bei Gelegenheit der Diskussion über die mit Algier getroffene Uebereinkunft behauptete der Minister, sie sey von selbst als verbindlich für das französische Volk anzusehen, und die Kammern sollten nur den Minister in Anklagestand setzen, wenn sie damit nicht zufrieden wären. Diese Behauptung wurde aber widerlegt durch die Berufung auf das Beispiel Englands und auf frühere Vorgänge in Frankreich. S. Paillet l. c. p. 948, der hier wieder ohne zu citiren den Benj. Constant wörtlich abschreibt.

5) Ein fanatischer Monarch könnte sonst durch einen Staatsvertrag die Toleranz aufheben, ein Feind der Preßfreiheit die Schriftsteller den drückendsten Beschränkungen unterwerfen u. s. w., kurz ein Verfassungsartikel nach dem andern könnte durch einen Federzug zurückgenommen werden, und die Gesandten oder die dieselben instruirenden Minister wären die eigentlichen Gesetzgeber. Benj. Constant, cours de polit. const. T. I. p. 224.

§. 8.

Von der Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten.

Erst in den neuesten Zeiten ist eine sehr wichtige, die auswärtigen Verhältnisse der Regierungen, und die Sicherheit konstitutioneller Staaten nahe angehende Frage staatsrechtlich erörtert und faktisch beantwortet worden, nämlich die Frage: ob und in wie fern ein Staat das Recht habe, sich in die Verfassungsangelegenheit eines andern Staates zu mischen [1])? Die Gründe dafür, welche von den Gründen da-

Digitized by Google

wider dasselbe beinahe aufgewogen werden möchten, sind folgende: 1) Das Gesellschaftsband der Völker und das Interesse der Nachbarn setzt der Unabhängigkeit der Staaten gewisse Grenzen, welche in mehreren Erklärungen großer Mächte anerkannt sind. 2) Staatsverfassungen, die auf anarchische Grundsätze gebaut, oder durch Empörung eingeführt worden sind, bedrohen die Ruhe anderer Staaten, und machen zugleich den umgebildeten Staat selbst unfähig, zur Erhaltung des großen Völkersystems mitzuwirken. 3) Außerdem kann es nach dem Völkerrecht noch besondere Gründe der Einmischung geben, z. B. Verwandtschafts-, Nachbarschaftsverhältnisse, Gewährschaften der früheren Verfassung, Verträge, Anrufen des durch die Verfassungsänderung bedrängten Theils um Hülfe, besonderes Interesse ꝛc. 4) Hiefür sprechen auch viele Beispiele.

Dagegen berufen sich die Vertheidiger der Unabhängigkeit der Staaten auf nachstehende Gründe[a]: 1) Die Staaten haben kein heiligeres Recht, als das Recht der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit; keine tiefere Erniedrigung kann den Völkern widerfahren, als Unterwerfung unter fremdem Willen. Diese Grundsätze sind selbst von Europa's größten Mächten laut und kräftig ausgesprochen und von allen Völkern mit Jubel anerkannt worden, als es galt, das Joch der französischen Weltherrschaft abzuwerfen. 2) So lange die Veränderung der Verfassung die vollkommenen Pflichten gegen andere Staaten nicht verletzt, können diese sich auf keine Art beschwert finden;

Digitized by Google

denn was von einer hohen Polizei in Europa gesagt wird, ist auf keinen rechtlichen Grund gebaut, und eine solche Theorie würde den allerärgsten Mißbräuchen unterworfen seyn. 3) Selbst die Garanten der früheren Verfassung können nach dem Ausspruch der Völkerrechtslehre die neue nicht anfechten [3]), noch viel weniger dann ein solches Einmischungsrecht aus Nachbarschafts- und Verwandtschaftsverhältnissen, am wenigsten aber aus der Meinung oder aus dem Interesse hergeleitet werden. Das Anrufen des bedrängten Theils endlich kann zum Theil schon darum nicht als Rechtsgrund dienen, weil es durch einen ehrgeizigen oder auf andere Art betheiligten Nachbarstaat leicht vorgegeben und sogar selbst veranlaßt werden mag [4]). 4) Die Beispiele können für die That, aber nicht für das Recht beweisen, auch gibt es eben so viele, wo nicht mehrere, im entgegengesetzten Sinn [5]).

1) „Haben die Reiche, Länder oder Staaten das gegenseitige Recht, sich in ihre Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten wechselseitig so zu mischen, daß sie mit Gewalt Abänderungen in selbigen erzwingen können?“ (im zweiten Hefte der Zeitschrift Phosphorus. Jena 1819.) — Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionelle de Naples par Mr. Bignon. Paris, Janvier 1821. 8. — Beleuchtung der Schrift des Hrn. Bignon über den Congreß von Troppau. Leipzig, Brockhaus 1821. 8. — Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin, Nicolai 1821. 8. (Diese Schrift, die einzige, welche das unbedingte Einmischungsrecht vertheidigt, hat einen scharfen und geschichtskundigen Kritiker gefunden im Hermes Nr. XI. S. 142—156.) Vergl. Dr. Schmelzing, europ. Völ-

Digitized by Google

terrecht I, 136 ff. — J. C. de Steck, de juribus et officiis populi ac nationis intuitu defidentium et seditiosorum alterius subditorum, in obs. n. 14. — Ebendess. Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation, (in s. Versuchen N. G.) — G. H. Ayrer, problema jur. nat. et gent. an hosti liceat, hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Gott. 1748. 4. — J. G. Markart, diss. de jure atque obligatione gentium succurrendi injuria oppressis. Hadelow. 1748. — Th. Schmalz, europ. Völkerrecht, S. 144. — Jouy a. a. O. S. 163. (In Polen hat man noch im Jahre 1793 das sonderbare Ereigniß erlebt, daß eine, die königliche Autorität erweiternde Staatsverfassung von den Garanten selbst mit derselben Waffengewalt umgestürzt wurde, die anderwärts (in Frankreich) gegen die Beschränkung der königlichen Autorität thätig war.)

2) Die Gründe gegen das Einmischungsrecht sind mit großem Nachdruck ausgesprochen in der bekannten Circulardepesche des englischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh, vom 19. Jan. 1821. (S. Völkerrechtl. Erörterung ꝛc. S. 188 ff.) Man vgl. die Circularnote der Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen vom 8. Dec. 1820, welche zu obiger Circulardepesche die Veranlassung gab. (S. ebendas. S. 184 ff.) Noch viel nachdrücklicher als Lord Castlereagh äußerten sich die Redner im britischen Parlament und in den beiden Kammern der französischen Ständeversammlung. Selbst die französischen Minister gestanden die Unstatthaftigkeit des Einmischungsrechts, in so fern es als Regel gelten sollte, sie nahmen aber den Fall aus: wenn aus der innern Verfassung eines Staates Gefahr für einen andern entsteht. Man vgl. auch die Rede des englischen Staatsministers Peel vom 29. April 1823, worin er die Lehre, daß alle Einrichtungen, die nicht unmittelbar von den Fürsten ausgingen, mit gewaffneter Hand umgestürzt werden müßten, für monströs, und der englischen Verfassung gerade zuwiderlaufend erklärt. S. Edinburgh Review. n. 45. Dagegen spricht der schon angeführte Battur l. c. p. 296 sehr beredt für die Nothwendigkeit einer europäischen Einschreitung gegen ein europäisches Uebel. Comment donc peut-on agiter encore aujourdhui cette celèbre question d'intervention des puissances dans leurs affaires intérieures respectives? Dans l'état ordinaire des choses on pourroit avec une apparence de raison décliner cette intervention, mais lorsqu'il s'agit de ressaisir le principe

Digitized by Google

commun de la vie sociale, de se garantir d'une contagion inévitable, d'arrêter et de suspendre le progrès de l'esprit de révolte, il faut se réunir pour le poursuivre, et l'atteindre partout où il se trouve. Le crime est européen, la surveillance et la répression doivent être européennes." Und p. 310: S'il existe entre les états de l'Europe un principe commun et fondamental de constitution monarchique, à la durée duquel est subordonnée leur existance, les souverains ont incontestablement le droit de l'affermir là où il se relâche, de le retablir là où il est rompu.

3) „Ni la garantie de la constitution précédente, ni la crainte que ce changement interne pourroit donner à l'état plus d'énergie, n'offrent aux étrangers des raisons justificatives pour s'y opposer." S. Martens, droit des gens moderne de l'Europe. (1802. 8.) §. 78.

4) Besonders gefährlich möchte es seyn, mit dem Pöbel gegen den gebildeten Theil der Bevölkerung einen Bund zu schließen, denn der Volksverführer (wie der Weiberverführer) sieht sich gezwungen, die bestehenden Gewohnheiten und Grundsätze zu erschüttern, und Leidenschaften aufzuregen, denen er wohl ein Ziel wünschen, aber nie setzen kann.

5) Am vollständigsten gesammelt im Hermes a. a. O.

§. 9.

Politisches System in der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten.

Das politische System der konstitutionellen Monarchie gegen außen kann im Allgemeinen kein anderes seyn, als die Bewahrung der konstitutionellen Interessen. Die übrigen besondern Verhältnisse hat sie mit andern Staaten gemein, z. B. die Interessen, die aus der geographischen Lage, aus der Produktionskraft des Bodens, der Größe der Bevölkerung, dem erreichten Grade der Bildung, aus der Stellung gegen das gesammte Staatensystem hervorgehen. Wenn gleich in allen diesen Beziehungen das Prinzip der Gerechtigkeit nie verletzt werden darf, so

Digitized by Google

gehen doch aus den angeführten Verhältnissen, vornehmlich aus der Staatsverfassung, gewisse Rücksichten der Staatskunst hervor, die ohne Nachtheil für das innere Staatsleben nicht vernachlässigt werden dürfen [1]). Im Allgemeinen kann darüber nur festgesetzt werden, daß für die konstitutionelle Monarchie eine Verbindung mit denjenigen auswärtigen Staaten am sichersten seyn wird, welche 1) in ihrer Wechselwirkung mit andern Staaten sich nie von den Grundsätzen der Gerechtigkeit entfernen [2]); 2) von dem konstitutionellen Staate nicht verlangen, daß er sein Staatsinteresse für fremde Zwecke aufopfern oder hintansetzen soll; 3) welche durch die erstiegene Bildungsstufe der Völker, durch die Aehnlichkeit ihres innern Organismus in Verfassung und Verwaltung und ihrer Verhältnisse gegen andere Mächte dem konstitutionellen Staate eine Bürgschaft aufrichtiger und fester Verbindung gewähren; 4) welche endlich, weil nach dem Zeugniß der Geschichte nicht von allen Mächten gleiche Redlichkeit und Mäßigung zu erwarten ist, im Stande seyen, durch ansehnliche Vertheidigungsmittel und Belebung eines ächten Volksgeistes jenen Mächten Achtung und Scheu für den mit ihnen verbundenen Staat einzuflößen [3]). Das Interesse der konstitutionellen Monarchie fodert überdieß, daß dieselbe die politischen Grundsätze der Hauptmächte, besonders in Beziehung auf das konstitutionelle System, genau erforsche und kennen lerne. Von den hierüber bekannt gewordenen Urkunden scheint das vertrauliche Schreiben des kaiserlich östreichischen Staatskanzlers

Digitized by Google

Fürsten von Metternich an den großherzogl. badischen Staatsminister, (der auswärtigen Angelegenheiten,) Frhrn. v. Berstett eine der merkwürdigsten zu seyn [4]). Der Hauptinhalt derselben ist folgender: „Die Zeit geht unter Stürmen vorwärts, vergeblich wäre es, ihren Ungestüm aufhalten zu wollen. Festigkeit, Mäßigung, Klugheit, endlich die Einigkeit wohlberechneter Kräfte, sind das Einzige, was noch in der Macht der Beschützer und Freunde der Ordnung steht. Die Pflicht aller Souveräne, der Zweck aller gutdenkenden Staatsmänner kann gegenwärtig nicht mehr und nicht weniger seyn, als die Erhaltung des Bestehenden. In der Erreichung dieses Zweckes liegt das einzige Erhaltungsmittel, vielleicht auch zugleich der sicherste Weg, das Verlorne wieder zu erringen. Um eine glückliche Zukunft herbeizuführen, müssen wir zuerst der Gegenwart sicher seyn. Die Erhaltung des Bestehenden ist demnach unsere erste und wichtigste Sorge. Darunter verstehen wir nicht bloß den alten Zustand, der noch in einigen Ländern aufrecht erhalten ist, sondern auch alle neue Einrichtungen, die auf gesetzliche Art geschehen sind. Jede rechtmäßig eingeführte Ordnung enthält in sich das Prinzip der Verbesserung. Eine Charte ist noch keine Verfassung, und es hängt immer von den Einsichten und dem Willen der Regierung ab, der Entwicklung des konstitutionellen Systems die gehörige Richtung zu geben. In unsern Zeiten ist der Uebergang vom Alten zum Neuen eben so gefährlich, als die Rückkehr vom Neuen zum Alten.

Digitized by Google

Beides kann den Ausbruch der Feindseligkeiten, den wir um jeden Preis vermieden wissen wollen. Die teutschen Regierungen insbesondere haben hierbei Folgendes zu beobachten: 1) volles Vertrauen auf die Dauer des europäischen Friedensstandes und auf die Einstimmigkeit der Grundsätze, von welchen die Großmächte geleitet sind; 2) gewissenhafte Aufmerksamkeit auf das innere Verwaltungssystem; 3) Ausdauer in Erhaltung der gesetzlichen Grundlagen der bestehenden Konstitutionen, und festen Willen, sie mit Gewalt und Klugheit gegen alle individuellen Angriffe zu bewahren; aber zu gleicher Zeit 4) Verbesserung der bestehenden Konstitutionen, ausgehend von der Regierung selbst, und durch hinlängliche Gründe unterstützt; 5) endlich im Falle der Unzulänglichkeit eigener Kräfte Anrufung des teutschen Bundes um Hülfe." — Auf ebendieselben Grundsätze ist auch die Schlußakte des teutschen Bundes gebaut, welche, wie das obige Schreiben, manche transitorische Verfügung enthält, und als auf den gegenwärtigen allgemeinen Ruhestand von Europa nicht mehr ganz anwendbar, wahrscheinlich bald einige Modificationen erhalten wird [5]). Daher ist allerdings zu erwarten, daß die Diplomaten (in und außer der konstitutionellen Monarchie), frei nunmehr von jenen Besorgnissen, der Entwicklung des Verfassungsprinzips mehr Raum gestatten, und dasselbe nicht mehr als unheilbringend mit ihrem Hasse belasten werden. Dann wird sich das politische System der Großmächte mit dem Staatsinteresse der konstitutionellen

Digitized by Google

Monarchie in vollkommenen Einklang setzen, da sich beide in dem Prinzip der Erhaltung des Bestehenden begegnen, und beide den übertriebenen Hoffnungen und Besorgnissen der Ein- und Allen-Männer Maß gebieten [6]).

1) Pölitz, Staatswissenschaft I, 549 ff.

2) Nicht mehr das Gleichgewicht der Macht kann die Politik der konstitutionellen Monarchie leiten, denn diesem Prinzip wäre auch durch das (auf Ungerechtigkeit gegründete) système copartageant entsprochen, sondern nur der Grundsatz der Gerechtigkeit, der Erhaltung des Bestehenden. Aus diesem Grunde halten einige neuere französische Publicisten das System der regelmäßig zu wiederholenden europäischen Kongresse für nothwendig zur Aufrechthaltung der bestehenden Konstitutionen. S. Examen critique de l'équilibre social européen, par le Baron de R. Paris 1823. 8. p. 202. — Battur, traité de droit politique de diplomatie. Paris 1822. 8. T. II. p. 292 ff.

3) Pölitz 550—52. Von einem Bunde der konstit. Mächte s. Lettres de St. James 4. partie. Genève 1823. 8. — Wieland's Patriot. Septemberheft Nr. 1. — Der Verfassungsfreund. München 1819. III. Heft. — Baden und Baiern. 1818. 8. — Vor allen ein festes Lager in Baiern. 1818. 4. (Die Erfahrung zeigt, daß, wenn die assimilirten Regierungen sich nicht mit einander verbünden, dieses alsdann von den Partheien ohne die Regierungen geschieht. Daß der Reaction wegen hieraus nur Unheil entstehen könne, habe ich unter andern in der Vorrede zum ersten Bande dieses Staatsrechts zu zeigen versucht.)

4) Man findet es vollständig abgedruckt im Hermes VIII, 324—27. Es datirt aus dem Jahre 1820.

5) Gewiß kann man von der gegenwärtigen Zeit nicht sagen, was in dem erwähnten Schreiben noch von dem Jahre 1819 gesagt werden konnte: „Das Uebel war so weit gediehen, daß eine an sich unbedeutende politische Verwicklung hingereicht hätte, die gesellschaftliche Ordnung gänzlich umzustürzen." — „Die Konferenzen von Karlsbad haben heilsamer gewirkt, als wir in dem Augenblick uns zu gestehen wagen, in welchem wir noch die bekämpften Verlegenheiten empfinden ꝛc."

Digitized by Google

6) Daß das Prinzip der Stabilität, negativ angewendet, nehmlich gegen Zerstören des Alten und Schaffen eines neuen Stoffs gerichtet, heilsam ist; daß es dagegen als positives Zurückhalten nothwendigen und naturgemäßen allmähligen Fortbildens selbst revolutionär seyn würde, ist sehr gut gezeigt in dem Liter. Conversationsblatte 1821. Beilage zu Nr. 56. Nr. V.

§. 10.

Oeffentlichkeit in der Diplomatie.

Das konstitutionelle System will Oeffentlichkeit, die Diplomatie verlangt und erfodert fast immer Geheimhaltung. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? wahrscheinlich am besten durch die richtige Begrenzung des Prinzips der Oeffentlichkeit. Nicht alle Geschäfte in der konstitutionellen Monarchie können öffentlich geführt werden. Die Geschwornen z. B. berathen sich heimlich, die öffentlichen Gerichte verschließen in gewissen Fällen ihre Thüren, selbst in den Ständeversammlungen findet verfassungsmäßig in mehreren Fällen geheime Berathung Statt. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit ist eigentlich nur darauf gegründet, daß im konstitutionellen Staate nichts geschehen soll, was das Licht zu scheuen hat. Daher ist auch der Diplomate verbunden, die öffentliche Meinung zu kennen und zu achten [1]), aber keineswegs kann er verpflichtet seyn, öffentlich zu unterhandeln, oder vor der Zeit die Geheimnisse der Unterhandlung kund zu geben, indem hierdurch fast immer der Zweck vereitelt und nicht selten ein dem bezielten Resultate ganz entgegengesetztes erwirkt werden würde. Es war demnach keine der kleinsten,

Digitized by Google

im Laufe der französischen Revolution vorgekommenen Uebertreibungen, wenn in der Nationalversammlung ganz ernstlich behauptet wurde, die Diplomatie, in so fern sie redliche Absichten habe, bedürfe keines Geheimnisses [2]).

1) Guérard de Romilly, de l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion. Paris 1820. Ch. 11. de l'esprit public dans ses rapports avec le système diplomatique.

2) Unter andern wurde dieses behauptet von Pethion in seiner Rede über das Recht des Kriegs und Friedens. S. Choix de rapports T. II. p. 227—230. Es ist nicht ohne Interesse, die Gründe zu kennen, mit welchen er seine Behauptung unterstützte. „Die berühmtesten Völker des Alterthums verhandelten öffentlich über die äußern Staatsangelegenheiten, bei mehreren Nationen findet dieses noch gegenwärtig Statt. Das Geheimniß, das man als so nothwendig ausgibt, dient nur dazu, die Leidenschaften, Fehler und Irrthümer der Regierungen zu verhüllen, und das Volk in einer blinden Unterwürfigkeit, in einer knechtischen Abhängigkeit zu erhalten. Hat man nicht auch kürzlich noch den Zustand der Finanzen mit gleicher Sorgfalt verheimlicht? Nach dem Vorgeben der Finanzmänner hing die Ruhe und der Wohlstand des Reichs davon ab, daß vom Staatshaushalt ja nichts öffentlich bekannt werde. Was war die Folge dieses unseligen Systems? Mißbräuche, Verschwendung, Betrug aller Art. Und worin bestehen die angeblichen Nachtheile der Oeffentlichkeit? in nichts, vielmehr hat sich der Staatskredit gehoben, seitdem man die wahre Lage der Dinge kennt, und dieß wird überall eintreten, wo man über den Finanzzustand keine betrügerischen Schleier wirft. Eben so verhält es sich mit den politischen Angelegenheiten. Der Vortheil des Geheimnisses verschwindet, weil er allen Betheiligten gemein ist; einmal hilft das Geheimniß, den andern zu betrügen, das andere Mal hat es die Folge, daß man selbst betrogen wird. Uebrigens kennt ja ohnehin jede Regierung das Interesse und die Kräfte der andern auf das genaueste; was sie nicht auf geradem Wege erfährt, wird sie durch ihre privilegirten Spione, die Gesandten, inne. Wie leicht ist es, einen Günstling, einen Sekretär, eine Geliebte zu bestechen, Plane, Korrespondenzen und dergleichen herauszufischen! Gesetzt aber auch, man

Digitized by Google

könnte etwas verheimlichen, so wäre es nur eine augenblickliche Täuschung, folglich von sehr vorübergehender Wirkung. Kleinliches und verächtliches Benehmen! haben denn die Minister nur auf ihre oder ihrer Fürsten Regierungszeit zu achten? leben die Völker nur Einen Tag? kann der Triumph des Betrugs von Dauer seyn? — Nein, solche Ränke setzen den Staat herab, und belasten ihn mit dem Haß der andern Mächte, dem er früh oder spät erliegt. Es gibt keine solide und achtungswürdige Unterhandlung, als nur die, die sich auf das Recht und das gemeinschaftliche Interesse gründet. Wie klein erscheint die Weisheit jener berühmten Staatsmänner, die oft durch einen unbedeutenden Zufall das ganze künstliche Gewebe ihrer Politik durchbrochen sehen! wie viel Mühe, Zeit, Geld und Blut wird oft verschwendet, um die Lücke wieder zu verkleistern! Man prüfe einmal die bisherigen Handlungen der Diplomatie, und frage, ob sie zum Besten der Menschheit gedient haben? wenn dieß der Fall nicht war, so darf man sie als fehlerhaft und unmoralisch verdammen. Die Zeit wird kommen, wo das ganze baufällige Gerüst einstürzen wird. Wie werden sich dann die Völker wundern über die kleinlichen Mittel und die lächerlichen Agenten, welche die größten Reiche in Bewegung setzten!" — Bei der offenbaren Einseitigkeit dieses Räsonnements, welches jedoch wissenschaftlich nicht unwichtig ist, weil man in jeder Sache das Für und Wider kennen muß, enthalten wir uns füglich aller Widerlegung. Das Beispiel Englands, auf welches man sich beruft, um die Unschädlichkeit der öffentlichen Verhandlungen über die Gegenstände der Diplomatie zu beweisen, ist nicht ganz passend, da die Minister sich gewöhnlich des ihnen zustehenden Rechtes bedienen, dem Parlamente nur so viel mitzutheilen, als ihnen gutdünkt. Es ist überdas in neuern Zeiten die Vermuthung geäußert worden, daß eben wegen der Vorlage der diplomatischen Aktenstücke an das Parlament die Gesandten verbunden sind, zweierlei Berichte zu erstatten, wovon der eine ostensible ans Parlament, der andere geheime und allein echte ins Archiv des auswärtigen Departements gelangt. In Frankreich wird auf verschiedene Art über diese brittische Oeffentlichkeit geurtheilt. Die ministeriellen Journale nennen sie, wenn die französische Regierung sich hierdurch compromittirt findet, eine indiscrete Maßregel. Die liberalen Zeitungen dagegen wissen sie nicht genug zu erheben. So sagt z. B. der Courier français vom 14. März 1824: „Was würde Europa ohne diese Oeffentlichkeit wissen, welche auf die

Digitized by Google

Schreibtische des Parlaments jene diplomatischen Briefstaschen ausleeren läßt, die man wahre Katakomben nennen kann? denn in ihnen liegen allen forschenden Augen entzogen die Denkmäler jener Winkelzüge, von welchen die Völker fast immer erst durch das Unheil, das sie mit sich führen, in Kenntniß gesetzt werden. Bei solchen abgenöthigten Mittheilungen kann kein Fenster von Trianon eine Rolle spielen, keine Verbrennung der Rheinpfalz dekretirt werden. Die Oeffentlichkeit ist ein Schild gegen alle Uebel, sogar gegen die Diplomatie."

Digitized by Google

V.

Militärverfassung in der konstitutionellen Monarchie.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nur der Vertheidigungskrieg ist dem konstitutionellen System zusagend, weil nur dieser, indem er bedrohte oder verletzte Rechte zu schützen hat, rechtlich ist [1]). Der sogenannte Militärstaat ist daher den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Monarchie entgegengesetzt, und wenn ein solcher Militärstaat eine repräsentative Verfassung erhält, so wird er von selbst in einen rechtlichen bürgerlichen Verein übergehen, weil allen Militärstaaten ein eroberungssüchtiger Charakter eigen ist, der das politische Daseyn und die Sicherheit der Nachbarstaaten ununterbrochen bedroht [2]). Eben so ist auch ein zahlreicher Kriegsstand und das Institut der stehenden Heere an sich mit den übrigen Einrichtungen der konstitutionellen Monarchie nicht wohl in Einklang zu bringen [3]). Eine den Verhältnissen und politischen Kräften des Staates an-

Digitized by Google

gemessene bewaffnete Macht muß übrigens zur Erhaltung der Sicherheit gegen außen bestehen, und nicht bloß in sich zusammenhängend organisirt, sondern auch gleichmäßig geleitet seyn [4]). Die Organisirung und Leitung gebührt in der konstitutionellen Monarchie ausschließlich dem König [5]). Das billige Verhältniß der bewaffneten Macht sowohl nach der Zahl, als nach den Kosten wird bestimmt nicht bloß durch die Bevölkerung und die Geldkräfte [6]), sondern auch durch ein zweckmäßiges System der Heerbildung [7]). Der konstitutionelle Staat darf nie außer Augen setzen, daß die bewaffnete Macht nur Mittel, nicht Zweck ist, daß sie folglich den eigentlichen Staatszweck nicht hindern, sondern vielmehr befördern soll [8]). Der Dienst selbst soll einfach, leicht, ohne pedantische Kleinigkeitskrämerei seyn, die Behandlung würdevoll und edel [9]). Im Frieden beschäftige man den Offizier mit seiner wissenschaftlichen Ausbildung, den Soldaten mit großen öffentlichen Arbeiten [10]). Dem Stande der Krieger soll übrigens von den übrigen Ständen im Staate kein bürgerlicher Vorzug gegeben werden [11]).

4) Pölitz, Staatswissenschaft I, 313 ff. Hermes IV, 117. Gom. Laraya, de la force des gouvernemens etc. Paris 1818. 8. Ch. 8 et 14. Teutsch in den europäischen Annalen 1819. II, 109 ff. 124 ff. Vgl. Berton's Gegenschrift. Paris 1819. — Jouy, la morale appliquée à la politique. I, 211 ff. — Guérard de Rouilly, de l'esprit public. Ch. X. p. 163—183. — Marlinckrodt, Entwurf einer Staatsverfassung für einen teutschen Staat, §. 39, will, daß bei einem Angriffskriege die Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Landstände erfordert werden soll; auch will er während des Kriegs dem Fürsten landständische

Deputirte ins Hauptquartier mitgeben. Gegen erstern erklärt sich Grävell in der Schrift: wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? Leipzig, Brockhaus 1819. S. 70. Das zweite ist unpraktisch. In Norwegen dürfen die Truppen ohne Genehmigung des Storthings nicht zum Angriffskrieg gebraucht werden, wie in Schweden.

2) Pölitz I, 511. Hermes a. a. O. Kant, zum ewigen Frieden. Königsberg 1795. S. 8. Von den Gefahren, welchen die Repräsentativregierung ausgesetzt ist, wenn sie andere als diese Grundsätze annimmt, handelt weitläufig und beredt Tarayre a. a. O.

3) s. unten §. 5. —, 4) Pölitz I, 512.

5) Franz. V. U. Art. 14. (Vgl. Paillet und Lanjuinais l. c.) Schwed. V. U. §. 14. 15. Norweg. V. U. §. 25. Niederländ. Fund. Ges. §. 204. 205. Poln. V. U. §. 38. Die Organisirung des Heeres ist in der Verf. der span. Cortes der Ständeversammlung überlassen. Vgl. Grävell, wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? Leipzig 1819. S. 17—18.

6) s. unten §. 3. — 7) Hermes a. a. O. — 8) Pölitz I, 524.

9) Ueber die in dem konstitutionellen England noch üblichen Stockprügel fiel im März 1824 eine merkwürdige Parlamentsdiskussion vor.

10) Pölitz I, 525.

11) Es ist bekannt, daß einst ein preußischer geheimer Rath um eine Lieutenantsuniform anhielt, um bei Hof erscheinen zu dürfen.

§. 2.

Wehr- und Waffenrecht.

Das dem konstitutionellen Monarchen zuständige Wehr- und Waffenrecht (Militärgewalt, jus armorum) ist das Recht, Schirm- und Wehranstalten zu errichten und zu bewahren, eine bewaffnete Macht fortwährend zu unterhalten [1]) und zu dem Schutze des Staates sowohl im Innern [2]), als auch vorzüglich gegen außen anzuwenden. Zu diesem Zweck ist jeder konstitutionelle Monarch zur Kriegspolizei

Digitized by Google

berechtigt [3]), bei der Kriegsgesetzgebung aber ist er an die Zustimmung der Stände gebunden [4]).

1) Sieyes, Bericht über die Organisation des Kriegsministeriums in seinen polit. Schriften II, 246—274. — Alex. Lamets, rapport sur l'avancement militaire, in dem Choix de rapports VII, 137 ff. — Fol. Wimpfen, rapport sur les pensions et les retraites militaires, ebendas. p. 160 ff.

2) Baier. V. V. Tit. IX. §. 6.

3) Klüber, öffentl. Recht des t. Bundes. §. 450. — J. M. Harl, Handb. der Kriegspolizeiwissenschaft und Militärökonomie. Erlangen 1842. 2. Bde. 8. — Fr. Ribbentrop, der Haushalt bei den europäischen Kriegsheeren. Berlin 1846. 8. — Ebendess. Archiv für die Verwaltung des Haushalts bei den europäischen Kriegsheeren. Berlin 1848. 8. — (Von Canstin, jetzt k. russischer Finanzminister) Ueber die Militärökonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen. I. Th. Petersburg 1820. 4. Vgl. Götting. gel. Anzeigen 1822. 4. 207. Hieher gehören überhaupt alle Kriegsanstalten, z. B. Festungen und feste Schlösser, Waffenfabriken, Stückgießereien, Pulvermühlen, Zeughäuser und Waffenplätze, Kadettenhäuser, Invalidenhäuser, Lazarethe, Gestüte, Lager, ferner die Heerschauen oder Musterungen, Kriegsübungen u. s. w. S. Klüber §. 454. Vgl. Sieyes, Bericht über die Organisation des Kriegsministeriums. — Bureaux de Puzy, rapport sur la conservation et le classement des places de guerre et ports militaires, sur les établissemens et batimens militaires etc. im Choix de rapports VII, 221 ff.

4) s. des Grafen Stanislaus von Clermont-Tonnère (eines Royalisten) Abstimmung über die Frage, wem das Recht über Krieg und Frieden zustehe? in den Actes des apôtres T. VIII. p. 294 ff. „Les droits (de la guerre et la paix) doivent être exercés par le pouvoir éxécutif, mais les règles de leur exercice doivent être clairement posées par le pouvoir législatif. En effet, ces règles indiquées par la justice éternelle, par la nature des choses, quoiqu' elles aient été constamment méconnues jusqu' à présent, sont des véritables lois; l'application de ces règles aux circonstances est une fonction du pouvoir éxécutif, fonction qu'il doit exercer sous la clause de la plus stricte

Digitized by Google

responsabilité de ses agens. Vgl. den vorigen Abschnitt IV. §. 9. und essai sur l'art de constituer les peuples Ch. 17. in den Actes des apôtres. T. XIV. p. 241 ff. Vor allen aber den Vortrag von Alexander Lameth über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zur Armee. Choix de rapports IV, 183 ff.

§. 13.

Kriegsdienstpflichtigkeit.

Schon im I. Bande dieses Werkes (S. 233 ff.) wurde bemerkt, daß in einigen Verfassungsurkunden der Kriegsdienst als eine persönliche Steuer betrachtet und aus diesem Grunde dem Willigungsrechte der Stände unterworfen wird [1]). Wenn auch in andern Konstitutionen diese Bestimmung nicht wörtlich ausgedrückt ist, so entspricht sie doch vollkommen dem Geiste der verfassungsmäßigen Monarchie, und wird daher von neueren Publicisten als konstitutioneller Grundsatz anerkannt [2]). Denn da, wo die Erhebung von Geld an die Zustimmung der Stände gebunden ist, um die Sicherheit des Eigenthums aufrecht zu erhalten, muß auch die Verfügung über die Personen an gleiche Zustimmung gebunden seyn, damit Freiheit und Sicherheit der Person gehandhabt werde. Doch folgt daraus noch nicht, daß die Umlegung und Einhebung des Personalbedarfs dem Finanzministerium zustehen müsse [3]). Die Kriegsdienstpflichtigkeit ist in konstitutionellen Staaten persönlich [4]) und für alle Staatsbürger gemeinsam, weil die Vertheidigung des Vaterlandes Pflicht eines jeden streitfähigen Bürgers ist [5]). Das Gesetz aber be-

Digitized by Google

stimmt das Alter und die Dauer der Dienstpflichtigkeit, so wie die Anzahl der Krieger und die Art ihrer Auswahl. Obgleich übrigens jeder streitbare Bürger kriegsdienstpflichtig ist, so ist er darum doch nicht verbunden, sich dem Kriegshandwerk als einem besondern Stande zu widmen. Denn es ist konstitutioneller (in einigen Verf. Urkunden wörtlich ausgedrückter [6]) Grundsatz, daß die Wahl des Standes Jedem frei steht; auch ist der Soldatenstand als solcher nothwendig bloß gehorchend, faktisch von der Leistung des Verfassungseides ausgenommen, lediglich Diener der vollziehenden Gewalt [7]). Die Kriegsdienstpflichtigkeit erstreckt sich also streng genommen nur darauf, in Zeiten der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen und sich die hierzu nöthigen Kenntnisse und Vorübungen zu erwerben [8]).

1) Würtemb. V. U. §. 99. Norweg. V. U. §. 25. Franz. V. U. vom J. 1791. III. Kap. I. Abschn. §. 1. u. 2. (veranlaßt durch eben erwähnten trefflichen Vortrag von Alex. Lameth. S. Choix de rapports IV, 183 ff.)

2) W. J. Behr, von der Wirthschaft des Staats a. a. O., hat zuerst den Zusammenhang des Personalbedarfs des Staats mit seinem Realbedarf genau nachgewiesen. Auf die Nothwendigkeit, die Anzahl der Kriegsdienstpflichtigen jedesmal durch die gesetzgebende Gewalt bestimmen zu lassen, haben schon früher aufmerksam gemacht: der Verf. des oben angef. essai sur l'art de constituer les peuples, p. 226. — Benj. Constant, cours de politique const. I, 127. — v. Rotteck, über stehende Heere und Nationalmiliz. Freiburg 1816. 8. im V. Kap. ꝛc.

3) Dieses behauptet D. W. J. Behr a. a. O. §. 288, weil nach seiner Meinung die Concurrenz der Staatsbürger zur Stellung der Mannschaft durch die Steuerquote bestimmt werden soll.

4) Das Gegentheil scheint D. Behr anzunehmen §. 306.

Digitized by Google

5) v. Rotteck a. a. O. S. 106.
6) Würtemb. V. U. §. 29.
7) v. Rotteck a. a. O. S. 115—117.
8) s. den nächsten §. 7.

§. 4.

Heerbildung.

Wie soll das Heer im konstitutionellen Staate gebildet werden? Soll man dort ein stehendes Heer fortwährend, im Frieden wie im Krieg, erhalten? soll eine Landwehr oder Reserve bestehen? soll man in Zeiten der Gefahr das gesammte Volk (den Landsturm) aufbieten? Diese Fragen [1]) beantworten sich nach den vorausgeschickten Grundsätzen von selbst. Da die konstitutionelle Monarchie nur zur Vertheidigung Krieg führen soll [2]), so bedarf sie nicht eines fortwährend auf den Kriegsfuß eingerichteten oder stehenden Heeres [3]). Da ferner jeder streitfähige Staatsbürger dienstpflichtig ist [4]), so fällt die Werbung hinweg, und nur ein zweckmäßiger persönlicher Dienst der Landeseingebornen findet Statt [5]). Da man endlich, um das Vaterland vertheidigen zu können, Kenntnisse und Vorübung nöthig hat [6]), so muß beständig ein Kern von kriegsverständigen und eingeübten Männern erhalten werden, welcher die Männer der Reserve oder Landwehr [7]) von Zeit zu Zeit abrichtet und einübt. Der Landsturm endlich [8]) wird nur in der Zeit dringendster Gefahr aufgeboten. Dieses System, dessen oberster Grundsatz ist: „das möglich kleinste Heer mit der möglich größten Reserve," entspricht schon darum der verfassungsmäßigen Mo-

Digitized by Google

narchie am besten, weil es der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums am meisten zusagt, die geringsten Opfer an Person und Gut erheischt, der Gewalt am wenigsten Spielraum gibt und doch eben so viel oder noch mehr leistet, als das System der stehenden Heere, welches offenbar dem Volke am nachtheiligsten ist [9]). Auch die Erfahrung hat bereits hiefür entschieden, da in Preußen bei den ungünstigsten Verhältnissen (1807—1812) nur durch Annahme und folgerichtige Durchführung dieses Systems (unter v. Scharnhorst's Leitung) militärische Kräfte vorbereitet und entwickelt wurden, die ganz Europa in Erstaunen setzten, und genügend waren, den vorgesteckten großen Zweck zu erreichen. Dasselbe System wird mit gutem Erfolg im Königreich Würtemberg befolgt [10]). Früher oder später muß es von allen konstitutionellen Staaten angenommen werden [11]), denn die stehenden Heere richten die Völker zu Grunde, und genügen doch nicht im Augenblicke der Gefahr. So lange es also nöthig ist, zum Kriege gerüstet zu bleiben, und dieß wird in unserer bewegten Zeit zum Schutz gegen drückende Uebermacht noch lange der Fall seyn, bediene man sich der im System der verfassungsmäßigen Monarchie liegenden Vertheidigungsmittel, nehmlich einer der Regel nach allgemeinen Volksbewaffnung, verbunden mit physischer, moralischer und wissenschaftlicher Vorbereitung zum Kampf [12]).

1) Sie wurden auf gleiche Art der französischen Nationalversammlung im Jahre 1789 vorgelegt; s. Rapport du

Digitized by Google

comité militaire sur le recrutement de l'armée par M. Dubois de Crancé in dem Choix de rapports I, 143 ff. Am 16. Dec. 1789 beschloß die Nationalversammlung, daß alle Truppen mit Ausnahme der Nationalgarden und Milizen durch freiwillige Werbung rekrutirt werden sollen. Dubois hatte auf Einführung der Konskription angetragen, die vom zweiten Kopf in der Monarchie bis zum letzten Staatsbürger sich erstrecken sollte. Der Duc de Liancourt (a. a. O. S. 153 ff.) bemühte sich, die Nachtheile der Konskription und ihre Ungerechtigkeit im Friedensstand zu zeigen. In gleichem Sinne sprach Bureau de Puzy (a. a. O. S. 169 ff.) — Ueber die Heerbildung in einem konstitutionellen Staate s. den Vortrag des Alex. Lameth vom 28.—29. Julius 1790. (Choix de rapports VII, 92 ff.) Eine lehrreiche Geschichte der Heerbildung von Frankreich gab Daru in seinem Discours vom 28. Floreal des Jahres X. (Choix de rapports XVII, 147 ff.) Vgl. J. J. Moser, von Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten. 1765.

2) s. den §. 1. dieses Kapitels.

3) §. 5. — 4) §. 3. — 5) §. 6. — 6) §. 3. am Schluß. — 7) §. 7. — 8) §. 8.

9) Guibert, de la force publique considérée dans tous ses rapports. Paris 1790. 8. — Die Heerbildung. Vom Verf. der Strategie und ihrer Anwendung. (J. v. Xylander, k. b. Oberlieutenant.) München, Lindauer 1820. 8. Vgl. Lit. Conv. Bl. 1821. Beilage zu Nr. 38. — Der Kern des Heeres bestehe zunächst in Stämmen der verschiedenen Waffengattungen, doch so, daß diejenigen, welche (wie Artillerie, Ingenieurscorps, Reiterei und der gesammte Officierstand,) längerer Vorbereitung bedürfen, auch in Friedenszeiten vollzählig seyen. Pölitz, Staatswissenschaft I, 523. — „Ueber die Konstitutionalität der würtemb. Kriegsordnung" in der würtemb. Milit. Zeitschrift. 2. Heft.

10) Gegengründe hat gesammelt Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, III, 58 ff., und von der Decken, Betracht. über das Verhältniß des Kriegsstandes zu dem Zweck der Staaten. Hannover 1800. S. 14 ff. Man s. dagegen Prof. Krug, polit. Kreuz- und Querzüge, S. 24 ff. — Pölitz, Staatswissenschaft I. 519. Vgl. Adam Smith, vom Nationalreichthum, und Büsch, vom Geldumlauf II, 137 ff. — Lüder selbst a. a. O. S. 82, wo er, wie gewöhnlich, das Widerspiel seiner frühern Be-

Digitized by Google

hauptung vertheidigt, und S. 195 sogar die gewichtigen Autoritäten Blackstone und Chatham dafür nachweist.

11) Die Beurlaubung, die z. B. in Baiern nicht mehr als Ausnahme, sondern als Regel angesehen wird, entfernt viele Nachtheile des stehenden Heeres, und nähert sich dem Normalsystem.

12) v. Xylander a. a. O. — Wie dieß zu erzielen, und wie z. B. ein 28,000 Mann starkes Heer den Stamm für mehr als 100,000 Mann bilden könne, ist dort nachzulesen. Das Verhältniß der Anzahl der Truppen (den Kern des Heeres und die Landwehr zusammengenommen) soll nach einem richtigen statistischen Maßstabe nie mehr als 10,000 Mann auf jede Million der Bevölkerung seyn. Hermes a. a. O.

§. 5.

Stehende Heere.

Die charakteristischen Unterschiede solcher Nationaltruppen von stehenden Heeren sind hauptsächlich folgende [1]): 1) Jene streiten für das Vaterland und zu seiner Vertheidigung, diese für den, der sie bezahlt; jene als freie Männer, diese als Söldlinge. 2) Jenen ist der Krieg die Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, diesen ein Gewerbe [2]). 3) Jenen wohnen auch die Tugenden dieser bei, nehmlich Gehorsam, Ehre und Treue, ohne mit den Triebfedern verbunden zu seyn, die man vielfältig in den stehenden Heeren findet, z. B. rohe Kriegslust, Raubsucht ꝛc. 4) Jene ehren den Bürgerstand, weil sie ihm selbst angehören, diese sind ihm feindlich. 5) Jenen ist es nur im Vaterlande wohl, diese finden ihr Vaterland überall, wo es ihnen wohl geht. 6) Jene sind diesen an physischen und moralischen Kräften überlegen, und die wissenschaftlichen Kräfte entwickeln sich bei ihnen so schnell, daß sie oft ihre Lehrer,

Digitized by Google

nehmlich ihre Gegner, überbieten. 7) Jene werden nie wie diese gegen die Freiheit kämpfen [3]). 8) Wenn jene allgemein eingeführt werden, so werden die Kriege zum Heil der Völker seltener und menschlicher, nicht so, wenn diese fortbestehen [4]). 9) Diesen ferner wird Verminderung der Bevölkerung und über das Entsittlichung vorgeworfen, jene trifft kein gleicher Vorwurf. 10) Jene endlich sind in ihrer Anzahl bestimmt und kosten dem Volke wenig, diese sind einer unbestimmten Vermehrung unterworfen [5]) und untergraben den Staatshaushalt [6]).

1) Gudin, suppl. au contrat social. T. II. n. e. — v. Rotteck a. a. O. S. 56 ff. — v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr. Karlsruhe 1817. 8. — Freih. v. Steigentesch, (österreichischer General,) über stehende Heere und Landesbewaffnung, in der Minerva 1807. Sept. 385 ff. — Ferner die englischen Parlamentsredner Tierney/ Grenville, Brougham ꝛc. bei Pölitz a. a. O. S. 516. — Jouy, la morale appliquée à la politique. I, 230 ff. — J. S. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung, S. 250 ff. — H. Beisler, Betracht. über Staatsverfassung und Kriegswesen. Frankfurt 1822. 8. nebst der benannten Schrift des Grafen v. Schmettau, patriot. Gedanken eines Dänen ꝛc.

2) Daher die Vergleichung mit den Assassinen. S. Placidus Lit. der Staatslehre, S. 142.

3) Aus diesem Grunde erklären Blackstone l. I. Ch. 13. und Montesquieu l. XI. Ch. 6., l. XV. Ch. 12. die stehenden Heere für verfassungswidrig. Wo sie aus Noth eingeführt sind, sollen sie nach der Lehre dieser Schriftsteller auf folgende Art beschränkt seyn: 1) sie dürfen nur aus Landeseingebornen bestehen; 2) nur so lange die Noth es erfordert, beisammen bleiben, weswegen das Parlament jedesmal die Zustimmung dazu zu ertheilen oder zu versagen berechtigt ist; 3) es dürfen keine Festungen im Lande seyn; 4) das Heer sey nicht getrennt vom Volk; 5) es bestehe aus freien Bürgern, nicht aus Knechten. Lafayette verlangte in gleichem Sinne die Unterwerfung der bewaffneten Macht unter die

Digitized by Google

bürgerliche und die Ernennung der Officiere durch die Mitbürger. Vgl. Bernard Baron, die Konstitution oder Staatsform und bürgerliche Erziehung. Wien 1816. — De Sade, réflexions sur l'ordre constitutionel. Paris 1822. 8. Ch. 9. p. 372—429. — Bouilly l. c. — Grävell, bedarf Preußen einer Konstitution, S. 9. — Jouy a. a. O. I, 245 schildert die Eigenschaften eines konstitutionellen Feldherrn.

4) Eine Uebersicht der Kriege in den europäischen Ländern seit 1492 liefert Nikolaus Vogt a. a. O. Vgl. Jouy a. a. O. I, S. 214, 217, 228, 231. Bibliothèque historique. Paris 1818. 8. Vol. III. p. 367.

5) Man zählt gegenwärtig über zwei Millionen Soldaten in Europa.

6) Unbedingte Vertheidiger der stehenden Heere sind: Lüder a. a. O. und W. L. Leißing, system. Darstellung einer neuen Kriegslehre nach dem jetzigen Zeitgeist und aus dem wirklichen Kriege gefolgert. 2. Ausg. Berlin 1817. 8. — Bedingte: der Verf. der Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht, Leipzig, Brockhaus 1817. 8., und General v. Gernsdorf Bemerkungen, veranlaßt durch v. Lindenau's Aufsatz im Oppositionsblatte: ist eine Bundesarmee nothwendig? Dresden 1819. 8. — Pölitz, Staatswissenschaft I, 522 und v. Leipziger, Idee einer stehenden Armee im Geist der Zeit. Berlin 1808. 8.

§. 6.

Konskription und Werbung.

Gegenwärtig herrscht noch in vielen konstitutionellen Staaten[1]) die Konskription als Mittel zur Aufbringung der nöthigen Zahl der Vaterlandsvertheidiger. Sie besteht darin, daß die heranreifende männliche Jugend nach den Lebensjahren in Klassen nach Art der Holzschläge[2]) eingetheilt und einberufen wird[3]), wo alsdann gewöhnlich das Loos diejenigen bestimmt, welche dem Heer eingereiht werden. Mit diesem System sind folgende Nachtheile verbunden: Der junge Mensch wird den Vorberei-

Digitized by Google

tungen zu seinem künftigen Stande eben zur wichtigsten Zeit entrissen, er wird also verhindert, sich für seinen Beruf auszubilden [4]), und kann doch eben so wenig ein wahrer Krieger werden, theils weil er gezwungen dient, theils weil er nur auf einige Jahre berufen ist [5]). Kehrt er dann zurück, so hat er oft verlernt, was er nun nöthig hätte, dagegen Arbeitsscheu und andere Neigungen des Miethlings angewöhnt [6]). Auch trägt ein Verfahren, nach welchem Staatsbürger gerade wider ihren Willen zum Kriegsdienste genöthigt und während desselben als willenlose Werkzeuge behandelt werden, alle Merkmale der Uebung eines vollen Leibeigenthums an sich [7]). Daher haben einsichtsvolle Beobachter [8]) angerathen, das stehende Heer, (oder die seine Stelle vertretenden Stämme, cadres,) wo möglich aus Freiwilligen anzuwerben; indem die Ergänzung nicht so hemmend in die bürgerliche Thätigkeit eingreift, wie das Konskriptionssystem, auch die Disciplin schärfer bei denselben gehandhabt werden kann und darf, als bei jungen Männern, die aus den Kreisen des bürgerlichen Lebens genommen sind, und wieder in dieselben zurückkehren. Ein Mittelweg wäre der von D. W. J. Behr vorgeschlagene, nehmlich den Kriegsdienst (nach dem Steuerverhältniß) in Geld zu entrichten, und mittelst dieses Geldes aus den Landeseingebornen selbst Freiwillige zu stellen [9]).

1) In Frankreich ist die Konskription nach der neuesten Verfassungsurkunde Art. 12. abgeschafft und die freiwillige Werbung wieder eingeführt. Das Rekrutirungsgesetz vom 10. März

Digitized by Google

1818 findet man in Paillet, droit public français p. 921 ff. und in Lanjuinais, const. de la nation franç. I, 174* ff. Die verschiedenen Konskriptionsgesetze findet man angeführt in Klüber, öffentl. Recht §. 453.

2) Pölitz, S. 521. Vgl. Jouy a. a. O. I, 209, 214.

3) Der Marschall von Sachsen wird als der Erfinder des Konskriptionssystems angegeben. (S. Choix de rapports XVI, 365.) Die Unverträglichkeit desselben mit dem konstitutionellen System hat vorzüglich Liancourt (s. oben §. 4 Note 1) gezeigt. Unter dem Directorium wurde es anstatt der zuvor bestandenen freiwilligen Werbung nach dem Vorschlag des Generals Jourdan eingeführt. (Choix de rapports XVI, 367 ff.) Wie es unter dem Konsulat nach Lacuee's Antrag ausgedehnt wurde, ist aus der Geschichte Napoleons bekannt. (Vgl. Choix de rapports XVII, 143 ff.)

4) v. Rotteck, S. 90 ff.

5) Pölitz, S. 522.

6) v. Rotteck, S. 86.

7) v. Arnim, über die Kantonverfassung in den preußischen Staaten. Frankfurt und Leipzig 1788. — Lüder a. a. O. S. 165. — Behr a. a. O. §. 318. Auch die Anwendung des Looses ist hierbei nicht zu billigen. Ebendaselbst §. 319. Die Selbstverstümmlung, um sich dem Zwang zu entziehen, war schon in Rom üblich, und das französische Wort poltron leitet sich ab von pollex truncatus.

8) Z. B. der jetzige k. russische Finanzminister v. Tancrin in seinem oben angef. Werke über die Militärökonomie. Vgl. Göttinger Anzeiger 1822. Nr. 207.

9) Behr a. a. O. §. 307 ff. Vgl. Tarayre l. c. und die Berathungen der französischen Deputirtenkammer vom Jahre 1817.

§. 7.

Landwehr.

Die Landwehr (Miliz, Nationalgarde[1]), Reserve) besteht aus den nicht zum stehenden Heere gehörigen Landeseingebornen, die nach Vorschrift der Landesgesetze im Friedensstand nur für die nothwendige Uebungszeit, oder zur Aushülfe des Linienmilitärs

Digitized by Google

dienen, übrigens während eines Krieges als Reserve an die Armee sich anreihen, und auch außer Landes gebraucht werden [2]). Sie bilden eine Hülfsanstalt zur Sicherung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde. Am zweckmäßigsten ist die Landwehr eingerichtet, wenn sie fortwährende Staatsanstalt ist, und als solche zugleich den kriegerischen Geist und Vaterlandssinn ausbildet, folglich zu kriegerischen und nationalen Zwecken dient, und wenn darin alle Staatsbürger zum Dienst berufen und zu allen Graden fähig sind [3]). Das Wichtigste ist also auch hier Anhänglichkeit an das Vaterland und an die konstitutionelle Regierung, daher sollen alle auf unwesentliche Aeußerlichkeiten Bezug habende, mit überflüssiger und verhaßter Plage verbundenen formellen Anordnungen dabei wegbleiben [4]). Auf das Wesentliche zielend sey die Landwehr ein Nationalheer, eine ächte germanische Anstalt; der Fürst lerne durch sie das Volk, das Volk den Fürsten achten [5]).

1) Ueber die Gründung und Bestimmung der französischen Nationalgarde s. Choix de rapports VII, 1—91.

2) Klüber, öffentl. Recht §. 451. Ebenders. über das europ. Staatsmilitärsystem und die militär. Wichtigkeit teutscher Landesherrn in den europ. Annalen 1805. V. Heft. — Rußwurm's Vorschlag zu einem unüberwindlichen Heer, in Archenholz Minerva 1808. Jan. — Ueber stehende Heere und Landesbewaffnung ebendas. 1807. Sept. und 1808 III, 233 ff. 484 ff. — Winkopp's rhein. Bund LXVI, 374. — Bauer, Behr und Schott, allgem. Staatskorrespondenz. Nr. 11 und 15. — Beherzigungen von dem Wiener Kongreß 1814. 8. S. 47—59. — D. Teutwart Schmitsson, die Wehr- und Schirmanstalt. Leipzig 1816. Folio. Ebendess. Grundriß einer Wehranstalt des teutschen Bun-

Digitized by Google

des. Leipzig 1817. Fol. — Examen crit. de l'équilibre social européen par le Baron de R. p. 227—278. — Tarayre l. c. Ch. 9. — Mackintosh, Vertheidigung der französischen Revolution, S. 241.

3) s. die bei Klüber angeführten verschiedenen Verordnungen.

4) Klüber a. a. O. Anm. d.

5) Rühle v. Lilienstern, die teutsche Volksbewaffnung in einer Sammlung der darüber in sämmtlichen teutschen Staaten ergangenen Verordnungen. Berlin 1818. 8.

§. 8.

Landsturm.

Nur wenn das Land in Noth geräth und vom Feinde bedrängt wird, soll der Landsturm oder das gesammte wehrfähige Volk aufgeboten werden, selbst ohne regelmäßige Einrichtung und Bewaffnung [1]). Zum Landsturm gehört nicht nur derjenige waffenfähige Theil männlichen Geschlechts, der nicht unter dem Linienmilitär und der Landwehr begriffen ist, sondern im Fall der Noth Alles, was sich wehren kann, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und Standes [2]). Die Form entscheidet hier nichts, der Geist Alles; der Volkskrieg hat, wenn das Volk seinem Fürsten und Vaterland anhängt, Hülfsquellen, die ihn den geübtesten stehenden Heeren fürchterlich machen [3]).

1) Archiv für den teutschen Landsturm. I. Heft. Sondershausen 1816. 8. — Verschiedene Verordnungen sind angeführt bei Klüber a. a. O. §. 452.

2) (v. Xylander) die Heerbildung. — Lit. Conversl. Bl. a. a. O. Vgl. Loi du 23 Août 1793 qui appelle les jeunes gens à combattre, les hommes mariés à forger les armes, les femmes à faire des tentes et des habits,

Digitized by Google

les enfans à mettre le vieux linge en charpie, les vieillards à exciter le courage des guerriers etc. in dem Choix de rapports XIII, 52 ff.

3) Der Volkskrieg (von dem würtemb. General Theobald) in den europ. Annalen 1813. XII, 257—298. — Möser's patr. Fantasien I, 32. — Vor allen ein festes Lager in Baiern. 1819. 4. (auch in der Zeitschrift: der Verfassungsfreund. München 1819. 8.) — Neues Defensionssystem für konstitutionelle Staaten, (in der konstitutionellen Zeitschrift S. 449—483.) — Lit. Conversationsblatt 1823. Nr. 16. — Jouy, la morale appliquée à la politique I, 235 ff. und Tarayre l. c. Ch. 15: „von der Verschiedenheit der Vertheidigungsmittel einer unbeschränkten und einer repräsentativen Regierung." — Commentaire sur l'ouvrage du Gen. Tarayre intit. de la force des gouvernemens in der Bibl. historique. Paris 1820. 8. Vol. XII. p. 263 ff.

§. 9.

Verfassungseid des Heeres.

Ob das Heer den Eid auf die Verfassung zu leisten habe? darüber ist besonders bei Gelegenheit eines im Jahre 1819 in der baierischen Deputirtenkammer gemachten Antrags viel gestritten worden. Für die bejahende Entscheidung läßt sich anführen: 1) daß die Erfahrung dafür spreche, indem die französischen Heere diesen Eid geleistet [1]), 2) daß jeder Eingeborne der Verfassung Anerkennung und Gehorsam schuldig ist, daß kein Stand hiervon ausgenommen seyn könne, und daß es insbesondere in der Bestimmung des Militärs liege, sich nur zur Aufrechthaltung der Verfassung gebrauchen zu lassen [2]). Dagegen wird erwiedert zu 1: Allerdings haben die französischen Heere den Verfassungseid geleistet, es fragt sich aber, ob sich dieses als zweckmäßig bewährt hat.

Digitized by Google

Auch hat ja die Konstitution vom Jahre 1791 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Armee wesentlich gehorchend seyn müsse. Sobald aber bei dem Militär ein Zweifel entsteht, ob ein Befehl der Obern konstitutionell sey oder nicht, so wird aus dem gehorchenden Körper ein berathender und entscheidender, wie man dieß in Frankreich selbst und schon früher in Schweden gesehen hat, wo sich Gustav III. im Jahre 1788 mitten im siegreichen Vordringen plötzlich von seiner Armee verlassen und zur Rückkehr genöthigt sah. Man weiß, daß auswärtiger Einfluß und aristokratische Mitwirkung hieran Schuld war, diesen und andern üblen Folgen der Gesetzlosigkeit unterwirft man sich, wenn man die Soldaten aus einem Organ der vollziehenden Gewalt zu einem deliberirenden Körper umschafft [3]). Zu 2: Wer schon als activer Staatsbürger den Verfassungseid abgelegt hat, braucht ihn als Mitglied des Heeres nicht mehr zu schwören [4]), doch bringt es das Verhältniß eines solchen Mitglieds mit sich, daß es, so lange es beim Heere ist, seine Staatsbürgerrechte nicht thätig ausüben kann [5]). Wer aber nicht activer Staatsbürger oder nicht Inländer ist, darf den Verfassungseid ohnehin nicht schwören, also fällt derselbe großen Theils bei dem Heere von selbst weg [6]).

1) Pölitz, Staatswissenschaft I, 527. — Quelle obéissance a-t-on le droit d'exiger des troupes; s. Bibl. hist. Vol. XIII. p. 296 ff. „Befehlen, die offenbar gegen die bestehenden Gesetze anstoßen, darf der Soldat den Gehorsam verweigern."

2) v. Hornthal in den Verhandl. der baier. Ständeversamml. vom Jahre 1819. II, 166. — D. W. J. Behr

Digitized by Google

ebendas. I, 327. — Landtagszeitung vom Jahre 1819 im I. und II. Heft.

3) Dagegen erinnern andere: wären die Soldaten nur Maschinen, so hätte der Verrath des Dumouriez am 6. April 1793 Frankreich in die Hände des Feindes geliefert, und wären sie nicht am 18. Brumaire bloße Maschinen gewesen, so hätte Napoleon nie regiert.

4) Pölitz a. a. O.

5) Pölitz, S. 528. „Offenbar zeigt sich hier eine Anomalie, die aber nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen schwer zu vermeiden ist. Ueberhaupt sind die frühern Verhältnisse und die bisherigen Functionen bei dem Militärstand wesentlich verändert worden. Sonst bestand die Masse des Heeres aus freiwilligen, geworbenen Soldaten, und die Masse der Officiere größtentheils aus Feudal-Dienstpflichtigen. Jetzt ist der Kriegsdienst bei den Soldaten eine allgemeine nothwendige Hingebung aller jungen Männer geworden, und der Officier widmet sich seinem Stande nur aus freier Wahl. Es sind also zwar dieselben Elemente, wie ehemals, freiwillige und pflichtige, aber die Rollen sind anders vertheilt. Die Soldaten sind eins mit dem Volke, die Officiere dagegen bilden eine eigene Klasse, einen eigenen Stand, der aber nicht gleiche Vortheile genießt, wie die übrigen Stände. Daher gab es sonst einen Soldatenstand, jetzt gibt es nur noch einen Officierstand, und dieser hat bei weniger Auszeichnung, als sonst, größern Einfluß im Dienst. Die Unzufriedenheit des Volks verbreitet sich leicht auf den aus seiner Mitte hervorgegangenen und in dieselbe wieder zurückkehrenden Soldaten, die Unzufriedenheit des Beamten leicht auf den Officier. Die Folgen dieses unnatürlichen Verhältnisses hat man bereits in einigen Ländern gesehen." So der k. östreichische Legationsrath Frhr. v. Hügel in dem lesenswürdigen Buche: Spanien und die Revolution. Leipzig, Brockhaus 1821. 8. S. 197.

6) Vgl. konstit. Zeitschrift, S. 106. Ob nicht der Fahneneid in konstit. Staaten zweckmäßig abzuändern wäre, wird nach dem bisher Gesagten kaum zweifelhaft seyn; cf. Bibl. hist. a. a. O.

§. 10.

Gerichtsstand des Militärs.

In Friedenszeiten sollen die Militärpersonen, die Dienstverbrechen ausgenommen [1]), unter bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzen und bürgerlichen Richtern stehen [2]), denn in ihren Privatverhältnissen erscheinen sie nicht als Mitglieder des Heeres, sondern als Privatpersonen, und müssen in dieser Eigenschaft gleichen Gerichtsstand mit allen übrigen Staatsgliedern haben [3]). So ist es in Frankreich, wo selbst zu der Zeit des größten Uebergewichts der Armee (unter Napoleon) die Militärpersonen in allen bürgerlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten unterworfen waren [4]). In andern konstitutionellen Staaten, z. B. in Baiern, besteht noch eine eigene Militärgerichtsbarkeit [5]), welche überdas nach andern Bestimmungen ausgeübt wird, als nach den konstitutionellen Vorschriften [6]), ein Mißstand, welcher allerdings der Abstellung bedarf [7]).

1) Bouthillier, Chabroud et Felix Wimpfen, rapport sur les délits et peines militaires im Choix de rapports VII, 176—220. — Berenger, de la justice criminelle, p. 52, wünscht einen menschlicheren Strafkodex für die Militärpersonen.

2) Pölitz a. a. O. S. 526. — Berenger, de la justice criminelle, p. 53 und 54.

3) Behr in den Verhandl. der baier. Ständeversammlung 1819. IV, 404.

4) Ebendas. S. 401.

5) Ebendas. S. 397. In der Verf. Urk. v. J. 1808. Tit. VI. §. 4. war die Unterwerfung der Militärpersonen unter die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

6) So z. B. werden in Baiern bei den Erkenntnissen der Militärgerichte weder in Civil- noch in Kriminalsachen die Entscheidungsgründe beigesetzt, was gegen die Vorschrift der Verf. Urk. Tit. VIII. §. 2. anstößt; „Alle Gerichtsstellen haben ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen."

7) Der Verfasser dieses Staatsrechts hat in der baierischen Ständeversammlung den Antrag auf Abstellung der in dieser Hinsicht bestehenden Anomalien gestellt; s. Verhandl. der baier. Ständevers. 1822. IX, 380.

Digitized by Google

VI.

Von der Polizei.

§. 1.

Begriff.

Schon bei Aufstellung des Begriffs der Polizei erscheint in der Theorie, wie in der Praxis dieses Verwaltungszweiges, eine große Unbestimmtheit und Unzulänglichkeit. Vielleicht war es dem Systeme des konstitutionellen Staatsrechts, (welches nichts anderes ist, als die konsequente Durchführung des Prinzips der Rechtsherrschaft), vorbehalten, die hierin noch obwaltenden Widersprüche und Zweifel zu lösen. Gewiß ist es, daß keine Regierungsgewalt für die Freiheit gefährlicher ist, als die Polizei, nicht bloß jene gehässige und sogenannte höhere, sondern überhaupt die sich so nennende Wohlfahrtspolizei, welche die Regierungen zwar als, aber die Völker und zugleich die ehrlichen Systematiker fortwährend in die Enge treibt. Alle neuere (richtig denkende) Staatslehrer erkennen die Herrschaft des Rechts als den

Hauptzweck des Staats an. Sie wollen zwar die allgemeine Wohlfahrt als zugleich bestehenden Staatszweck angeben, gestehen aber doch, daß im Staatsleben das Recht höher als die Wohlfahrt steht, und ihr nie nachgesetzt werden darf [2]). Weil sie nun in der heutigen Staatspraxis neben der Sicherheitspolizei noch eine Wohlfahrtspolizei vorfinden, die doch auch systematisirt werden soll, so glauben sie sich dadurch gezwungen, eine zweifache Polizei anzunehmen [3]). Nach den konstitutionellen Grundsätzen aber kann es nur Eine Polizei geben, nämlich diejenige, welche Sicherheit und Ordnung im Staat handhabt; das hingegen, was man Wohlfahrtspolizei nennt (sonderlich die Beglückungs- und Aufklärungspolizei), ist ein offenbarer Eingriff in die Freiheit der Staatsbürger, wie sich aus nachstehenden Betrachtungen deutlich ergeben wird.

Sollte eine Wohlfahrtspolizei gerechtfertigt werden können, so müßte die Glückseligkeit der Staatsbürger entweder der einzige Staatszweck seyn, oder doch nebst der Rechtsherrschaft als Staatszweck betrachtet werden können. Einziger Staatszweck ist sie nicht, denn sonst würden wir in keinem Rechtsstande leben, die Regierung wäre aber Schranken entbunden, sie müßte im Kollisionsfalle das Recht dem Vortheil aufopfern; Unrecht könnte ein Mittel werden, oder wenigstens scheinen, die Glückseligkeit des Staats zu befördern, kein Individuum wäre seines Lebens, seiner Freiheit, seines Eigenthums sicher, sobald seine Wegräumung, Gefangenschaft oder Ei-

Digitized by Google

genthumsentsetzung für das Wohl des Ganzen nützlich befunden würde. Zur Einführung eines solchen Gesellschaftszustandes läßt sich die Bestimmung des vernünftigen Gesammtwillens nicht voraussetzen.

Will man aber behaupten, die Rechtsherrschaft und die Wohlfahrt seyen der Staatszweck, so nimmt man zwei Zwecke an, die überdas einander geradezu aufheben. Die Rechtsherrschaft vom Staate verlangen, heißt ihn verpflichten, die Rechte jedes Einzelnen zu schützen und zu achten, die Wohlfahrt von ihm verlangen, heißt ihn auffodern, die Rechte der Einzelnen zu verletzen; weil die Mittel, wodurch die Größe, die Macht, der Ruhm, der Wohlstand einer Nation befördert werden soll, in der Regel von der Art sind, daß jene Rechte dadurch beeinträchtigt werden. Wer also beides zugleich begehrt, überläßt der Regierung zwischen zwei Aufträgen die Wahl, und muß sich darein ergeben, daß sie den glänzenderen und inhaltsvolleren vorzieht *). Unter dem Vorwande der Beglückung kann die Regierung, wie wir es täglich sehen, die drückendste Bevormundung ausüben. Denn erstlich gibt es keine Aeußerung menschlicher Thätigkeit, die nicht mittelbar oder unmittelbar auf die Wohlfahrt des Ganzen Einfluß hätte. Zweitens ist der Begriff von Glückseligkeit überhaupt zu unbestimmt, als daß man die Auslegung füglich den Machthabern überlassen könnte. Der eine wird sich bemühen, das Volk zu dem gelehrtesten, geschicktesten, gewerbsamsten der Erde zu machen; der andere wird es dafür auf Brod, Eisen

Digitized by Google

und ruhe Bürger zurückführen wollen; ein dritter, der keine so guten Absichten hat, wird die Begründung nur in der Beförderung seiner Privatabsichten finden; alle aber werden dabei mit der strengsten Willkür verfahren, und wie der Freiheit der Bürger, auch ihre Interessen verletzt. Wo dagegen die Polizeigewalt nur auf die Handhabung der Ordnung und Sicherheit beschränkt ist, da können die Rechte der Individuen weder wegen eines eingebildeten noch vorgegebenen, noch wegen eines wahren Staatsvortheils unterdrückt werden. Nur diese Polizeigewalt allein ist also diejenige, die zu einem konstitutionell regierten Staate passen kann.[1]).

1) Schlözer, Staatsgelahrtheit I, 25. — Hugo, jur. Encycl. §. 146. — Klüber, §. 300, Anm. b.

2) Pölitz, Staatswissenschaft I, 12.

3) „Es ist von einigen Lehrern der Polizeiwissenschaft nicht ohne Grund erinnert worden, daß nach dem angegebenen Standpunkte zwei, beinahe fremdartige Theile in derselben Wissenschaft zu Einem Ganzen vereinigt würden; allein bis jetzt hat theils die Mehrheit der Theoretiker in der Polizeiwissenschaft für diese Verbindung entschieden, theils findet sie sich auch in der Staatspraxis mehrerer civilisirten Staaten. — Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als entweder die Kultur- und Wohlfahrtspolizei mit der Polizeiwissenschaft zu verbinden, oder sie zu einer besondern Staatswissenschaft zu verbinden." Pölitz, I, 11. — „Die genannten zwei Haupttheile der Polizei stehen weder an sich im nothwendigen Zusammenhang, noch können sie von einem und demselben Personal ausgeführt werden." — „Bei der Ordnungs- und Sicherheitspolizei ist von Zwangsrechten die Rede, die Kultur- und Wohlfahrtspolizei dagegen darf keinen im Staate zwingen." Ebendas. S. 498, 500. (Lotz unterscheidet daher Zwangs- und Hülfspolizei).

4) „Das Wörtchen: Rechtsherrschaft, klingt neben den Wörtern: Macht, Uebergewicht, Nationalruhm, so bescheiden

dem, wie ein Wall neben einem Heiligthume, es setzt der Staatsgewalt so enge Schranken, es macht dem Jupiter zu einem Gränzgott, zu dem der Bauer spricht: Bewahre du mich nur vor Dieben, und kümmere dich nicht um das Weiter, das schon von selbst kommt, noch um die Behauptung die meine Sache ist. Das Wort: Glückseligkeit hingegen löst alle Schranken, und giebt Wiesen und Felder, Küsten und Küsten, und die Eigenthümer obendrein mit allem, was sie sind und können, in die Hand der Machthaber.". S. Demophilos an Eukrates über die Gränzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. (von meinem zu früh verstorbenen Freunde Theobald Wilhelm Bexterermann.)

5) La puissance souveraine protege par ce qu'elle maintient l'ordre au dedans et au dehors. S. Code d'illac du commerce et du gouvernement I. 63.

§. 2.

Eintheilung.

Aus dem so eben Gesagten folgt, daß die Abtheilung in Sicherheits- und Wohlfahrts-, oder Beglückungspolizei in dem konstitutionellen Staate von selbst wegfällt, weil die letztere, die die Bürger nur noch mechanischen Gesetzen behandelt, in demselben nicht bestehen kann. Eine weitere Abtheilung der Polizei in höhere und niedere ist gewissermaßen eins mit der Abtheilung in allgemeine und Lokalpolizei. Man rechnet nämlich zur höhern Polizei Alles, was die allgemeine Ordnung und Sicherheit des gesammten Staats betrifft, zur niedern die Leitung der örtlichen Polizeianstalten [1]). Als Grundsatz wird hierbei von den bessern Staatsrechtslehrern aufgestellt, daß alle Polizeigegenstände, die ohne Nachtheil des Ganzen den Gemeinden überlassen werden können, von diesen verwaltet und nie in den unmittelbaren Kreis

der Staatspolizei gezogen werden sollen [1]). Einige Neuere gingen noch weiter, und bestritten überhaupt die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Polizei [2]). Die Polizei, sagen sie, bezieht sich nicht auf die öffentliche Ordnung des ganzen Staats, sondern nur auf die öffentliche Ordnung jeder Gemeinde, daher kann sie nur örtlich seyn. Die Aufsicht darüber kann zwar vom Staate geführt werden, aber nie im Allgemeinen, sondern nur im Einzelnen über die verschiedenen Zweige der Polizei. Dieß führt auf eine weitere Eintheilung der Polizei nach den Gegenständen, mit welchen sie sich befaßt, und wornach sie zerfällt in Gesundheits-, Sitten-, Erziehungs- und Unterrichts-, Gewerb- und Industrie-, Kirchen-, Fremden-, Armenpolizei u. s. w., in so ferne hierbei ein Zwang Statt finden kann.

1) Pölitz, II, 275. Die Abtheilung in höhere und niedere Polizei bezieht sich größtentheils auf politische und geographische Verhältnisse. Die sogenannten Standesherrn, die Städte ꝛc. dürfen nie die höhere, sondern nur die niedere Polizei ausüben. — Klüber, §. 303.

2) Klüber, a. a. O. — Broxtermann l. c.

3) Z. B. Portalis in dem Choix de rapports, XVI, 30, ff.

§. 3.

Polizei im engern Sinne und ihre Gränzen.

Die Sicherheitspolizei, oder die Polizei im engern Sinne hat den Zweck, die Rechtsverletzungen zu verhindern [1]), wogegen die Criminaljustiz den Zweck hat, die Rechtsverletzungen, die bereits ver-

Digitized by Google

übt worden sind, zu bestrafen. Zufolge jener Absicht, den Rechtsverletzungen vorzubauen, hat die Sicherheitspolizei auch die Befugniß, Menschen, welche einer solchen Verletzung angeschuldigt sind, schleunig der Strafgewalt zu überliefern. Sie verhält sich demnach zu der Criminaljustiz ungefähr so, wie die freiwillige Gerichtsbarkeit zur streitigen in bürgerlichen Rechtshändeln; denn sie ist wie diese vorgerichtlicher Natur (ante-judiciaire) [2]. Hiernach werden sich auch die Gränzen der Polizei und der Strafrechtspflege leicht angeben lassen. Letztere beschäftigt sich nur mit der Strafe, erstere nur mit der Verhinderung der Rechtsverletzungen. Der Unterschied, welchen die neuern Criminalisten zwischen Verbrechen und Polizeiübertretungen machen [3], und die Behauptung, daß letztere nicht in den Bezirk des Strafrechts, sondern der Polizei (dem Zuchtgericht) angehören, daß folglich die Polizei als Strafgericht auftreten müsse [4], wird sich bei näherer Untersuchung nicht rechtfertigen lassen, weder im Grundsatz noch in der Anwendung. 1) Nicht im Grundsatz, denn dieser heißt so: Verbrechen ist, was ein anerkanntes Zwangsrecht verletzt, Uebertretung, was keine wirklichen Rechte verletzt, sondern nur gegen die Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt im Staate verstößt [5]. Eine solche Unterscheidung zeigt sich schon darum als willkürlich, weil sie sich auf die weder allgemein angenommene, noch haltbare Theorie der Doppelgestalt der Polizei zu gründen scheint. Sie ist auch darin unrichtig, daß sie

Digitized by Google

das nicht als Zwangsgesetz anerkennen will, was der Staat in Hinsicht auf Ordnung, Sittlichkeit und Wohlfahrt anordnet. Da der Staat ohne Ordnung und Sittlichkeit nicht bestehen kann, da ihn alles selbst angreift, was seine Wohlfahrt verletzt, so müssen die in diesem Betreff erlassenen Anordnungen als Zwangsgesetze betrachtet werden, deren Uebertretung so gut eine Rechtsverletzung ist, als ein Angriff auf die Rechte der Staatsbürger (s. unten Anmerk. 2).

2) Nicht in der Anwendung. Man rechnet gewöhnlich zu den Uebertretungen (von einigen, mit Unrecht, Vergehen genennt): a) Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Staate, z. B. Auflauf, Tumult; b) Störung des Hausfriedens; c) Handlungen, wodurch dienstfähige Staatsbürger sich dem Staate entziehen; d) Hinderung der physischen Wohlfahrt der Staatsbürger; e) Gefährdung der Sittlichkeit, z. B. zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, Hurerei, Kupplerei, Vielweiberei [5]); f) Verletzung öffentlicher Anstalten; g) Verletzung der den Kirchen gebührenden Achtung, z. B. Gotteslästerung [7]), Religionsverspottung, Sectenstiftung u. s. w. [8]). Man sieht leicht ein, daß bei dieser Aufzählung eine eben so große Unbestimmtheit als Zweckwidrigkeit zum Grunde liegt. Auflauf und Tumult, Selbstverstümmelung, Veranlassung einer Hungersnoth, Sodomie, Blutschande, Vielweiberei, Angriff auf Sicherheitsanstalten, Gotteslästerung u. s. w. sollen also aus den Strafgesetzbüchern verbannt werden! und dieses nur dem System zur Liebe!

Digitized by Google

Eine Ansicht, welche den Sitten und der Bildung der Völker so äußerst nachtheilig ist [8]), kann nicht in die Gesetzbücher übergehen, ohne die Begriffe der Völker zu verwirren, und ihre moralischen und religiösen Gefühle zu zerstören [9]). Nach den oben aufgestellten konstitutionellen Grundsätzen ist: 1) keine Eintheilung strafbarer Handlungen in Verbrechen, Vergehungen und Polizeiübertretungen anzunehmen, sondern alle diese strafbaren Handlungen sind Rechtsverletzungen, und alle ohne Unterschied gehören in den Bezirk der Strafrechtspflege. 2) Die Polizei kann nie als selbstständige Strafgewalt auftreten, die peinlichen Gerichte aber können ihr die Strafgewalt über gewisse, dem Staate minder gefährliche Verletzungen delegiren [10]). Schwerer sind die Gränzen zwischen der Polizei und der Civiljustiz anzugeben, da eine und dieselbe Sache in verschiedener Beziehung Justiz- und Polizeisache seyn kann. Hier muß zur Sicherung der Staatsbürger vor Willkür der Grundsatz gelten, daß in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Vorfragen über die Justiz- oder Polizeieigenschaft einer Sache dem Civilrichter gebührt [11]).

1) Folglich die Verletzungen der (Zwangs-) Rechte Einzelner sowohl, als auch des ganzen Staates. Pölitz, I, 289.

2) So der scharfsinnige Thouret, s. Choix de rapports, IV, 269.

3) Tittmann, Grolmann, Feuerbach, das französische und das bajerische Strafgesetzbuch, der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern (1822) u. s. w.

4) Pölitz, I, 290. Man beruft sich dabei auf den

Digitized by Google

Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, zwischen Recht und Moral. Aber, ist denn Polizei und Sittenzucht eins? und wie kann Schicklichkeit geboten werden? Sollte hier nicht eine Verwechslung der Begriffe zum Grunde liegen? Unter den aufgezählten strafbaren Handlungen dürfte sich wohl keine nachweisen lassen, die weiter nichts wäre, als unschicklich. Andere, z. B. das baierische Strafgesetzbuch und der neue Entwurf, übertragen die Bestrafung der Vergehen einem Civilstrafgericht, und die Bestrafung der Polizeiübertretungen einem Polizeigericht.

5) Ist diese nicht Verletzung von Privatrechten?

6) Wie kann man Gotteslästerung zu den Verletzungen der Kirche zählen?

7) Die in der Anm. 3) angeführten Schriften. Vgl. Pölitz, I, 291 ff., II, 284 ff.

8) Ch. Oersted, Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral- und Gesetzgebungsphilosophie. Kopenhagen 1823. II. Bd. — v. Zeiler, in dem jährlichen Beitrag zur Geistes kunde und Rechtswissenschaft. Wien 1806, I, 151, sagt über Sodomie, Blutschande und Verleitung junger Personen zur Unzucht Folgendes: Gegen den Antrag, sie unter die der öffentlichen Sittlichkeit widerstreitenden schweren Polizeiübertretungen einzureihen, ist aus der Betrachtung, daß bei dem erstgenannten Laster ein hoher Grad der Verworfenheit, und bei den übrigen gemeinschädlichen schon früh die Kräfte den Bürger störende Verführung eintritt, der Schluß gefaßt worden, sie in die Klasse der Verbrechen aufzunehmen.

9) Man s. gegen die Abtheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen: Lotz, im neuen Archiv des Criminalrechts, IV, 485 ff., V, 184 ff. — Weber, ebendas., 628—631. — Mittermaier, ebend., VI, 194, vgl. II, 385 ff. — Henke, Handbuch des Criminalrechts, I, 388 ff. — Oersted, I, 103, 213, II, 8—11, 19—22. — Prof. Seuffert, Abhandlungen zur Gesetzgebung. Würzburg 1824. 8. S. 1 ff. — Criminalistische Beiträge. Hamburg 1824, I, S. 1. ff. (von Hudtwalcker.) Im Königreich Baiern ist indessen die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen durch die Konstitutionsurkunde gleichsam verewigt, da es im Tit. VI, §. 12. heißt, „daß Niemand Deputirter seyn könne, der einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen habe, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden."

10) S. v. Zeiler a. a. O. S. 99—101. Dieser mich-

tige Gegenstand verdient eine weitläuftigere Ausführung, die aber hieher nicht gehört.

11) Klüber, §. 310. Anm. a und die dort angeführten Schriftsteller. Vgl. Rudhart und Gönner über die Administrativjustiz. Meine Gespräche über die baier. V. U. I, 47 ff. — Meine lit. Monatsberichte u. s. w. Ferner: Le conseil d'état (par Cormenin). Paris 1817. 8. — Hermes, XVI, 41 ff. und v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts, I, 131 ff.

§. 4.

Hohe oder geheime Polizei.

Die Eintheilung der Polizei in öffentliche und geheime [1]), welche letztere man auch (z. B. in Frankreich) die hohe Polizei [2]) zu nennen pflegt, fällt in den konstitutionellen Regierungen weg. Diese kennen wohl eine aufsehende Gewalt, welche für die Aufrechthaltung der Sicherheit im Staate fortwährend wacht [3]), aber keineswegs jenen „mißlichen Versuch der Allwissenheit [4]),“ mit welchem die Regierung unter den mannigfaltigsten Formen der Ausforschung, der Verstellung, der List, der Ueberredung und der Verführung in die innern Geheimnisse des Privatlebens unverdächtiger und rechtlicher Staatsbürger eindringt, um sodann über dieselben nicht nach Gesetzen zu entscheiden, sondern nach Willkür und Despotismus zu verfügen [5]). Es ist aus der neuern Geschichte bekannt, daß selbst diejenigen Regierungen, die es in den Künsten der geheimen Polizei am weitesten gebracht, mit all dem Gelde, welches sie hieran pflichtwidrig vergeudeten, und mit den vielen Tausenden von Beobachtern, Spä-

Digitized by Google

hern, Angebern und Häschern, die sie besoldeten u. doch gerade über die entscheidendsten Schläge, die gegen sie vorbereitet wurden, fast immer im Dunkeln, oft sogar in gänzlicher Unwissenheit blieben [6]). Von allen Gattungen der geheimen Polizei aber ist die schändlichste die, welche die ausersehenen Opfer künstlich und systematisch zu Verbrechen selbst aufreizt, (durch sogenannte agens provocateurs) und dann die zu Verbrechern gestempelten Unglücklichen mit Allen, die durch sie ins Verderben fortgerissen worden, schonungslos dahin würgt [7]). Was die geheime Eröffnung der Briefe betrifft, so wird dieselbe von den meisten Strafgesetzbüchern als Verbrechen erklärt [8]).

1) C. F. W. Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Ilmenau 1820. 8. Ein großer Staatsmann nannte die geheime Polizei: une goutte d'huile auf die Räder der Staatsmaschine; dieß Bonmot wird ihm jetzt noch häufig vorgeworfen.

2) Schmelzings Völkerrecht, I, 211. — Die hohe Polizei des französ. Reichs unter Napoleon, in den Dépêches et lettres interceptées, I, auch deutsch von Aug. Friedr. v. Schlegel. Hannover 1814. 8. S. 72 ff. Vgl. Minerva, April 1815. S. 55—97. — Die entlarvte hohe und geheime Polizei des zerstörten Königr. Westphalen. 1814. 8. — Von der geheimen Polizei in Frankreich vor der Revolution s. geheime Polizeischrift des Ministers Grafen von Vergennes. Erfurt 1793. 8. — P. Manuel la police de Paris dévoilée. Paris 1791. 8. 2 Bde. (ein sehr reichhaltiges Buch.) Von der franz. geheimen Polizei nach der Restauration: Lettres de Mr. le Marquis de Chabannes à S. Exc. M. le Cte de Blacas. Londres 1815. 8. — Von der österr. geh. Polizei: Briefe eines Franzosen, geschrieben im VI. Jahre der Republik über die geheime Polizei in Wien. Strasburg. 1799. 8.

3) Lotz, über den Begriff der Polizei und den Um-

Digitized by Google

fang der Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 1807. S. 68 ff. — W. J. Behr, System der angewandten allg. Staatslehre. Frkfrt. 1810. 8., III, 3 ff.

4) Klüber a. a. O. §. 301. Anm. c.

5) Pölitz, Staatswiss., II, 287. Vgl. de Martens, precis du droit des gens. §. 232., wo untersucht wird, in wie fern es dem Staat erlaubt sey, sich geheimer Kundschafter zu bedienen.

6) Z. B. die Höllenmaschine, die Verschwörung des Georges, die Verschwörung des Generals Mallet u. s. w. Vgl. Bérenger, de la justice criminelle en France. p. 291.

7) Unter Dion von Syracus (welcher die Späher Prosagogiden nannte), unter Tiber (dieser nannte sie custodes legum) und den spätern römischen Kaisern waren schon dem gleichen recht eigentlich revolutionäre Machinationen in Uebung; man sehe über die römischen Polizeiagenten besonders Tacitus und Ammianus Marcellinus. Vgl. The spirit of despotism. Lond. 1820. 8. chap. 14. und v. Horn, die Verschwörung gegen den Kurf. Wilhelm II. Ilmenau 1824. 8. S. 361. Sallust bemerkt richtig: dem Despoten sind die Trefflichen weit verdächtiger als die Schlechten.

8) s. Bavoux leçons préliminaires sur le code pénal. Paris 1821. 8. p. 81 ff. — Ueber das Geheimniß der Posten. Frkfrt. und Leipzig. 1788. 8. Vgl. Gadendam et Sperl diss. de resignatione literarum. Erlangae 1744. (hierin wird das Brieferöffnen vertheidigt.) Choix de rapports XVI. 26. 183. — v. Knoblauch, über das Recht des Staats, Briefe zu erbrechen, im neuen d. Merkur n. IX, 4. Vgl. Schmalz, Völkerrecht, S. 106 ff. — Neues Archiv des Criminalrechts, III, 452—461. „Verlangt der Staat Treue von seinen Bürgern, so muß er selbst mit Beobachtung des Rechtszustandes vorangehen, und sich nie widerrechtliche Mittel erlauben."

§. 5.

Polizeibehörden.

Die Polizeibehörden sind in den verschiedenen Staaten auf verschiedene Art organisirt. Fast in allen besteht ein eignes Polizeiministerium, in einigen (z. B. Rußland) nebst demselben noch besonders

ein Aufklärungsministerium [1]). Da, wo eine große Hauptstadt eine eigne Polizeiverwaltung nöthig macht, sehen wir Intendanten, General-Lieutenants, Oberdirektoren [2]). Die wichtige Frage, ob überhaupt ein Polizeiministerium bestehen soll, hat in Frankreich im Jahre 1795 (zu den Zeiten des Direktoriums) Portalis im Rathe der Alten aufgeworfen. Er unterschied die allgemeine Staatspolizei von der Lokalpolizei, jene erklärte er für identisch mit der aufsehenden Gewalt, diese für den Gegenstand der Sorgfalt der Ortsbehörden. Eine obere Leitung sämmtlicher Lokalpolizeidirektionen hielt er für zweckwidrig, und daher eine Oberpolizeistelle, oder ein Polizeiministerium, für überflüssig. Die Polizei, sagte er, kann nicht im Allgemeinen verwaltet, sie muß von jedem Minister für sein Departement geleitet werden; daher muß sie den Ministerien nicht coordinirt, sondern subordinirt seyn. Theilt man sie einem eigenen Ministerium zu, so erhebt man sie dadurch zu einer Autorität, welche unaufhörliche Kollisionen veranlaßt, und der man keine bestimmten Gränzen anzuweisen vermag, die zuletzt sogar der Regierung selbst gefährlich werden kann [3]). Das Direktorium, weit entfernt, diese Ansicht zu theilen, hatte vielmehr für die Hauptstadt einen eigenen Polizeiminister in Vorschlag gebracht [4]). Der Rath der Fünfhundert beschloß, diesem siebenten Minister nicht bloß die Pariser, sondern die Gesammtpolizei der Republik zu übertragen, was auch durch das Gesetz vom 2. Januar 1796 ausgesprochen wurde [5]). Ob die

Digitized by Google

Polizei durch Collegien oder bureaumäßig zu verwalten sey, scheint ziemlich gleichgültig, sobald einmal die Gränzen der Polizeigewalt hinlänglich festgesetzt sind. Das Verhältniß der Polizeibeamten und der Polizeiwachen, insbesondere der Gendarmerie, und selbst des stehenden Heeres zu den Zwecken der Polizei soll genau durch Gesetze bestimmt seyn, weil jede Willkür und Eigenmächtigkeit hierin die persönliche Sicherheit und folglich die konstitutionelle Herrschaft des Rechtszustandes verletzen kann [6]).

1) In konstitutionellen Staaten wäre ein solches Ministerium nach den oben geäußerten Grundsätzen zweckwidrig, es wäre aber auch überdieß überflüssig, weil Völker, die in der Bildung schon so weit vorgerückt sind, daß man ihnen eine Konstitution geben konnte oder mußte, keines Aufklärungsinstituts mehr bedürfen. Versteht man aber unter Aufklärung die Leitung des Volksgeistes (direction de l'esprit public), welche unter Napoleon von einem eigenen Policeicomité mit Beiziehung gewandter Schriftsteller gehandhabt wurde, so kann sie nur zu leicht ein Werkzeug des Despotismus werden.

2) So z. B. der Lieutenant général de police in Paris vor der Revolution (von den Herren Sartine und Lenoir s. P. Manuel, la police de Paris dévoilée) oder der Oberpolizeidirektor in Kurhessen, s. J. v. Horn, die Verschwörung gegen den Kurf. Wilhelm II. von Hessen-Cassel. Ilmenau 1824. 8. S. 201—210 ff.

3) s. Choix de rapports, IV, 31 ff. — Bérenger (de la justice criminelle en France. p. 294.) sagt: Là où il y a une police générale, le gouvernement est tout entier dans la police. (Das ganze fünfte Kapitel dieses lehrreichen Werkes handelt von der Schädlichkeit der Oberpolizei.)

4) Ebendas. 26.

5) Ebendas. 30. Dumolard, Echasseriaux, André Dumont, Thibaudeau u. A. nannten diese Maßregel inkonstitutionell und antirepublikanisch.

5) Pölitz, II, 363 ff. — v. Kamptz, allgemeiner Codex der Gendarmerie. Berlin 1815. 8. — Der Soldat

Digitized by Google

als Beistand der Polizei. Berlin 1807. 8. — Discours de Mr. Thouret sur la concurrence des officiers de la gendarmerie avec les juges de paix, pour la police de sureté in Choix de rapports, IV, 274—288. Baier. Bl. II, Tit. IV, §. 6. „Die bewaffnete Macht handelt im Innern nur dann, wenn sie von der Civilobrigkeit requirirt worden.“ Verhandl. der bair. Ständeversf. v. J. 1819, VIII, 322—361. (Größtentheils aus dem Mißtrauen der Deputirten gegen die französische Abkunft und Benennung der [in Baiern tadellosen] Gendarmerie floß eine zu rasche Reform dieses nützlichen Instituts.)

§. 6.

Polizeigesetzgebung und Polizeigerichtsbarkeit.

Die Polizeigesetzgebung ist ein Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt, in konstitutionellen Staaten ist demnach der Monarch hierin an die Zustimmung der Ständeversammlung gebunden. Polizeiverordnungen dagegen können von den vollziehenden Stellen ohne Konkurrenz erlassen werden [1]). Die Polizeigerichtsbarkeit kann sich nur innerhalb der Gränzen bewegen, die ihr durch ihr eigentliches Verhältniß zur Rechtspflege angewiesen sind [2]), sie hat sich daher nach den oben aufgestellten Grundsätzen nur mit provisorischen oder delegirten Gerichtsgeschäften zu befassen [3]).

1) Klüber, §. 304. — Pölitz, II, 361. — Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern, dessen zweiter Theil den Polizeikodex enthält, wird bei der nächsten Ständeversammlung im Jahr 1825 diskutirt werden. Vorläufig sind hierüber von zwei Polizeibeamten belehrende Kritiken erschienen, von dem königl. Regierungsrath von Thanner zu Regensburg (Sulzbach, v. Seidel. 1824. 8.) und von dem ersten Bürgermeister Binder zu Nürnberg (Nürnberg, Riegel und Wießner. 1824. 8.) Vgl. H. E. v. Globig, System einer vollst. Criminalpolizei- und Civil-

gesetzgebung III. Abth. Dresden 1809. 8. Der II. Theil enthält den Polizeikodex. — J. P. Harl, Entwurf eines Polizeigesetzbuchs. Erlangen 1822. 8.

2) Klüber §. 308.

3) s. oben §.

§. 7.

Charakter der konstitutionellen Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in konstitutionellen Staaten muß stets vor Augen haben, daß sie nicht ein Werkzeug der Willkür, sondern an die Gränzen gebunden ist, die ihr vorgezeichnet sind, damit die persönliche Sicherheit im Staate aufrecht erhalten bleibe [1]). Daher wird von konstitutionellen Schriftstellern die sogenannte hohe Polizei als überflüssig und sogar als schädlich erklärt, letzteres nicht blos in Bezug auf Politik und Moral, sondern auch auf die Rechtspflege [2]). Auch die Handel- und Gewerbspolizei muß in konstitutionellen Staaten eine liberalere Richtung nehmen, und die konsequente Durchführung der Handels- und Gewerbsfreiheit ist von einigen Schriftstellern sogar als ein Mittel, den Revolutionsdrang abzuwenden, anempfohlen worden [3]).

1) Pölitz I, 502.

2) Bérenger l. c. p. 286—310. — Jony l. c. II, 168—174. — Guizot, de la peine de mort en matière de politique. Paris 1822. 8. p. 148. — Le code pénal mis en harmonie avec la charte. Paris 1819. 8. chap. 7 et 13. — Bérenger und Guizot finden, daß

Digitized by Google

die Polizeiverwaltung in konstitutionellen Staaten durch die Preßfreiheit bedeutende Erleichterung erhält.

3) z. B. von F. D. Lotz in dem Handbuche der Staatswissenschaftslehre. Erlangen 1822. 8. S. litt. Conv. Blatt. 1823. Nr. 209 und 210. Vgl. Klüber §. 375.

Digitized by Google

So weit der Freiherr von Aretin, dessen geschätzte Arbeit vollständig und unverändert bis zum letzten Buchstaben zu geben uns Pflicht gegen das Publikum schien. Der Fortsetzer, indem er hier die Feder ergreift, huldigt gerührt und im Namen aller Freunde des konstitutionellen Staatslebens den Manen des edlen und geistreichen Patrioten, welcher das hoffnungsreich, doch unter Stürmen und vielfacher Anfeindung, emporsteigende Gebäude rechtsgemäßer Staatsverfassung auf wissenschaftlicher Grundlage zu befestigen und durch Darstellung des innern Zusammenhangs der Prinzipien, worauf es beruht, seine Vortrefflichkeit anschaulich zu machen unternahm. Möge diese seine zeitgemäße Restauration der Staatswissenschaft — anstatt jener gleich abgeschmackten, als abscheulichen, womit der Afterphilosoph von

Digitized by Google

Bern die gelehrte Welt heimgesucht und die Feinde der Freiheit erfreut hat — Gegenstand der Vorlesungen auf jeder teutschen Hochschule werden, und mögen würdige Nachfolger das ruhmvoll Begonnene zur entsprechenden Vollendung bringen! — Derjenige, welcher allernächst hier seine Hand an die Fortsetzung legt, ist weit von dem Dünkel entfernt, sich deshalb an Geist, Gelehrsamkeit und Erfahrung seinem Vorgänger zu vergleichen: nur in der Gesinnung, in der Richtung seines politischen und wissenschaftlichen Strebens hofft er, demselben ebenbürtig zu erscheinen.

von Rotteck.

Digitized by Google

VII.

Von der Gerichtsverfassung in der konstitutionellen Monarchie.

§. 1.

Begriff der Justiz. Unterschied von dem Recht und von der Rechtsgesetzgebung.

In den gewöhnlichen Begriffsbestimmungen von Justiz und Justizgewalt (Justizhoheit) finden wir höchst verschiedene Dinge zusammengefaßt, woraus dann nothwendig theils verworrene, theils unrichtige Lehren über Quelle, Umfang und Wesenheit der Justizgewalt oder der Gerichtsbarkeit fließen. Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, dessen Aufgabe darin besteht, die reinen Prinzipien der Vernunft in einem Staat mit monarchischer Form möglichst treu und vollständig zu realisiren, muß zuvörderst — von den Diktaten der Schule nicht minder, als von jenen der Gewalt befreit — die Reinheit der Begriffe herstellen, und sodann aus ihnen gleich unbefangen als freimüthig seine Lehrsätze ableiten. Sollte auch der Wortlaut einzelner oder der meisten

Digitized by Google

bestehenden Konstitutionen solchen Sätzen entgegenstehen, so wird das allgemeine Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie darum seine Gültigkeit nicht verlieren, sondern vielmehr eine, seiner Forderung angemessene Deutung jener Konstitutionsurkunden als Rechtsnothwendigkeit sich darstellen.

Zwei Sätze waren bisher in der Schule vorherrschend: 1) Die Justiz begreift in sich sowohl die Rechts-Gesetzgebung, als die Rechts-Handhabung. 2) Die Justiz ist in beiden Sphären eine Gewalt, d. h. eine Staatsgewalt, daher eine Attribution des Souverains, und also in der Monarchie des Monarchen.

Beide Sätze sind falsch; denn die Rechtsgesetzgebung ist wesentlich verschieden von der Justiz, als welche bloß Handhabung des Rechtes ist; und bei der Justiz ist die Hauptsache, nämlich das Erkennen oder Urtheilen, gar keine Gewalt, sondern bloß eine logische Funktion, daher auch keine Staatsgewalt und keine Attribution des Monarchen. Zur Erklärung oder Rechtfertigung diene das nachstehende:

I. Die Justiz ist eine Anstalt zur Handhabung des Rechts als solches, oder auch derjenige Theil der Staatsgewalt, welcher solche Anstalt ins Leben ruft, darin erhält und wirksam macht, hiedurch also den ersten und Hauptzweck des bürgerlichen Vereins, die Herstellung des Rechtszustandes, verwirklicht. Sie will also bloß das Recht, und dieses an und für sich, nicht als Mittel zu

Digitized by Google

einem anderen Zweck, und ist also in ihrer Wirksamkeit ausschließend bestimmt durch die Idee und durch das Gesetz des Rechts. Die Justiz schafft hiernach das Recht nicht, sondern sie nimmt es als etwas Gegebenes bloß in ihren Schutz, und macht es geltend. Ihre Aufgabe ist wohl, es in den konkreten Fällen zu erkennen, um es zu handhaben, nicht aber, es im Allgemeinen zu bestimmen; sie ist nur Dienerin des Rechts, nicht Urheberin desselben.

Das Recht wird bestimmt: 1) durch Vernunft (Natur-Recht, sowohl außerbürgerliches, als bürgerliches). Die Gesetze oder Sätze des Vernunftrechts werden verkündet durch das Organ der Wissenschaft, nicht durch jenes der Gewalt. Wer die Gültigkeit solches heiligen, natürlichen Rechtes läugnet, der hebt im Grund alles Recht auf, und gibt die Einzelnen, wie die Gesammtheit der schrankenlosen Willkür jeder zufällig bestehenden Macht preis.

2) Durch Konvention (positives Recht, genauere Bestimmung und Vervollständigung des Naturrechts). Dieselbe kann gedacht werden entweder als Anerkenntniß, oder als Statuirung. Im ersten Fall mag die Uebereinstimmung vieler Vernünftiger als ein Beweis der Wahrheit desjenigen gelten, worin sie übereinstimmen; das Anerkenntniß erscheint da bloß als Akt des Verstandes, nicht aber des Willens, und eine Allgemeinheit desselben kann bloß gedacht werden als nothwendiges Produkt der Allen zukommenden Ver-

Digitized by Google

nunftmäßigkeit, nicht aber einer (freiwillig übernommenen oder wie sonst immer entstandenen) Verpflichtung. Es ist also bloße Verdeutlichung, Vergewisserung, oder Bekräftigung des Naturrechts, demnach gültig für Alle, auch ohne besonderen Verpflichtungsgrund. Im zweiten Fall liegt ihr die (ausdrückliche oder stillschweigende, wirkliche oder zu vermuthende) Einwilligung Aller zum Grund, und sie ergänzt daher, und verändert auch — doch nur für die Einwilligenden gültig — das natürliche Recht. Ausdrückliche Verträge solcher Art, zwischen Allen und Jeden der einem gemeinschaftlichen Recht Unterworfenen geschlossen, liegen freilich wenige vor. Aber Sitten, Herkommen, gebilligte Urtheilssprüche, gebilligte Sammlungen von solchen Sprüchen oder Grundsätzen mögen als Zeichen oder Beweis eines stillschweigenden Uebereinkömmnisses gelten. Sicheren noch wird der Inhalt der Sätze die Vermuthung ihrer freiwilligen Annahme (oder auch Nichtannahme) begründen. Sind nämlich die Sätze von der Art, daß sie, wenn auch nicht das unmittelbare Anerkenntniß der rechtlichen Vernunft (in welchem Fall sie zu Nr. 1 gehören), doch jenes der moralischen ansprechen (z. B. der Billigkeit oder Humanität huldigen); mehr noch, sind sie wirklich allseitigen Vortheil verheißend (theils durch das Bestimmtseyn an und für sich — im Gegensatz des Unbestimmten und Schwankenden — theils durch die Art der Bestimmung, und zwar für die bei dem regulir-

Digitized by Google

ten Geschäft unmittelbar Betheiligten — hier also noch abgesehen von dem Interesse der Uebrigen, oder der Gesammtheit —) oder endlich wenigstens unnachtheilig (z. B. wenn sie die Freiheit, auch etwas anderes durch ausdrückliche Willenserklärung oder durch Vertrag zu statuiren nicht aufheben), so kann man wohl, ohne Gefahr zu irren oder Unrecht zu thun, die Einwilligung Aller, eigens zur Herstellung eines Rechtszustandes unter sich Verbundenen, supponiren, ja, mit Bezug auf diese geschlossene Verbindung, selbst fordern.

Es ist also gedenkbar, daß ohne vom Staat oder von der Staatsgewalt emanirte Rechtsgesetzgebung eine Justiz bestehe, als Anstalt zur Handhabung entweder bloß des natürlichen Rechts (wornach die Richter bloß dieses zur Norm ihrer Entscheidungen zu nehmen hätten), oder auch des konventionellen, d. h. des entweder schon vor der Errichtung des Staats zwischen einer Menge von Zusammenwohnenden durch ausdrücklichen Vertrag oder stillschweigende Einwilligung statuirten, oder auch nach der Errichtung des Staats auf ähnliche Weise geschaffenen, in beiden Fällen aber dem Staatsschutz übergebenen Rechtes. Es ist gedenkbar, ja historisch oft vorkommend, daß in einem und demselben Staate mehrere verschiedene Rechte herrschen, entweder als vor der Vereinigung zum größern Staatskörper in einzelnen Theilen bereits bestandenes, und daher mitgebrachtes, oder auch als erst nachher autonomisch gegründetes Recht.

Digitized by Google

Es kann jedoch auch die Staatsgewalt ausdrücklich oder stillschweigend mit der Verfassung eines Gesetzbuchs beauftragt oder dazu bevollmächtigt werden; ja, solche Bevollmächtigung ist überall anzunehmen, wo noch kein konventionelles Recht oder kein befriedigendes besteht, daher dessen Ergänzung oder genauere Bestimmung als nothwendig zum Behuf der Justiz selbst erscheint. Aber wenn hiernach die Staatsgewalt solche subsidiarische Rechtsbestimmung übernimmt, so handelt sie gleichwohl nicht eigentlich als Staatsgewalt, sondern nur als Stellvertreterin der Einzelnen; sie befiehlt nicht, sondern sie erklärt entweder bloß, was sie für Recht halte und daher schützen werde; oder auch sie entwirft die Artikel des zwischen Allen gegenseitig zu schließenden, aber nur durch die wirkliche (oder vernünftig zu vermuthende) Einwilligung Aller zur Rechtsgültigkeit gelangenden Vertrags [1]). Es handelt sich hier nicht um Mittel zum Staatszweck, sondern um Verdeutlichung des Zwecks selbst, und zwar eines der Staatsgewalt gegebenen, nicht eines von ihr willkürlich aufgestellten Zweckes [2]).

Wenn von diesem Geist ausgegangen wird bei Entwerfung eines Gesetzbuchs des Rechts; so ist nicht zu befürchten, daß man dabei Ungerechtes verfüge. Höchstens kann dann aus Irrthum ein Unrecht einfließen, und gern wird man, sobald das Unrecht erkannt ist, dasselbe aufheben; indem es widersprechend wäre, etwas Ungerechtes zu wollen, so

Digitized by Google

lange man nur das Recht und nichts weiteres will. In solchem Fall wird die positive Rechtsgesetzgebung genau dieselben Fortschritte machen, wie die Wissenschaft der Jurisprudenz selbst. Dann wird immer die Einwilligung Aller können angenommen werden, und nirgend Grund zur Beschwerde seyn. Jedes wahre Privatrecht (das außerbürgerliche, wie das bürgerliche) wird im Gesetzbuch seine Anerkennung und Gewährleistung finden. Noch ist von dem Opfer oder von der Schmälerung solcher Rechte um des Interesses der Gesammtheit willen, überhaupt von Ansprüchen des Staats-Ganzen an die Einzelnen keine Rede. Der Staat oder die Staatsgewalt tritt hier noch nicht mit ihren Forderungen gegen die Staatsbürger auf. Sie hat nicht einmal als eigentliche Staatsgewalt gesprochen, sondern nur ihre äußerliche Autorität dem Werke der Wissenschaft oder dem, was als Konvention Aller mag gedacht werden, verliehen. Selbst wenn sie neue Rechte, welche nämlich ohne positive Einsetzung oder ohne Staat nicht zu denken sind, statuirt, werden sie von der Art seyn, daß, in so fern sie wahre Rechtsgesetze seyn sollen, eine allseitige Annahme oder Billigung, also namentlich auch die Einwilligung aller Betheiligten und zwar als betheiligt (noch ohne Rücksicht auf staatsbürgerliche Pflicht), mit Vernunft kann vorausgesetzt werden.

Mit Recht fordern die Bürger, daß im Ganzen dieser Geist ihre Rechtsgesetzbücher durchwehe.

Digitized by Google

Ein von der Staatsgewalt zum Behuf der Erreichung eigener Zwecke diktirtes, und darum das wahre Recht alterirendes Rechtsgesetz, eben so ein von einer auswärtigen Macht aufgedrungenes Recht, wäre zehnfach empörender, als ein hartes oder ungerechtes polizeiliches Gesetz, es wäre eine Verhöhnung des Rechts und die Fülle der Unterdrückung wie der Schmach.

Indessen wird auch die Staatsgewalt als solche allerdings einige eigene Forderungen bei der Statuirung der Rechte geltend machen; sie wird das Naturrecht und das konventionelle mitunter abändern, beschränken, aufheben, um des Staates willen, d. h. um die Erreichung des Staatszwecks zu fördern; überhaupt um des Nutzens der Gesammtheit (des Staatsganzen) willen. Die neuen Rechte, die sie hiernach statuirt, sind alsdann Mittel zum Staatszweck, nicht Staatszweck selbst, und sie fließen nicht mehr aus einer anzunehmenden Konvention aller Einzelnen unter einander, sondern aus der rechtlich kräftigen Verfügung des Gesammtwillens, d. h. also aus der wirklichen, oder vermutheten, oder gedichteten Einwilligung wenigstens der Mehrheit der Bürger in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger, d. h. also als durch den Gesellschaftskontrakt rechtlich verbunden zum Opfer einiger Rechte Behufs der Erreichung des aufgestellten Gesammtzwecks. Solche Rechte oder Rechtsbeschränkungen, überhaupt solche durch die Staatsgewalt gesetzlich verfügte Modifikationen des Privatrechts,

Digitized by Google

gründen sich demnach nicht auf Anerkennung oder auf Vertrag aller Einzelnen, sondern auf den Gesammtwillen der Verbundenen, sie gehören demnach, in so fern solches Statt findet, (denn bei vielen Rechtsbestimmungen ist auch eine gemischte Natur zu erkennen,) selbst in der Civilrechtssphäre, wenigstens mittelbar, dem öffentlichen, nicht mehr dem Privatrecht im strengen Sinne an, und ihre Natur ist politisch, nicht rein rechtlich. Auch behalten sie diese Natur, wenn sie gleich ins Rechtsgesetzbuch aufgenommen sind [2]). Die Prinzipien für die Zulässigkeit einer solchen Rechtsbeschränkung oder Abänderung zum Behuf der Erreichung politischer Zwecke lehrt das allgemeine Staatsrecht. Nach demselben kann sie nur in so fern rechtlich Statt finden, als, nach dem Maß oder der Beschaffenheit des dadurch der Gesammtheit zugehenden Vortheils, alle Glieder derselben (also auch die unmittelbar Betheiligten, hier jedoch nur in der Eigenschaft als solche Glieder, d. h. als Staatsbürger) mit Vernunft dazu einwilligen können; in der konstitutionellen Monarchie aber, in so fern sie dazu durch das Organ ächter, d. h. verständiger, redlicher, frei gewählter Repräsentanten wirklich eingewilligt haben.

1) Das positive Recht, wie das Naturrecht enthält nur wissenschaftliche Sätze, keine der Macht entfließende Gebote. In so fern es auch der letzteren enthält, wird es politisch.

2) Die Verfertigung eines Rechtsgesetzbuchs (wie etwa eines Sanitäts-Kodex, oder, noch treffender, einer

Digitized by Google

Rechnungslehre) gehört also der Wissenschaft an, und nicht der Autorität oder der Gewalt. Die Jurisprudenz muß es diktiren, und nicht die Politik.

3) Diese Lehre wird freilich denjenigen nicht nur paradox, sondern völlig unverständlich klingen, welche keinen anderen Ursprung des Rechtes kennen, als die Gewalt, und kein anderes Kriterium desselben, als daß es bestehe, eingeführt sey oder gelte. Uebrigens unterstehen solche, ins bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene — obgleich ihrem Prinzip nach politische — Bestimmungen gleichmäßig wie die rein privatrechtlichen dem Schutz der Justiz.

§. 2.

Von der Justizgesetzgebung und von der Gerichtsbarkeit.

Wenn nach der bisherigen Ausführung die Rechtsgesetzgebung (und zwar allernächst jene des Civilrechts, doch auch, wie aus denselben Begriffen hervorgeht, ein großer Theil des peinlichen[1]) nicht von der Justizgewalt im strengen Sinne, ja größtentheils nicht einmal überhaupt von der Staatsgewalt als solcher) ausgeht, so bleibt für die Justiz-Gesetzgebung bloß die Regulirung der Rechts-Handhabung, also des Prozesses übrig, sonach auch die Organisation der Gerichte und des Instanzenzuges, die Kompetenz-Bestimmung, und die Anordnung der Staatsaufsicht über das ganze Gerichtswesen[2]). Die Administration der Justiz aber besteht, außer der Pflege solcher Aufsicht (die man jedoch mit gleich gutem Grund der höhern Polizei oder im Allgemeinen der inspektiven Gewalt zutheilen könnte), im Untersuchen, Erkennen und Voll-

Digitized by Google

strecken. Das Recht oder die Obliegenheit zu diesen Verrichtungen heißt Gerichtsbarkeit, Richteramt im weiten Sinne des Worts.

II. Von dieser Gerichtsbarkeit nun wird für die konstitutionelle Monarchie der Grundsatz aufgestellt: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Monarchen aus, und wird in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht durch die geeigneten Gerichte in gesetzlich bestimmter Instanzenordnung verwaltet [3]). Aber diesem Grundsatz gegenüber steht ein gleich allgemein anerkannter, dabei weit mehr einleuchtender und richtiger, der da sagt: „Die Gerichte sind unabhängig von der Regierungsgewalt, und der König Selbst kann nicht richten. Eine Verbindung der richterlichen Gewalt mit der gesetzgebenden oder mit der vollstreckenden ist Despotismus [4])." Wie lassen diese Widersprüche sich vereinigen? — Bérenger a. a. O. will den Grundsatz toute justice émane du Roi, da er einmal in der Charte steht, nicht unbedingt verwerfen; er läßt daher die Gerichtsbarkeit vom Gesetz ausgehen, und also wenigstens zum Theil vom König, indem dieser ein Faktor der gesetzgebenden Gewalt ist. Ueberhaupt jedoch rechnet er den Satz zu den Glaubensgeheimnissen, von welchen gut ist, daß sie in Wolken gehüllt bleiben, und daß man sich darauf beschränke, sie zu verehren. Der kühnere Lanjuinais [5]) nennt den Satz ganz unverholen einen konstitutionellen nonsens, der jedoch gleich wenig schade, als nütze. Man hat sich wohl auch mit der Spitzfindig-

Digitized by Google

keit zu helfen gesucht: die Gerichtsbarkeit, eben weil sie vom König ausgegangen, sey nicht mehr bei ihm, sondern vermöge einer unwiderruflichen Delegation bei den von ihm ernannten Richtern; was jedoch Wenige befriedigen wird.

Ein Blick auf das Wesen der Gerichtsbarkeit wird hinreichen zur Verständigung und zum Beweis der Falschheit jenes Grundsatzes. Sey es, daß der konstitutionelle Monarch alle Gewalten in seiner Person wenigstens dermaßen vereinige [6]), daß, so viele Theilnehmer an deren Ausübung vorhanden sind, dieselben doch in seinem Namen dabei handeln, oder auch, daß ihr Wirken nicht eigentlich als Gewalt, sondern nur als Gewalts-Beschränkung erscheine; so kann dieses doch auf die Gerichtsbarkeit nur in so fern angewendet werden, als dabei eine wahre Gewalt zu erkennen ist. Nun ist aber das Wesentliche der richterlichen Funktion, nämlich das Urtheilen, gar kein Akt der Gewalt, sondern bloß des Verstandes oder der Urtheilskraft. Es gibt also eigentlich keine richterliche Gewalt [7]), sondern bloß ein Richter-Amt; und Richter sind Kunstverständige, welche, vom Staat oder vom Monarchen — oft auch unmittelbar vom Gesetz — dazu aufgestellt sind, in Rechtssachen ihren Befund zu ertheilen, oder das Recht zu schöpfen, wornach alsdann die Bürger sich zu richten haben, und auch die Staatsgewalt handelt. In der konstitutionellen Monarchie also ist der König mit nichten der oberste Richter [8]); so wenig.

Digitized by Google

er z. B. der oberste Rechner ist, obschon er einen Rechnungshof ernennt, oder der oberste Arzt, weil er ein Sanitätskollegium aufstellt, oder gar der oberste Priester, weil er etwa eine Kirche errichtet oder dotirt hat, oder endlich der oberste Lehrer, weil er wissenschaftliche Anstalten ins Leben ruft. Die Urtheile zwar werden in seinem Namen und vermöge seines Auftrages oder Willens vollzogen; aber geschöpft werden sie bloß im Namen der Wahrheit und des Gesetzes und vermöge eigener, freier und selbstständiger Ueberzeugung des Richters.

1) Das Strafgesetzbuch, in so fern es Handlungen, die schon Verletzungen natürlicher Rechte sind, verbietet, ist reines Rechtsgesetz, in so fern es sie mit Strafe bedroht aber rein politisches (und zwar meist polizeiliches) Gesetz. Es wird gegeben zum Behuf der Abhaltung von Rechtsverletzung, ist daher Mittel zum Staatszweck, Mittel der Rechtsbewahrung, nicht unmittelbares Diktat des Rechtes selbst. Noch einleuchtender wird dieses, wenn man die durch rein positive Verordnung verbotenen und verpönten Handlungen oder Unterlassungen betrachtet. Bei diesen nämlich ist das Strafgesetz zugleich nach Inhalt und Sanktion politisch. Die Verletzung solcher, den rechtskräftigen Willen der Staatsgewalt aussprechender Gesetze erscheint dann freilich auch als widerrechtlich, wornach die wirkliche Bestrafung eine Justizsache ist; aber das Gesetz selbst bleibt ein politisches. Selbst die Strafbestimmung nach Gattung und Maß ist meist politisch. Das Recht nämlich stellt bloß durch juristische Schätzung der Schuld ein höchstes Strafmaß (abzuleiten aus der vernünftig zu erklärenden Idee der Wiedervergeltung) auf, und überläßt es der Politik, aus allen innerhalb dieses Maßes oder Kreises befindlichen, daher ohne Verletzung der Gerechtigkeit zu statuirenden, Strafen diejenige gesetzlich zu verkünden, welche ihr als die zweckmäßigste (etwa die Abhaltung am sichersten bewirkende, oder auch den Schaden ersetzende, die Besserung des Verbrechers nach Thunlichkeit hervorbringende, in

Digitized by Google

das System der übrigen Gesetze und Anstalten am schicklichsten passende u. s. w.) erscheint. Dagegen ist die peinliche Prozeßgesetzgebung ganz eigentlich von der Justizgewalt ausgehend, wiewohl dabei einerseits die reine Rechtsidee (die juristische Wissenschaft) und anderseits die Politik einen vielfach bestimmenden und beschränkenden Einfluß dabei ausüben, und also gleichfalls ein Theil dieser Justizgesetzgebung als Rechtsnothwendigkeit, demnach von dem Willen der Staatsgewalt unabhängig, sich darstellt, ein anderer aber als der Politik überhaupt (nicht bloß der Justiz im strengsten Sinn) dienstbar erscheint.

2) Will man der Justiz eine Theilnahme an der Rechtsgesetzgebung einräumen, so kann dieses nur in so fern Statt finden, als man die Verwalter der Justiz zugleich als hier kunstverständig betrachtet, und ihnen daher etwa den Gesetzvorschlag (wie z. B. dem Sanitätskollegium den Vorschlag der Verordnungen für die Gesundheitspolizei) überträgt, ohne darum sie mit einem selbstständigen Recht der Entscheidung oder Verfügung zu bekleiden.

3) „Toute justice émane du Roi," sagt die französ. Charte, Art. 57, „elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue." Doch wird Art. 65 das Geschwornengericht aufrecht erhalten. Auch in England ist dieser Grundsatz als verfassungsmäßig anerkannt. S. Montveran, hist. de la situation de l'Angleterre. Paris 1819. L. II. ch. 7. Unter den teutschen Konstitutionen hat die baierische, Tit. VIII. §. 1, gleichfalls den Satz: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Die badische §. 5 beschränkt sich auf die allgemeine Erklärung: Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

4) Montesquieu VI, 5. XI, 6. — Fritot, science du publiciste X, 209. — Bérenger, de la justice criminelle en France, Paris 1818, ch. 1. p. 22, sagt: Lorsque le souverain est maître des lois et des jugements, la justice n'est plus que l'exercice régularisé du droit du plus fort, ou en d'autres termes, elle est ce qui est le plus avantageux aux possesseurs du pouvoir. D. Siebenpfeiffer, in der Schrift: Ueber die Frage unserer Zeit in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege, Heidelberg 1823, bemerkt, daß gerechte Fürsten selbst in unumschränkten Monarchien die Unabhängigkeit der Gerichte anerkennen, und daß man daher den Satz zwar dem Namen nach in den Konstitutionsurkunden stehen

Digitized by Google

gelassen, jedoch das Wesen davon längst durch das entgegengesetzte Axiom aufgehoben habe. Es erscheint hiernach die Formel, deren sich in mehreren Staaten der oberste Gerichtshof bedient: „Seine Majestät der König erkennen zu Recht," als eine sehr inkonstitutionelle und der Wissenschaft nicht minder als der Freiheit widerstreitende.

5) Traité de la charte L. III. ch. 11. Er setzt bei, daß der Satz unwahr sey, in was immer für einer Bedeutung man das allerdings vieldeutige Wort justice nehme. „Soit que justice designe les lois comme règles des jugemens, soit qu'elle indique les tribunaux, soit qu'elle signifie leur compétence ou même leurs jugemens, quatre choses, qu'on peut appeler vaguement du nom de justice."

6) S. Band I dieses Werks, S. 184. Ueber die Richtigkeit der im Text angeführten, ziemlich allgemein gebrauchten Ausdrücke ließe sich freilich streiten. So wird wohl Niemand begreifen, wie z. B. die Landstände „im Namen des Königs" die Steuern bewilligen, d. h. entscheidend zu deren Festsetzung beitragen. Und wo zwei oder drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt sind, erscheint wohl der eine nicht nur beschränkt durch die beiden andern, sondern auch als Inhaber bloß eines Theiles. Der Streit über Worte jedoch wäre wenig praktisch.

7) Zwar Untersuchung und mehr noch Vollstreckung sind Akte der Gewalt. Aber die erste kann zum Theil als enthalten in der inspektiven, die letzte als ein Zweig der exekutiven betrachtet werden; und beide gehören nicht nothwendig dem Richteramt an. Der Richter sagt: da mihi factum et dabo tibi jus.

8) Wiewohl selbst Schlözer (allgem. Staatsrecht, im IV. Abschn. der Metapolitik) den Herrscher auch als Richter aufstellt. („Iudex, Vindex, Tutor, Dux, irresistibilis, inappellabilis, Unus.") Nur in Zeiten der äußersten Einfalt kann solches Statt finden. Was aber in solchen Zeiten — wie etwa bei den alten teutschen Herzogen das Rechtsprechen vor den Kirchthüren nach dem Gottesdienste, oder das Gerichthalten K. Ludwigs IX. unter einer Eiche des Waldes bei Vincennes — unbedenklich, ja wohlthätig und rührend schien; das würde heut zu Tage (höchstens ein freiwilliges Kompromiß abgerechnet) für alle Gemüther empörend seyn.

Digitized by Google

§. 3.

Rechte des Monarchen als Inhabers der Justizhoheit.

Das Recht des konstitutionellen Monarchen in der Sphäre der Justiz besteht daher bloß 1) in der verfassungsmäßigen Theilnahme an der Justizgesetzgebung in der oben §. 1 angegebenen Bedeutung dieses Wortes; 2) in der Errichtung der nöthigen Anstalten zur Handhabung und zu diesem Behuf allernächst zum Erkennen des Rechts, insbesondere in der Ernennung der Richter, welches letztere Recht jedoch nicht wesentlich ist und Ausnahmen leidet [1]); 3) in der Bekleidung der Richter mit einigen Attributen seiner inspektiven oder auch der exekutiven Gewalt zum Behuf der Untersuchung und Vollstreckung; obschon die letzte gar wohl auch besonderen Beamten mag übertragen werden; 4) in der nach Maßgabe der Gesetze zu pflegenden Oberaufsicht über die Gerichte, welche gewöhnlich — doch nicht nothwendig — von Gerichten der höhern Instanzen über jene der niedern geführt wird, jedoch ganz eigentlich eine dem Justizministerium, und wo die Staatsprokuratur besteht, allernächst dieser angehörige Obliegenheit ist [2]). Man rechnet gewöhnlich dazu noch folgende Rechte: a) das Recht, darüber zu wachen, daß Eigenmacht und Selbsthülfe verhütet und alle Rechtssachen von den gesetzlich bestimmten Gerichten entschieden werden. Allein dieses Recht ist theils ein polizeiliches, theils ein in bloßer Exekution der Justizgesetze

Digitized by Google

bestehendes, daher zu keiner besondern Aufführung geeignetes. b) Das Recht, die mit der Rechtspflege verbundenen Anstalten und Einrichtungen zu leiten [3]). Dieses Recht ist zum Theil schon in Nr. 2 enthalten, zum Theil aber bloß polizeilicher Natur. c) Die Bestätigung der Todesurtheile [4]); eine Aeußerung der Werthschätzung des menschlichen Lebens, eine letzte Kautel gegen Justizmord; doch im Grunde keine besondere Rechtsforderung, jedenfalls ein Recht, das delegirt werden kann, und eigentlich kein anderes, als das allgemeine des Vollzugs oder der Begnadigung. d) Das Begnadigungsrecht [5]), ein heilsames, ja bei der unvermeidlichen Unvollkommenheit der Gesetze ein unentbehrliches, freilich auch ein dem Mißbrauch ausgesetztes und daher einiger Beschränkung durch Grundsätze und Formen bedürfendes Recht.

1) Viele Richter werden unmittelbar durch das Gesetz ernannt, andere durch freies Kompromiß der Parteien. Selbst die Ernennung durch Volkswahl oder durch das Loos (wie zumal bei den Geschwornengerichten) ist nicht im Widerstreit mit dem monarchischen Prinzip. Bérenger, l. c, ertheilt dem König das Ernennungsrecht der Richter nur darum, „weil doch Jemand sie ernennen muß, und weil (was bloß ein politischer Grund ist) der König vermöge seiner Stellung die Talente und Tugenden am besten zu würdigen vermag."

2) Zwischen Justiz-Beamten, d. h. Organen oder Dienern der Justizgewalt, und Richtern ist also ein wesentlicher Unterschied, und daher bei denjenigen Richtern, welchen zugleich eine Gewaltsübung übertragen ist, solche doppelte Eigenschaft wohl zu unterscheiden. Uebrigens wird der Charakter des Richteramts durch jede Beimischung der Gewalt getrübt, die Untersuchungsgewalt ausgenommen, in so fern sie eine nothwendige Bedingung der richtigen Erkenntniß der zu beurtheilenden Fälle und Thaten

Digitized by Google

ist, auch in so fern der Staat, um eine Garantie gegen den Mißbrauch des Untersuchungsrechtes herzustellen, nicht die Diener seiner Gewalt, sondern die selbstständigen Tribunale mit dessen Ausübung beauftragt hat. In der Sphäre dieser Untersuchungsgewalt muß sodann dieselbe Unabhängigkeit, wie in der Funktion des Urtheilens Statt finden; und es hat also hier der Begriff der (oben §. 2 angeführten) unwiderruflichen Delegation seine richtige Anwendung.

3) Advokatur, adeliches Richteramt, Strafanstalten u. s. w.

4) Klüber, öffentl. R. des t. B. §. 298. Auch in England besteht dieses Recht; in Frankreich aber nicht.

5) S. den ersten Band dieses Werks S. 205—211. — Montesquieu VI, 21. — Klüber l. c. — Kant, in seiner Rechtslehre, verwirft das Begnadigungsrecht, außer bei Majestätsverbrechen. Aber die meisten neueren Verfassungsurkunden sprechen es ausdrücklich aus. Le Graverend, des lacunes de la législation française, I, 219—229 und II. im . . du droit de grace. — Bavoux, leçons sur le code pénal. Paris 1821. p. 613 ff. — Bentham, législation criminelle im Kap. du pouvoir de pardonner. Mit der Begnadigung ist jedoch nicht zu verwechseln die Abolition, oder Niederschlagung schon angefangener Untersuchungen. Eine solche stimmt mit den konstitutionellen Grundsätzen weniger überein. Auch hat die baier. Verf. Urk. Tit. VIII. §. 4 das Abolitionsrecht ausdrücklich aufgehoben. Die würtembergische dagegen, §. 97, räumt es dem König ein, mit Ausnahme jedoch der dem Staatsgerichtshof unterstehenden Strafsachen (§. 205). Dasselbe verordnet auch die hildburghaus'sche Verfassung §. 53. Andere Verfassungsurkunden schweigen darüber, was, je nach dem Standpunkt, entweder als eine stillschweigende (zumal auch indirekt; durch feierliche Statuirung der Unabhängigkeit der Gerichte, bekräftigte) Aufhebung, oder als eine stillschweigende Anerkennung mag geachtet werden.

§. 4.

Konstitutionelle Grundsätze für die Justizpflege.

Diesen justizhoheitlichen Rechten des Königs gegenüber stehen jedoch in der konstitutionellen Monar-

Digitized by Google

chie als Garantien der Freiheit und des Rechtes der Bürger die folgenden Grundsätze:

1) Vor dem Gericht, wie vor der Justiz sind alle Staatsbürger gleich [1]).

2) Der Fiskus nimmt vor den öffentlichen Gerichten Recht [2]).

3) Die Gerichte sind frei und unabhängig in den Gränzen ihrer Kompetenz. Man setzt gewöhnlich hinzu: auch der richterliche Stand ist unabhängig und daher kein Richter anders als durch einen Rechtsspruch von seiner Stelle entfernbar [3]). Aber gegen diese letzte, wiewohl vielstimmig erhobene Forderung, streiten sehr wichtige Bedenken sowohl des Rechtes, als der Klugheit [4]).

4) Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sind verwerflich [5]).

5) Niemand darf willkürlich verhaftet werden; und binnen der kürzesten Zeitfrist sind jedem Verhafteten die Ursachen seiner Verhaftnahme zu eröffnen [6]).

6) Die Verwaltung der Rechtspflege sey unparteilich, unaufgehalten und möglichst wohlfeil.

7) Die Prozeßordnung sey der Erforschung der Wahrheit möglichst günstig, jede Willkürlichkeit und jede Chikane hintanhaltend, den Dingen, Umständen und Sitten anpassend und im Allgemeinen entsprechend den Fortschritten der Rechtswissenschaft.

8) Es gibt keine Kabinetsjustiz [7]).

9) Die Justiz ist von der Administration getrennt.

10) Die Rechtspflege ist öffentlich.

Digitized by Google

11) In peinlichen Sachen erkennt über Schuld oder Nichtschuld ein Geschwornengericht. — Die drei letzten Punkte erheischen noch eine umständlichere Erörterung, welcher jedoch die Uebersicht einiger Eintheilungen der Justiz füglich vorangeht.

1) S. oben S. 32—34. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. „Dieser Grundsatz schließt jeden privilegirten Gerichtsstand und jede Ausübung einer besondern Gerichtsbarkeit von einzelnen bevorrechteten Staatsbürgern aus. Alle aus Schonung gegen früher bestandene Rechtsverhältnisse beibehaltene Einrichtungen dieser Art können von der Staatskunst nur geduldet, nie gerechtfertigt werden, und bedürfen einer allmähligen Zurückführung auf die einzig rechtlichen Unterlagen der Gerechtigkeitspflege." Vgl. jedoch unten Note 5.

2) Badische Verf. Urk. §. 14. Baier. Tit. VIII. §. 5. Würtemb. §. 94.

3) Diese Inamovibilität der Richter soll nebenbei die Unwiderruflichkeit der Delegation kund thun, welche in Ansehung der Gerichtsbarkeit von Seite des Königs geschehen ist. Vgl. Lanjuinais l. c. und Bérenger l. c. Indessen würde der Wechsel der Personen nicht hindern, eine ewige und unwiderrufliche Delegation an die Gerichtsstellen anzunehmen, wenn man überhaupt hier zur Idee solcher Delegation seine Zuflucht nehmen müßte. Richtiger jedoch leitet man die Inamovibilität direkt aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit ab, und dann mag sie bei den besoldeten und gelehrten Richtern in der Regel zu fordern seyn; wiewohl in andern Verhältnissen, z. B. bei den Geschwornengerichten, die Unabhängigkeit gar wohl mit der nur vorübergehenden Wirksamkeit sich verträgt. Lanjuinais hält übrigens die Inamovibilität für so wesentlich, daß er den Justizminister, den Kanzler und den Siegelbewahrer eigens darum, weil sie amovibel sind, von der richterlichen Funktion absolut ausschließt. Nach unsern Ansichten können sie darum nicht richten, weil sie Organe der Gewalt und abhängig vom König sind.

4) Die Inamovibilität der Richter ruht durchaus auf keinem Rechtsgrund, sondern hat bloß, als Forderung der konstitutionellen Politik, die Selbstständigkeit der Ge-

Digitized by Google

richte gegenüber der Regierung zum Zweck. Es ist jedoch klar, daß auch ein unentlaßbarer und unversetzbarer Richter durch vielfache Hoffnung und Furcht, als durch Aussicht auf Beförderung oder Gehaltszulage, oder unmittelbar durch Sorge für seine Familie und Freunde abhängig seyn, und daß entgegen die allzu sichere Stellung ihn laß, schläfrig oder pflichtvergessen machen kann. Auch bewirkt die völlig selbstständige Stellung gar leicht die Idee von selbsteigener Macht, wodurch (wir haben es bei den französischen Parlamenten gesehen) gefährliche — heute der Regierung, morgen dem Volk feindselig entgegenstrebende — Anmaßungen mögen erzeugt werden. Genug! Die Inamovibilität der Richter ist ein Heilmittel (Bewahrung der Selbstständigkeit) gegen ein Uebel (Regierungseinfluß), ein Gegengift wider ein Gift. Wo das Uebel nicht Statt fände — wo etwa die (weise zu regelnde) Volkswahl an die Stelle der Ernennung durch die Regierung träte, und sonach das Vertrauen der Gerichtsangehörigen Grund und Titel der Gerichtsbarkeit wäre — würde auch das Heilmittel nicht vonnöthen seyn, sondern dieses vielmehr selbst als Uebel erscheinen. Die englischen Friedensrichter, deren Kompetenz, wiewohl der König sie alle ernennt, meist durch die freie Wahl der Parteien begründet wird, und die Geschwornen, deren Richteramt nur ein vorübergehendes ist, setzen diese Ansicht ins Klare. Doch mag anerkannt werden, daß nach den Verhältnissen der teutschen monarchischen Staaten die Inamovibilität der Richter eine wohlbegründete, politische Forderung sey. Vgl. die Verhandl. der II. K. der badischen Landstände von 1819 über die Motion des Abg. Hüber, das Staatsdiener-Edikt betr., und das landständische Archiv (Karlsruhe 1819) II. B. S. 183 ff.

5) Bérenger, de la just. crim. ch. II., dehnt den Begriff der Ausnahmsgerichte in Frankreich sehr weit, nämlich auf alle nicht Geschwornengerichte, aus; und allerdings mit Recht, da die Geschwornengerichte allda konstitutionell bestehen, also in peinlichen Sachen die alleinigen ordentlichen sind. Indessen scheint das Daseyn ungeschworner, nämlich ständiger Richterkollegien nicht unvereinbar mit der konstitutionellen Monarchie, wofern sie nur nach ihrer Zusammensetzung und Stellung wahrhaft selbstständig und unabhängig im Richten sind. Sobald das gemeine Gesetz sie anordnet, sind es ordentliche Gerichte. Dagegen werden alle von der Regierung für einzelne Gattungen von Ver-

Digitized by Google

brechen oder Klassen von Verbrechern, oder gegen bestimmte Personen aufgestellten Kommissionen oder Spezialgerichte (auch wenn sie mit Zustimmung einer etwa servilen oder fanatischen — durch schlechtes Wahlgesetz oder durch gestörte Wahlfreiheit zum Werkzeug der Willkür oder der Faktionswuth gewordenen — Kammer errichtet würden) den Charakter jener verwerflichen Ausnahmsgerichte an sich tragen, und im Grund den „Revolutionsgerichten" ähnlich seyn. Geistvoll und eindringlich hat Bérenger l. c. den von dieser Seite höchst beklagenswerthen Zustand seines Vaterlandes geschildert. Vgl. auch oben S. 22—25 dieses Buches. — Unter die verwerflichen Ausnahmsgerichte jedoch zählen wir nicht: 1) die für Gegenstände, deren Beurtheilung neben allgemeiner Rechtskunde noch besondere technische Kenntnisse fordert, zu errichtenden, wie z. B. Bergwerks- oder Handelsgerichte. Dieselben erscheinen bloß als zweckmäßig gebildete Senate oder Sektionen des einen, allgemeinen Gerichts. 2) Das Institut der Friedensrichter, für kleinere, sowohl Straf- als bürgerliche Sachen, welches theils als Schiedsgericht, theils als summarische Prozeßinstanz, theils endlich als Polizeigericht zu betrachten ist. 3) Die Militärgerichte für Disciplinarsachen und rein militärische Dienstvergehen. Eben so die akademischen Gerichte, eine mehr väterliche, als streng gerichtliche Sitten- und Rechtspflege. 4) Den Staatsgerichtshof für Verletzung der Verfassung durch Minister und andere hohe Staatsdiener, oder auch durch Ständeglieder. 5) Diejenigen privilegirten Gerichte, welche bei den noch gesetzlich bestehenden wesentlichen Rangverschiedenheiten im Staat dazu dienen möchten, durch entsprechende Bildung der Gerichte das Prinzip der ächten, d. h. verhältnißmäßigen Gleichheit (z. B. den allgemeinen Grundsatz, daß Jeder von Seinesgleichen oder von Männern seines eigenen Vertrauens gerichtet werde) statt der bloß äußerlichen oder handgreiflichen Gleichheit nach Thunlichkeit zu wahren. Nordamerika freilich, allwo die Eigenschaft des Bürgers die hervorstechendste ist, braucht solche privilegirte Gerichte nicht. Teutschland, zur Zeit noch, sieht sich auf annähernde Verwirklichung der Theorie beschränkt.

6) S. oben S. 9 ff., wo dieser unermeßlich wichtige Gegenstand umständlich behandelt ist.

7) Klüber, öffentl. R. des t. B. §. 293, woselbst noch viele andere Autoritäten angeführt stehen. Derselbe Schrift-

Digitized by Google

steller nimmt jedoch §. 458. das Recht des Monarchen zu „Machtsprüchen" in Rechtssachen (Sententia vi juris eminentis lata) in Schutz, was vom Standpunkt des konstitutionellen Staatsrechts unbedingt zu verwerfen, ja, eine völlige Aufhebung des Begriffs der Justiz ist. Nicht nur nach konstitutionellem, sondern schon nach gemeinem teutschen Recht ist die Kabinetsjustiz unzulässig. S. Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Kriminalprozesses, §. 11, und desselben Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, §. 9. S. auch R. Deput. Abschn. von 1600. Wahlkap. Franz. II. Art. 18. §. 3—6 und andere Reichsgesetze

§. 5.

Eintheilung der Justiz.

Die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und zum Handhaben des Rechts als solches. Doch nicht alle Rechte sind dem Erkenntniß oder der Handhabung der Justiz unterworfen [1]). Von denjenigen aber, welche es sind, gibt es zumal zwei von einander wesentlich verschiedene Klassen, wovon die Abtheilung der Justiz in die civilrechtliche und strafrechtliche, oder peinliche abfließt. Die Justiz erkennt nämlich 1) über die Privatrechte, d. h. über diejenigen, welche das Civilrecht als solche anerkennt (sollte auch das sie statuirende Gesetz nach seinem Zweck oder Inhalt ein politisches seyn). Alle diese Rechte, ohne Unterschied wem sie zustehen und gegen wen (indem hier Berechtigte und Pflichtige nur in der Eigenschaft als juristische Personen oder als Staatsgenossen schlechthin, nicht aber in jener als Staatsgewalt oder als Unterthanen auftreten), können, in so fern die Betheiligten es wollen, vor die Gerichte gebracht

Digitized by Google

werden. Auch der Fiskus nimmt daher hier sein Recht. 2) Ueber Strafsachen. Von denselben sind zwar einige — wie etwa die Injurienklagen — gleichfalls privatrechtlich. Weitaus die meisten aber gehören dem öffentlichen Rechte an, weil es sich dabei — wenn auch bloße Privatbeleidigungen vorfielen — zugleich und vorzugsweise um die öffentliche Sühne des Verbrechens, um Genugthuung für die Gesammtheit (für ihr übertretenes Gesetz), daher um Ausübung des der Staatsgesammtheit als solcher zustehenden Strafrechtes handelt.

Die Gesetze, zu deren Anwendung und Handhabung in concreto die Justiz errichtet ist, haben nach den beiden Zweigen derselben eine verschiedene Natur.

I. Das Civilgesetz, oder besser das Civilrecht[2]), besteht (in der Idee wenigstens, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit) ganz vorzugsweis: 1) aus dem natürlichen Privat- (sowohl bürgerlichen als außerbürgerlichen) Recht; 2) aus dem dasselbe näher bestimmenden, wohl auch modifizirenden und erweiternden konventionellen (etwa aus dem Herkommen, oder gebilligten Urtheilssprüchen erkennbaren) Recht; 3) aus dem subsidiarisch oder zur Ergänzung des vorigen von der Staatsgewalt statuirten Recht. Jedenfalls soll diese Staatsgewalt die bemerkten Rechte anerkennen, in ein Gesetzbuch sammeln und verkünden. 4) Endlich werden auch aus politischen Gründen

Digitized by Google

mancherlei Rechte statuirt, welche es dann bloß vermöge des Willens der Staatsgewalt sind, aber gleichwohl, vermöge eben dieses Willens, die Kraft und Wirkung von wahren Privatrechten genießen, also namentlich vor den Justiz-Tribunalen zu behaupten sind. Die vorherrschende Eigenschaft dieser Gesetze ist, daß sie nicht eigentlich gebieten oder verbieten, sondern statuiren, d. h. absolut oder unter Bedingung anerkennen oder nicht anerkennen. — Nicht Handlungen, sondern Rechte sind ihr Gegenstand. Ihr Ideal ist die Realisirung eines rein vernünftigen Rechts-Systems, so wie ihr Prinzip nur das Recht als solches (die Rechtswissenschaft, nicht die Politik) ist oder seyn soll.

II. Das Criminalgesetz besteht aus zwei verschiedenen Elementen: 1) aus Geboten und Verboten; 2) aus Statuirung von Strafen. Handlungen oder Unterlassungen sind sein Gegenstand und in derselben Gebot oder Verbot spricht sich der (vom Recht zwar beschränkte und allernächst auf dessen Erfüllung gerichtete, doch nicht minder durch Politik bestimmte) Wille des Gesetzgebers, nicht bloß seine rechtliche Vernunft aus. Daher können auch bloß gemeinschädliche oder Gefahr drohende, ob auch an und für sich nicht unbedingt rechtsverletzende Handlungen verboten und eben dadurch zu widerrechtlichen gemacht, folglich der Bestrafung unterworfen werden: und es können dagegen wahrhaft widerrechtliche Handlungen, wenn ihre Be-

Digitized by Google

strafung als nachtheilig oder ihre Hintanhaltung durch andere Mittel möglich erscheint, aus dem Strafkodex gelassen werden. Der ganze Strafkodex hat einen Zweck: Sicherheit oder Abhaltung, und er erscheint daher als Mittel zum Rechtszustand; während das Civilgesetz den Rechtszustand, d. h. die Summe der zu schützenden Rechte, bloß beschreibt oder äußerlich erkennbar macht, folglich nicht eigentlich Mittel zum Zweck, sondern Verdeutlichung des Zweckes selbst ist oder seyn soll. Auch für die Bestimmung der Strafen ist das Recht nur das beschränkende Prinzip. Keine größere Strafe darf verhängt werden, als das Recht erlaubt. Aber die Politik wählt aus dem Kreis der erlaubten Strafen die ihr nach Maß und Gattung am tauglichsten zu ihren rechtmäßigen Zwekken erscheinen. Zweckmäßigkeit ist also dafür das bestimmende Prinzip. (Vergl. oben Note 1 zum §. 2.)

In der konstitutionellen Monarchie sollen beide Gesetzgebungen diesen Prinzipien gemäß beschaffen seyn. Kein Civilrecht, welches durch unnöthige Unterdrückung oder Verkümmerung natürlicher (außerbürgerlicher oder bürgerlicher) Rechte bloß politischen (oft unlauteren) Zwecken dient; und kein Strafkodex, der nicht von dem vernünftigen Gesammtwillen der solchen Gesetzen sich unterwerfenden Bürger mag angenommen werden. Das Mittel, zu beiden zu gelangen, ist eine weise Gesetzgebungskommission zum Vorschlag oder Entwurf, und eine freigewählte, treue

Digitized by Google

und erleuchtete Volksrepräsentation zur Modificirung oder Genehmigung.

Die Ursachen, warum civilrechtliche und Strafsachen durch die Justiz zu entscheiden sind, liegen theils in der Zweifelhaftigkeit, theils in der besondern Heiligkeit der hier in Frage befindlichen Rechte, oder auch in der näher liegenden Gefahr ihrer Verletzung.

Die Zweifelhaftigkeit oder schwierige Erkenntniß des Rechts ist der Hauptgrund der Civiljustiz. Das Privatrecht ist eine eigene, viel umfassende Wissenschaft, und die Subsumtion der vorkommenden Fälle unter die bestehenden Rechtsgesetze ein schweres, eine ausschließende Widmung erheischendes Geschäft. Darum getraut sich der Staat oder der Inhaber der Staatsgewalt nicht, Selbst zu entscheiden, sondern überträgt die Entscheidung eigens gebildeten und aufgestellten Kunstverständigen, und schützt sodann oder handhabt, was diese für Recht erkennen. Denn jetzt mag er mit vernünftiger Ueberzeugung Selbst es als Recht achten [3]).

Bei Kriminalsachen ist es der Staat, welcher Strafe fordert (vermöge seines Rechts und seiner Schuldigkeit); aber theils abermal die Schwierigkeit, die Schuld und ihren Grad, also das gerechte Strafmaß zu erkennen, theils die hohe Wichtigkeit und Heiligkeit der hier gefährdeten Rechte der Bürger [4]) machen dem Staat zur Pflicht, nicht Selbst, d. h. nicht durch das Organ der Staatsgewalt, sein Recht zu ermessen, sondern dasselbe —

Digitized by Google

zur Herstellung einer Gewähr für die Sicherheit Aller vor Willkür und Gewaltmißbrauch — durch dritte, unparteiische, möglichst zuverlässige Personen, wie durch Organe der allgemeinen Menschenvernunft, entscheiden zu lassen, und sodann erst diese Entscheidung zu vollstrecken.

Die Justiz (oder Gerichtsbarkeit) wird auch eingetheilt in die hohe und niedere, eine Eintheilung, die sich entweder auf den Instanzenzug, oder auf die Scheidung polizeilicher (auch sogenannter politischer) von Kriminalstraffällen bezieht, für das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie jedoch (als welches alle Justiz der Staatsgewalt überträgt und die Gränzlinien zwischen Polizei und Justiz nur nach rein vernünftigen, nicht nach historischen Rechtsgründen zeichnet) von geringer praktischer Bedeutung ist.

Eine andere, nach dem historischen Recht mit der vorigen zum Theil im Zusammenhang stehende Eintheilung bezieht sich auf die Inhaber; wornach die Gerichtsbarkeit entweder die Staats- oder eine Patrimonial-, grundherrliche oder Lehens-, oder auch eine geistliche Gerichtsbarkeit ist. Im Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie können wir nur von der ersten sprechen. Jede andere könnte nur entweder von einem Vertrag (wornach sie bloß Privatrecht, daher jedenfalls den Staatsgerichten unterthänig wäre), oder aus Delegation von Seite der Staatsgewalt herrühren. Verträge dieser Art werden kaum irgendwo erweislich vorliegen;

Digitized by Google

man müßte denn nur das schweigende Dulden dessen, was man nicht ändern kann, einen Vertrag nennen; die Delegation aber kann nie unwiderruflich geschehen. Denn der Staat ist seinen Bürgern die Errichtung der nach den jedesmaligen Zeit- (z. B. Kultur-, Verfassungs- ꝛc.) Bedürfnissen bestmöglichen Justiz schuldig, und kann auf das Recht, diese Schuldigkeit zu erfüllen, nicht verzichten. Ja, da das Recht, die Richter zu ernennen (denn vom eigenen Rechtsprechen kann nicht mehr die Rede seyn [5]), entweder ein Recht des Monarchen, oder ein Recht des Volkes, d. h. der Gerichtsangehörigen, ist; so wird durch Statuirung eines gerichtlichen Patronatsrechts in dritter Hand das Prinzip der konstitutionellen Monarchie zwiefach verletzt und die Möglichkeit einer lebenskräftigen Repräsentativverfassung für die Staaten, wo solches Statt findet, aufgehoben [6].

1) Die Charaktere einer Justizsache sind: 1) Ein im Streit oder in Frage stehendes Recht. 2) Ein wichtiges, oder doch bedeutendes Recht. (Minima non curat praetor.) 3) Ein solches, worüber die Entscheidung einer eigenen, unbetheiligten, kunstverständigen, dabei selbstständigen, zumal von der Staatsgewalt unabhängigen, aus allen diesen Gründen also möglichst zuverlässigen Autorität zusteht, in Ansehung dessen also auch die Staatsgewalt selbst gerichtssässig ist.

2) Vgl. oben §. 1 dieses Kapitels.

3) Vgl. Hermes X. S. 343—368.

4) Daunou, Essai sur les garanties individuelles, ch. 1. p. 27 u. a.

5) Da nicht einmal der König selbst Recht sprechen kann, um wieviel weniger sein angeblich Delegirter. Doch bestand freilich bis auf die neueste Zeit dieß abenteuerliche Recht, geborner Richter (oder durch Erwerbung

Digitized by Google

eines Grundes dazu gemachter, d. h. also geborner, oder durch Güterkauf gewordener), Kunstverständiger zu seyn.

6) Der großh. badische Staatsrath Winter, in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zur II. Kammer der badischen Landstände, hat 1819 im Namen der zur Prüfung des Adelsedikts von jener Kammer ernannten Kommission einen meisterhaften Bericht erstattet, worin die im Text angeführte Wahrheit aufs unumstößlichste erwiesen ist. Man sehe die Verhandl. der II. Kamm. der bad. Landst. von 1819, V. Heft. Dieser Bericht allein reicht hin, dessen geistreichen Verfasser zum Mann der Nation zu machen.

§. 6.

Von der willkürlichen und von der Administrativ-Justiz.

Man theilt die Justiz wohl auch in die streitige und willkürliche, nicht minder in die gerichtliche und administrative ein. Beide Eintheilungen sind verwerflich; denn weder die administrative, noch die willkürliche Justiz oder Gerichtsbarkeit sind eigentliche Justiz, sondern — Administration oder Polizei.

Zum Wesen der Justiz gehört, daß sie das dem Erkenntniß richterlicher Behörden, d. h. selbstständiger, dem Einfluß der Staatsgewalt entrückter, rechtsverständiger Kollegien oder Individuen unterworfene Recht handhabe. Eine Justiz, verwaltet von Administrativbeamten, oder Stellen als solchen, ist also keine Justiz; und die Entscheidung ächter Justizsachen durch die Staatsgewalt, insbesondere die sogenannte Kabinets-Justiz, die Aufhebung des

Digitized by Google

Rechtszustandes. Aber die Frage bleibt: Sollen oder können in der konstitutionellen Monarchie gewisse Rechtssachen dem Erkenntniß der Administrativbehörden unterstellt werden, oder sind nothwendig alle Rechtssachen zugleich Justizsachen [1])? — Die Antwort ist: Nur Privatrechtsstreitigkeiten, d. h. welche aus civilrechtlichen Titeln fließen, oder welche zwischen juristischen Personen schlechthin verhandelt werden, von öffentlichen Rechtssachen aber bloß die Strafsachen, gehören allernächst und eigentlich der Justiz an [2]). Die übrigen Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. wo der Staat oder die Regierungsgewalt als solche, also nicht etwa als Kontrahent [3]), oder Eigenthümer, oder Nachbar u. s. w., auftritt, folglich auch diejenigen, wo zwar allernächst nur Privatpersonen sich streiten, aber aus Titeln, welche im öffentlichen Recht sich gründen (d. h. in dem nicht des Berechtigten, sondern des Staatswohles willen statuirten), ist die natürlich entscheidende Behörde die Staatsgewalt selbst, und nur positives Gesetz kann sie zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung machen [4]). Auch die Berufung von administrativen Erkenntnissen in dieser Sphäre geht sodann in der Regel nicht an die Justiz-, sondern an die höheren und höchsten Administrativstellen. Denn in solchen, durch politisches Gesetz bestimmten Dingen hat die Staatsgewalt nicht kompromittirt auf den Ausspruch der Gerichte [5]). Vielmehr erkennen die Bürger in diesen (z. B. polizeilichen, finanziellen, staats-

Digitized by Google

wirthschaftlichen) Dingen die Verwaltungsstellen selbst als zugleich kunstverständig und zuverlässig an; wenigstens begreifen sie, daß, den Richtern auch in solchen Dingen das Erkenntniß einräumen, so viel wäre, als die Richter zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, oder die eigentliche Regierung herabwürdigen. Ja, sie erkennen ihren eigenen Vortheil darin, sogar wirkliche Rechtssachen (und zwar sowohl Strafsachen als bürgerliche), wenn und insofern entweder wegen ihrer Evidenz oder wegen ihrer Geringfügigkeit eine Berufung an die feierliche — schwerer zugängliche, auch langsamere und kostspieligere — Justiz als unnöthig oder als lästig erscheint, der Entscheidung der Administrativ-, z. B. der Polizeibehörden, zu überlassen, wenigstens allernächst und nur mit dem Vorbehalt einer nachträglich noch zulässigen Anrufung der Justiz. In solchen durch das Gesetz möglichst genau zu bestimmenden Sachen wird übrigens den Administrativ- oder Polizeibehörden ein den Formen der gerichtlichen Verhandlung annähernd ähnliches Verfahren vorzuschreiben seyn. Sollte man dabei gleichwohl noch einige Gefahr besorgen, so gibt es in der konstitutionellen Monarchie auch in diesen Dingen eine treffliche Garantie gegen Gewaltmißbrauch, nämlich die (nach fruchtloser Beschwerdeführung bei der höchsten politischen Instanz erlaubte) Anrufung des Landtags um geeignete Vermittelung oder Vorstellung, oder etwa, in ernsteren Fällen, das vom Landtag selbst auszuübende Recht der Beschwerde gegen die Mi-

Digitized by Google

niſter, ja der Anklage derſelben vor dem außerordentlichen Staatsgerichtshof [6]).

Die willkürliche (nicht ſtreitige) Gerichtsbarkeit, oder das ſogenannte adeliche Richteramt endlich beſteht bloß in polizeilicher Fürſorge gegen mögliche Rechtsgefährdung, in Fällen und Geſchäften, wo die Verhältniſſe der Perſonen oder der Dinge eine nähere Aufſicht und ein unaufgefordertes Einſchreiten der Staatsgewalt zum Schuß des Rechtes erheiſchen oder räthlich machen. Der Umſtand, daß zur Ausübung des adelichen Richteramts juriſtiſche Kenntniſſe nothwendig oder wünſchenswerth ſind, ändert nichts an ſeinem Charakter. Es bleibt immer ein Ausfluß der Staatsgewalt, alſo kein eigentliches Richteramt.

1) Gönner (Entwurf zu einem Geſetzbuch über das bürgerliche Verfahren) behauptet es und führt eine Menge von Gegenſtänden auf, bei welchen ſolches Statt finde. Gegen ihn hat ſich mit beſonderem Nachdruck, wiewohl hier nicht überall befriedigend, erklärt Siebenpfeiffer (über die Frage unſerer Zeit in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege, S. 104 ff.). Auch Rudhart (über die Verwaltung der Juſtiz durch die adminiſtrativen Behörden, Würzburg 1817) erklärt ſich gegen Gönner. Am nachdrücklichſten tadelt ſolche Adminiſtrativ-Juſtiz, doch nur allernächſt ſo wie ſie in Frankreich beſteht, Feuerbach im II. Buche ſeiner Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Gießen 1825. Vgl. auch Puchta in den Beiträgen zur Geſetzgebung und Praxis. Band I. Abth. VII.

2) Vgl. oben §. 5.

3) Es gibt ſelbſt vertragsmäßige Verpflichtungen der Staatsgewalt (z. B. Staatsſchulden im engern Sinn), die man der richterlichen Entſcheidung entzieht; wogegen Dienſtkontrakte, mit Staatsbeamten, mit Lieferanten u. ſ. w. geſchloſſen, nach den Prinzipien, z. B. des teutſchen

Digitized by Google

Rechtes der Justiz, nach jenen des französischen der Administration zur Entscheidung anheim fallen.

4) Dieses sollte jedoch allenthalben geschehen, wo ein näherer Verdachtsgrund der Befangenheit der Administrativbehörde, sonach nähere Gefahr des Gewaltmißbrauchs obwaltet; z. B. auch in geringeren Strafsachen, als Zoll- oder Accisdefraudationen, Forstfreveln u. s. w.

5) Vgl. oben §. 5. Hiernach sind Regierungssachen von Justizsachen deutlich unterschieden; wiewohl in der Praxis darüber gar große Begriffsverwirrung vorkommt. Daher auch mancher Streit dabei bloß auf Mißverständnissen beruht. Die französischen Schriftsteller zumal, da sie auch von reinen Administrationssachen, ja selbst von Attributionen der Kammern den Ausdruck Jurisdiction brauchen, machen solcher Begriffsverwechselung sich schuldig. Die Administrativ-Justiz, nach dem im Text bezeichneten Begriff, ist keineswegs verwerflich, sondern vielmehr nothwendig. Auf sie also passen die harten Urtheile der Schriftsteller, wie Bérenger ch. VI; Legraverend I, 25; Sirey, le conseil d'état selon la charte; Ebendess. jurisprudence du conseil d'état; Macarel, élémens de jurisprudence administrative; Bavoux, leçons préliminaires sur le code pénal, Paris 1821, p. 102 ff. u. a. nicht; wohl aber auf die ungebührliche Ausdehnung der Administrativgewalt auf eigentliche Justizsachen, auf die vielfache Hemmung der wahren Justizgewalt durch die administrative, oder auch auf die fehlerhafte Organisation oder Instruktion eines von der vorherrschenden Autorität des Präfekts abhängigen Präfekturraths und eines — etwa aus bloß berathend, nicht aber entscheidend stimmenden Mitgliedern bestehenden — Staatsraths. In einem solchen, worin der König allein die Entscheidung gibt, wiewohl Er Selbst weder die Akten liest, noch die erforderliche Kenntniß von Rechtssachen und ihrer Verhandlung hat (Legraverend l. c.), vertritt die bloße Unterschrift des Monarchen die Stelle des Urtheils, und hört also die Rechtsgarantie auf. Vgl. De l'organisation de la puissance civile dans l'interêt monarchique, Paris 1820. A. Kurz, Vers. einer Entwickelung der Grundsätze des Staatsorganismus in konstitutionellen Monarchien, München 1821. Ueber den Begriff von Regierungs- und Justizsachen und ihren Unterschied finden wir lesenswerthe Erörterungen in Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France, Paris 1818, ch. XXVII, und in

Digitized by Google

Merlin, Repertoire universelle, unter mehreren Artikeln, zumal T. IX. art. pouvoir judiciaire.

6) Hierin und sodann in der nicht willkürlich, sondern gesetzlich, also mit Zustimmung ächter, d. h. freigewählter, verständiger und redlicher Volksvertreter, zu regulirenden Zuweisung der Gegenstände oder Klassen von Gegenständen an die Administrativ- oder an die Justiz-Behörden liegt die Sicherheit gegen Mißbrauch oder Unterdrückung. Wissenschaftlich wird sich kaum genauer, als es im Text geschehen, die Gränzlinie ziehen lassen. Es bleibt also positive Bestimmung nöthig, welche auch nach Verschiedenheit der Kultur- oder anderer Verhältnisse, zumal auch des gesammten Regierungs- und Organisationssystems, bald so, bald anders seyn kann und muß.

§. 7.

Trennung der Justiz von der Administration.

Diese, in den höheren Instanzen fast allenthalben schon bestehende Trennung wird heut zu Tage vielstimmig auch für die unterste Instanz, d. h. ganz allgemein gefordert; auch findet diese Forderung in dem früher aufgestellten Begriffe des Richteramts (§. 2), so wie in den über die administrative Justiz gemachten Betrachtungen eine starke Begründung. Die Trennung der Rechtspflege von der Polizei und von den übrigen Verwaltungszweigen, also sagen mit Nachdruck die Vertheidiger derselben [x]), ist eine Folge aus dem konstitutionellen Grundsatz, daß die Gerichtspersonen unabhängig seyn sollen. Ein Richter, der zugleich Administrativbeamter ist, genießt solche Unabhängigkeit nicht, indem er in der letzten Eigenschaft den Verhaltungsbefehlen der Regierung unterworfen ist. Beide Geschäfte vertragen sich auch nicht wohl mit einander,

Digitized by Google

schon wegen der Verschiedenartigkeit der dazu erforderlichen, in einer und derselben Person nur selten vereinigten Kenntnisse; mehr aber noch wegen der wesentlichen Verschiedenheit in den Prinzipien und dem Geist der beiderseitigen Amtsführung. Das leitende Prinzip des Richters ist strenges Recht, des Verwaltungsbeamten der Befehl des Obern, und wo dieser fehlt, das eigene Gutbefinden. Keine Rücksicht darf den Spruch des Richters bestimmen; der Verwaltungsbeamte muß oft dem Drang der Umstände nachgeben. Der Richter hat seinen einzelnen Rechtsfall vor sich, auf den er das Gesetz anwendet, der Verwaltungsbeamte muß die tausend Beziehungen ins Auge fassen, in welchen das Einzelne zum Ganzen steht; jener ist nur dem Gesetz, dieser dem Obern persönlich verantwortlich, und seine Verfügungen greifen oft in alle Zweige des Lebens ein. Daher gewöhnt er sich leicht an Willkür und an eine maschinenmäßige Abhängigkeit von oben, zumal da, wo das Vielregieren und das Bevormundungssystem vorherrscht. Dazu kommt noch oft das sonderbare Verhältniß, daß der Richter über Personen aburtheilen soll, die dessen administrative Obern sind, oder über einen Prozeß gegen den Fiskus, dessen Interesse er als Administrativbeamter wahren soll; oder auch, daß Er Selbst in einer Eigenschaft zernichten soll, was er in einer andern gethan, und daß er, von entgegengesetzten Pflichten oder Befehlen hin und hergerissen, endlich irre wird an der eigenen Stellung. Leicht mag dann geschehen, daß er, Ge-

Digitized by Google

schäfte und Prinzipien unter einander werfend, seinen Willen für Recht achte, und etwa die Parteien entgelten lasse, was die Amtsuntergebenen gesündigt. Kann er dergestalt wohl Vertrauen erregen? Und muß nicht einerseits die Abhängigkeit des Verwaltungsbeamten der Richterwürde in den Augen des Volkes Eintrag thun, anderseits aber die Vereinigung des Richteramts mit der Gewalt einen gefährlichen Despotismus schaffen? Endlich liegt in der Vereinigung der Justiz mit der Administration eine der Haupturſachen der Justizverzögerung, worüber fast allenthalben so laute und so gerechte Klage geführt wird, die aber unvermeidlich ist, so lange der Richter zugleich mit Verwaltungsgeschäften überhäuft und durch täglich wiederkehrende Aufträge seiner Administrativ-Oberen der Rechtspflege entzogen wird.

Indessen stehen auch der Gegenpartei, in so fern sie mehr nicht als die beizubehaltende Vereinbarung der Administration mit der Justiz in der ersten Instanz in Schutz nimmt [2]), einige Gründe zur Seite. Für's erste ist klar, daß die Trennung der Justiz von der Administration nicht hinreicht zur Herstellung der Unabhängigkeit der Richter, selbst wenn man diese zugleich für unentlaßbar, ohne gerichtliches Erkenntniß, auch für unversetzbar erklärt [3]); denn es bleibt für jene, welche nicht durch ihren Charakter unabhängig sind, noch immer genug Stoff der Hoffnung und der Furcht. Von der Gunst oder Ungunst der Regierung hängen Besoldungszula-

Digitized by Google

ge, Dienstbeförderung, Rang und Würde ab; und wer etwa für Sich Selbst befriedigt ist, dem kann noch in der Person seiner Kinder oder Verwandten oder Freunde wohl oder wehe geschehen. Es scheint also nicht eben nothwendig, in dieser Beziehung einen strengen Unterschied zwischen Administrativbeamten und Richtern zu machen; und nur die Unabhängigkeit der Funktion des Urtheilsprechens, nicht jene der Person oder der Stellung des Richters ist die Hauptsache. Wohl läßt sich aber eine Organisation denken, wornach derselbe Beamte in einer Geschäftssphäre von den Befehlen der obern Behörde unabhängig, wiewohl in einer anderen abhängig sey, so wie umgekehrt durch eine Administrativ- oder Kabinetsjustiz die persönliche Unabhängigkeit der Richter unnütz wird.

Auch die übrigen Gründe sind der Widerlegung, wenigstens der Limitirung empfänglich; denn es ist abermals möglich, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung und Organisation den gerügten Inkonvenienzien großentheils auszuweichen; und wahr bleibt immer, daß bei Trennung der Justiz von der Administration den zu errichtenden Gerichtshöfen — wofern man nicht den Aufwand allzu sehr steigern will [4]) — so große Sprengel müssen angewiesen werden, daß die Verfolgung der Rechtssachen nothwendig für die meisten Bürger sehr schwierig und kostspielig wird; weshalb man denn die Entscheidung einer großen Menge derselben der eigentlichen Justiz zu entziehen und den Friedensrichtern, oder Municipalautoritäten,

Digitized by Google

oder abermals den Administrativbehörden zu überlassen sich genöthigt sieht.

Bei also zweifelhafter Wage gibt vielleicht die Betrachtung den Ausschlag, daß der Inhaber der Gewalt schon als solcher zum Urtheilsprechen wenig geeignet, und daher der Administrativbeamte, nicht eben weil er abhängig, sondern vielmehr weil er machthabend ist, als Richter bedenklich erscheint. Die Justiz, welche von Administrativbeamten verwaltet wird, nähert sich — mehr oder weniger — der Administrativjustiz [1]).

1) Schon Adam Smith (an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations) Book V. chap. I. part. II. bemerkt die Nothwendigkeit solcher Trennung, und fast alle neuern Schriftsteller über Staatsverwaltung und Rechtspflege stimmen ihm bei. Vgl. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit XIV. 301 ff.; Mittermaier, gem. t. Prozeß, Bonn 1821, II. 39; Bentham, traité de législation civile et pénale III. 343; Kurz a. a. O. §. 221—240; A. J. Barth, über die Nothwendigkeit und die Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei in Staaten mit Verfassung, Würzb. 1823; Siebenpfeiffer S. 102 ff. Sodann die Verhandlungen mehrerer Ständeversammlungen, insbesondere der baierischen von 1819 und badischen von 1819 und 1822 über diesen, von mehreren einsichtsvollen und patriotischen Rednern in Antrag gebrachten und vertheidigten, Gegenstand (bei den badischen Ständen insbesondere von Liebenstein und Duttlinger). Auch der geistvolle Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ꝛc. Gießen 1821, S. 351, 404 u. a. fordert mit Nachdruck die Trennung.

2) Unter diesen Gegnern erscheint als besonders gewichtige Autorität der edle Freih. C. W. Fl. L. von Drais (Zusätze zu den Betrachtungen über die Vorschläge ꝛc. sammt Anhang über die Trennung der Justiz von der Polizei, Mannheim 1822), welcher neben anderen schon früher (Gesch. der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Fried-

Digitized by Google

rich von dem Freih. von Drais, Karlsruhe 1818) vorgetragenen Gründen insbesondere die Gefahr heraushebt, daß die Trennung der Justiz von der Administration leicht zur Einseitigkeit der Bildung sowohl der Administrativ- als der Justizbeamten führen, und die Candidaten beider Dienstarten verleiten würde, nur die sie allernächst angehenden (juristischen, oder politischen) Studien zu treiben, was sodann für die Geschäftsführung beider verderblich, ja heillos seyn würde.

3) Vgl. Verhandlungen der bad. Landstände von 1819, wo wir die Häupter der zweiten Kammer auf dieser Unversetzbarkeit und Unentlaßbarkeit als auf dem Palladium des Rechts beharren sehen; während sie bei den Administrativbeamten dieselbe Gunst für minder wesentlich achten. Vgl. auch oben Note 4 zum §. 4.

4) Der k. baier. Regierungsrath Kurz jedoch hat als Abgeordneter zur Ständeversammlung von 1819 einen Entwurf vorgelegt, nach welchem das Aerar bei der Trennung der Justiz von der Polizei bedeutend gewinnen würde. S. Verhandlungen von besagtem Jahr VII. 532 ff.

5) Wir haben unter den Gegengründen desjenigen nicht gedacht, welcher von den selbst in den konstitutionellen teutschen Staaten noch bestehenden Vorrechten der Standesherren und adelichen Gutsbesitzer entnommen wird, indem nämlich gesetzlich diesen erlaubt sey, die Polizei- und Rentenverwaltung durch ihre Justizbeamten besorgen zu lassen. Allerdings nämlich wird diese Befugniß der Privilegirten ein minder günstiges Schicksal ihrer Untergebenen zur Folge haben; sie kann aber die Regierungen nicht abhalten, ihren unmittelbaren Gerichtsangehörigen die Wohlthat der Geschäftstrennung (sobald diese wirklich als Wohlthat erkannt wird) zufließen zu lassen. Vgl. Zuverlässige Vereinbarung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der öffentl. mündlichen Rechtspflege und dem Geschwornengericht in Baiern, Würzburg 1819.

§. 8.

Von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Beide diese Forderungen, so wie jene der Geschwornengerichte werden fast gleich dringend und

Digitized by Google

vielstimmig erhoben. Doch sind sie für das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie nicht gleichmäßig wichtig. Die Frage über Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens geht einerseits mehr die Politik als das Recht an (in so fern etwa bloß die Beschleunigung, oder Wohlfeilheit der Justiz oder auch der Vortheil für die Ausbildung der Redekunst, überhaupt also die Zweckmäßigkeit oder der Nutzen als Gründe für die Mündlichkeit angeführt werden), anderseits ist dieselbe bloß indirekt, nämlich in so fern sie als Bedingung oder als nothwendig verbunden mit der Oeffentlichkeit oder mit dem Geschwornengericht erscheint, eine wahre Rechtsforderung. Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie kann sich also in ihrer Rücksicht mit kurzer Andeutung der hier maßgebenden Prinzipien begnügen [1]).

Ganz anders die Oeffentlichkeit. Dieselbe ist das wahre und unentbehrliche Palladium alles Rechts, als zuverlässigste Gewährleisterin der Redlichkeit, und wirksamste Ermunterung des Eifers der Richter, und als eröffnete Appellation an das unbefangene und verständige Urtheil der Welt, welches allein geeignet ist, über Rechtssachen in höchster Instanz zu entscheiden. Die Politik wohl mag mitunter schon durch den bloßen Erfolg sich rechtfertigen; aber für das Recht gibts kein anderes zuverlässiges Kriterium, als daß es das Urtheil der Welt, also die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen habe [2]). Daher gewinnt auch die Justiz durch Oef-

Digitized by Google

feutlichkeit in der Meinung und im Vertrauen der Bürger; und es ist die Oeffentlichkeit eben so sehr im Interesse ihrer eigenen Ehre als der allgemeinen Sicherheit.

Aber die wesentliche Verschiedenheit zwischen Civil- und Strafrechtssachen ist auch auf die Forderung der Oeffentlichkeit von tiefgehendem Einfluß. Nicht dieselbe Art der Oeffentlichkeit wird hier und dort begehrt, auch nicht gleich unbedingt [3]).

In Civilsachen sind unmittelbar nur die Parteien betheiligt, das Volk nicht; bei Strafsachen — weil vorzugsweise zur öffentlichen Sühne gestraft wird — ist das Volk selbst Partei; sonach berechtigt zu wissen, was vorgehe, und wie in seiner Sache verfahren und entschieden werde. Zwar auch die Civiljustiz ist im Allgemeinen wichtig fürs Volk, und es begehrt Ueberzeugung von deren Güte, Nachdruck und Schnelligkeit. Doch kann solche Ueberzeugung, auch ohne Kenntnißnahme von einzelnen Fällen, aus dem überhaupt wahrzunehmenden Gang der Justizpflege, und allernächst aus der Zufriedenheit der Parteien geschöpft werden. Denn Recht ist alles, womit die Betheiligten zufrieden sind. Die öffentliche Verhandlung der Civilprozesse erscheint daher als unnöthig, wenn nicht die Parteien selbst sie begehren [4]); ja sie wird zur rechtswidrigen Bedrückung der Parteien, und schreckt von Verfolgung des Rechts ab, wenn sie vermöge Gesetzes auch gegen den Willen der Betheiligten Statt findet. Ohnedieß ist

Digitized by Google

in bürgerlichen Rechtssachen die Beurtheilung der Gründlichkeit der Entscheidung bei bloßem Anhören der Verhandlung, zumal für Nichtjuristen, schwer oder unmöglich, daher die öffentliche Verhandlung hier keine wahre Appellation ans verständige Urtheil der Welt. Es möchte hiernach in Civilsachen genügen, daß den Parteien erlaubt werde, allein oder mit einigen Freunden, Zeugen der Hauptverhandlung ihres Prozesses im Gericht zu seyn, und etwa nach geendetem Prozeß denselben durch den Druck der Akten zur Oeffentlichkeit zu bringen [5]).

Ganz anders in den ernsten Strafsachen [6]). Hier ist einerseits das Volk selbst betheiligt. Es verlangt, und mit Recht, zu wissen, ob jeder Verbrecher gestraft und somit die öffentliche Sicherheit gewahret werde, und ob nur der Verbrecher, nicht aber der unschuldige Bürger, vor der Justiz zu zittern habe. Anderseits aber fordert der Angeklagte, der mit der Gewalt in Streit Befangene, und hat das Recht zu fordern, in der, Leib und Leben und Ehre angehenden, Sache die möglichst zuverlässige Bürgschaft des Rechts, die offene, stets unverkümmerte Appellation an die Volksgesammtheit, welche in Ansehung seiner nichts anderes fordern und wollen kann, als eben das Recht, und an das Urtheil aller Verständigen, den alleinig befriedigenden Prüfstein des Rechts.

Hieraus fließt, daß beim Strafprozeß

1) keine gerichtliche Handlung ohne Beisein zu-

Digitized by Google

verlässiger, verständiger und rechtlicher Zeugen (Urkundspersonen) vorgehen dürfe. Der Inquisit, dem untersuchenden Richter allein gegenüber, hat keine Gewährleistung für die treue Aufnahme der Verhandlung; es ist möglich, daß der Inquirent im Geist einer Gegenpartei, d. h. eines Klägers, gegen den Beklagten handle: also kann seine alleinige Darstellung keinen vollkommenen Glauben haben.

2) Daß in wichtigeren Strafsachen die Hauptverhandlung (d. h. bei Geschwornengerichten die Vornahme der entscheidenden Verhöre des Angeklagten und der Zeugen, bei ständigen oder Kollegialgerichten dafür wenigstens die vollständige Berichterstattung, und die Ablesung sämmtlicher Beweisstücke, bei beiden aber die Reden des Angeklagten und des Vertheidigers, so wie jene des öffentlichen Anklägers, endlich auch die von den Richtern des Rechts unter Angabe der Gründe zu leistende Abstimmung — nicht aber die Diskussion —) ganz öffentlich Statt finde, d. h. daß ohne Ausnahme jedem aus dem Volk (Unmündige ausgenommen), so viele Zuhörer Raum im Gerichtssaal finden, der Zutritt dabei offen stehe (und zwar ohne Unterschied, ob es Geschwornengerichte seyen oder nicht).

3) Daß der Angeklagte auch nach der Verurtheilung noch und selbst vor der Hinrichtung frei zum Volke sprechen, auch daß er in jeder Pe-

Digitized by Google

tiode der Gefangenhaltung oder Untersuchung gegen etwa erfahrne Gesetzwidrigkeiten und Härten Beschwerde führen, und daß er, wie jeder andre dabei Betheiligte, solche Beschwerden, und überhaupt die ganze Prozeßgeschichte mit den sämmtlichen Prozeßakten durch den Druck bekannt machen dürfe (vorbehaltlich der durch ein weises Preßgesetz zu verhängenden Bestrafung der Vergehen, wozu der Mißbrauch solches Rechtes etwa führen möchte).

1) Die Mündlichkeit, d. h. der rechtlich wirksame Gedankenverkehr zwischen dem erkennenden Gericht, den Parteien und allen auf die Entscheidung der Sache Einfluß habenden dritten Personen, in so fern er durch gesprochene und gehörte Worte vermittelt, und — falls auch wahre Oeffentlichkeit bestehen soll — in so fern dadurch jeder Gesetz- und Rechtskenner aus dem Volk — das ganze Auditorium — in den Stand gesetzt wird, davon, daß gerecht gerichtet werde, sich zu überzeugen (Hermes XIV. S. 182); ist hiernach beim Kriminalprozeß (selbst ohne Geschworne, doch noch unerläßlicher beim Geschwornengericht) in Rücksicht der ganzen Verhandlung (die vorläufigen Instruktionen abgerechnet, welche bloß Richtung und Gegenstand der Hauptverhandlung bestimmen) nothwendig, beim Civilgericht, aber nur in Rücksicht der Schlußverhandlung zweckmäßig anwendbar. Bei diesem müssen schriftliche Verhandlungen zur Grundlage eines mit Besonnenheit und Zuverlässigkeit zu fällenden Urtheils genommen werden; und das Ablesen der hieraus erwachsenen Akten reicht hin zur Belehrung der Richter wie des zuhörenden Publikums. Die beiden Parteien selbst dienen sich gegenseitig als hinreichende Kontrole. Beim Kriminalprozeß aber muß, was die Grundlage selbsteigener Beurtheilung der Hörenden werden soll, ihnen durch mündliche Verhandlung kund werden, sonst wird ihnen ein jedenfalls mangelhaftes, oft untreues Bild der Ergebnisse einer Untersuchung, eine bloß subjektive Auffassung des Referenten (oft auch eine aus Befangenheit oder Unlauterkeit fließende Entstellung des Faktums oder

Digitized by Google

der Aussagen, woraus das Faktum hervorgehen soll, vorgeführt, und somit jeder Zweck der Oeffentlichkeit und zumal des Geschwornengerichts vereitelt. Speziellere Vorschläge oder Bestimmungen über die Mündlichkeit bei vorausgesetzter Einführung der Oeffentlichkeit der Gerichte und des Instituts der Geschwornen enthält die Rezension von Feuerbach's Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Hermes XIV. S. 135 ff., ohne solche Voraussetzung oder mit Verwerfung derselben das unten angeführte Werk des Freih. v. Drais.

2) S. Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, von Anselm Ritter v. Feuerbach, Gießen 1821, und die vortreffliche Rezension dieser Schrift im Hermes XIV. S. 135 — 197 und vergleiche damit die fast gleichzeitig erschienene Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit; mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Kriminaljustiz, für das Plädiren und die Geschwornengerichte von C. W. F. L. Freih. v. Drais (großherz. bad. Oberhofgerichts-Präsidenten), Mannheim 1821, nebst der Anzeige dieser inhaltreichen und geistvollen Schrift im Hermes X. S. 343—368. Diese Schriften, wozu noch der 1825 erschienene zweite Band von Feuerbach's Werk, welcher allernächst das Gerichtsverfahren Frankreichs zum Gegenstand hat, zu setzen ist, enthalten wohl das Meiste von dem, was für und gegen die Gerichtsöffentlichkeit und Mündlichkeit gesagt wurde oder zu sagen ist. Gedrängte und geistvolle Zusammenstellungen, kräftige, zum Theil begeisterte Einschärfungen dessen, was hier der Zeitgeist zu fordern scheint, auch nachdrückliche Gegenbemerkungen der Freunde der alten Ordnung, beide jedoch an wissenschaftlicher Strenge jenen Schriften nach Natur und Zweck nicht gleichkommend, sind in den oben angeführten Verhandlungen mehrerer teutschen Landstände, zumal der baierischen und badischen zu lesen. Mehrere Stimmen für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (auch für das Geschwornengericht) sind gesammelt im Niederrheinischen Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege, Köln 1817 ff. Von Stimmen der Gegner finden wir viele in v. Kamptz's Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung, Berlin 1814 ff. besonders im 23. Heft. Bemerkenswerth sind noch die Schriften von Schramm, Tittermann, van der Leyen, von Kettenacker, von Puttlitz, Gensler, welche meistens gegen die Neuerung

Digitized by Google

sich erklären. Lebhaft dafür ist jedoch D. Siebenpfeiffer in der oben angeführten Schrift. S. auch Nachlese über das mündliche und öffentliche Gerichtsverfahren, für und wider dasselbe, von Gottfr. Weber, Darmstadt 1818, u. a. m.

3) Der Rez. von Feuerbach's Werk über Oeffentlichkeit ꝛc. im Hermes XIV. bestimmt S. 158 die Gerichtsöffentlichkeit überhaupt dahin, daß „allen bei den gerichtlichen Verhandlungen Interessirten aus dem Volk der Zutritt zu denselben zustehe." Dieses Merkmal ist jedoch nicht erschöpfend. Es soll allen denjenigen der Zutritt dazu offen stehen (oder die klare Kunde davon dürfen gegeben werden), welchen sie ertheilen zu dürfen für die Betheiligten wichtig, d. h. gewährleistend oder tröstend seyn kann. Also zumal auch die Nichtinteressirten, und eben darum Unbefangenen, also nicht bloß die Volksglieder, sondern überhaupt die Verständigen.

4) Welche Gründe von der Gegenseite zu Gunsten der gezwungenen Oeffentlichkeit aufgeführt werden, die beruhen theils auf unrichtiger Betrachtung der Justiz als einer Volkssache (da doch so wenig und noch weniger im Namen des Volkes das Recht gesprochen wird als im Namen des Königs), theils auf Verwechslung des Privatrechts oder des Privatinteresse mit jenem der Gesammtheit.

5) Vgl. v. Drais in der angeführten Schrift, worin sehr wohl erdachte, die meisten billigen Forderungen befriedigende Vorschläge für die Oeffentlichkeit des Civilrechts gemacht sind.

6) Auch von denjenigen, welche die Oeffentlichkeit der Civil-Rechtspflege verwerfen, fordern die Meisten jene des Kriminalgerichts. S. insb. Gönner, Archiv für die Gesetzgebung und Reformen des juristischen Studiums 2. Bd. S. 319—386. Sie fordern sie ohne Unterschied, ob Geschwornengerichte bestehen oder nicht, oder ob sie Selbst dieser letzten Einrichtung hold oder entgegen sind. Auch H. v. Drais, obschon er die Geschwornengerichte für vielfach nachtheilig und verwerflich erklärt, und die Oeffentlichkeit in Civilsachen nur unter großen Beschränkungen zuläßt, will sie in Kriminalsachen in weit größerem Maß statuirt wissen. S. auch Chr. Donsbach, die Verfassung und das Prozeßverfahren der Untergerichte im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1822.

Digitized by Google

§. 9.

Von dem Geschwornengericht.

Wenn es sich zeigen läßt, daß das Geschwornengericht das zuverlässigste oder vielleicht allein befriedigende Mittel der Wahrheitserkenntniß in peinlichen Sachen, und zugleich die trefflichste Verwahrung der Justiz gegen die Diktate der Macht ist: so darf seine Einführung in der konstitutionellen Monarchie nicht umgangen werden. Wäre es dann noch nebenher für konstitutionelle oder andere hohe politische Zwecke wirksam, so müßte es mit verstärktem Nachdruck gefordert werden. Beides wird von seinen Freunden behauptet [1]); jedoch unter vielstimmigem und allerdings auch gewichtigem Widerspruch der Gegner [2]).

I. Ein wohleingerichtetes Geschwornengericht [3]), d. h. ein aus der Mitte der, nach Vermögen und Verhältnissen, selbstständigen, dabei verständigen und unbescholtenen Bürger, theils durch freie Wahl eines gleichfalls sorgsam geläuterten Wahlkollegiums, theils durch das Loos zusammengesetztes, dabei durch die dem Angeklagten (vielleicht auch dem öffentlichen Ankläger) zugestandene freie Verwerfung einer beträchtlichen Zahl der Unbedenklichkeit noch näher gebrachtes Gericht von wenigstens zwölf Geschworenen, und vor demselben eine wohlgeregelte, vollständige, mündliche und öffentliche Verhandlung des ganzen (vorläufig instruirten) Prozesses, erscheinen unter allem, was der menschliche Verstand zur zuverlässigen Ausmittelung der Wahrheit einer vor Gericht gebrachten verbrecherischen That, und der Schuld oder Nicht-

Digitized by Google

schuld ihres angeblichen Urhebers ersinnen mag, das entsprechendste und trefflichste. Das übereinstimmende Urtheil einer Anzahl verständiger und rechtschaffener Männer über die, durch selbst vernommenes Verhör der Zeugen und Angeschuldigten, durch unmittelbare Vorlage der mit der That zusammenhängenden Beweisstücke, mithin in möglichst getreuer Nachbildung ihnen vorgeführte That, ist wahr, wenn es irgend ein wahres Urtheil über solche Thatsachen unter Menschen gibt. Es ist eine Art von Gottesgericht — nicht die Herausforderung eines Wunders, wie die Ordalien des barbarischen Mittelalters, sondern ein unserer aufgeklärten Zeit entsprechendes, — ein Ausspruch der allgemeinen Menschenvernunft [4]). Alle künstlichen Beweisregeln, durch positive Gesetze den Entscheidungen zur Norm gegeben, sind trüglich und tausendmal trügend; Lossprechung und Verdammung werden durch sie zum bloßen, aber schaudervollen Gedicht.

Wir verlangen daher das Geschwornengericht keineswegs als einen Akt der Volksgewalt, indem „Richten" überhaupt kein Akt der Gewalt seyn soll, und die Schrecken eines Volksgerichts in diesem Sinne nicht minder groß wären, als jene des wildesten Tyrannen. Die Geschwornen sind uns keineswegs die Organe des Volkswillens (da dieser erst anfangen darf, wenn zuvor das Recht gefunden worden), sondern der allgemeinen Menschenvernunft, welche den Volkswillen, oder jenen der Regierung bestimmen soll.

Digitized by Google

Diese Geschwornen schließen schon durch ihre größere Zahl, und durch das Vorübergehende ihrer Wirksamkeit, die Idee der persönlichen Macht aus, welche die ständigen Richter und kleinern Richterkollegien so furchtbar macht [5]), ja sie schließen durch ihre Beschränkung auf das bloße Erkennen die Idee der Macht überhaupt aus, und leisten also die vollständigste Gewähr, daß das Recht von der Macht nicht werde diktirt werden. Denn sie, machtlos und bloß urtheilsfähig, diktiren es der Macht zur Vollstreckung. Die Macht wird sonach wahrhaft die Dienerin des Rechts [6]).

Das Institut der Geschwornen, nach solcher Charakterisirung, stellt sich als wünschenswerth dar für jedes Erkenntniß in Rechtssachen. Gleichwohl wird es unanwendbar bleiben für die Civilgerichte, so lange die Jurisprudenz eine — vielumfassende und schwere — Wissenschaft, also die ausschließende Domaine derjenigen ist, die durch besondere Widmung und langwährende Studien dieselbe sich angeeignet. Wir brauchen hier gelehrte Richter, denen nicht bloß ein gesunder Verstand, sondern ein wissenschaftlicher, zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten nöthig ist. Auch in peinlichen Sachen, wiewohl diese niemals so zweifelhaft oder verflochten seyn können, als die civilrechtlichen, würde dasselbe Statt finden, wenn nicht dabei eine Sonderung der Thatfrage von der Rechtsfrage — ähnlich wäre, wornach die Geschwornen nur über die That, und die juristischen Richter

Digitized by Google

über das darauf anzuwendende Recht zu erkennen haben; eine bei Civilprozessen durchaus unmögliche Sonderung, weil hier nicht eigentlich die wirkliche Wahrheit, sondern bloß die gemäß juristischer, positiv gegebener Regeln erscheinende zu finden ist [7]).

II. Auch aus politischen Gründen wird das Geschwornengericht verlangt [8]), indem es 1) das Volk in den ihm gebührenden Antheil an der richterlichen Gewalt einsetze (welche Ansicht jedoch oben ihre Widerlegung fand. Nicht dem Volk wird dadurch eine Gewalt ertheilt, sondern überhaupt die Herrschaft über die Gerichte der Gewalt entzogen). 2) Weil ohne Geschwornengericht die Repräsentativverfassung keine Schutzwehr hat, und einerseits die treuen Volksfreunde den Verfolgungen der, von der Macht influirten, Justiz Preis gegeben, anderseits aber die Diener der Willkür durch Straflosigkeit zu Verbrechen ermuntert sind. 3) Weil die Geschwornengerichte, verbunden mit der Oeffentlichkeit der Prozedur, als eine treffliche Schule der Beredsamkeit, als eine Unterrichtsanstalt für künftige Volksrepräsentanten erscheinen; auch weil hier überhaupt eine freie, nachdrucksvolle Rednerbühne eröffnet ist, welche die Wirksamkeit der landständischen verstärken und vervollständigen kann [9]). Allerdings sind auch diese Gründe von Gewicht; jedoch nur alsdann, wenn man schon früher das selbstständige Interesse der Justiz an solchen Gerichten erkannt hat. Denn wäre dieses nicht, und würde die Justiz politischer Zwecke willen anders eingerichtet,

Digitized by Google

als sie ihrer selbst willen es erfordert, so wäre sie herabgewürdigt, und mit ihr das Recht; der erste der Staatszwecke wäre aufgeopfert einem Mittel[10]).

1) S. Gutachten der königl. preuß. Immediat-Kommission über das Geschwornengericht und die Rezension desselben von Welcker in den Heidelb. Jahrbüchern, 1818, Nr. 50—52. De l'administration de la justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gouvernement anglais, p. Cottu, Paris 1820; teutsch bearbeitet von P. v. Hornthal, Weimar 1821. Histoire du jury par St. Aignan; ins Teutsche übersetzt im ersten Bändchen der Themis, Heidelberg 1823. Die meisten Schriftsteller über die englische Verfassung, Blackstone, Delolme, Montesquieu (expr. des loix XI. ch. VI.), rühmen die Vortrefflichkeit der Jury. Selbst Livingston (Examen du gouvernement d'Angleterre, comparé aux constitutions des états unis, Lond. 1789), sonst ein Tadler der brittischen Verfassung, preist die Wohlthätigkeit der Jury; und Hume (Hist. of great Britain) nennt die von Alfred eingesetzte Jury die am besten berechnete Einrichtung von allen, welche der menschliche Scharfsinn erfand, zur Erhaltung der Freiheit und des Rechtes.

2) Von welchen jedoch Feuerbach die politische Wichtigkeit zum Theil Unentbehrlichkeit des Instituts für konstitutionelle republikanische Staaten gleichfalls heraushebt. Uebrigens ist Feuerbach auch vom juristischen Standpunkt nicht unbedingter Gegner der Geschwornengerichte. Entschiedener erklärt sich dagegen der Freih. v. Drais in der oben angeführten Schrift; sodann Grävell „Prüfung der Gutachten der k. preuß. Immediat-Justiz-Kommission am Rhein über die dortigen Justizeinrichtungen," Leipzig 1819, welche Schrift jedoch durch ihren Rezensenten im Hermes (XI. S. 1—65) mit Gründlichkeit und Nachdruck bekämpft worden ist. Auch von Kettenacker, Donsbach u. v. A. (s. oben Note 2 zu §. 8) sind gegen die Geschwornengerichte; und der treffliche Paulus hat in seiner Schrift „Warnung vor möglichen Justizmorden" (Sophronizon 5. Bd.) bei der Beleuchtung der Fonkisch-Hamacher'schen Cause célèbre zwar der geläuterten Idee des Geschwornengerichts gehuldigt, doch auch die schwer vermeidlichen Uebelstände und Gefahren desselben eindringlichst geschildert. Der Umstand,

Digitized by Google

daß auch Martin, mit andern Hauptmännern der Jurisprudenz, gegen die Jury sich erklärt, gibt der Autorität der Opposition eine sehr gewichtige Verstärkung. Auch Mittermayer (die öffentliche und mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht in Vergleichung mit dem teutschen Strafverfahren, Landshut 1819) ist nicht für die Einführung in diejenigen teutschen Staaten, wo das alte System noch besteht, sondern bloß für Verbesserung dieses letzten. Doch verwirft er auch die Abschaffung der Jury, wo sie bereits einheimisch geworden ist.

3) Also kein französisches. Vgl. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit 2. Bd. 4. Hauptst. 421 ff. und schon früher in seinen Betrachtungen über das Geschwornengericht, Landshut 1813. Die geistreichsten und freisinnigsten französischen Schriftsteller sprechen dasselbe verwerfende Urtheil aus. Résultat de l'expérience contre le jury français. Bérenger l. c. p. 142 suiv. Daunou, des garanties etc. p. 29 suiv. Le Graverend, des lacunes etc. I. Vol. ch. VI. Bavoux, leçons préliminaires etc. Le code d'instruction criminelle et le code pénal mis en harmonie avec la charte (p. Carnot, Paris 1819) u. m. a. Vgl. Merkwürdige Urtheile neuerer französischer Rechtsgelehrten über Geschwornengerichte und französische Kriminaljustiz, Berlin 1819. Feuerbach selbst hat viele solche höchst interessante Aussprüche der gefeiertsten Männer in dem oben angeführten Hauptstück gesammelt. An der Verwerflichkeit des französischen Geschwornengerichts ist wohl nicht zu zweifeln. Aber auch das englische hat mancherlei Gebrechen, wiewohl es schon in der Aufstellung eines grand jury für die Versetzung in den Anklagestand neben dem petty jury, welches das Endurtheil fällt, eine treffliche Bestimmung enthält. (S. die verschiedenen Schriftsteller über die englische Verfassung.) Das amerikanische, begünstigt durch den Volkscharakter und den Geist der Verfassung, zeichnet sich durch eigenthümliche Vortrefflichkeit aus. Bérengor l. c. p. 165 suiv. Warden, a statistical account of North-america, Lond. 1819.

4) Vgl. Hermes X. S. 357 ff.

5) Mit Recht fordert Filangieri (La scienza della legislazione T. III), daß kein Bürger im Staate seyn solle, bei dessen Anblick ein Anderer sich sagen müsse: „Dieser da hat die Macht, über mein Gut, meine Ehre und mein Leben zu entscheiden!“

Digitized by Google

6) S. Hermes X. S. 359.

7) Hermes XI. S. 16. „Im Civilprozeß gilt eine künstliche, im Kriminalprozeß aber nur die ächte, wahre Wahrheit."

8) „Dans un état constitutionnel sagement réglé, l'institution du jury est le complément des lois fondamentales, et la garantie de toutes les libertés." Bérenger ch. II.

9) Vgl. hier zumal die gediegenen Vorträge, welche hierüber in der zweiten badischen Kammer in den Jahren 1819 und 1822 gehalten wurden, vorzüglich jene des Freih. v. Liebenstein und des Hofr. Duttlinger. In der baierischen zweiten Kammer ward schon 1819 die hochwichtige Sache, in Verbindung mit jener der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte und mit der Trennung der Justiz von der Administration u. s. w., verhandelt und traten zumal der Abgeordnete Köster aus dem Rheinkreis (B. 5. S. 313 ff.) als Antragsteller des Geschwornengerichts, sodann die Abgeordneten v. Seuffert (mit Einschränkung), Behr, v. Hornthal und mit besonderem Nachdruck v. Aretin und Häcker (deren Reden meist im 6. Bande der Verhandlungen stehen) für dieselbe auf. Der Berichtserstatter, Frh. v. Frank, trug umständlich und besonnen das Für und Wider vor (B. 5. S. 257—292), und die Kammer beschloß die Annahme aller vorgeschlagenen großen Reformen. Die Kammer der Reichsräthe jedoch verwarf die meisten dieser Anträge, und zwar insbesondere jenen wegen der Geschwornen.

10) Von mehreren andern, zur Justiz gehörigen oder mit ihr in naher Verbindung stehenden Gegenständen, als von dem Institut der Staatsprokuratur, von den Friedensrichtern, von den Advokaten, von den Gerichtstaxen, vom Instanzenzug u. s. w. kann, ohne die für den Umfang dieses Buchs bereits gezeichneten Gränzen zu überschreiten, hier nicht mehr gehandelt werden. Auch ist bei ihrer Betrachtung die politische Seite, nämlich die Frage über Zweckmäßigkeit, die vorherrschende; es kann dabei, ohne dem strengen Recht zu nahe zu treten, nach Umständen, zumal nach dem besondern Organisationssystem der einzelnen Staaten Manches so oder anders bestimmt werden. Die allgemeine Richtung dafür ist in den früher aufgestellten Hauptprinzipien angegeben.

Digitized by Google

VIII.

Vom Staatshaushalt.

§. 1.

Begriffsbestimmung.

Staatshaushalt (Staatswirthschaft) im engern und eigentlichen Sinn ist die Sorge für die Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung oder Bestreitung des Staatsbedarfs, und dessen wirkliches Befriedigen oder Bestreiten selbst.

Im engsten Sinn, als (Staats-) Finanz beschränkt sich der Haushalt auf Herbeischaffung der Geldmittel (oder der nach Geld anzuschlagenden) zur Bestreitung solchen Bedarfs.

In einer weiter-reichenden Bedeutung aber umfaßt Staatswirthschaft noch die Sorge für Erzeugung, Erhaltung und Erhöhung des National- oder Volksreichthums, d. h. den dem Staat zukommenden Einfluß auf die Volkswirthschaft (das Volk als Summe des Einzelnen und als Gesammtheit gedacht), welcher von einem doppelten Gesichtspunkt ausgehen kann, nämlich

Digitized by Google

a) vom rein staats-wirthschaftlichen, d. h. zum Zweck der aus den reicher fließenden Quellen des Volksvermögens leichter und zuverlässiger zu schöpfenden Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs geschehend.

b) vom polizeilichen, oder allgemein politischen, in so fern man den Volkswohlstand oder jenen der Einzelnen als mitbegriffen im Staatszweck, oder zu dessen direkter Erstrebung gehörig betrachtet.

Eine nach der Grundbedeutung des Wortes Oekonomie sich natürlich darbietende, jedoch Verwirrung in die gesammte Staatswissenschaft bringende Verwechslung der Begriffe Wirthschaft und Wohlfahrt (so wie jener von Vermögen oder Reichthum und von Lebenszwecken oder Genußvollkommenheit) hat endlich zu noch größerer Erweiterung des der Staatswirthschaft anzuweisenden Gebietes geführt. Gleichwie nämlich die Privat- und Volkswirthschaft hiernach die Sorge für sämmtliche, zur Wohlfahrt gehörige Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, ohne Unterschied, ob geistig oder sinnlich, und ob in Realisirung von Ideen oder in Gegenständen materiellen Bedarfs bestehend, umfaßt; also muß dann auch die Staatswirthschaft (oder Nationalökonomie unter Leitung der Staatsgewalt) alle jene Interessen, sonach außer der Wohlhabenheit, auch Volkserziehung, Religion und Wissenschaft, ja — will man konsequent verfahren — auch Recht und Sicherheit, also auch die gesammte Justiz und Polizei, ja endlich die ganze

Digitized by Google

Staatswissenschaft in sich begreifen [1]), wodurch alsdann abermalige Eintheilungen nothwendig werden, also für die Leichtigkeit der Behandlung oder Uebersicht nichts gewonnen, wohl aber an Bestimmtheit der Prinzipien verloren wird.

Wir — dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und klar vorliegender Begriffsverschiedenheit folgend — unterscheiden Wirthschaft — Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen — von der Aufstellung solcher Bedürfnisse, oder von der direkten Erstrebung der Lebens- oder Staatszwecke selbst. Die Wirthschaft, strenge genommen, hat an den Bedürfnissen, die da Befriedigung verlangen, kein eigenes Interesse. Ihr Interesse ist bloß die Herbeischaffung des geforderten oder auch die Bereithaltung für noch unbestimmte Forderung; darin allein besteht ihr Zweck; denn ihre Stellung ist rein dienend, und ihre Wirksamkeit, wiewohl bezogen auf außer ihr liegende (ihr kund zu machende) Zwecke, gleichwohl — da höchst verschiedene Zwecke durch dieselbe wirthschaftliche Thätigkeit mögen befriedigt werden — keineswegs bestimmt oder geregelt durch sie. Sie hat keine Stimme bei Festsetzung irgend eines Bedarfs, nur dringt sie auf dessen Verminderung, weil alsdann ihre Aufgabe leichter gelöst wird; ja sie will überhaupt nicht ausgeben, sondern zu Rathe halten, sparen, sammeln, damit sie besser im Stande sey, zu bestreiten, was immer man von ihr verlange.

Was also — im Privat-, wie im Staatsleben —

Digitized by Google

seiner selbst willen erstrebt, oder als direkt zu einem vorgestellten Ziele führend gewollt, hervorgebracht, in Thätigkeit gesetzt, angewendet wird, oder werden soll oder muß, ist nicht eigentlich zur Wirthschaft gehörig, als welche bloß die indirekten Mittel dazu bereitet, sondern zum direkten Hauptgeschäft jenes Lebens selbst [2]). Erstrebung der Wohlfahrt (und ihrer durch den Staat herzustellenden Bedingungen, als der Rechtsgarantie, der Sicherheit von Außen und Innen); ja auch des Wohlstandes der Bürger — in so fern man die letzte in den Staatszweck selbst aufnimmt oder als direkt zu dessen Erreichung mitwirkend betrachtet — sind demnach die Aufgaben der solche direkte Erstrebung verfolgenden Staatswissenschaften, Justiz (mit Einschluß der Rechtsgesetzgebung), Polizei und (äußere) Politik, nicht aber der Staatswirthschaft [3]), außer in so fern man sie zugleich von dem Standpunkt der etwa durch sie zu bewirkenden minder kostspieligen Staatshaushaltung oder der größern Beitragsfähigkeit der Bürger betrachtet, und ihnen daher bei solcher Beschauung eine wirthschaftliche Seite abgewinnt.

Solche genaue Begriffsbestimmung, weil zur deutlichern Erkenntniß der in einer und der andern Staatsdisciplin maßgebenden Prinzipien führend, ist für das konstitutionelle Staatsrecht nicht unwichtig.

1) Der Graf v. Soden (die Nationalökonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, 1.—5.

Digitized by Google

Bd. Leipzig 1805 — 11. 6. — 8. Bd. Aarau 1816 — 21. Nicht minder: die Staatshaushaltung, eine Skizze, Erlangen 1812), welcher den Staatszweck in die Genußvollkommenheit nach ethischen Grundsätzen, oder im rein ethischen Sinne, setzt, und unter Staatshaushaltung die ganze Leitung der Staatsgesellschaft zu solchem Zwecke versteht, ist an der Spitze derjenigen, welche so ungemessene Begriffserweiterung lehren. Aber auch Seeger (System der Wirthschaftslehre, dritte Aufl. Karlsruhe 1807), wiewohl er nur die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse (mit Ausschluß also der geistigen und der persönlichen — wie er sich ausdrückt —) zum Gegenstand der Wirthschaft macht, und Pölitz (die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, 2. Th. S. 4), welcher mit Lotz u. A. zwar die Volkswirthschaft von der Staatswirthschaft scharf unterscheidet, jedoch die gesammte Erstrebung der Wohlfahrt, d. h. die auf geistige wie auf sinnliche Güter (auf die möglich höchste Vervollkommnung des irdischen Daseyns durch Genuß der Glückseligkeit) gerichtete Thätigkeit in den Begriff der Wirthschaft aufnimmt, geben, so wie auch Say, Simonde de Sismondi u. A. thun, demselben einen allzugroßen Umfang, wodurch die Aufstellung befriedigender Prinzipien erschwert wird. Dagegen hat Behr (Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipzig 1822), da er unter Staatswirthschaft bloß die Finanz, und zwar nach strengster Begriffsbestimmung, verstanden wissen will, jener die Gränzen zu enge gesteckt, wie aus dem Text dieses und des folgenden §. und aus der Note 4 zum §. 2 hervorgeht.

2) Wir können sowohl im Privat- als im Staatsleben solche Unterscheidung machen. In beiden nämlich gibt es in Bezug auf Befriedigung von Bedürfnissen, also auf Wirthschaft im weitesten Sinn des Wortes eine dreifache Thätigkeit: 1) Wirkliche Befriedigung; sey es durch Realisirung von Ideen oder von Interessen oder durch Stillung physischer Nothdurft oder Gelüste, z. B. bei Privaten das Studium, die Wahrung des guten Leumunds, die Kinderzucht, der Gebrauch ärztlicher Hülfe, ja selbst Essen, Trinken und Schlafen u. s. w.; beim Staat, die Pflege der Religion und Wissenschaft, Justizverwaltung, Krieg, Friedensschluß u. s. w. 2) Die direkte Herbeischaffung der zu solcher Befriedigung unmittelbar nothwendigen oder dienlichen Mittel, d. h. der materiellen Gegenstände des Bedarfs, z. B. bei Einzelnen die Anstellung eines Erziehers für Kinder, die Anschaffung von Büchern, das Aufsuchen

Digitized by Google

von Heilkräutern, das Herleiten einer trinkbaren Quelle, der Anbau von Lebensmitteln zum eigenen Gebrauch u. s. w. beim Staat die Errichtung von Justiz- und Administrativ-Kollegien, Erbauung von Festungen, Anlage von Straßen, Schulen u. s. w. Endlich 3) die mittelbare oder indirekte Herbeischaffung solcher Gegenstände, d. h. die Erwerbung und Anwendung des Anschaffungsmittels derselben; insbesondere die Produktion oder Gewinnung von Tauschgegenständen, zumal von Geld oder Geldeswerth (also auch von Nr. 2 in so fern jene Gegenstände als Geld- oder Tauschwerth habend, betrachtet werden), nicht minder die Arbeit gegen Sold und endlich auch die Bestreitung (unterschieden von der Befriedigung) des Bedarfs auf solche Weise. Hieher gehört bei Einzelnen jeder Nahrungsweg oder Vermögenserwerb durch irgend eine geistige oder körperliche Thätigkeit, auch die Verwaltung und Verwendung des Erworbenen (mit Ausnahme der selbsteigenen Konsumtion, welche zu Nr. 1 gehört) und beim Staat jede Bereitung oder Sammlung von pekuniären Mitteln zur Bestreitung des Staatsbedarfs, auch von physischen Kräftemassen, welche eine pekuniäre Schätzung und eine Akkumulation zulassen, und nicht schon an und für sich, sondern erst durch ihre Verwendung den Staatsbedarf befriedigen (z. B. Staatsfrohnden, auch gewissermaßen die Kriegsmacht.) Diese letzte, engste Bedeutung der Wirthschaft (die finanzielle Wirthschaft) ist (zumal beim Staat, indem bei Einzelnen wohl auch Nr. 2, das direkte Streben nach Befriedigung, zur Wirthschaft oder Haushaltung gezählt wird) die eigentliche und zur befriedigenden Unterscheidung von den übrigen Sphären der Thätigkeit allein geeignete. Doch ist klar, daß auch Nr. 2 und selbst 1 eine finanzielle oder eigentlich wirthschaftliche Seite haben, d. h. nach der Art ihrer Ausübung sowohl als nach ihrer Kostspieligkeit eine Vermehrung oder Verminderung der finanziellen Mittel bewirkend oder dahin gerichtet seyn, oder auch nach einem Tauschwerth geschätzt werden können; woher eben manche Begriffsverwirrung stammt.

3) Wenn Pölitz (St. W. 2. Th. S. 3 ff. und im 1. T. Einl.) und schon früher der Graf v. Soden (noch bestimmter jedoch sein Rezensent in der Jenaischen Allg. Lit. Zeit. von 1812, Nr. 50) und v. Jakob die Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft (Wirthschaft für

Digitized by Google

Erstrebung des Wohlstandes, ja nach Pölitz für Erstrebung der Wohlfahrt genommen, und bei der Volkswirthschaft von aller Vereinigung zum Staat noch abgesehen) in dasselbe Verhältniß setzen, worin das Staatsrecht und das Staatenrecht, oder auch (was uns passender zu seyn scheint) die positive Rechts-, zumal die Civilrechtsgesetzgebung und die Justiz zum Naturrecht, zumal zum natürlichen Privatrecht stehen; so ist, bei aller Scheinbarkeit der Vergleichung, doch nicht zu verkennen, daß sie auf mehrfältiger Begriffsverwechslung beruhe und durchaus unhaltbar sey. Und zwar ist 1) der Begriff der Wirthschaft dabei in viel zu weitem, also in uneigentlichem Sinn genommen (wie aus dem Text und aus der vorigen Note hervorgeht). 2) Die angegebenen Verhältnisse sind, so wie sie hier aufgestellt werden, unrichtig, was immer für eine Erklärung man davon gebe. Denn, sagt man: Privatrecht verhalte sich zum Staatsrecht (das Staatenrecht kann hier in gar keine Betrachtung kommen) wie Privatwirthschaft zur Staatswirthschaft, so ist zwar in Ansehung der gemeinschaftlichen Grundbegriffe (Recht und Wirthschaft, und der zweierlei Persönlichkeiten (Privaten und Staat) die Analogie zutreffend; allein nur wenn man unter Staatswirthschaft etwas anderes versteht, als die genannten Schriftsteller, nämlich wenn man unseren Begriff davon aufstellt. Nach jenem von Pölitz aber hat die Staatswirthschaft die nämliche Persönlichkeit im Auge wie die Privat- (oder sogenannte Volks-) Wirthschaft; d. h. sie bezieht sich auf die Wirthschaft oder Wohlfahrt aller Einzelnen, während doch das Staatsrecht keineswegs die Privatrechte oder die Rechte der Privaten darstellt, sondern bloß die Rechte des Staatsganzen in seiner Wechselwirkung mit den Gliedern. 3) Um daher der Parallele einige Richtigkeit zu geben, mußte man sagen: die Staatswirthschaft (nach Pölitzens Begriff) verhält sich zur Volkswirthschaft, wie die positive Rechts-, zumal wie die Civilrechtsgesetzgebung zum natürlichen Privatrecht. Aber alsdann wäre der Satz falsch. Denn a) in so fern das Civilrecht (wie es in der Hauptsache allerdings seyn sollte) bloß das natürliche Recht zur Grundlage hat (dasselbe nur vervollständigend, oder genauer bestimmend), so ist es der Politik oder Staatswissenschaft gar nicht angehörig, sondern bloße Jurisprudenz. (Vgl. oben VII. §. 1.) In so fern aber die Politik darauf einfließt (wie nicht unzulässig ist, und auch

allenthalben mehr oder weniger geschieht), so gehört es gleichfalls zur Staatswirthschaft (in P.'s Sinn, d. h. zu der die Wohlfahrt erstrebenden Disciplin). b) Es gibt wohl eine positive Rechtsgesetzgebung, welche nämlich — die Wissenschaft des Naturrechts, als eine Metaphysik ihres Gegenstandes zum Grunde legend — mit Autorität ausspricht, was da Recht sey oder was dafür müsse gehalten werden; ihr Geschäft ist nur Analysis des gegebenen Rechtsbegriffes, und Anwendung desselben auf die empirisch vorkommenden Verhältnisse und Fälle, überhaupt Vordeutlichung dessen, was durch die Staatsgewalt zu schützen ist. Aber eine solche, der reinen Wirthschaftslehre entsprechende positive Wirthschafts- (oder Wohlfahrts-) Gesetzgebung — welche da mit Autorität ausspreche, was Wohlfahrt oder Reichthum, oder Werth sc. sey, oder was dafür gehalten werden müsse, — läßt sich nicht denken. Vom theoretischen Standpunkt erscheint alle Wirthschaft bloß doktrinell, niemals gesetzlich. Mittel, die nach der Meinung des Gesetzgebers zur Wohlfahrt führen, lassen wohl sich vorschreiben, die Art des Erstrebens der (etwa vermeinten) Wohlfahrt läßt sich regulieren, oder die Weise ihrer Sicherstellung; aber die Wohlfahrt selbst leidet keine solche Bestimmung. 4) Die geordnete Sicherstellung oder Beförderung der Wohlfahrt erscheint also noch eher als Seitenstück der Justiz, welche nämlich das (durch die Rechtsgesetzgebung bestimmte) Recht handhabt; und von diesem praktischen Standpunkt allein wäre die oft angeführte Parallele zu rechtfertigen. Allein auch hier ist ein wesentlicher Unterschied unverkennbar, und die Vergleichung nebenbei ohne Nutzen. Der Unterschied zwischen dem Verhältniß der Justiz zum Naturrecht und jenem der Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft (in P.'s Sinn) besteht nicht nur darin, daß, wie Pölitz selbst bemerkt, das Naturrecht auf rein philosophischen Erkenntnissen, die Volkswirthschaft dagegen auf empirischen sich gründet; sondern auch darin, daß nur das Recht die Idee der allgemeinen Gültigkeit oder der gemeinsamen Verpflichtung mit sich führt, die Wirthschaft oder Wohlfahrt aber vor Errichtung des Staates jedem Einzelnen zur freien Selbsterstrebung überlassen ist. Wir sind schon vor dem Staate in einer Rechtsgemeinschaft, nicht aber in einer der Wirthschaft. Daher gibt es schon außer dem Staat ein gültiges Naturrecht (wenn man will ein Volksrecht, d. h. ein Recht der bloß in näherer Wechsel-

Digitized by Google

wirkung stehenden, doch noch keinen Staat ausmachenden Menschen), aber eine Volkswirthschaft läßt ohne Staat sich nicht denken. Die Gemeinschaft der Wirthschaft ist ein positives Verhältniß, setzt also eine besondere Gründung, daher beim Volk den Staatsvertrag voraus. Vor dem Staat schon ist Jeder gegen Andere und gegen Alle verbunden zur Rechtsachtung, zur Enthaltung von Allem, was eines Anderen ist oder einem Andern gebührt. Die Wirthschaft aber ist jedes Einzelnen Sache, und Jeder ist befugt (die Nichtübertretung in fremdes Rechtsgebiet ausgenommen), seine individuelle Wohlfahrt ausschließend und selbst zum Nachtheil Anderer zu erstreben. Erst der Staat gründet die Möglichkeit wie die Verpflichtung eines gemeinsamen Erstrebens. Es findet daher zwar die Justiz bereits einen von ihr zu schützenden Gegenstand, ein vor ihr schon bestehendes Gesetz vor, nicht aber die Staatswirthschaft, welche vielmehr selbst erst das Gesetz zu geben hat, wornach der durch den Staatsvertrag aufgestellte Zweck der gemeinsamen Wohlfahrt von Allen zu erstreben sey. Nach dieser Entgegensetzung der Justiz und Staatswirthschaft jedoch erscheint die letzte als Summe der Politik, mit alleiniger Ausschließung der Justiz, ganz vorzugsweise aber als Polizei, und insbesondere als sonst sogenannte Wohlfahrtspolizei; daher durch solche Begriffsbestimmung im Grunde nichts gewonnen wird. Das einzige Haltbare würde etwa darin bestehen, daß man der Staatswirthschaft eine dem ächten Begriff der Staatsklugheit analoge Bedeutung gäbe, und sie sonach dem Staatsrecht zur Seite setzte. Doch lassen Staatsrecht und Staatsklugheit in den einzelnen Sphären der Staatsverwaltung sich niemals trennen; sondern sie müssen gemeinschaftlich die Gesetzgebung wie die Administration bestimmen; d. h. das Recht muß überall zuvörderst die Linie ziehen, innerhalb welcher die Klugheit die ihr zweckmäßig scheinenden Mittel wählt und ausführt.

§. 2.

Verhältniß der Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft.

Insbesondere gelangen wir dadurch zu einer befriedigenden Beantwortung der viel bestrittenen Frage:

Digitized by Google

ob und in wie fern der Staatswirthschaft auch die Leitung der Volkswirthschaft zustehe [1])? — Offenbar nur alsdann und in so fern, als ohne solche Leitung die von ihr geforderten Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes nicht aufzubringen wären; nicht aber zum Behuf einer unbestimmten Vermehrung jener Mittel, oder zur fortwährenden Steigerung des National- und Staatseinkommens. Diese — vom gemeinwirthschaftlichen Standpunkt so verführerische — Steigerung, wenn sie nicht beschränkt wäre durch wirklichen Bedarf, d. h. durch die an die Wirthschaft wirklich ergehenden Forderungen, würde gar keine Gränze mehr haben, sonach bis zur Ertödtung aller selbstständigen Privatwirthschaft und zur Aufhebung aller Eigenthums- und Erwerbsrechte, verbunden mit allgemeinem Zwang zur angestrengtesten Produktion und kärglichsten Konsumtion, führen können; und es würde dadurch die Wirthschaft aus ihrer naturgemäß dienenden Stellung zur herrschenden übergehen; der Staat würde alsdann bewirthschaftet, nicht aber hätte er eine selbsteigene Wirthschaft.

Nicht einmal die Vergleichung der Vortheile und Nachtheile, d. h. des Werthes für den Staatszweck und der Belästigung für die Einzelnen steht der Wirthschaft zu machen zu; denn nicht ihr, sondern den übrigen (den Staatszweck direkt erstrebenden) Staatsdisciplinen (Polizei, Justiz und äußere Politik) kommt die Entscheidung über das erste zu; die Wirthschaft weiß nicht, wie viel werth den

Digitized by Google

Bürgern oder dem Staat so oder so viel mehr Sicherheit, Ordnung, oder auch Hofpracht, militärische Größe u. s. w. sey, und kann also auch das entsprechende Opfer dafür nicht bestimmen. Nicht minder ist ihr unbekannt, in wie fern die Erhöhung des Nationalreichthums an und für sich zum Staatszweck mit gehöre, und welches die für die Einzelnen unverletzenden Prinzipien der Erstrebung solches Zweckes sey. Sie hat kein anderes Prinzip und keine andere Aufgabe, als Herbeischaffung des Geforderten auf eine dem nachhaltigen Ertrag unnachtheilige Weise, und nach dem Gesetz der Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit der Belastung für alle Bürger.

Sorge für Erhöhung des Nationalreichthums kann hiernach in der Regel nur der Polizei obliegen, und es wird diese (die da den einheimischen Staatszweck, in so fern er nicht schon durch die Justiz erreicht wird, direkt erstrebt) aus der Lehre vom Staatszweck selbst die Gesetze für ihren Einfluß ziehen. Sie wird nämlich einsehen: 1) daß (da als Staatszweck nur jenes zu erkennen ist, was alle Bürger als solche verlangen können oder müssen, und was für alle mag bewirkt werden, nicht eigentlich der Reichthum der Gesammtheit (welcher tausend Einzelnen gleichgültig, auch wohl mit Verkümmerung des Wohlstandes vieler Einzelner verbunden seyn, überhaupt aber höchstens als Mittel zum Staatszweck erscheinen kann), sondern nur der gleichmäßig zu befördernde Wohlstand aller

Digitized by Google

Einzelnen zu solchem Zwecke gehörig sey [2]). 2) Daß also niemals der Wohlstand einer Klasse auf Unkosten jenes einer andern, und überhaupt der Nationalreichthum nicht auf Unkosten der selbstständigen Vermögensrechte aller Einzelnen dürfe erstrebt werden. 3) Daß in der Regel nur Hinwegräumung der Hindernisse, oder auch nur zwangslose Ermunterung oder Erleichterung des Erwerbs der Staatsgewalt zustehe. 4) Es sey denn, der Zwang finde (in thesi, d. h. nach dem Prinzip seiner Anwendung oder nach der Totalwirkung sämmtlicher ihn aussprechender Gesetze) wirklich zum Vortheil, und zwar zum überwiegenden Vortheil Aller oder auch zum wahren, d. h. auf die unläugbaren Staatszwecke und unentbehrlichen Mittel dazu sich beziehenden, Vortheil der Gesammtheit und gleichmäßig gegen Alle Statt [3]).

So evident diese Grundsätze sind, so mag gleichwohl bei ihrer Anwendung in einzelnen Fällen Gefahr des Mißbrauchs entstehen. Dieselbe zu entfernen, gibt es hier wie in allen übrigen Sphären der Staatsverwaltung nur ein zuverlässiges Mittel, die Güte der Verfassung. Wenn das Volk ein ächtes Organ seines wahren Gesammtwillens, eine wohlgeordnete und freigewählte Nationalrepräsentation besitzt; so hebt die Zustimmung derselben zu irgend einem Gesetz jeden Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit auf. Gegen sich selbst beschließt man naturgemäß nichts Drückendes, und jedenfalls geschieht den Wollenden kein Unrecht. In der konstitutionellen Mo-

Digitized by Google

narchie also hat die Staatsgewalt hier einen dem Ganzen frommenden, ansehnlichen Spielraum. Weit bedenklicher dagegen ist jede autokratische Einwirkung der Regierung auf die Volkswirthschaft. Hier mag kaum das genaueste Festhalten an obigen Prinzipien vor dem Verdachte unlauterer Zwecke, vor dem Vorwurf gehässigen Gewaltmißbrauchs bewahren. Jedes Einwirken nimmt hier die Gestalt von Bewirthschaftung an, welche gleich demüthigend, als drückend fürs Volk, eine Herabwürdigung desselben zu einer nutzbaren Heerde ist.

Zur Vermeidung solcher Herabwürdigung dient übrigens in jeder Verfassung der oben aufgestellte Grundsatz, daß die Staatswirthschaft nur in so weit um die Volkswirthschaft sich bekümmern dürfe, als sonst die Herbeischaffung des von ihr Geforderten unmöglich wäre [4]); eine Bedingung, welche bei einem auch nur mäßig reichen Staate zweierlei voraussetzt: a) daß sehr Vieles gefordert werde, wornach eigentlich der Impuls dazu von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt (z. B. der Politik oder Polizei), welche nämlich ihren Bedarf ungebührlich oder unverhältnißmäßig gesteigert, hergekommen, daher nach den Prinzipien der jene Zweige regulirenden Disciplin zu beurtheilen wäre, und b) daß die Polizei versäumt oder nur ungenügend geleistet habe, was ihr obliegt, nämlich die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, als inbegriffen im Staatszweck oder als direktes Mittel zu demselben.

Digitized by Google

Hieraus folgt, daß in der Regel die Volkswirthschaft durchaus nicht unter der Gesetzgebung der Staatswirthschaft stehe, und daß das Gebiet der letztern nach richtiger Begriffsbestimmung und nach den heutigen Verhältnissen der Staaten ganz oder fast ganz [5]) auf die Finanz sich beschränke. Was man gewöhnlich Staatswirthschaft heißt, gehört dem Ministerium des Innern, also der Polizei in der weitern Bedeutung dieses Wortes an, und kann auch von derselben (ohne Unterschied, ob man Wohlfahrt oder nur Wohlstand als Zweck solcher Staatswirthschaft aufstelle), unmöglich durch bestimmte Gränzlinien gesondert werden; es sey denn, man sage: Polizei erstrebe den einheimischen Staatszweck, in so fern derselbe nicht schon (durch die Justiz und) durch die Staatswirthschaft erreicht sey. Eine Begriffsbestimmung, welche nicht nur willkürlich, sondern auch nichts sagend wäre, indem hier keine Sonderung weder der Prinzipien, noch der Autoritäten (wie bei Justiz und Polizei) Statt findet, und also die sogenannte Staatswirthschaft nichts anderes, als ein (zum Behuf etwa des Lehrvortrages [6]), oder auch der geordneten Geschäftsführung) gezeichnetes eigenes Kapitel der Polizei oder eine besondere Sektion des Ministeriums des Innern darstellt. Umfang und Verhältniß dieses Kapitels (oder dieser Sektion) zu den übrigen lassen nach Umständen und subjektiven Ansichten eine zehnfach verschiedene Bestimmung oder Anordnung zu; und neben ihm (oder ihr) können

Digitized by Google

auch noch zehnerlei andere (als des Kultus, des Unterrichts, der Armenpflege u. s. w.) aus gleichen Gründen gezeichnet, ja zu eigenen, von der rückbleibenden Hauptmasse der Polizeigegenstände losgetrennten Fächern der Gewaltsphären — aus irgend einem Interesse der Lehre oder der Organisation — erhoben werden.

Dieses Interesse der Lehre allein, wornach nämlich Gegenstände, die nach irgend einem Gattungsbegriff sich als gleichartige darstellen, zum leichtern Verständniß oder Ueberschauung gern zusammengestellt werden, und wornach also Volkswirthschaft (d. h. Wirthschaft einer Summe von Einzelnen) und Staatswirthschaft, als wenigstens im Begriffe der Wirthschaft übereinkommend, und einige gemeinschaftliche Vorkenntnisse voraussetzend, sich näher berühren, erheischt oder rechtfertigt die Aufnahme der die Leitung oder Beförderung der Volkswirthschaft betreffenden Grundsätze (wofern sie nicht zum eigenen Lehrfach gesammelt worden) in das Kapitel vom Staatshaushalt; und wir befolgen diese Methode schon darum, weil das frühere (VI.) Kapitel von der Polizei, nach den dort für dieselbe gezogenen engeren Gränzen, hier eine Lücke ließ.

1) Nach dem Systeme der Merkantilisten, welchem die vorherrschende Praxis nur zu sehr entspricht, ist solcher Einfluß, und in sehr ausgedehntem Sinne, zulässig und nothwendig. Die beiden andern Hauptsysteme der Nationalökonomie, nämlich das physiokratische und jenes, welches von dem großem Adam Smith den Namen trägt, verwerfen

Digitized by Google

gemeinschaftlich solchen Einfluß und sprechen laut die Forderung der Freiheit aus, und zwar jenes meist aus Gründen des Rechts, dieses aber aus Gründen der Klugheit oder des Nutzens. Freiheit im Gebrauch des Eigenthums und der persönlichen Kräfte ist den Physiokraten ein unantastbares Menschenrecht, welches die zu dessen Schutz verpflichtete Staatsgewalt durchaus nicht beeinträchtigen darf. — „Freiheit der Produktion und des Verkehrs allein bringt die Nation zum Gedeihen und sichert ihren höchst möglichen Wohlstand" — also ruft Smith und zeigt eindringlichst den Nachtheil und die Zweckwidrigkeit eines Hemm- und Zwangssystems. Nur Schutz und zwangslose Beförderung (zumal durch Anstalten, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen) soll der Staat der Privatwirthschaft leisten. Quesnay und Smith, so verschieden ihr Standpunkt ist, unterstützen sich gegenseitig. Denn das Allernachtheiligste für den Staat (weil seinem Zweck entgegenstehend) ist die Verletzung des Rechts; und der einzig gedenkbare Titel zur Beschränkung irgend einer natürlichen Freiheit ist der Vortheil der Gesammtheit. Die neuern französischen Schriftsteller, unter ihnen vorzüglich Simonde de Sismondi (nouveaux principes d'économie politique), dieser jedoch nach liberalen Prämissen, kehren zum System der Beschränkung, d. h. der Leitung durch die Staatsgewalt zurück.

2) Sehr wahr lehrt Simonde de Sismondi (nouveau principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population, Paris 1819), daß nicht eigentlich die Anhäufung des Reichthums oder der Masse der Güter an sich (hervorgehend aus vermehrter Produktion und ihrem durch Ersparung hervorgebrachten Ueberschuß über die Verzehrung), sondern nur die dadurch bewirkte Vermehrung der Genüsse für die Glieder der Nation derselben wahren Reichthum ausmache, und daß daher, wofern neben der Vermehrung der allgemeinen Massen der Produktion, oder neben der fortschreitenden Anhäufung von Kapitalien, nicht auch gleichzeitig die Mittel der Erhaltung und des Genusses für sämmtliche Nationalglieder oder für die Meisten sich vermehren, oder wenn diese vielleicht gar sich vermindern, während einige Wenige im Alleinbesitz der akkumulirten Schätze sind, die Nation als Gesammtheit nicht reicher, sondern ärmer, d. h. von ihrem Zwecke entfernter, geworden ist.

3) Sartorius (Abhandlungen über die Elemente des

Digitized by Google

Nationalreichthums ꝛc., Göttingen 1806) hat die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Beförderung des Nationalreichthums zum Gegenstand einer sehr ausführlichen Abhandlung gemacht. Auch er setzt die Freiheit der Privatwirthschaft als Regel und statuirt die Einmischung der Regierung nur als Ausnahme. Doch stellt er mehr Ausnahmen als Smith auf, wovon auch die meisten wohl begründet, und theils vom polizeilichen, theils vom politischen (auf die auswärtigen Verhältnisse blickenden), theils auch vom rein staatswirthschaftlichen Standpunkt gerechtfertigt sind.

4) Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipzig 1822, will zwar auch dieses nicht zugeben, sondern verweist unbedingt alle Staatseinwirkungen auf Privatwirthschaft ins Gebiet der Polizei, zumal aus dem allgemeinen Grunde, weil die Gesellschaftswirthschaft, d. h. die Sorge für die Bestreitung der Gesellschaftauslagen, stets wesentlich verschieden sey von gemeinschaftlicher Wirthschaft oder von Oberleitung der Wirthschaft der Gesellschaftsglieder; und weil diese letzten zwar ihre Beiträge nach dem Gesellschaftsgesetz zu leisten hätten, das Aufbringen solcher Beiträge jedoch zu ihrer selbsteigenen, freien Privatwirthschaft gehörte. Allein was bei Privatgesellschaften, deren Zweck ein willkürlicher und bei denen die Ausschließung des beitragsunfähigen Mitglieds möglich ist, Statt findet, ist bei der Staatsgesellschaft als einer von der Vernunft gebotenen und fortdauernden Vereinigung, und welcher die beitragsunfähigen Mitglieder zur Belästigung werden, nicht also. Erkennt man doch allgemein das Recht der Staatsgewalt an, für Erhaltung und Vermehrung der physischen und moralischen Kräfte in der Nation (etwa zum Zweck der Vertheidigung nach Außen) durch mannigfaltige Einwirkungen auf die Privathaushaltungen zu sorgen: sollte es bei pekuniären Kräften ein anderes seyn? — Die Selbstständigkeit der Glieder wird dadurch nicht aufgehoben, ihre Persönlichkeit keineswegs einem fremden Interesse geopfert. Denn sie sind es ja selbst, welche den Staat ausmachen, und also an dessen Interessen eigenen Antheil nehmen. Sie opfern daher, was sie an Freiheit hingeben, nicht einem fremden, sondern einem eigenen, und höhern Vortheil auf, und laufen bei diesem Prinzip niemals Gefahr, so lange dessen Anwendung in bestimmten, Fällen oder Verhältnissen der Billigung des Gesammtwillens, d. h. einer ächten Volksrepräsentation untersteht.

Digitized by Google

5) Naturallieferungen und Staatsfrohnden jedoch, in so fern sie noch zulässig sind, mögen auch als zur Staatswirthschaft gehörig betrachtet werden; und in gewissem Sinn (bloß als Herbeischaffung betrachtet) auch die Bildung der Kriegsmacht.

6) Insbesondere scheint die Menge und Wichtigkeit der hier vorkommenden Lehren die Bildung des Kapitels der staatswirthschaftlichen oder nationalökonomischen Polizei zu einem eigenen Lehrfach zu empfehlen. Es mag dieses auch darum gut seyn, weil zumal die theoretische Lehre von dem Nationalreichthum eine nothwendige Grundlage nicht nur für die Polizei-, sondern auch für die Finanzwissenschaft (oder Staatswirthschaft im engern Sinn) ist, und weil endlich diese letzte (Note 4) wenigstens subsidiarisch auch eine praktische Theilnahme an der Einwirkung auf jenen Reichthum anspricht. Staatswirthschaft im weitern Sinn, als eine gemeinschaftliche Propädeutik für Polizei und Finanz und zugleich als gemeinschaftlich integrirender Bestandtheil oder als gemeinschaftliches Gebiet beider, ja, als selbst auch für die Politik (Departement der auswärtigen Angelegenheiten) und für das Militärwesen von höchster Wichtigkeit, wird dergestalt als Lehre am besten gesondert vorgetragen; aber die Rechtsprinzipien für dieselbe oder die Normen ihrer Thätigkeit sind ganz vorzugsweise aus der Polizei zu entnehmen.

§. 3.

Beförderung der Landwirthschaft. Rechtssprüche der Bauern.

Eine außerordentliche, ja kaum begreifliche Abweichung von dem sonst angenommenen und gesetzlich gewährleisteten Begriff des Eigenthums ist seit der ältesten Zeit, und fast überall, gerade in Rücksicht desjenigen Eigenthums herrschend geworden, welches vernunftrechtlich besser, als alle übrigen Arten begründet, und zugleich vom allerwohlthätigsten Einfluß auf das gesammte Staatswohl ist. Der beur-

Digitized by Google

barte Boden, wiewohl schon in seiner mühegebornen Umstaltung das Eigenthumsrecht des Anbauers verkündend, und zugleich der ganzen Gesellschaft durch seine jährlichen Früchte Segen spendend, hat solche heillose Ungunst einer theils beschränkten, theils gewaltthätigen und räuberischen Gesetzgebung erfahren. Alle anderen Besitzthümer sind dessen, der sie erwarb; aller Erzeugnisse des Gewerbsfleißes mag der Erzeuger als seines Eigenthums sich erfreuen; dem Kapitalisten werden Hauptgut und Zinse von der Gesetzgebung geschützt und die Gegenstände jeder unnützen, ja schädlichen Pracht bleiben ohne Verkümmerung in eines Jeden Besitz. Auch Rechte jeder Art, so abgeschmackt oft ihr Inhalt, so bedenklich ihr Ursprung sey, sind gewährleistet, gehandhabt durch die Staatsgewalt. Nur Grund und Boden (Herrengrund ausgenommen) ja nur der angebaute Boden (der überbaute genießt schon mehrerer Gunst, und der öde Grund, ob auch des Anbaues fähige, auch der zu Lustgärten verwendete, und sodann der wilde Wald machen minder pflichtig) gehören demjenigen nicht, der ihn schuf, der ihn mit schweren Vorauslagen in steigenden Anwerth setzte, der dessen Eigenthümer heißt, und unter solchem Titel die drückendsten Staatslasten trägt. Andere, die sich, nach phantastischer Rechtsdichtung, die Obereigenthümer oder Grundherren nennen (im noch wenigst bedenklichen Fall die Nachkommen derjenigen, welche einst durch Kriegsgewalt oder als Kriegslohn ganzer Bezirke oder Gaue sich bemäch-

Digitized by Google

tigten, häufiger, welche in der Zeit des Friedens durch trotzige Anmaßung ringsumher die schwachen Mitbürger unters Joch brachten, oder etwa für Leistungen, die jetzt nicht mehr Statt finden, wie für die Führung nunmehr längst erloschener Amtsgewalt Gaben und Dienste von den Umwohnern erbaten, einforderten oder erpreßten) beziehen zum Vorhinein den besten Theil des Ertrags, nicht nur vom Boden selbst, sondern vom Schweiß und vom Kapital des gedrückten Kolonen. Ja, der Kolone selbst, nur weil er auf dem fluchbeladenen Boden haust oder geboren ward, ist persönlich ihr Sklave, d. h. dienstpflichtig, und ihr Vasall mit Habe und Leib. Abstufungen der Strenge und Milderung sind zwar vorhanden nach Ländern und Gegenden; aber im Wesen ist fast überall dasselbe: nur im Mehr und Weniger besteht der Unterschied. Der Bauer, also die Grundmasse der Nation — das durch den 4. August 1789 beglückte Frankreich, und einige durch die siegreiche Republik umschaffene Provinzen und zum Theil die Schweiz ausgenommen — schmachtet allenthalben in Europa (selbst in dem gepriesenen England besteht wenigstens noch der Zehend fort) unter der doppelten Bürde des neuen Landesherrlichkeits- und des alten Patrimonialsystems, trägt die Lasten des Bürgers neben jenen des Knechts, und geht in einer Zeit politischer Erleuchtung und allgemeiner Freiheitsverkündung, und in Staaten, deren Konstitutionsurkunde feierlichst die Rechtsgleichheit aller Bürger ausprach, in Eigenthums- und

Digitized by Google

persönlichen Rechten gekränkt, herabgewürdigt, abgehärmten Blickes und gebückten Hauptes als ein Paria unter Kshetriern einher.

Hierdurch aber wird, neben der schreienden Rechtsverletzung, wiewohl diese von unserem Standpunkte allein schon über die Verwerflichkeit entscheidet — auch der allgemeinen Wohlfahrt eine schwere Wunde geschlagen, die Hauptquelle des Nationaleinkommens durch Entmuthigung der Kolonen wesentlich im Ertrage verringert, das Nationalkapital durch den herabgesetzten Grundwerth unermeßlich verkleinert, und des Bauers Noth mittelbar auch über die anderen Klassen der Gesellschaft gebracht. Daher rufen auch, im schreienden Gegensatz mit der Verkehrtheit des historischen Rechts, alle verständigen Staatswirthe (und die erkannten Forderungen der Klugheit werden für die Staatsgewalt Rechtspflichten) laut aus: „Ermunterung, Beförderung, sorgsame Pflege der Landwirthschaft! Ohne blühende Landwirthschaft kein gesichertes Volksglück, keine selbstständige Grundlage eines befriedigenden Staatshaushaltes!“

Doch gern verzichtet der Bauer auf Beförderung und Wohlthat, er verlangt [1]) und braucht nur Befreiung und gleiches Recht. Es ist genug, daß man ihn nicht erdrücke, daß Gesetz und Verwaltung nicht geflissentlich sein Verderben bauen; dann wird er emporkommen, und mit ihm die allgemeine Wohlfahrt durch den Segen der Natur, und den sich selbst lohnenden Fleiß.

Digitized by Google

Befreiung aber fordert die Landwirthschaft zuvörderst von allen Lasten, welche an und für sich oder in Verbindung mit den heutigen Staatslasten als unrecht erscheinen, daher

a) von der Leibeigenschaft und allen Ausflüssen derselben. Was in der Quelle und nach dem Begriff unheilbar verderbt, daher ohne Rechtsboden ist, das bleibt auch im Fortfließen also, und kann auch durch den längsten Bestand nicht rechtsgültig werden; alle erweislich der Leibeigenschaft entsprungenen Lasten, sollten sie auch an und für sich oder einzeln betrachtet solchen Stempel nicht tragen, müssen aufhören. Hierher gehören Leibschilling, Besthaupt oder Todtfall, Bedemund Manumissionstaxe, auch die ungemessenen Frohnden u. a. m. [2]).

b) Von Lasten des öffentlichen Rechts, die solchen Ursprung noch kenntlich an sich tragen, aber deren Titel jetzt erloschen oder mit den heutigen Staatsverhältnissen und staatsrechtlichen Begriffen im Widerspruch sind. So vor allen der Zehend [3]), dessen Steuernatur unbestreitbar, und jedenfalls noch die günstigste Annahme für den Rechtsbestand der als Regel geltenden Zehnden ist. Nicht minder die Staatsfrohnden [4]), in so fern sie ohne Ersatz zu leisten, und doch bei der allgemeinen Vertheilung der Steuerlast nicht mit in Anschlag gebracht, folglich eine Prägravation einzelner Klassen von Bürgern sind. Weiter manche Arten von Beeten, und andere vielnamige Steuern ohne Unterschied, ob deren Bezug jetzt Privaten oder dem

Digitized by Google

Fürsten, in der Eigenschaft als Grundherr, zusteht.

o) Von allen andern Lasten, deren Ursprung etwa zweifelhaft oder verschieden ist, die aber im Allgemeinen nach ihrem Inhalt oder Gegenstand sich als entweder der Leibeigenschaft (überhaupt der Unterdrückung) oder dem öffentlichen Recht entflossen mit Ueberzeugung darstellen. So die wiewohl gemessenen Herrendohnden [1]), wofern sie nicht einzelnen Gründen als privatrechtliche Beschwerde aufliegend, sondern durch die Geburt oder durch das Einnehmen der Luft an einem gewissen Ort überkommen sind, zumal jene, die eine persönliche Bedienung zum Gegenstande haben (oder hatten, also auch die später etwa dafür stipulirten Geldsurrogate); sodann die Bannrechte, die Jagd- und Waidservituten und Aehnliches mehr.

1) Mit besonderem Nachdruck haben die Physiokraten diese Wahrheit verkündet. Aber auch die Gegner ihres allgemeinen Systems erkennen sie und schärfen sie ein. Kaum ein staatswirthschaftlicher Schriftsteller ist, der ihr nicht huldigte. Der ehemalige Grundsatz: „rustica gens optima flens, pessima ridens," ist — zwar nicht aus der Praxis — doch aus der Schule verschwunden. Unter den neuern Vertheidigern des Bauerstandes zeichnen sich in Teutschland vor Andern aus: Hüllmann (Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland 1806—8) und Arndt (Ueber den Bauerstand und über seine Stellvertretung im Staate, Berlin 1815).

2) Dänemark, Schweden, England (doch dieses in geringerem Grad) und einige Republiken hatten schon längst einen freien Bauerstand. Auch haben schon vor der französischen Revolution edle Regierungen an der Befreiung des ihrigen gearbeitet, aber dabei, wie zumal Kaiser Joseph II.,

Digitized by Google

den hartnäckigsten Widerstand des Adels erfahren. Mitunter begnügte man sich auch mit Aufhebung des Namens der Leibeigenschaft, und ließ ihre Lasten mit geringer Milderung fortbestehen. Selbst die nach den Motiven höchst preiswürdige Verordnung des unsterblichen Markgrafen Karl Friedrich von Baden über Aufhebung der Leibeigenschaft trifft zum Theil solcher Vorwurf. Aber als wahrer Hohn gegen die Unterdrückten, oder als die arglistigste Vereitlung der humanen Zwecke der Regierung erschien die erst vor wenigen Jahren verordnete (von D. Merkel in der Schrift: „Die freien Lieven und Esthen," Riga 1820, nicht minder von Storch „Cours d'économie politique etc.," St. Petersb. 1815, u. a. gleichwohl hochgepriesene) Befreiung der Bauern in Esthland, Kurland und Liefland, als welche Unglücklichen durch solche Befreiung, da sie nebenher alles Eigenthums auf ihre früher besessenen Güter beraubt wurden, in noch härtere Abhängigkeit und noch tieferes Elend gestürzt wurden. Vgl. die Beurtheilung der Merkel'schen Erinnerungsschrift im Hermes XI. S. 85 ff. In Frankreich dagegen ward durch die Revolution, insbesondere durch die welthistorisch wichtige Nacht vom 4. August 1789 und durch nachfolgende Gesetze den Bauern ihr Recht vollständig wiedergegeben. Der Ruf nach Befreiung ist seitdem in allen civilisirten Ländern erklungen, und man sieht mit Zuversicht der Erfüllung entgegen. In Baden ist am Landtage von 1820 die unentgeltliche Aufhebung aller als wahre Leibeigenschaftsabgaben anerkannten Abgaben zu Stande gekommen. S. die Verhandl. der ersten Kammer vom besagten Jahre, 1. Abth. S. 127 ff. und S. 158 ff. und der zweiten Kammer, 7. Heft, S. 102 ff. und 173 ff. Die Kommission der ersten Kammer verlangte einmüthig, daß auch die persönlichen Herrenfrohnden als Leibeigenschaftslasten sollten anerkannt werden. Ein Mitglied verlangte dasselbe für die sogenannte Drittheiligkeit. Beide Forderungen jedoch blieben unerfüllt.

3) Bei keiner Abgabe mehr als beim Zehend haben sich Vorurtheil, Engherzigkeit, blinde Anhänglichkeit ans Historische, Unkunde oder Verachtung des natürlichen Rechts, gegen die Diktate der Vernunft verschworen. Umsonst fordern Recht und Klugheit gleichmäßig die Abschaffung dieser, ursprünglich und also bleibend auf keinem andern Boden als auf jenem des öffentlichen (daher durch den Gesammtwillen widerruflichen) Rechtes ruhenden Abgabe; dieses Fluches der Landwirthschaft, dieser ungerechtesten und

Digitized by Google

allentverderblichsten aller Steuern, welche da als eine Grundsteuer sich ankündet, und nach ihrer Wesenheit nichts anderes als die härteste und ungleichste (den zehnten Theil des Bruttoertrags, demnach meistens $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$, ja oft $\frac{3}{4}$, oft $\frac{9}{10}$ des reinen Ertrags und nicht selten noch mehr als den ganzen reinen Ertrag verschlingende) persönliche Belastung der Bauern oder Beraubung der ländlichen Industrie, ja eine wahre Leibeigenschaftslast, und daher nicht nur mit den Prinzipien einer rechtlichen Verfassung, sondern überhaupt mit dem Begriff von Recht und Eigenthum im grellsten Widerstreit, benebst auch dem Nationalwohlstand tiefe und vielfache Wunden schlagend ist. Vgl. meine Abhandlung: „Ein Blick auf Zehendlast und Zehendrecht," im Landständischen Archiv, Karlsruhe 1819, 1. Bd. S. 218 ff. Eben daselbst die Darstellung und Beurtheilung der Verhandlungen beider badischen Kammern über Zehendablösung, 1. Bd. S. 273 ff. 2. Bd. S. 92 ff. Sodann in den Landständischen Protokollen von 1822 und zwar der ersten Kammer, 3. Bd. 1. Heft. 4. Bd. S. 449 ff. und der zweiten Kammer, 2. Bd. S. 269 ff. 5. Bd. S. 75, 418 ff. Die gewöhnlichen Scheingründe für den Zehend finden sich gleichfalls dort aufgeführt. Es ließ sich voraussehen, daß die völlige Abschaffung des Zehends (weder die unentgeltliche — weil man noch zu wenig klare Begriffe über die hier obwaltenden Rechtsverhältnisse antrifft — noch die Ablösung durch die Pflichtigen — weil ein beiderseits, fürs Recht und fürs Interesse, befriedigender Fuß nicht aufzufinden ist —) nicht zu Stande kommen werde. Daß aber auch die von der zweiten Kammer im Jahr 1822 fast einmüthig verlangte Abschaffung bloß des Novalzehends, ja selbst jene des Blutzehends von der ersten Kammer verworfen, und daher der Regierung solches Werk der dringendsten, politischen wie rechtlichen Nothwendigkeit unmöglich gemacht ward, wirft ein wenig erfreuliches Licht auf die Natur des zwei Kammernsystems. Uebrigens mögen die Vertheidiger des Zehends, wiewohl von Vernunftgründen verlassen, wenigstens aus zahlreichen Autoritäten eine willkommene Waffe ziehen, und zwar nicht nur unter der Schar gemeiner Kameralisten und ihrer Nachbeter, sondern selbst unter gewichtigen Stimmführern. Selbst der gepriesene David Ricardo (On the principles of political economy and taxation, Londdn, 2. Aufl. 1819) nimmt den Zehend in Schutz, „weil er ganz auf die Konsumenten (?) falle, und weil er eine

Digitized by Google

gleiche (!!), nämlich bei Allen gleichmäßig vom rohen Ertrage genommene Abgabe sey."

4) Die Verhandlungen der badischen Kammern bieten auch über diesen wichtigen Gegenstand die vielseitigsten Erörterungen dar. Insbesondere die Protokolle der ersten Kammer von 1819, 20 und 22; auch jene der zweiten Kammer von denselben Jahren. Vgl. die Beurtheilung derselben im Hermes VI. S. 349 ff. IX. 81 ff. X. 205 ff. und was die Verhandlungen von 1822 betrifft, Murhard's polit. Annalen 10. Bd. 3. H. S. 143 ff.

5) Vgl. die eben angeführten Verhandlungen der badischen Kammern von 1819, 20 und 22, sodann die Beurtheilung der Hauptmomente des Streits in der Darstellung jener Verhandlungen im Hermes und in Murhard's Annalen a. a. O.

§. 4.

Fortsetzung.

Von allen diesen Lasten aber fordert der Bauer die unentgeltliche [1]) Befreiung, eben darum, weil sie mit Unrecht ihm aufliegen, und weil die Zumuthung des Loskaufs keine Freisprechung, sondern eine bekräftigte Verdammung ist. Ob übrigens den bisher Berechtigten von Seiten der Gesellschaft eine Entschädigung gebühre, hängt davon ab, unter welchem Titel von ihnen jene Rechte erworben worden, ob nämlich nach dessen Beschaffenheit im Allgemeinen oder Besondern eine von Seiten des Staats ausdrücklich oder stillschweigend geschehene Gewährleistung der Rechte oder ihres pekuniären Werthes vorliegt, oder aus Billigkeit anzunehmen ist, oder ob etwa aus einem positiven Gesetz (wie z. B. aus dem Art. 12. der teutschen Bundesakte) eine solche entstanden ist. Auf jeden Fall wird die Nation durch Uebernahme einer mit

Digitized by Google

Mäßigung zu bestimmenden Entschädigungssumme die Befreiung von einem traurigen Vermächtniß einer barbarischen Zeit, von einer ihrer Grundmasse anklebenden Schmach der Knechtschaft nicht zu theuer erkauft haben. Auch wird den bisher Pflichtigen schon durch die jetzt erfolgende Erhöhung ihres Steuerkapitals ein Theil der Entschädigungssumme zugewiesen, einen andern werden sie wohl auch im Weg des Vergleichs zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäfts gern auf sich nehmen.

Die nach solcher vom Recht gebotenen Befreiung noch übrig bleibenden wahrhaft privatrechtlichen oder doch aus überwiegenden Gründen für solche zu achtenden Grundlasten (Grundzinse und Gülten verschiedenen Namens und Ursprungs) werden sodann aus Gründen der Staatswirthschaft für ablösbar durch die Pflichtigen zu erklären, und ein billiger Loskaufspreis dafür gesetzlich zu bestimmen seyn.

Hierdurch ist die Hauptforderung befriediget; doch wird eine weise Staatsverwaltung — jene der konstitutionellen Monarchie aus doppeltem Grund — noch weiteres für das Gedeihen der Landwirthschaft und für die Befestigung eines der Grundpfeiler des konstitutionellen Lebens thun. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung, sonach die Abschaffung aller allgemeinen oder besondern Steuerbefreiungen, deren Betrag nothwendig auf die nicht befreiten Personen oder Vermögensarten zurückfällt, überhaupt also die Herrschaft der Rechts-

Digitized by Google

und Klugheitsprinzipien in der Steuergesetzgebung (s. unten §. 11 ff.) wird ganz vorzugsweise für den Bauerstand, den fast allenthalben zu schwer belasteten, wohlthätig seyn [2]). Sodann sind agrarische Gesetze (worunter wir vorzugsweise vernünftige Erbgesetze rechnen) einerseits die Anhäufung zu vieler Grundbesitzes auf einzelnen Häuptern hintanhaltend, andrerseits durch Verhütung allzugroßer Zerstückelung der Gründe die Selbstständigkeit des Bauerstandes bewahrend, ein unverkennbares Bedürfniß [3]). Nicht minder wohlthätig erscheinen die Gesetze und Anstalten, welche die Erhaltung der naturgemäßen Wechselwirkung zwischen Stadt und Land [4]) bezwecken, und endlich diejenigen, welche der Landwirthschaft einen billigen und einmunternden Preis ihrer Erzeugnisse, vorzüglich durch Entfesselung des Handels sichern [5]). Auch diese Entfesselung ist, Fälle der Noth oder der Retorsion abgerechnet, eine Rechtsforderung; überhaupt also bei der Beförderung der Landwirthschaft nur wenig von Gunst oder reiner Wohlthat, sondern meist nur von Rechtsgewährung die Rede.

1) Die Beweisgründe dieses Satzes finden wir ausführlich dargestellt in den Verhandlungen der ersten badischen Kammer von 1820 über Abschaffung der Leibeigenschaftslasten, auch in den Vorträgen des Verf. über Frohnd- und Zehendabschaffung. Den Grundsatz wurde auch anerkannt und gesetzlich ausgesprochen in Bezug auf die als Leibeigenschaftslasten anerkannten (s. oben §. 3. Note 2) und in Bezug auf einige andere, aus der ungeheuern Zahl der übrigen (ziemlich willkürlich) zur Abschaffung ausgewählte Abgaben (s. Verhandl. von 1822 und 25). Aber es ist zu bedauern, daß, was die letzten betrifft, man meistens nur sol-

che auszuwählen, welche nach ihrer jetzigen Natur und Wirkung eher den Grundgülten oder privatrechtlichen Realbeschwerden als wahren Steuern oder Leibeigenschaftslasten verwandt sind, und daß dagegen die offenbar die letzte Natur an sich tragenden Lasten des Zehends und der Herrenfrohnden von der Abschaffung ausgeschlossen wurden.

2) Die meisten heutigen Steuersysteme enthalten eine ungeheure Prägravation des Bauernstandes. Selbst die indirekten Steuern, nach ihren Gegenständen und nach ihrer Regulirung, fallen größtentheils und mit erschwerter Bürde auf diesen gemißhandelten Stand zurück, dessen Noth jedoch auch an der ungerechten Gesellschaft durch vielfache Mittheilung sich rächt.

3) Der Graf von Soden in seinem früher angeführten Lehrbuch, sodann der patriotische E. M. Arndt (über den Bauerstand und seine Stellvertretung im Staate, Berlin 1815) haben sachkundig und eindringlich solche agrarische Gesetze vorgeschlagen.

4) Diese naturgemäße Wechselwirkung zwischen Stadt und Land (Tausch von Naturprodukten gegen jene der Industrie) schon aus dem Grundsatz der Theilung der Arbeit fließend, wird jede Stadt zum Mittelpunkt eines mehr oder minder ausgebreiteten Verkehrs machen, welcher, um beiderseits wohlthätig zu seyn, meist nur der Befreiung von störender Einwirkung, also keiner Beförderung durch Monopole oder Bannrechte oder andere Zwangsanstalten bedarf. Die Regierung, wenn sie die Bevölkerung und Wohlhabenheit der Städte mit gleichmäßiger Fürsorge in allen Landestheilen befördert, wird dadurch auch dem Lande Gedeihen geben, und eben so durch Ermunterung der Landwirthschaft auch den Städten wohlthun. Einige Verschiedenheit in den polizeilichen Einrichtungen von Stadt und Land und in der Gemeindeordnung wird wohl nothwendig seyn. Vgl. Schulz über die Bedeutung der Gewerbe im Staat ꝛc. S. 104, 124. Aber weder einem noch dem andern soll die Regierung eine parteiische Gunst zuwenden; sie soll die Staatslasten nach gleichem Maßstab unter beide vertheilen, die Freiheit des Erwerbs, die Person und Habe beiderseits gleichmäßig schirmen, keinen Vorkauf, keinen Zwangsverkauf, keine Taxirung zum Vortheil irgend einer Klasse von Produzenten oder Konsumenten anordnen, und weder durch hohe Konsumtionssteuern den Gewinn der Produzenten oder ihren Absatz schmälern,

Digitized by Google

noch weniger durch Gewährung oder Einführung von Octroygebühren zum Vortheil der Städte die Landbewohner umher denselben tributpflichtig machen.

5) Die Abgeschmacktheit der Beschränkung des innern Kornhandels ist zu einleuchtend, um nicht allgemein — wenigstens von den Theoretikern — anerkannt zu werden, wiewohl es heute noch Staaten — zumal Bundesstaaten — gibt, welche solchen Handel von Provinz zu Provinz durch hohe Zoll- und Mauthgebühren erschweren oder vernichten. Aber auch der auswärtige Handel, und zwar sowohl jener der Einfuhr als der Ausfuhr, spricht die Entfesselung gleichmäßig aus Gründen des Rechts wie der Staatswirthschaft an. Viele geistvolle Schriftsteller haben diese wichtige Wahrheit ins Licht gestellt; unter den Neuern zumal R. Torrens in seinem Essay on the influence of the external corn trade upon the production and distribution of national wealth etc., 2. Aufl. Lond. 1820. Aber die engherzige Praxis selbst der sonst in Civilisation vorangeschrittenen Staaten (wie England und Frankreich) macht damit den schneidendsten Kontrast. Nur ausnahmsweise mag es — etwa in Restorsionsfällen der Staatswirthschaft (s. unten §. 6) oder in Fällen drohender Hungersnoth der Polizei zustehen, eine Einschränkung oder ein zeitliches Verbot der Getreideeinfuhr oder Ausfuhr zu statuiren. Vgl. Grävell Sicherheitspolizei, Sondershausen 1820. VI. In der Regel ist jede Sperre ungerecht und verderblich. Daß aber selbst die Beschränkung der Einfuhr fremder landwirthschaftlicher Produkte der einheimischen Landwirthschaft nur kurz dauernden Vortheil gewähre und in die Länge ihr wirklichen Schaden bringe, zeigt aufs einleuchtendste das Quarterly Review L 1821 in seiner Beurtheilung des merkwürdigen Report from the select comittee to whom the several petitions complaining of the depressed state of the agriculture of the united Kingdom were referred. Ordered by the house of Commons to be printed, 1821.

§. 5.

Beförderung der Industrie.

Dasselbe findet auch Statt bei der Industrie oder den Gewerben. Entfesselung des Arbeitsfleißes, Hintanhaltung jeder Ungebühr, die seinen rechts-

Digitized by Google

gemäßen Wirkungskreis beengt oder seinen wohlverdienten Lohn verkümmert, ist die Hauptforderung. Die meisten positiven oder künstlichen Beförderungsmittel sind unfruchtbar oder schädlich, oft auch rechtsverletzend für die anderen Klassen. Daher soll 1) Jedem ohne Ausnahme die beliebige Verwendung seiner Kraft, seines Talents und seiner Kunstfertigkeit, wie seines Kapitales, daher auch der Uebergang von einem Gewerbe zum andern freistehen, so lange dadurch nicht die Rechte Anderer verletzt oder gefährdet werden, oder so lange nicht dem gemeinen Wesen dadurch eine den Verständigen erkennbare Benachtheiligung zugeht. 2) Alle Privilegien und ausschließenden Rechte von Einzelnen oder von Korporationen oder Klassen sind aufzuheben [1]). 3) Die Geschlossenheit der Zünfte, so wie ihre Bannrechte müssen demnach aufhören [2]). 4) Der Handel mit Produkten des Gewerbfleißes ist freizugeben im Inland und Ausland. 5) Der Staat, da seine Konkurrenz den Privaten meist drückend ist, soll keine Gewerbe treiben — es sey denn ein unzweifelhaftes, direkt auf den Staatszweck sich beziehendes, also nicht bloß wirthschaftliches oder pekuniäres Interesse mache solches nothwendig oder räthlich [3]). 6) Noch viel weniger soll er — dieselben Ausnahmen abgerechnet — [4]) eines mit Ausschließung treiben, da er dadurch meist seinem eigenen Vortheil nicht minder, als den Rechten der Bürger entgegenhandelt. 7) Beschränkungen der Gewerbefreiheit können nie aus staatswirthschaftlichen oder finanziellen, sondern nur aus

Digitized by Google

unmittelbar politischen, zumal polizeilichen Gründen, auch niemals aus anmaßlicher Staatsvormundschaft über die Gewerbtreibenden selbst, sondern nur zum Zweck der hintanzuhaltenden Gefährdung Anderer, oder des staatsbürgerlichen Interesses Aller willen statuirt werden.

Unter solche zulässige oder nothwendige Beschränkungen wären vor andern zu rechnen: 1) die Statuirung angemessener Proben der Kunstfertigkeit als Bedingniß der vollen Gewerbsberechtigung, mitunter auch Anordnung tauglicher Kontrole oder anderer Proben für Aechtheit und Güte der Arbeitsstücke, beides zur Sicherstellung der Käufer und Konsumenten gegen Ungeschicklichkeit oder Betrug *). Die Beibehaltung verschiedener bisheriger Zunfteinrichtungen (was z. B. die Lehrjahre, die Gesell- und Meisterproben u. s. w. betrifft), in so fern sie vereinbar sind mit dem Prinzip der Ungeschlossenheit und mit der Aufhebung des Bannrechts, überhaupt gereinigt von allen Mißbräuchen und den neuern Verhältnissen angepaßt, widerstreitet dem Rechte nicht, und kann wesentlichen Vortheil bringen. 2) Die Beschränkung der Vereinigung, d. h. des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Gewerbszweige durch einen Unternehmer. Dieser höchst wichtige Punkt, welcher die völlige Verdrängung der minder wohlhabenden Gewerbsleute durch reiche Spekulanten, sonach die Verwandlung einer zahlreichen, der Selbstständigkeit fähigen und mit wichtigen politischen Zwekken begabten Bürgerklasse in eine Schar von abhän-

Digitized by Google

gigen Fabrikarbeitern oder Knechten verhindern soll, geht schon durch Beibehaltung der (geläuterten) Zunftverfassung in den dazu geeigneten *) Gewerben, namentlich durch Forderung der Proben selbsteigener Kenntniß in solchen Gewerbszweigen in Erfüllung. Der Spekulationsgeist der Kapitalisten wird durch Ausschließung von diesen kleineren, nur geringe Vorauslagen, dagegen mehr persönlichen Kunstfleiß erheischenden Gewerben sich nicht bedeutend eingeengt finden. Es bleiben ihm noch immerhin die eigentlichen Fabrikgeschäfte, woselbst durch Theilung der Arbeit auch die mit der geringsten Kunstfertigkeit begabten Arbeiter wie Maschinen mögen benutzt, oder auch Maschinen an die Stelle der lebendigen Arbeiter gesetzt werden *). Der Staat aber vermindert durch jene Beschränkung die Geist und Freiheit tödtende Alleinherrschaft des Geldes, vermindert, was unschätzbar ist, die Menge der Knechte, also knechtisch Gesinnten, und sichert sich den Besitz einer großen Zahl von zwar minder wohlhabenden — doch durch Stellung und Genügsamkeit selbstständigen, daher zuverlässigen, freien und freiheitswerthen — vaterlandliebenden Bürgern und Familien. Die Beschränkung der unersättlichen Spekulationsfreiheit einiger Reichen wird dergestalt überschwenglich vergütet, durch Vermehrung der Zahl der freien und durch Veredlung oder gehinderte Verschlechterung eines Haupttheils der Grundmasse der Nation.

Die hier geforderte Beschränkung der industriel-

Digitized by Google

len Spekulation ist analog jener der Anhäufung des Grundbesitzes auf einzelnen Häuptern oder Familien. Sie trachtet nach möglichster Allgemeinmachung der Freiheit und des Bürgerglücks und nach Verringerung der aus den Eigenthums- und Erbrechten fließenden Nachtheile und Gefahren.

1) Hiervon sind jedoch auszunehmen Privilegien, welche nicht eigentlich aus Gunst für den Privilegirten, sondern zum gemeinen Vortheil verliehen wurden, oder auch, in billiger Ermunterung des Talentes, zu wohlverdienter Belohnung oder Gegenleistung für einen dem Vaterland geleisteten Dienst, oder endlich zum Schutz gegen beschädigende und niederträchtige (wenn auch nicht streng rechtswidrige) Konkurrenz von Nachahmern. Hierher gehören die (immer auf eine mäßige Zeit zu ertheilenden) Invention sbrevets, die Privilegien gegen den Nachdruck u. a. m.

2) Ueber das Zunftwesen in Vergleichung mit der Gewerbefreiheit und die Vortheile und Nachtheile beider finden wir die gegenseitigen Ansichten aufgestellt in: „Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und über das Naturprinzip der Verfassungsbildung. Eine staatswissenschaftliche Folge, geführt in einer Reihe von Streitschriften," herausgegeben von D. Heinrich Schulz, Hamm, 1801. Der geistreiche Herausgeber erklärt sich aus tiefgehenden Gründen, doch in der Anwendung wohl übertreibend, gegen die Gewerbefreiheit. Eigentlich ist das Zunftwesen, so wie es Prof. Rau in seiner gekrönten Preisschrift über dasselbe in Schutz nimmt, nicht unverträglich mit einer vernünftigen Gewerbefreiheit, sondern es kann, wohlgeregelt, und von seinen Auswüchsen und Anmaßungen befreit, solcher Freiheit, so wie dem Gedeihen der Industrie und des gesammten Nationalwohls sehr förderlich seyn. (Vgl. insbesondere Gr. v. Soden Nationalökonomie VI. 205 ff.) Selbst Geschlossenheit oder Zahlbeschränkung der Genossen kann oder muß, aus besondern polizeilichen Gründen (also nur ausnahmsweise) bei einigen Gewerben Statt finden. Vgl. über die hier maßgebenden Prinzipien und überhaupt über Gewerbefreiheit und Zunftwesen die Verhandlungen der badischen Landstände von 1822, insbesondere der ersten K. 3. Bd. 2. u. 5. H. 4. Bd. 1. H. (Für die Gewerbefreiheit

Digitized by Google

und unbedingt gegen die Zünfte zumal die Vorträge Jacobi's und v. Weffenberg's; für die Zünfte nach den im Text angedeuteten Bestimmungen jene des Kommissions-Berichterstatters Freih. v. Falkenstein und des Verfassers; endlich vermittelnd jene des Freih. v. Türkheim; in der zweiten Kammer aber vor allen die gehaltreiche Rede des Abgeordneten, Staatsraths Winter, für die Gewerbefreiheit.) Vgl. auch die Verhandlungen der ersten zwei Ständeversammlungen Baierns. Manches Wichtige für und wider finden wir in Hartleben's Justiz-, Kameral- und Polizeifama, Jahrg. 1804, S. 37. Jahrg. 1816, S. 81. Jahrg. 1821, S. 297. Jahrg. 1822, S. 321. Jahrg. 1823, S. 84.

3) Beispiele sind die Münze, die Waffenfabrikation, das Postwesen, der Bergbau u. m. a. Nicht aber Tabacks-, Spiegel-, Porzellan- ꝛc. Fabrikation, Bierbrauerei, Mühlen u. s. w.

4) Hier wird kaum ein anderes Beispiel als etwa die Münze aufzustellen seyn.

5) So wenig die Freiheit der Wissenschaft dadurch verletzt wird, wenn man z. B. um als praktischer Arzt oder Rechtskonsulent u. s. w. seinen Mitbürgern dienen zu dürfen, zuvörderst regelmäßige Studien gemacht, Prüfungen ausgestanden, und sohin die Lizenz erhalten haben muß; so wenig wird solches bei ähnlicher (d. h. dem nämlichen Prinzip entflossener) Beschränkung der mechanischen Gewerbe geschehen. Und ohne Grund rechnet Daunou (Essai sur les garant. indiv. p. 53) dergleichen Forderung von Studien oder Lehrjahren, von Meisterproben oder wissenschaftlichen Prüfungen unter die ungerechten Beschränkungen.

6) Hier läßt sich nicht wohl eine allgemein gültige Regel aufstellen. Die besondern Verhältnisse der einzelnen Staaten, ja oft der einzelnen Provinzen oder Gemeinden, der Stand, ihre Industrie, ihrer Sitten, Bedürfnisse ihres Vermögens, ihrer Bevölkerung u. s. w. müssen dem praktischen Staatsmann die nähern Bestimmungen an die Hand geben.

7) Simonde de Sismondi (in den nouveaux principes d'économie politique etc., Paris 1819) will zwar die Maschinen allenthalben verboten wissen, wo die Arbeit der Hände hinreichen kann; und es ist nicht zu verkennen, daß etwas Wahres in seiner Ansicht liege. Doch würde das Prinzip, sofort mit Verboten aufzutreten, sobald eine Art des Erwerbs oder der Erzeugung, ja eine ganze Sphäre der menschlichen

Digitized by Google

Thätigkeit (und zwar nach bloß einseitiger Betrachtung) als nachtheilig oder bedenklich erscheint, die ganze Volkswirthschaft mit Fesseln bedrohen. Die Maschinen insbesondere betreffend, hat Alex. de la Borde (in der Revue encyclop. von 1820, T. V.) Sismondi's Lehre mit Nachdruck und Starrsinn bekämpft. Nau, in seinen Ansichten der Volkswirthschaft, Leipz. 1821 (vierte Abh. über die weitere Entwickelung der Volkswirthschaft durch Lebendigkeit des Verkehrs) ist der Sismondischen Lehre beigetreten.

§. 6.

Von der Handelsleitung.

Schwieriger und streitiger ist die Frage von der Handelsleitung, namentlich von jener des auswärtigen Handels. Hier sind die Verhältnisse complicirter, die Verwechselungen der Begriffe näher liegend, Mißverständnisse nur durch sorgfältige Unterscheidungen zu vermeiden möglich.

Es mag nämlich anerkannt werden, daß die unbeschränkte Freiheit des Kaufens und Verkaufens, jeden Verkäufer und Abnehmer nur als Einzelnen betrachtet, und nur auf jedes Einzelne Geschäft gesehen, Allen (mit Ausnahme bloß der zu bevormundenden Verschwender oder Thoren) vortheilhaft oder erwünscht, daher auch der Gesammtheit oder der Nation — in so fern man dabei sich bloß eine Summe von Einzelnen denkt — gleichfalls nützlich und wünschenswerth sey, ja, daß der Gesammtheit der handeltreibenden Völker — in so fern man sich darunter gleichfalls bloß eine noch größere Summe von Individuen denkt — solche Freiheit fromme. Es ist nicht minder klar, daß, falls im einheimischen Handel Einzelne aus

Digitized by Google

Leichtsinn, Unkunde, Leidenschaft oder schnöder Lust wahre Werthe für Tand, Nothwendigkeiten des Lebens für frivole Genüsse hingeben, dieses der Nation theils gleichgültig — weil der Verlust des Einen durch den Gewinn des Andern aufgewogen wird — theils höchst nützlich — wenn der Ueberfluß des Reichen dadurch in die Hände des Bedürftigen kommt — seyn könne. Und endlich kann — wenigstens überhaupt, und die Gleichheit oder Aehnlichkeit der übrigen Verhältnisse vorausgesetzt — bei der gegenseitigen oder allseitigen freien Wechselwirkung der Nationen der Nachtheil des einen Geschäftes durch den Vortheil des andern, welches direkt oder indirekt durch das erste veranlaßt wird, oder welches wenigstens ohne die Herrschaft der Handelsfreiheit nicht Statt gefunden hätte, ersetzt, ja mit Wucher vergolten werden [1]).

Wenn aber diese Betrachtungen der allgemeinen Handelsfreiheit das Wort reden, ja wenn sie die einseitigen oder unaufgeforderten Störer derselben als einen Feind der Humanität, als einen wider die offenbarsten Zwecke der Natur frevelhaften Krieg Führenden darstellen, und daher einer jeden Regierung das Prinzip der Wahrung und Pflege jener so unermeßlich wohlthätigen Handelsfreiheit, als Gebot des Rechts wie des Interesse, als Pflicht der Ehre und des Weltbürgerthums einschärfen; so ist doch nicht minder unläugbar, daß

1) das Interesse der Individuen, einzeln oder zusammengenommen als solcher nicht gleichbedeu-

Digitized by Google

lend sey mit jenem der Gesammtheit, daher auch nicht mit jenem der Einzelnen als Gesellschaftsglieder [2]). In mancher andern Sphäre natürlich zulässigen und jedem Einzelnen zuträglichen Freiheitsgebrauchs wird, sobald eine Gesellschaft geschlossen worden, der gemeinschaftlichen Zweckerreichung willen vielerlei Beschränkung nothwendig oder räthlich. Sollte es nicht auch in der Freiheit des Kaufens und Verkaufens so seyn? — Das egoistische Interesse des Einzelnen als solchen würde zwar nach wie vor die Freiheit seyn; aber es wird alsdann überwogen von dem vernünftigen und pflichtgemäßen Interesse des Gesellschaftsgliedes; auch wird, was Einer durch Beschränkung seiner Freiheit den Uebrigen nützt, ihm reichlich vergolten durch den auch ihm aus dergleichen Beschränkung aller Uebrigen zugehenden Vortheil.

2) So wie das Interesse, so ist auch die Wechselwirkung der Einzelnen von jener der Nationen von einander wesentlich verschieden. Mag im Verkehr der Einzelnen von Einem der frivole Genuß so hoch geschätzt werden, als von dem Andern der reelle Erwerb: die Nation kann die frivolen Genüsse ihrer Glieder nicht als eigenen Gewinn betrachten; sie zählt bloß die Befriedigungsmittel wahrer Bedürfnisse ihrer Glieder und jene ihrer eigenen (d. h. der Gesammtinteressen) unter die Faktoren ihres Reichthums, und bringt also die Stillung der Gelüste Einzelner nur alsdann in Anschlag, wenn und in so fern sie ein (indi-

Digitized by Google

rektes) Mittel zur eigenen Zweckerreichung wird. Mag also Einzelne gegen Einzelne betrachtet, gleicher wechselseitiger Gewinn zu erkennen seyn beim Tausch entbehrlicher Dinge gegen unentbehrliche, und unfruchtbarer gegen fruchtbringende: im Verkehr der Nationen ist dieses nicht also. Hier nämlich wird jene Nation, aus deren Schooß die Befriedigungsmittel wahrer, dringender, individueller oder Gesammtbedürfnisse zu einer andern wandern, welche dafür als Vergütung nur die Befriedigungsmittel schnöder Lust einzelner Reichen gibt, in solchem Verkehr eine Einbuße erlitten, es wird sich die andere auf ihre Unkosten bereichert haben. Es gibt also zwischen Nationen wirklich eine Handelsbilance, welche günstig oder ungünstig für eine oder für die andere, oder auch beides in höherem oder niederem Grade seyn kann, eine Bilance, welche zwar nicht allein nach dem Geldgewinn oder Verlust, sondern nach dem Gewinn oder Verlust der überhaupt nothwendigen oder nützlichen, d. h. für die Nation als Gesammtheit, werthhabenden Dinge zu beurtheilen ist, aber dennoch das Geld, als das Anschaffungsmittel aller Bedürfnisse, als willkommenen Tauschgegenstand auf allen Märkten der Welt ganz vorzugsweise in Anschlag bringt.

3) Das Merkantilsystem, welches hiernach bei der Anwendung auf einzelne Zweige des Verkehrs oder auf besondere Lagen einer Nation sich als wohl begründet darstellt, kann nur entweder vom kosmopolitischen — den Gesammtgewinn

Digitized by Google

aller Nationen, nicht nur einer einzelnen zeigenden — Standpunkt, oder auch in Vergleichung mit einer allgemeinen und gegenseitigen Handelsfreiheit als verwerflich erscheinen. Sobald aber diese letzte Voraussetzung ermangelt, so ist das ganze Verhältniß ein anderes; und die jetzt bloß einseitige (oder passive) Freiheit kann nach Umständen schädlich für die Nation, d. h. für die Gesammtheit, ja verderblich für sie werden; ja, es kann nicht bloß in Bezug auf die hemmende Nachbarin, sondern auch auf den Verkehr mit einer dritten die von der ersten erfahrene Sperrung wirken [3]), d. h. es kann jetzt der Gesammtheit nützlich oder nothwendig werden, ihren Einkauf überhaupt in eben dem Maße zu beschränken, als ihr Verkauf Beschränkung erfahren, oder überhaupt die Ausfuhr der ihr mittelbar oder unmittelbar nothwendigen Gegenstände (also nicht nur des Geldes, sondern auch gewisser Arten von Waaren) in so weit zu beschränken, als durch fremdes Sperrsystem die Mittel zur Anschaffung oder Einfuhr solcher Gegenstände ihr verkümmert werden.

1) Auf diese Betrachtungen beziehen sich auch meist die Gründe, welche für die unbeschränkte Handelsfreiheit aufgestellt werden. Man findet sie in vielen Schriften sowohl der Physiokraten als der Anhänger Smith's, und selbst mancher Gegner des letzten (wie Ricardo u. A.), allerneuste zumal in den vielen Schriften, welche gegen das, wider die engherzigen englischen und französischen Handelsgesetze geforderte, Retorsionsprinzip erschienen sind. Die Mißverständnisse, die der Anwendung dieser Gründe auf solches Retorsionsprinzip zum Grunde liegen, sind jedoch so

auffassend, daß nur hartnäckige Selbsttäuschung durch Schulsysteme, oder auf Autorität gestützter Glaube, oder Befangenheit durch einseitiges Privat- oder Orts- oder Landes-Interesse die Verständigung verhindern können. Es ist auch gar nicht schwer zu begreifen und durchaus nicht als ein Kontrast zu betrachten, daß in Teutschland das Retorsionsprinzip empfohlen wird, während gerade in England sich viele gewichtige Stimmen in der Schriftstellerwelt und selbst im Parlament zu Gunsten der Handelsfreiheit erheben; wie Ricardo, Torrens u. A. zum Theil früher schon angezeigt. Sobald in England die Freiheit wirklich hergestellt seyn wird, hat der Ruf nach Retorsion keine Bedeutung mehr und hört von selbst auf. Die Verständigen unter den Anhängern des Retorsionssystems in Teutschland sind eben so eifrige Freunde der Handelsfreiheit als die Gegner der Handelssperre in England. Wir unterschreiben wenigstens aus inniger Ueberzeugung Turgot's goldenen Spruch: „que la loi de la liberté entière de tout commerce est un corollaire du droit de propriété;“ wiewohl wir ausnahmsweise das Retorsionssystem — unter ähnlichen Voraussetzungen wie etwa das jus eminens auf das Eigenthum selbst — in Schutz nehmen.

2) Hier zumal springt der Unterschied zwischen politischer, sowohl polizeilicher als finanzieller, Staatswirthschaft und Volkswirthschaft in die Augen (vgl. Note 3 zu §. 1).

3) Das Land A z. B. verbietet die Ausfuhr des Getreides; das Land B, nach seiner Lage geeignet, von dorther zu beziehen, so wie auf der andern Seite dem Lande C den Ueberfluß mitzutheilen, kann jetzt das letztere nicht mehr unbeschränkt thun, ohne die einheimische Bevölkerung dem Mangel auszusetzen. Geld nun kann, nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, einer Nation so nothwendig, ja noch nothwendiger als Getreide seyn, als Cirkulationsmasse, als Mittel der Steuerzahlung und als allgemeines Mittel des Einkaufs von Bedürfnissen im Ausland.

§. 7.

Fortsetzung.

Allerdings würde die Gesammtheit, oder der vernünftigste Gesammtwille, sobald solche Umstände

vorliegen, schon in der Erkenntniß derselben den Bestimmungsgrund zu jener Selbstbeschränkung finden. Für sie, für die Gesammtheit (wie im Verkehr der Privaten für den einzelnen vernünftigen Hauswirth) ist keine zwangsweise Abhaltung, kein Gebot oder Verbot nothwendig. Die Einkäufe der Gesammtheit (z. B. die Anschaffung fürs öffentliche Bedürfniß) werden, wofern die Regierung klug ist, durch solche Rücksicht unfehlbar bestimmt werden. Aber anders ist es mit den Einkäufen der Einzelnen. Für diese, als Einzelne, mag der Einkauf oder Verkauf, der für die Gesammtheit verderblich ist, gleichwohl noch nützlich oder angenehm seyn. (Ist es jedoch selbst der Verkauf von Pulver und anderem Kriegsbedarf an den Feind, warum nicht auch im Frieden der Verkauf von Getreide bei schon einbrechendem einheimischem Mangel an das etwa reicher zahlende Ausland, oder das Hinausgeben des der einheimischen Cirkulation nothwendigen und bei der Hemmung unseres Verkaufs nicht mehr aus dem Auslande zurück zu erhaltenden Geldes für Land, überhaupt für lockenden Kram?) Zwar, wenn alle Bürger kundig wären der öffentlichen Noth und zugleich redlich und treu genug, um ihr schnödes Privatinteresse jenem der Gesammtheit nachzusetzen, so würden sie freiwillig zu kaufen oder einzukaufen aufhören, sobald Umstände, wie die bemerkten einträten. Weil aber der Einzelne die allgemeinen Verhältnisse nicht immer durchblickt, und weil in der Regel die Selbstsucht mäch-

Digitized by Google

[illegible] als Patriotismus, ja weil die Entsagung des Einzelnen nicht einmal Vieles frommen würde, wenn nicht auch alle Anderen entsagen; so ist ein Gesammtentschluß dazu nothwendig, der dann für alle Einzelnen verbindlich wird, d. h. ein Gesetz ist nothwendig, welches die Freiheit jedes Einzelnen den Umständen gemäß zum Besten Aller beschränke [1]). In solchen Fällen wird selbst die kosmopolitische Rücksicht nicht mehr die Beschränkung verbieten. Denn — einerseits hat der zuerst Zwingende oder Hemmende den Anspruch auf selbsteigene Freiheit verwirkt, und andrerseits ist es nur die allgemeine Freiheit, nicht die bloß einseitig gewährte, welche wahren Nutzen bringt. Endlich ist die Retorsion des Ungerechten oder Unbilligen oder Inhumanen eine wahre Huldigung für das Gerechte, Billige und Humane, und eines der wirksamsten Mittel, von Wiederholung oder Fortsetzung der Unbilden abzuhalten. Sey es daher, daß eine den liberalen Prinzipien zugewandte Regierung nur mit Betrübniß zu solchem Mittel schreite, sie wird es ergreifen (so wie sie mit der friedfertigsten Gesinnung doch auch zum Kriege schreitet, wenn die Aufforderung vorliegt), sobald nach Lage und Umständen davon einiger Erfolg zu erwarten ist [2]). Am unbedenklichsten aber wird es die konstitutionelle Regierung thun, indem die Zustimmung der den Vortheil der Privaten, so wie jenen der Gesammtheit ohne Parteilichkeit schätzenden Stände (welche in Fällen der oben beschriebenen Art wohl nicht er-

Digitized by Google

genommen wird) seines schädlichen [illegible]
Mißbrauchs, bleibt, die Fälle der Ausnahme ausgenommen, bleibt also Freiheit das vorherrschende Prinzip. Besonders dere tragen, welche vorübergehend oder bleibend (etwa zur Zeit Krieg oder bei drohender Hungersnoth), dieser der besonderen Ungunst der Natur und schwer zu hebenden Unfähigkeit der Industrie einer Nation, der Sicherstellung ihres Unterhaltes willen zur Selbstbeschränkung in der Consumtion daher auch [illegible] Rathe oder Werk auffordern mögen, nicht minder als Rechtfertigungsgründe für solche beschränkende Gesetze [illegible] einzelne Ausnahmen oder Eingangszölle, vielleicht für förmliche Verbote erscheinen, und es wird dabei auch ein Verträge nicht unbeschadet des im Allgemeinen gültigen Prinzips von Handelsfreiheit, darauf gegenseitig billige Rücksicht zu nehmen seyn 1).

Der Gebrauch von finanziellem Standpunkte nämlich, um durch [illegible] Staatskasse Ertrag zu gewinnen, Zölle aufzulegen, wird unten besprochen werden (§. IX. zu Nr. 10).

1) Nicht eben zu Gunsten der einheimischen Fabrikanten wird solcher Entschluß gefaßt werden (denn für die Gesammtheit ist es wohl vortheilhaft, wenn die freie Einfuhr fremder Produkte die einheimischen Produzenten zur Vervollkommnung der Industrie spornt und zu Herabsetzung des Preises nöthigt), sondern um die durch das Aufnehmen des Geldes [illegible] Möglichkeit des Rückflusses entstehende Verarmung des Staates zu hindern, und dergestalt von allen Bürgern, von den Konsumenten wie von den Produzenten, ein schweres Uebel abzuwenden. Diesen Gesichtspunkt hätten die [illegible]

gemeinen [illegible] und sein Waffenführer, [illegible] von Augen behalten sollen, anstatt nur über eigenen Nothstand zu klagen. Alsdann wäre die öffentliche Meinung ihnen beifälliger und die Waffen ihrer Gegner stumpfer gewesen, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß wegen besonderer, die Wahrheit der im Text aufgestellten allgemeinen Grundsätze keineswegs berührender, Umstände und Verhältnisse Teutschlands und des teutschen Handels, das System des genannten Handelsvereins theils unausführbar, theils mit manchurlei Nachtheil verknüpft gewesen wäre. Vgl. Ueber das Verhältniß Deutschlands zu Großbritannien in Rücksicht eines teutschen Handelssystems. Geschrieben im Febr. 1820. Leipzig.

2) Wer da sagen wie mein Rezensent, wer auch Volkswirthschaft im Herrn XVI. Buch VIII. Buch. Viele thun, wie namentlich auch Schmalz in seiner Staatswirthschaft und in anderen Schriften schon öfter gethan durch das Retorsionssystem werde man den aufgeweckteren und unterstündigen Nachbar nicht bekehren, sondern bloß sich selbst als gleichfalls unverständig darstellen, der muß will es kaum fassen seyn, auch jede andere Retorsion, Anhaltung, Repressalie, endlich jeden Vertheidigungskrieg verwerfen; denn in allen diesen Fällen thue man etwas, das wäre die Anwendung oder die Empfehlung eines Uebels, die nothwendig böse Beschädigung nicht voraussetzen, allerdings unvernünftig und verwerflich wäre, aber als Expedient nicht wahr ist. Er meint aber, oder behauptet auch, daß überall und immer das Privatinteresse mit jenem der Gesammtheit identisch, und daher das Staatswohl am allersichersten der Selbstliebe der Einzelnen anzuvertrauen sey. Ehedessen hielt man vielmehr den Gemeingeist, den Patriotismus für die sicherste Basis des Volksglücks, und brannte in der Selbstsucht dessen gefährlichsten Feind. Auch ist wohl unläugbar, daß fast alle gemeinschädlichen Handlungen aus solcher Selbstsucht entsprungen. Und der Staat sollte uns Recht nicht haben, dieser heillosen Selbstsucht auch in der Sphäre des Handels einige Schranken zu setzen? Wie man preist die Verdienstlichkeit der freiwilligen Enthaltung von fremden Luxuswaaren oder der zu solchem Zweck geschlossenen Privatsozietäten; und erklärt dennoch einen dahin gehenden Gesammtentschluß der Nation (denn ein Gesetz ist nach seinem reinen Begriff nichts anderes) für ungerecht und verderblich. Und wie kann man im

Sollte sagen, die Nation werde schon aufhören einzukaufen, wenn sie kein Geld mehr habe, oder wenn der Einkauf ihr schädlich werde, gleichwie dieses eine Familie in Wechselwirkung mit andern Familien thue? — Auch eine Familie wird leicht sich ruiniren durch frivolen Einkauf, wenn nicht die einzelnen Familienglieder durch die Autorität des Hausvaters oder des Familienrathes davon abgehalten werden. Das so gern gebrauchte Gleichniß von der Familie beweist also für unsere Lehre und nicht gegen sie, und es bleibt das Recht der Prohibitivgesetze unbestreitbar; wiewohl seine Ausübung nur alsdann unbedenklich geschehen wird, wenn eine wahre und lautere Nationalrepräsentation dazu einstimmte. Dasselbe jedoch ist der Fall in allen wichtigen Sphären der Gewaltsübung; überall ist darin die Gefahr des Mißbrauchs nahe, ja unvermeidlich, wo immer der Absolutismus herrscht; und daher gibt auch keine Lehre, sondern bloß die Konstitution eine genügende Garantie gegen ungerechte Gewalt. Nach also erwiesenem Recht der Retorsionsmaßregeln (welche übrigens schon nach ihrer Benennung eine Anerkenntniß und eine Huldigung für das Prinzip der Handelsfreiheit sind) bleibt nur noch die Frage über ihre Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit. Dieselbe wird aufs befriedigendste beantwortet in der Schrift des geistvollen Nebenius (großh. bad. geh. Referendairs): „Das neue französische Douanensystem in seiner fortschreitenden Entwickelung, oder die Vernichtung des Handels des südwestlichen Teutschlands mit Frankreich," Karlsruhe und Baden 1822, welche den Anstoß zu den im Jahre 1822 gepflogenen Verhandlungen der badischen Kammern über die Anwendung solcher Maßregeln und zu den deßwegen auch mit den benachbarten Staaten gepflogenen Unterhandlungen gab. Daß die Früchte, die man von diesem Retorsionssystem erwartete, nicht reiften, daran ist nicht das System Schuld, sondern bloß die, abermals aus Selbstsucht geflossene, Uneinigkeit derjenigen Staaten (allernächst der Schweizerkantone), deren einträchtiges Zusammenwirken allein ihm den befriedigenden Erfolg sichern konnte.

3) Mit diesen Grundsätzen des Rechts und der Klugheit bildet die Praxis fast aller Staaten den traurigsten, ja den empörendsten Kontrast. Alle, fast ohne Ausnahme, blicken ängstlich und engherzig nur auf die bloß nach dem Geld aus- und Eingang berechnete Handelsbilance, streben nach fortwährend zu steigerndem und ausschließendem Gewinn;

Digitized by Google

achten für eigene Benachtheiligung, was immer für Bereicherung den Nachbarn zugeht, und leisten willig Verzicht auf eigenen Vortheil, wofern sie dadurch jenen der Fremden hemmen. Sie scheinen nichts angelegener zu wünschen, als die Verarmung aller Völker, mit denen sie in Wechselwirkung stehen, und sehen in ihrer Verblendung nicht ein, daß nach Maß solcher Verarmung auch die Quellen ihres eigenen Reichthums versiegen würden. Selbst verbrüderte, selbst Bundesverwandte, durch Natur, Geschichte, Verfassung und Sprache wie durch Sitten und Bedürfnisse zur Einheit berufene Staaten hegen unter sich so engherziges System, sie führen im angeblichen Friedens- und Freundschaftsstand den bittersten Krieg Jeder gegen des Andern Wohlstand, und halten die dahin zielenden Gebote und Verbote durch die härtesten Zwangsmaßregeln, ja durch tyrannische Strenge gegen ihre eigenen Angehörigen aufrecht. Sie beobachten überhaupt ein Prinzip, welches, wenn es die erstrebte Herrschaft erlangen und mit Konsequenz durchgeführt werden würde, allem Handel, nicht nur dem zwischen Staat und Staat, sondern auch jenem zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Land, ja zwischen Haus und Haus ein Ende machen müßte. Zu so kläglicher Verkehrtheit bestimmen aber nicht bloß die sogenannten merkantilischen Interessen, sondern (noch vorherrschender) die finanziellen, welche man durch jene bloß zu bemänteln sucht. Der hohe Zoll- und Mauthertrag ist es, der die aus der Schule längst verbannten Lehren des Merkantilismus in fortwährendem, ja gesteigertem Ansehen bei den gewöhnlichen Staatsmännern erhält, vor den Augen der Rechtsverständigen und Rechtliebenden dagegen nur doppelt verwerflich macht. Hat doch schon Sonnenfels den patriotischen Wunsch ausgesprochen, daß die östreichischen Staaten von Zöllen und Mauth durchaus keine Einnahme beziehen möchten! Aber die östreichischen Staatswirthe hatten kein Ohr für solchen Wunsch. Die heutigen teutschen Regierungen bekennen fast alle ihre der Handelsfreiheit holde Gesinnung; aber dreißig und einige Zoll- und Mauthlinien im gemeinsamen Vaterland, und hinter ihnen allenthalben das Schauspiel zunehmender Verarmung kontrastiren traurig mit jener schön klingenden Verkündung.

Digitized by Google

IX.

Vom Staatshaushalt im engern Sinn oder von der Finanz.

§. 1.

Begriff.

Die Herbeischaffung der (zumal Geld-, oder, nach Geldwerth anzuschlagenden) Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs und sodann solche Bestreitung selbst, sind das Geschäft der Finanz, die Aufstellung der Grundsätze für beides also die Aufgabe der Finanzwissenschaft. Das Herbeischaffen der Mittel jedoch ist dabei die Hauptsache, denn die Verwendung oder Ausgabe wird eigentlich nicht durch Finanzprinzipien, sondern durch die anerkannten Bedürfnisse der verschiedenen Ministerien bestimmt, und daher auch diesen (nachdem jenes der Finanz ihnen die Mittel dazu im Ganzen zur Disposition gestellt) gewöhnlich überlassen. Befriedigung ist hier das oberste Gesetz; und nur in so fern ohne Verkümmerung sol-

Digitized by Google

chen Befriedigung durch Art und Weise derselben, durch Ordnung, Aufsicht und genaue Berechnung etwas mag in Ersparung gebracht werden, ist dabei eine wirthschaftliche oder finanzielle Seite zu erkennen. Die speziellen Regeln dafür sind jedoch meist nur technisch, und von Orts- oder Zeitumständen oder auch von genauerer Kenntniß der verschiedenen Bedarfsgegenstände, d. h. der einzelnen Administrationszweige abhängig, somit der allgemeinen Wirthschaftslehre weniger angehörig.[1])

1) Auf eine ähnliche Weise bestimmt sie L. H. v. Jakob (die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt ꝛc., Halle 1820). Die Finanzwissenschaft ist nach ihm „die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen der öffentliche Aufwand im Staate am besten bestritten werden kann, wie also einerseits die Mittel dazu am zweckmäßigsten zusammengebracht, und andrerseits am besten verwendet werden.“ Der Rez. dieses Werkes im Hermes XVI. 136 ff. will statt Grundsätzen eher Regeln gesagt wissen, und fügt der Aufbringung und Verwendung der Mittel noch ihre Verwaltung bei. Politz (Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit 2. Th. S. 202) definirt die Finanz, die Lehre von den Bedürfnissen und Ausgaben, so wie von den Einnahmen des Staates. Auch Behr (Lehre von der Wirthschaft des Staates, S. 25) betrachtet das „Bemessen des Staatsbedarfs“ als einen Hauptgegenstand der Finanz. Es ist aber Eines und das Andere nicht so zu verstehen, als ob die Finanz die Staatsbedürfnisse bestimme oder kennen lehre, sondern nur so, daß ihr die Summe oder der Betrag jener Bedürfnisse bekannt gemacht werden müsse, damit sie hernach dieselben bestreite. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz) versteht (3. Th. §. 1) unter Finanz bloß die „Sammlung der Grundsätze, wornach die Staatseinkünfte auf das Vortheilhafteste behoben werden können,“ wovon er jedoch in der Note eine wenig befriedigende Rechtfertigung gibt. Nach den Begriffen der Kameralisten und der gewöhnlichen Diplomaten ist Finanz die Kunst, welche die Regie-

einigen den möglichen Theil des Nationalvermögens oder — wofern man noch die Klugheit anhört — das Nationaleinkommens sich aneignen, daher auch die Länder nach ihrer relativen Ertragsfähigkeit schätzen und verwerthen lehrt.

2) Wie viel z. B. und wie zahlreich besetzte Justiz- oder Administrativstellen im Staate seyn sollen, muß durch den Zweck derselben, durch die Masse der nach dem bestehenden Regierungssystem für sie vorhandenen Geschäfte und durch die Rücksicht auf möglichst vollständige Befriedigung der Regierung und der Bürger bestimmt werden. Es hängt auch die nothwendige Stärke des Heeres von politischen Verhältnissen und Umständen ab. Die Finanz hat hier wie dort nur eine untergeordnete, zumal eine beschränkende Stimme. Aber in Rücksicht auf Besoldung der Beamten, oder auf Herstellung der Gebäude, dann auf das Detail der wirthschaftlichen Administration jener Stellen; so auch auf die Art der Verpflegung, Bekleidung, Bezahlung u. s. w. der Truppen kann manche Bestimmung rein finanziell seyn.

§. 2.

Allgemeinste Grundsätze. Ob die Einnahme nach dem Bedarf, oder die Bedarfsbestimmung nach dem Vermögen sich richte?

Die Staatseinnahmen müssen zureichend, doch nicht überflüssig, sie müssen nach Gattung und Maß möglichst unbelästigend für die Nationalökonomie, und auf den nachhaltigen Ertrag berechnet, sie müssen endlich auf gerechter, dem Gesellschaftsgesetz gemäßer Grundlage ruhend seyn.

Hiernach erscheint die gewöhnliche Richtung der Finanz auf fortwährendes Steigern der Staatseinkünfte durchaus fehlerhaft. Es ist ein Aufopfern des Staatszwecks selbst (möglichst unbeschränkte Freiheit, also auch Eigenthums- und Erwerbsrecht Aller) der Vermehrung der Mittel zu diesem

Digitized by Google

Zwecke willen ?); oder es ist — wenn die Tendenz einseitig von der Regierung ausgeht — jene das Volk herabwürdigende Verwechslung der Staatswirthschaft mit Staatsbewirthschaftung.

Ob die Ausgaben, also auch die zu erhebenden Einkünfte des Staats nach dem Reichthum der Nation, also nach der (der Nachhaltigkeit unnachtheiligen) Ertragsfähigkeit oder ob sie schlechthin nach dem Bedarf sich richten sollen, ist eine viel besprochene und viel bestrittene Frage ?). Beide Meinungen mögen vom volksfreundlichen, wie vom autokratischen Standpunkt behauptet werden. In der Idee nämlich setzen beide Lehren der Regierungsforderung eine nimmer zu überschreitende Gränze. In der Praxis aber gewähren sie durchaus keinen Trost; indem einerseits der Nationalreichthum keine deutliche, der Pfusmacherei ein bestimmtes Ziel setzende Berechnung zuläßt, und andererseits die Ertragsfähigkeit auch durch gezwungene Arbeit und Entsagung ins Unbestimmbare gesteigert, und der Staatsbedarf von dem Machthaber diktatorisch festgesetzt werden mag.

Viele haben etwas Scharfsinniges zu sagen vermeint, indem sie hierin die Staatswirthschaft jener der Privaten entgegensetzten, so daß sie in dieser die Ausgabe nach der Einnahme, in jener die Einnahme nach der (nothwendigen) Ausgabe sich richten ließen. Bei genauer Betrachtung fällt jedoch fast aller reelle Unterschied hinweg. In beiderlei Wirthschaften nämlich wird in der Regel ein ge-

Digitized by Google

gendseitig wirksamen Einfluß des Einkommens oder der möglichen Steigerung desselben auf die Ausgabe (für Bedarf oder Lust), und den letztern (nämlich den durch wirkliches Bedürfniß oder durch Streben nach Behaglichkeit erzeugten Anforderung) auf den Erwerb oder auf Hervorbringung der Einnahme zu erkennen seyn. Wahr ist es, der Einzelne hat für seine bloß subjektiven Gelüste ein fast unbeschränktes Feld, wogegen der Zweck des Staates objektiv, also Gegeben ist; wahr ist es auch, daß der Einzelne seiner möglichen Erwerbung ein oft enges Ziel gesetzt sieht durch das Maß seiner persönlichen Kräfte und Fähigkeiten, so wie durch äußere Umstände; wogegen der Staat einen unbestimmten — nach dem Maß des Bedürfnisses sich erhöhenden oder mindernden — Anspruch auf die Beiträge seiner Glieder hat. Aber auch der Staat hat vor sich ein unermeßliches Feld zur Erweiterung seiner vernunftgemäßen — also objektiv gültigen — Zwecke, oder wenigstens der zu vollkommneren Erhaltung derselben führenden nöthigen Mittel, und er kann nach Maßgabe seines Wohlstandes und der zu steigernden Beiträge seiner Bürger, von der einfachen Herstellung eines wenig kostspieligen Rechtszustandes fortschreiten zur Vervollkommnung aller Zweige einer künstlichen Administration und mittelst derselben zur Bewirkung einer mehr und mehr befriedigenden Sicherheit, etwa gegen nachtheilige Nachbarn, von deren drohenden Feindseligkeit vielleicht auch die allerkostbarsten Anstalten schützen können, bis

nicht gegen allerlei Naturübel, und [illegible] entferntere Gefahren, nicht minder zur positiven Beförderung des Wohlstandes und aller rechtlichen Lebenszwecke der Einzelnen wie der Gesammtheit, ja zur Theilnahme an den großen Zwecken der Menschheit, durch Emporbringung der Wissenschaft, durch Ausstreuung der Cultur auch auf fremden Boden, durch Ausbreitung der Handelsverhältnisse, durch Entdeckungsreisen und kostbare Gründungen aller Art. In er kann nach Umständen, und ohne Rechtsverletzung, auch nach Ausdehnung seines Einflusses auf fremde Völker streben, und das vermehrte Gewicht seiner Stimme in Krieg und Frieden selbst der theuersten Opfer werth schätzen. Es kann also — fast wie der Privatmann — seine Ausgaben nach freiem Entschluß erhöhen oder mindern. Und andrerseits hat der Staatsmann mehr physische Möglichkeit, sein Einkommen zu steigern, als der Privatmann, aber dafür setzt ihm der Gesellschaftsvertrag, d. h. das Recht, eine engere Gränze, indem er nicht durch frei zu erweiternde Industrie, wie der einzelne Bürger, sondern nur durch erhöhte (Steuer-) Forderungen — die also auf Schuldigkeit der Bürger begründet und dem Gesellschaftsgesetz gemäß vertheilt seyn müssen — jene Steigerung zu bewirken vermag. Nicht wessen er überhaupt habhaft werden kann nach der Summe des in seinem Gebiet befindlichen Vermögens, sondern was er nach den Grundsätzen einer gerechten Repartition von seinen Bürgern erheben darf, ist die höchste Summe sei-

des möglichen Einkommens, woraus erhelle, daß bei gleicher Größe des gesammten Nationalvermögens in zwei Staaten die möglich höchste Steuerforderung sehr verschieden seyn kann, je nach dem Verhältniß der Vermögensvertheilung unter den Staatsbürgern.

Das letzte Ergebniß dieser Betrachtung ist der Schluß, daß hiernach weder durch das Bedürfniß das Einkommen oder die Steuerforderung noch durch das Maß des höchstmöglichen Einkommens die Größe der Ausgaben zu bestimmen sey; sondern daß solche Bestimmung der überhaupt innerhalb der Gränzen der physischen und rechtlichen Möglichkeit des Erschwingens liegenden Größe der Ausgaben, also auch der zu ihrer Deckung erforderlichen Steuern lediglich durch den wahren und lautern Gesammtwillen geschehen müsse. Weder die meist phantastischen und zugleich unklaren Schätzungen des Nationaleinkommens *) und hieraus etwa der höchstmöglichen Steuerforderung, noch die großentheils willkürlichen, von wechselnden Theorien der Staatswissenschaft, oder von zufälligen Verhältnissen der einzelnen Staaten abhängenden Berechnungen des Bedarfs (auch nicht die schwankende Unterscheidung desselben in den absoluten und relativen **); noch viel weniger der einseitige Wille der Regierung können hier zum Maßstab der zulässigen oder gerechten Steuerforderung dienen, sondern bloß die Zustimmung der

Steuerpflichtigen selbst. Diese allein, die da empfinden [5]), wie schwer die bereits bestehenden Steuern lasten, können entscheiden, ob auch noch schwerere würden zu erschwingen seyn; sie allein können die Wohlthätigkeit der als Bedürfniß vorgeschlagenen Anstalten, und den Werth jeder Zweckerweiterung für ihr Gemeinwesen schätzen, also auch mit dem Betrag der Unkosten vergleichen; sie endlich allein können durch ihre Einwilligung jeden etwa begangenen Irrthum in solcher Schätzung heilen. Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie hat diese aus der Natur der Dinge fließenden Grundsätze sich angeeignet, und daher die Steuerbewilligung als eines der wesentlichsten Rechte, die der Volksrepräsentation zukommen, erklärt [6]). Auch muß das Einholen dieser Bewilligung in kurzen Fristen wiederkehren [7]), nicht nur weil der Staatsbedarf oder die Motive zur Ausgabe wechseln, sondern auch, weil leicht möglich ist, daß man irrig urtheile über das reelle Gewicht einer Steuer, oder auch über ihre entferntern Wirkungen, die da oftmals nicht von ihr selbst, sondern von der Art ihrer Verwendung abhängen.

Bei der Berathung über die zu bewilligende Einnahmssumme, insbesondere über die Steuersumme werden die Volksrepräsentanten, um die Möglichkeit ihres Erschwingens zu erschauen, sich nicht damit begnügen, solche Summen mit dem Total des wie immer berechneten Nationaleinkommens zu vergleichen — was schlechterdings kein zuverläs-

Digitized by Google

ſtes Erzeugniß gewährt —, noch auch die Durchſchnittsberechnung darüber zu ziehen, wie viel Steuer jährlich auf einen Kopf, einen in den andern gerechnet, falle — (was für die Hauptſache, Belaſtung jedes beſtimmten Einzelnen, durchaus nichts ſagend iſt); ſondern ſie werden vielmehr zu erkennen ſuchen: welche Quote des reinen Einkommens jedes Einzelnen, zumal in der minder wohlhabenden und zahlreichſten Klaſſe, durch die Steuerforderung verſchlungen, und ob dadurch etwa der nothwendige Lebensunterhalt ſolcher Klaſſe verkümmert werde? Sie werden dabei ſorgfältigſt unterſuchen, ob nach Art der Verwendung der Steuer, dieſelbe ganz oder zum Theil zum Land hinausgehe, oder nur in einige begünſtigte Städte, oder aber möglich gleichmäßig zurückfließe zu den Kontribuenten und zwar nach Provinzen und nach Klaſſen, oder etwa — was das vortheilhafteſte wäre — ob ſie in reicherem Maß zu den ärmern, als zu den reichern Staatsbürgern gelange, und ob die Wiedererlangung der bezahlten Steuer — je nach ihrer Höhe oder nach der thunlichen Beſchleunigung des Kreislaufs oder auch nach der Handelslage — dem Bauer und Gewerbsmann leicht, oder nur durch allzuſchwere Arbeit möglich ſey, ob viele Steuerrückſtände ſich anhäufen, viele Exekutionen nöthig werden, viele Fallimente unter ſchlichten, mäßig lebenden, arbeitſamen Beſitzern und Gewerbsleuten ausbrechen u. ſ. w. Solche Erfahrungen ſind belehrender, als alle Kalküls; ſo wie das ſelbſteigene Gefühl jedes Ein-

Digitized by Google

zeigen ihn sicherer über Krankheit oder Gesundheit, Kraft oder Schwäche belehrt, als aller gelehrte Fakultätskram.

1) Indessen ist ein Steigern der Staatseinkünfte, insbesondere der Steuern alsdann unverwerflich, wenn die erhöhte Einnahme zum Besten des Volkes, insbesondere zur Garantie seiner Rechte verwendet wird, oder wenn wenigstens solche Garantie überhaupt Statt findet. Daher sagte schon Montesquieu, daß unter einer die Freiheit schirmenden Verfassung weit höhere Auflagen als unter einer despotischen erträglich und einbringlich seyen. Nach dem Werth des Gutes, das man dagegen erhält, beurtheilt man die Höhe des Preises; und man ist, wenn die heiligen Interessen gewahrt sind, zu pekuniären Opfern geneigt. England, mit seiner wenigstens vergleichungsweise freien Verfassung trägt ein Gewicht von Auflagen, welche ein despotisch regiertes Volk zur Verzweiflung und zur Empörung treiben würde.

2) Mancherlei Für und Wider finden wir in den Verhandlungen der bairischen Stände von 1819. Insbesondere will der Abgeordnete Socher (als Berichterstatter über das Staatseinkommen) zuerst den Bedarf festgesetzt haben, um hiernach die Einnahmen zu reguliren (Verhandlungen, 4. Bd. S. 144); wogegen der Abgeordnete von Hornthal (VIII. S. 504) zuerst die ohne Druck zu erhebenden Einnahmen ausmitteln, und erst alsdann die Ausgaben bestimmt wissen will. v. Kremer Darstellung des Steuerwesens, Wien 1821, S. 84, will gleichfalls, daß die Steuereinnahme nach der Größe der Ausgabe sich richte. Auch Pölitz St. W. II. S. 215 behauptet, daß die Einnahme des Staats nach der rechtlich begründeten Ausgabe desselben sich richten muß. Dasselbe sagt Lotz (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 4 Thle., Koburg und Leipzig 1811—14, III. S. 81 ff.) und Behr von der Wirthschaft des Staates, S. 25 ff.; die entgegengesetzte Meinung hat im Sophronizon 3. Bd. 1. H. einen Vertheidiger gefunden. Auch von dem nationalwirthschaftlichen Standpunkt, welchen Lauderdale und nach ihm Solly (Considerations on political oeconomy), mehr noch nach jenem, welchen Weishaupt (Ueber Staatsausgaben und Auflagen, mit Gegenbemerkungen von D. Konrad Frohn,

Digitized by Google

Nürnberg 1820) genommen, würde das Bedürfniß der Regierung durchaus nicht als Maßstab der Auflagen aufzustellen, sondern die fortwährende Vermehrung der Auflagen — weil eine steigende Konsumtion, und durch diese eine fortschreitende Produktion bewirkend — zu empfehlen seyn. Eine paradoxe Lehre, welche jedoch, je nach der Beschaffenheit des Steuersystems und je nach der Art der Verwendung der Steuern allerdings etwas Wahres enthält.

3) Von den verschiedenen Systemen dieser Berechnung, als den schon oben gelegenheitlich angeführten merkantilistischen, physiokratischen und demjenigen, welches von Adam Smith benannt wird und den Reichthum ganz vorzugsweise auf Arbeit und Ersparung gründet, so wie von wichtigern Abweichungen, welche spätere Schriftsteller, wie Lauderdale, Ricardo, Malthus unter den Engländern, dann unter den Franzosen Say und Sismondi, unter den Teutschen endlich von Soden, von Jakob, Lotz u. a. Hauptmänner der nationalökonomischen Wissenschaft aufgestellt haben, kann hier, wo es sich nicht um die Metaphysik des Reichthums, sondern um praktische und rechtliche Ansichten handelt, nicht weitläuftig gesprochen werden. Wir bemerken nur so viel: Nach der gewöhnlichen Lehre ist der Nationalreichthum gleich der Summe des Reichthums aller Einzelnen. Aber dem ist nicht durchaus also, weil einerseits (wovon insbesondere der Graf Lauderdale sehr auffallende Beispiele angeführt hat), Manches für den Einzelnen von Werth ist, was nicht auch für die Nation; und weil andrerseits nicht alles Besitzthum der Einzelnen auch der Nation (oder dem Staat) gehört oder von ihr mag angesprochen oder für sich genommen werden, sondern nur ein gewisser Theil desselben, welcher theils durch den öffentlichen Bedarf, theils aber und vorzüglich durch die Art der Vermögensvertheilung unter den Einzelnen und durch die davon abhängende sowohl physische als rechtliche Möglichkeit des Habhaftwerdens von mehr oder weniger bestimmt wird. Es ist dieses so wahr, daß zwei Nationen oder Staaten seyn können, deren Glieder zusammengenommen eine gleiche Summe des Vermögens besitzen, und wovon gleichwohl der eine zweimal, ja zehnmal mehr als der andere aus diesem Vermögen für sich selbst zu erheben im Stande ist. (Vgl. Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole etc. par M. Christian, Paris

Digitized by Google

1814, chap. X.) Indessen gibt dennoch diese Vorstellungsart wenigstens einigen Maßstab für die höchst mögliche Steuersumme. Dagegen ist die Berechnungsart der Physiokraten, die da bloß den reinen Ertrag von Grund und Boden als ächtes Einkommen schätzen, durchaus einseitig und unhaltbar. Aber auch die künstliche Berechnung Smith's, wornach das Nationaleinkommen in dem Ueberschuß der Produktion über das Betriebskapital bestehen soll, ist zwar für die Privatwirthschaft richtig, für jene der Nation aber offenbar unrichtig; indem schon die Reproduktion dieses Betriebskapitals (wenn man dasselbe vom Standpunkt der Nation, nämlich als Summe der mittelbar und unmittelbar zur Produktion nöthigen Vorauslagen betrachtet) als Einkommen, ja unter gewissen Voraussetzungen selbst als hinreichendes Einkommen erscheint, und jener Ueberschuß wohl Vermögenszunahme, nicht aber das alleinige Einkommen ist. Uebrigens ist es unmöglich, solchen Ueberschuß auch nur annähernd zu berechnen, und noch unmöglicher, auf ihn eine Steuerforderung zu gründen; da man ja nicht von der Nation überhaupt und aus jenem Gesammtüberschuß, sondern nur von den Einzelnen, und von ihrem besonderen Einkommen die Steuer fordert oder erhebt; und also nicht jener, sondern nur dieses der unmittelbare Maßstab der Steuerforderung oder das Kriterium für ihre Erschwinglichkeit oder Unerschwinglichkeit seyn kann.

4) Aufgestellt von Behr. Aber wer entscheidet darüber, was absolutes und was nur relatives Bedürfniß sey?.. So lange nicht ein lauteres Organ des Gesammtwillens in einer frei gewählten Volksrepräsentation besteht, sondern der Regierung die Entscheidung zukommt, so ist die ganze Unterscheidung eitel. Aber auch wo Stände die Auflagen bestimmen, werden sie mitunter — zumal was die auswärtigen Gefahren betrifft — erkennen, daß der wiewohl absolute Bedarf doch gleich absolut unerschwinglich ist, und ihn daher zu dekretiren nicht wagen. In einheimischen Dingen erscheint die Unterscheidung zwar etwas mehr praktisch; und kaum läßt sich ein Staat denken, der das nach seinem Kulturstand absolut Nothwendige zur einheimischen Regierung nicht sollte aufbringen können. Doch eben jener wichtige Beisatz: „nach seinem Kulturstand" (man könnte auch hinzusetzen, nach seiner Verfassung, Handelslage ꝛc. ꝛc.) zeigt das Schwankende in dem Begriff von absolutem und relativem Bedarf.

Digitized by Google

5) Nur diese Empfindung oder überhaupt die Erfahrung kann über Erträglichkeit oder Unerträglichkeit der Steuern entscheiden, wenigstens so lange man nicht die alleinige Vermögens- oder Einkommensteuer einführt, sonach seine Forderung nach dem Vermögen der Einzelnen (nicht bloß nach dem phantastisch geschätzten Vermögen der Gesammtheit — ohne Rücksichtsnahme auf dessen Vertheilung unter die Glieder —) abmißt. Die weitere Ausführung dieser Ansicht, da sie ein weitläuftiges Eingehen in die theoretischen Systeme der Nationalökonomie fordern würde, muß der Verfasser sich für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

6) Doch schon in barbarischen Zeiten, beim ersten Aufdämmern des politischen Verstandes, hat man solche Bewilligung für nöthig geachtet, und es war ein eindringliches Zeichen der später emporgekommenen Despotie, es war eine Vernichtung aller Eigenthumsrechte der Bürger, als ein Regierungsbefehl hinreichend ward zur Steuerausschreibung. In allen Repräsentativstaaten, so beschränkt auch sonst die den Ständen zugewiesenen Rechte seyen, ist ihnen jenes der Steuerbewilligung zugesprochen (selbst die Feudalstände übten es aus, und üben es noch; wiewohl oft bloß illusorisch.) Le Graverend (des lacunes etc. ch. II. p. 296) erklärt dieses Recht für das wichtigste, ja fast allein wichtige Recht der Kammern. Auch mag es, weise und kräftig gehandhabt, einen mittelbar bestimmenden Einfluß auf alle Zweige der Regierung äußern, ungeachtet der in den meisten neuern Konstitutionen hinzugefügten — theoretisch zu billigenden — Beschränkung: „die Stände dürfen die Steuerbewilligung nicht an Bedingung knüpfen.“ Bad. Konst. §. 56.

7) Le Graverend (l. c. p. 298) fordert eine jährliche Bewilligung, und hat dabei sowohl allgemeine Vernunftgründe als das positive Staatsrecht Frankreichs für sich.

§. 3.

Von Domainen.

Die erste Quelle zur Deckung des Staatsaufwandes sind die Domainen, das unmittelbare Staatseigenthum, nicht Eigenthum des regie-

Digitized by Google

renden Hauses, wiewohl einige Hofpublizisten sie dazu stempeln möchten [1]). Fast überall jedoch, wenigstens in größern Staaten (in kleinern, welche etwa aus dem Zusammenkommen mehrerer Grundherrschaften erwuchsen, ist die Unterscheidung oft schwerer) ist das fürstliche Familiengut von der eigentlichen Domaine ziemlich deutlich unterschieden, auch die Bestimmung der letzten zur Staatsausgabe (allernächst zur Deckung der Civilliste, der ersten Rubrik derselben) ein ziemlich befriedigendes Anerkenntniß ihrer — übrigens aus der Geschichte und, was zumal die neuern Erwerbungen betrifft, aus den Titeln derselben klar hervorgehenden — rechtlichen Eigenschaft [2]). Auch daß, wo Stände sind, ohne derselben Zustimmung keine Domaine kann veräußert werden, mag als praktisches Anerkenntniß gelten, wornach der in einigen Konstitutionsurkunden aufgenommene entgegengesetzte doktrinelle Satz [3]) so wenig Bedenken erregen kann, als die Lehre von der richterlichen Gewalt des Fürsten (s. oben Kap. VII. §. 2.) [4]).

Ob die Domainen zu veräußern, oder beizubehalten, ob und wie sie vom Staat selbst zu administriren, oder in (Zeit- oder in Erb-) Pacht zu geben seyen, ist eine mehr die wirthschaftliche Klugheit, als das Recht angehende Frage. Doch wird allerdings durch ihre Beibehaltung das Kapitalvermögen der Gesammtheit sicherer gewahrt bleiben, als bei irgend einer Verwendung des Kaufschillings, es wird dadurch für Zeiten der Noth eine höchst

Digitized by Google

kostbare Aushülfe, wie überhaupt für den Credit eine mächtige Stärkung gesichert, daher (wofern der Domainen nicht übermäßig vorhanden sind) solche Beibehaltung dem vernünftigen Gesammtwillen angemessener, als die Veräußerung seyn. Bei Staatswaldungen und Bergwerken gesellen sich zu dieser Betrachtung noch andere polizeiliche und staatswirthschaftliche Gründe [1]).

In was immer aber das Gesammteigenthum der Staatsgesellschaft, d. h. die Domainen, bestehe, ob in liegenden Gründen, in Kapitalien oder in Gefällen, immer wird die Verwaltung dieses Eigenthums der Einsicht und Kontrole des Landtags unterstehen müssen. Denn von dem Mehr- oder Minderertrag der Domainen hängt das Minder oder Mehr der Steuerforderung, also ein wesentliches und rechtliches Interesse des Volkes ab.

Auch gibt es Arten von Domainen (in weiter Bedeutung des Wortes, d. h. Gesammteigenthum des Staates), deren geeignetste, dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechendste Benutzungsweise darin besteht, sie, ohne daraus einen pekuniären Vortheil für die Staatskasse zu ziehen, dem gemeinschaftlichen Gebrauch aller Bürger frei zu geben; z. B. Land- und Wasserstraßen, oder ihre Erzeugnisse um den bloßen Produktionspreis an Bürger hintanzugeben, z. B. Salinen, wofern der Staat allein dergleichen hat.

1) Wie Selchow, Böhmer, Florencourt, Schmalz (der letzte sogar in dem natürlichen (!) Staats-

Digitized by Google

recht), auch Schnaubert u. A. — Klüber dagegen (öffentl. Recht des t. B. 2. Aufl., Frankfurt 1822, §. 253) sagt: „In der Regel ist die Substanz der Domainen Staatseigenthum.“

2) Daher dürfte wohl den mediatisirten Fürsten durch den Art. XXVII. der Rheinbundsakte mehr überlassen worden seyn, als sie bei dem Verlust der Landesherrlichkeit nach dem strengen Recht zu fordern hatten. Eine Abtheilung durch einen Vergleich würde das beiderseitige Recht befriedigt, und einem wichtigen Interesse der Unterthanen wie der Regierungen entsprochen haben.

3) Die bad. Konst. erklärt sie §. 59 ausdrücklich für „unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie,“ widmet jedoch gleichwohl ihren Ertrag der Bestreitung der Staatsausgaben, und fordert für ihre Veräußerung die Zustimmung der Stände (§. 58).

4) In mehreren Staaten ist dem etwa hier drohenden Streit durch gesetzliche oder konstitutionelle Bestimmung gesteuert. Im Großh. Hessen z. B. ist ein Drittheil der Domainen als Staatseigenthum erklärt. In Würtemberg wird durch die Verfassungsurkunde das königliche Kammergut von dem Hofdomainengut unterschieden. In Baiern ist kein solcher Unterschied gemacht worden, und in Nassau, auch in S. Koburg-Saalfeld hat der Herzog alle Domainen sich vorbehalten. Nach dem französischen Staatsrecht dagegen wird alles Besitzthum des Königs im Augenblick seiner Thronbesteigung als mit der Staatsdomaine vereinigt betrachtet und derselben unwiderruflich einverleibt. Le Graverend des lacunes etc. T. II. p. 291.

5) Die Sicherung der Befriedigungsmittel unentbehrlicher Bedürfnisse ohne Beeinträchtigung der Privateigenthumsrechte in Ansehung der Waldungen. Daher hat auch Frankreich die Staatswaldungen sorgfältig bewahrt, während es so viele andere Nationalgüter verkaufte. Was Bergwerke und Salinen betrifft, so sind einige Gründe im folgenden §. angedeutet.

§. 4.

Von Regalien.

Der Begriff der Regalien (des Fiskus), nämlich der Hoheitsrechte, die einen Ertrag

Digitized by Google

abwerfen, ist einerseits durch den Uebermuth der Gewalt und durch die Barbarei einer das Vernunftrecht kaum ahnenden Zeit, andrerseits durch die Geschmeidigkeit knechtischer Juristen, welche niemals Bedenken tragen, die faktisch bestehenden Usurpationen durch irgend eine Fiktion, oder auch nur Definition in wirkliche Rechte umzuschaffen, entstanden. An und für sich sind sie — mit sehr geringer Ausnahme — im Widerstreit gegen jeden gesunden Rechtsbegriff, und daher im Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie ohne Heimath.

Die meisten Regalien sind nichts anderes, als grundherrliche Bannrechte, usurpirt über ein Staatsgebiet. In Duodezstaaten erscheinen sie bloß so verwerflich, wie Bannrechte überhaupt; in großen Staaten sind sie ganz abenteuerlich. Denn im Staat ist nur gerecht, wozu der vernünftige Wille Aller einstimmen kann. Für Grundholde ist gerecht, was der Herr und Eigenthümer auflegt.

Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie kennt kein anderes Regal des Fiskus, als — das Besteuerungsrecht. Ehe man über dieses Steuerrecht klare Ansichten hatte, oder so lange man dasselbe nicht zu benutzen verstand oder vermochte [1]), boten die usurpirten Regalien eine — im Prinzip jedoch völlig verwerfliche — Aushülfe.

Wenn wir die Galerie dieser sogenannten Regalien durchgehen, so erkennen wir bei einigen bloß eine Art von Domainenbenutzung, bei andern

Digitized by Google

eine Art von (mehr oder minder verwerflicher) Besteuerung; es ist demnach hier und dort unnöthig und nur zur Begriffsverwirrung führend, sie als eigene Klasse von Rechten darzustellen; die Prinzipien ihrer Beurtheilung liegen sodann in der Lehre von Domainen und Steuern. Noch andere erscheinen zwar als Hoheitsrechte oder wahre Regalien, aber nicht als Regalien des Fiskus, sondern zur direkten Erstrebung des Staatszwecks, insbesondere zur Polizei gehörig, daher nach guten Prinzipien keinen Ertrag abwerfend; indem die Staatsgewalt mit Ausübung ihrer Rechte und Pflichten keinen Handel treiben, das Regieren nicht zum lukrativen Gewerbe herabwürdigen, auch die Mittel zur Bestreitung der Staatslasten von den Bürgern nur nach Maßgabe ihrer Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Staatsverbandes und nach ihrer Beitragsfähigkeit, nicht aber nach irgend einem zufälligen Bedürfniß derselben einheben soll. Alle übrigen sind reine Anmaßungen einer willkürlichen Gewalt, daher schon unbedingt vom Standpunkt des Rechts, die meisten auch nebenbei von jenem der Staatswirthschaft zu verwerfen [2]).

Das Bergregal, auch jenes der Salinen, kann, um es einigermaßen zu rechtfertigen, als zur Domaine gehörig betrachtet werden, nicht nur, was den Bergbau auf der eigentlichen Domaine betrifft, sondern in dem Sinn, daß der Staat bloß die Oberfläche des Gebietes ins Privateigenthum habe übergehen lassen, alle tieferliegenden Schätze

Digitized by Google

der Erde sich selbst vorbehaltend [1]). Doch ist diese Voraussetzung, wenn wir nach dem vernünftig zu vermuthenden Gesammtwillen fragen, schwach begründet, und die gegentheilige Annahme natürlicher. Aber auch vom Standpunkt der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Sorgfalt für das Vorhandenseyn eines hinreichenden Vorraths von den für den Staat und für die Bürger gleich nothwendigen Metallen, anderen Mineralien und Salz (auch vom Salpeter gilt etwas Aehnliches) läßt sich ein Regal aufstellen, dessen Zweck aber sodann nicht pekuniärer Ertrag, sondern bloß Gewinnung des Vorraths wäre, und welches daher einerseits nur subsidiarisch — wofern die Privaten auf ihren Gründen jene Gewinnung versäumten — andrerseits mit der Verpflichtung verbunden wäre, den etwaigen Ueberschuß des Ertrags über die Kosten den Privaten zu überlassen, oder wenigstens den Grund um dessen geschätzten Werth ihnen abzukaufen, wornach abermals das Bergwerk zur reinen Domaine würde.

Bei dem Salz kommt noch ein weiteres in Betrachtung. Der vernünftige Gesammtwille, wenn er alle Salinen dem Staat überließ, kann nicht dahin gegangen seyn, hierdurch ein Salzmonopol in den Händen der Regierung zu erschaffen, und den Bürgern die Befriedigung eines allgemeinen und unentbehrlichen Bedürfnisses schwerer, ja nach dem Grad der, immer willkürlichen, Preissteigerung Vielen selbst unmöglich zu machen. Vielmehr hoffte

Digitized by Google

er dadurch den Druck, welchen gewinnsüchtige Privatunternehmer ausüben könnten, zu verhüten, und das Salz — in so fern wenigstens der einheimische Boden desselben genug für das Bedürfniß Aller hervorbrächte — als gemeinschaftliches Verbrauchsgut für Alle zu nützen [4]). - Bei dieser Annahme dürfte der Staat durch den Verkaufspreis des Salzes nur die Unkosten von dessen Bereitung hereinbringen (was er mehr begehrt, wäre eine Salzsteuer, wovon im §. 8 und 9). Er kann jedoch auch einen reinen Gewinn davon ziehen, wenn er kein Regal aus der Bereitung macht, überhaupt kein ausschließendes Recht darauf anspricht, sondern, in freier Konkurrenz mit Privateigenthümern von Salinen, das Salz als werthhabendes Erzeugniß seines Domanialbodens in den Handel bringt.

Landstraßen und Brücken sind Gesammteigenthum der Bürger, und nach ihrer Bestimmung dem gemeinsamen freien Gebrauche gewidmet, also nicht privatives Eigenthum der Gesellschaft, oder zur Deckung des Staatsaufwandes bestimmte Domaine. Auch Gewässer (Binnenseen, Flüsse und Ströme), in so fern sie eine ähnliche natürliche Bestimmung haben, überhaupt in so fern eine Art ihres Gebrauchs unerschöpflich ist, daher für Alle frei seyn kann, gehören naturgemäß und nach dem vernünftigen Gesammtwillen Allen an, nicht nur der Gesammtheit [5]). Es hat daher der Staat wohl das polizeiliche Regal (d. h.

Digitized by Google

die aus allgemeiner Regierungspflicht fließende Obliegenheit), Straßen und Brücken zu bauen und zu erhalten, so wie Flüsse und Ströme schiffbar zu machen oder die Schifffahrt darauf zu sichern. Aber dafür darf er keine andere Bezahlung (Straßengeld, Schiffgeld oder Zoll u. s. w.) fordern, als welche die darauf verwendeten Unkosten decke. Begehrt er ein Mehreres, so übt er entweder einen baaren Akt der physischen Gewalt (zehnfach verwerflich bei der eben zum Schutz des Rechtes eingesetzten Macht), oder er schreibt eine Steuer aus, auf den Gebrauch der Straßen und Flüsse, welche abermals wider alles Recht und wider alle staatswirthschaftliche Klugheit läuft [6]).

Andere Gebrauchsarten der Flüsse, welche nicht unerschöpflich, also zur Ausschließung geeignet sind (z. B. Fischerei, Goldwäsche, Ertrag der Inseln, auch Anlage von Mühlen u. s. w.) mag der Staat (in so fern nicht die Uferbewohner darauf, wie z. B. auf die Bewässerung, ein natürliches Vorzugsrecht haben) auf dem Weg der Verpachtung, mitunter auch der Selbstadministration zur Einnahmsquelle (und daher gleichfalls nützlich für Alle) machen; in so fern aber dieses Statt findet, gehören die Flüsse zur eigentlichen Domaine.

Das Jagdregal [7]) — jenseits der eigentlichen Domaine, über das ganze Staatsgebiet angesprochen — ist eine der traurigsten wie der abgeschmacktesten Erfindungen einer kriechenden Jurisprudenz, und nach seinem geschichtlichen Inhalt eine der em-

Digitized by Google

pörendsten Aeußerungen der tyrannischen Selbstsucht. Das Gewild gehört entweder dem Herrn des Bodens, von dessen Früchten es sich nährt, oder überhaupt als herrenlos, dem ersten Ergreifer. Die erste Ansicht jedoch ist die besser begründete, und zugleich von den Bedenklichkeiten der zweiten frei. Jeder Inhaber ansehnlicher Gründe auf seinem Boden, und was kleine Grundstücke betrifft, die Gemeinde, als Inhaberin des Banns, haben daher das Jagdrecht, der Fürst auf seinem Familiengut, und auf der die Civilliste deckenden Domaine.

Das Zehendregal [8]) ist das Recht (oder die faktische Ausübung) der abenteuerlichsten Besteuerung, eine Zernichtung der Eigenthums- oder der persönlichen Rechte des Bauers, ein Krieg wider die Landwirthschaft, die Hauptgrundlage der Staatswohlfahrt, jenes des Neubruchszehends eine barbarische Bestrafung der Urbarmachung oder Gründe, also derjenigen Gattung der Industrie, die vor allen andern der Ermunterung werth ist und des Dankes. Daß übrigens der Neubruchszehend ganz unumwunden als Regal erklärt wird, ist eine köstliche Bestätigung der Ansicht, welche den Zehend überhaupt als eine Steuer darstellt, und ihn in solcher Eigenschaft, als bloß dem öffentlichen Recht angehörend, unbedingt zur Abschaffung verdammt.

Das Postregal, nach der gewöhnlichen Ausübung, d. h. mit angemaßtem Monopol der Briefbestellung verknüpft, ist der Mißbrauch einer polizeichen Anstalt zur Eintreibung einer ungerechten Steuer

Digitized by Google

und zu vielfacher Verkümmerung derselben Zwecke, um deren willen die Postanstalt errichtet wird [9]).

Das Münzregal ist ein polizeiliches Recht, für die so wichtige Aechtheit der Münzen durch selbsteigenes und ausschließendes Prägen derselben zu sorgen. Es darf keinen Ertrag gewähren, sonst wird falsch gemünzt [10]).

Das Tabacksregal, oder das auf irgend einen andern Zweig der Produktion oder des Handels ausgeübte (auch auf das Berg- und Salzregal leidet dieses Anwendung, sobald sie ausschließend und des Gewinns willen betrieben sind), spricht eine Anmaßung aus, deren Prinzip alles selbstständige Gewerbs- und Erwerbsrecht der Bürger — dessen Sicherung doch einer der Hauptzwecke des Staatsvereins ist — tödtet, und deren konsequente Erweiterung den Staat zum alleinigen Produzenten und Verkäufer, sonach zum alleinigen Eigenthümer, in dessen Hand nämlich allein ein Eigenthum nutzbringend seyn konnte, machen würde. Wie Taback, so könnte auch Wein- und Fruchtbau oder Handel, ja Spinnen und Weben, und jede Art der Erzeugung oder Wirthschaft vom Staat ausschließend für sich genommen und etwa durch Pächter oder Knechte für seinen Nutzen betrieben werden. Dieses Regal ist also nichts anderes, als übermüthiger Gewaltmißbrauch, und nimmer ein Recht. Selbst ohne Ausschließung sollte der Staat kein Gewerbe treiben, da dieses jenseits seines Zweckes liegt, und er den Bürgern dadurch ihren Erwerb verkümmert, Mo-

Digitized by Google

nopole aber soll er nicht einmal an Privatpersonen ertheilen, viel weniger eigennützig für sich selbst statuiren.

Von minder bedeutendem — und eben der Geringfügigkeit willen der Würde der Regierung noch weniger angemessenen — Regalien [1]) wollen wir schweigen. Aber noch muß der Verkehrtheit jener Publizisten Erwähnung geschehen, welche selbst die wichtigsten Hoheitsrechte, Justiz und Polizei in Regalien des Fiskus oder in nutzbringende Gewerbe umgewandelt haben. Es war dieses eine aus dem barbarischen Mittelalter stammende Rechtsverwirrung, wovon, auch nachdem die Wissenschaft jetzt solche Abenteuerlichkeit hinreichend ins Licht gestellt hat, dennoch manche klägliche Folge — als die unverhältnißmäßigen Taxen und Sporteln, dann zumal auch die vermeinte Schuldigkeit, eine pekuniäre Entschädigung für entzogene Justiz- und Polizeigewalt zu leisten — uns zu drücken und zu betrüben fortfährt [2]).

1) Dem Patrimonial- oder Grundherrlichkeitssystem ist der Begriff von Steuern fremd. Vorbehaltene (oder nachträglich statuirte) nutzbringende Rechte des Obereigenthums einerseits, und kontraktmäßig übernommene (oder durch Gewalt aufgelegte) Lasten der Grundholde andererseits bilden die Einnahmsquellen des Herrn. Daher sind sie dem Absolutismus noch angenehmer als Steuern, weil diese vernunftgemäß nur auf einer Gesellschaftspflicht, d. h. auf dem Entschluß oder der Bewilligung einer Gesammtheit ruhen können. Die Steuerbewilligung bezieht sich auf Gegenleistung, also auf Regierungspflichten, d. h. auf Volksrechte; sie mag selbst an Bedingungen geknüpft werden. Beides ist der Willkührherrschaft

Digitized by Google

unwillkommen. Ehe man daher durch verbesserte Regierungskunst solcher Unannehmlichkeiten sich zu entledigen lernte, nahm man — zumal wo einiger Freiheitsgeist in den Ständen oder in den Parlamenten wohnte — nur in Nothfällen zu Steuerforderungen Zuflucht, und suchte dafür durch Regalien den Aufwand zu decken. Merkwürdige Beispiele davon enthält unter anderm Hume's Geschichte von Großbritannien, selbst unter der vergleichungsweise populären Regierung der Königin Elisabeth.

2) Kaum ein Schriftsteller von Gewicht nimmt heut zu Tage die Finanzregalien mehr in Schutz. Selbst Schmalz, sonst sehr königlich-gesinnt, verwirft jene Regalien sammt und sonders. (Staatswirthschaft, Berlin 1818, §. 308 ff.) Ihr Aufkommen ist eins der vielen Denkmale einer barbarischen Zeit und der heillosen Allianz anmaßender Gewalt mit juristischer Servilität. S. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland, Frankf. 1806. Runde Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, 5. Aufl., Göttingen 1817, §. 101 c. ff.

3) Der Graf Destutt de Tracy (commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu, Paris 1819) zeigt S. 269 die Hofpublizisten, welche bewiesen haben, que le dessous du sol appartient au prince, toutes les fois qu'il vaut mieux que la superficie.

4) Sowohl die Unentbehrlichkeit des Salzes, als dessen meist reichliche Erzeugung rechtfertigen oder fordern solche Bestimmung; aber beide laden auch ein zur Erwerbung leichten Gewinns. „Aussi le sol s'est il toujours attiré une attention particulière de la part des grands ministres et des grands princes." Destutt de Tracy l. c. p. 268.

5) So gut als das Wasser selbst, zum Trinken oder Waschen. Das Wasserregal in strenger Bedeutung könnte leicht — und konsequent nach den Prinzipien des positiven Regalienrechts — auch bis zum ausschließenden Eigenthum auf alle Bäche und Quellen gesteigert (vgl. Runde teutsches Privatrecht, §. 102), und durch den Verkauf des Wassers eine reichliche Einnahme gewonnen werden. („Je ne doute pas qu'en Arabie un gouvernement regulier ne tirât un bon partie de l'eau, et tel que personne n'y boivait sans sa permission." Destutt de Tracy l. c. p. 269.)

6) Von solchen Rechten oder gehandhabten Rechtsfiktionen hat kein Land in der Welt so viele drückende Beispiele aufzuweisen, als unser vielherrisches Teutschland. Vgl.

Digitized by Google

Mittermaier Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, Landshut 1824, 4. Buch.

7) Daß die Jagdgerechtigkeit in Teutschland erst im 16. Jahrh. ein Regal geworden, und wie solche Anmaßung aufgekommen, zeigt Runde, z. Prin. Recht, §. 152 ff.

8) Vgl. Kap. VIII. §. 3. Note 3.

9) Fast alle vernünftigen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller der neuern Zeit kommen in der Verwerfung dieses Regals überein; aber der Reiz seines Ertrags hält es bei den Praktikern aufrecht.

10) Vgl. Graf von Soden Nat. Oekon. II. 352. Schmalz Staatswirthschaft, Berlin 1808, §. 384. u. v. A.

11) Behr, Staatswirthschaftslehre, §. 112, in der Note, hat einige der auffallendsten solcher Regalien verzeichnet.

12) Vgl. die neuesten Verhandlungen und Verträge mit den Standesherren verschiedener teutscher Länder. Wenn die Justiz Staatsaufwand ist (s. Gr. v. Soden Nat. Oekon. III. 248), wie kann man eine pekuniäre Entschädigung verlangen für die Befreiung von solchem Aufwand? — Und sollte sie auch sich selbst durch ihre Taxen bezahlen, so bleibt gleichwohl nach Aufhebung der Last kein Anspruch auf die Vergütung derselben.

§. 5.

Von Steuern. 1) Im Allgemeinen.

Der Theil des Staatsbedarfs, welcher durch den Domainenertrag und die etwa noch beizubehaltenden Regalien nebst einigen zufälligen Einkünften nicht gedeckt ist — und nach den heutigen Verhältnissen weit aus der größte Theil — muß durch Steuern seine Befriedigung erhalten. Das Steuerwesen ist also der wichtigste, aber auch der schwierigste Gegenstand der Finanz. Die gewöhnliche Richtung ihrer Kunst geht dahin, recht viel, und steigend mehr vom Volk zu erheben, nur wo möglich ohne Veranlassung allzulauter Beschwerde (daher vorzugsweise

auf indirektem Weg und ohne Wissen oder augenblickliches Fühlen des Belasteten selbst) etwa auch — um für die fernere Zukunft zu sorgen — ohne Verminderung des nachhaltigen Ertrags. Das erste Prinzip führt zur Auswahl solcher Besteuerungsgegenstände oder Weisen, bei welchen das Erhalten oder Habhaftwerden am leichtesten und zuverlässigsten Statt findet, ohne Rücksicht auf die Rechtsgültigkeit der Forderung. Es führt nicht minder zur Idee: so viel Steuern auszuschreiben ist erlaubt, als zu erheben physisch möglich ist; daher es auch — hierin mit den Forderungen des Rechts, wiewohl nur aus eigennützigem Motiv, übereinstimmend — die Gleichheit oder Ausnahmslosigkeit der Besteuerung liebt, die Exemtionen also abschafft, doch die längst Belästeten darum keineswegs erleichtert. Das zweite Prinzip, welches für den nachhaltigen Ertrag sorgt, mäßiget einigermaßen die Gier des ersten, doch nicht genügend, weil abermals nicht das Recht, sondern nur die Klugheit (oder Wirthschaftlichkeit) es diktirt. Auch ist es zweideutig, da es nicht ausspricht, ob es die Nachhaltigkeit bei jedem Einzelnen, oder nur überhaupt bei der Gesammtheit zur Absicht habe *).

Das wahre Prinzip für die Besteuerung in der konstitutionellen Monarchie ist (nachdem vorläufig der Bedarf, mit Rücksicht auf den im Allgemeinen geschätzten Nationalreichthum festgesetzt worden) die gesellschaftliche Gleichheit, d. h. (weil im Staat nur die formale, nicht die materielle

Digitized by Google

Gleichheit herrscht) die Verhältnißmäßigkeit. Das hier maßgebende Verhältniß aber ist nicht eben die Beitragsfähigkeit (wiewohl diese etwa eine äußerste Gränze der nach Billigkeit und Klugheit zu stellenden Forderung zeichnet), sondern die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Zahlungsfähigkeit oder Einbringlichkeit der Schuld ist nicht identisch mit der Schuld selbst, zumal die nachhaltige Zahlungsfähigkeit nicht; und noch viel weniger kann Zahlungsfähigkeit als solche ein Titel der Forderung seyn. Im Staat zwar ist das Vermögen, wornach sich (im Durchschnitt, denn bei Einzelnen bewirkt das selbsteigene Bedürfniß eine große Verschiedenheit) die Beitragsfähigkeit bestimmt, zugleich auch Titel, weil ungefähr nach dem Maß des Vermögens das Maß der Theilnahme an der Schutzanstalt des Staates sich bestimmt. Aber wesentliche Abweichungen finden gleichwohl Statt [3]), und niemals ist der Bürger zu steuern schuldig, so viel er kann, sondern nur so viel, als nach dem oben bezeichneten Verhältniß ihn trifft.

Die Forderung des Staats richtet sich also nur an die Person, nicht an die Sachen, und es ist eine vielfach unselige Verkehrtheit, welche die einen mit den andern verwechselt [4]). Alle Staatsangehörigen sind steuerpflichtig, aber nur sie [5]). Die Güter oder Vermögensstücke dienen sodann bloß zum nächstliegenden Maßstab der Besteuerung, doch nicht einmal zum alleinigen. Denn

man kann steuerpflichtig seyn auch ohne Besitz oder noch jenseits des Maßes des Besitzes (zumal wegen der Erwerbsfähigkeit, die auch der Arme haben mag, und aus dem Titel des genossenen persönlichen Schutzes); und nicht alle Arten des Besitzes machen gleichmäßig steuerpflichtig. Auch mag das nämliche Besitzthum, je nachdem es in der einen oder der andern Hand sich befindet, nach Umständen schwerer oder leichter zu belasten seyn (z. bei der Klassensteuer oder bei der Steuerverminderung wegen Dürftigkeit oder wegen Verschuldung); es mag auch ohne Unbild wiederholt und zehnmal besteuert werden, wenn es nach einander als Vermögensstück oder Einkommen von zehn Personen erscheint. Denn die Besteuerung geht bloß die Person an; diese aber zahlt von und aus ihrem jedesmaligen Besitzthume oder Vermögen, und auch nach dem Maßstab desselben. Auch mag dieses Vermögen als allgemeine Hypothek solcher Schuld, d. h. als natürliches Bedeckungsmittel gelten; nicht aber als Stück für Stück mit spezieller Verpfändung behaftet. Hat der Staat ein Recht unmittelbar an ein Gut oder an eine Sache, so gehört dieselbe in so weit zur Domaine, und das Recht ist nicht Steuerrecht [c]).

Der Grundsatz: Jeder Staatsangehörige (ohne Ausnahme, also mit Aufhebung aller Steuerexemtionen) ist Steuer schuldig nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, so einleuchtend und unbestreitbar

Digitized by Google

er ist, unterliegt er doch in der Ausführung vielen wesentlichen Schwierigkeiten [7]), ja er wird niemals vollständig zu realisiren, sondern bloß als ein ideales Ziel zu betrachten seyn, welchem möglichst nahe zu kommen, die Aufgabe der das Recht achtenden Finanzgesetzgebung ist.

Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß der Staatsschutz nicht bloß dem Vermögen, sondern auch der Person und der Familie des Staatsbürgers angedeiht; wornach es unrecht scheint, bei dem Steueransatz nur das erste, und nicht auch die letzten zu berücksichtigen. Die Betrachtung, daß der Werth des persönlichen Schutzes für Alle gleich, daher auch ohne Verletzung der Gleichheit überall in Abzug zu bringen sey, hebt die Schwierigkeit nicht; indem der Abzug gleicher Größen zwar das arithmetische Verhältniß derjenigen, von welchen der Abzug geschieht, unverändert läßt, nicht aber das geometrische, um welches es hier sich handelt. Auch die Unschätzbarkeit der Person kann nicht als Einwendung gelten, da nicht eigentlich der Werth der zu schätzenden Güter, sondern der Betrag des dafür von Seite des Staates zu machenden Aufwandes den Maßstab der Besteuerung gibt. Hiernach würde eine jenem Betrag entsprechende Kopfsteuer neben der allgemeinen Vermögenssteuer wohl zu rechtfertigen seyn, wenn man nicht etwa die allgemeine Milizpflicht als die dem persönlichen Schutz entsprechende gleiche Gegenleistung betrachten oder auch annehmen will, der vernünftige Gesammtwille werde wohl gern

Digitized by Google

aus Gründen der Billigkeit und Humanität (indem nämlich dadurch den Aermern ein Vortheil zugeht) auf jene strenge Rechtsforderung verzichten, und die Vertheilung der Staatslasten bloß nach dem Vermögen genehm halten. Vielleicht wird auch eine oder die andere Art der Steuer, welche vom Standpunkt der Vertheilung nach dem Vermögen unbedingt müßte verworfen werden, in der Eigenschaft als Kopfsteuer eine mildere Beurtheilung finden [8].

Die zweite Bedenklichkeit entsteht aus der Betrachtung, daß nicht jede Art des Vermögens oder Einkommens einen gleich kostspieligen Schutz oder Beförderung von Seite der Staatsgewalt erheischt [9]. Doch wird auch hier der vernünftige Gesammtwille von solcher Verschiedenheit gern wegblicken, der wohlthätigen Vereinfachung des Steuersistems willen, sich bloß einige gelegenheitliche Berücksichtigung jenes Verhältnisses bei dem Anschlag der verschiedenen Besitzthümer und auch die Forderung besonderer Vergütung für gewährte besondere Leistung vorbehaltend.

Die dritte Schwierigkeit macht die Vereinbarung der Klugheitsvorschrift wegen des nachhaltigen Ertrags mit dem strengen Rechtsprinzip des Repartitionsfußes. Es ist nämlich von fortwährenden Beiträgen die Rede, nicht bloß von einmaligen. Daher scheint nur das Einkommen der Steuerpflichtigen, nicht ihr Besitzthum schlechthin, oder nur das fruchtbringende Vermögen, nicht auch das unfruchtbare in Anschlag

Digitized by Google

gebracht werden zu können. Auf der andern Seite aber mag die Nachhaltigkeit des Ertrags im Allgemeinen Statt finden, wenn auch Einzelne ihr Stammvermögen angreifen, und der Staat hat keine Verpflichtung, sich der Berührung des Stammvermögens Einzelner zu noch größerer Belästigung Anderer, zu enthalten. Vielmehr zeigt sich die Unbilligkeit der unentgeltlichen Beschützung irgend einer Habe, zumal wofür der Besitzer, wenn auch nicht durch dieselbe, doch überhaupt nach seinen übrigen Verhältnissen im Stande ist, den Schutz zu bezahlen. Man verlangt die Steuer nur von der Sache, nicht aus der Sache. Auch ist manches Besitzthum für den Besitzer unfruchtbar bloß durch seinen eigenen Willen. Er könnte es durch eine andere Art der Benutzung oder wenigstens durch Verkauf nutzbringend für sich machen; und auf keinen Fall kann die Unfruchtbarkeit der Sache (für die man doch Schutz anspricht.) ein Titel der Steuerbefreiung seyn; sondern bloß die Zahlungsunfähigkeit des Besitzers, welche aber auch nach Umständen Statt finden kann bei fruchtbringendem Besitz. Auch leuchtet die Ungerechtigkeit der gleichmäßigen Besteuerung eines bloßen jährlichen Einkommens (wie des durch tägliche Arbeit erworbenen oder als Pension bezogenen) und eines von einem ständigen Besitzthum abfließenden (wie der Landrente) ein; da dort nur Einkommen, hier aber Einkommen und Besitzthum oder Kapital ist. Und endlich würde das Prinzip des nachhaltigen Ertrags einerseits die

Digitized by Google

Freilassung des unfruchtbaren Eigenthums nicht (z. B. bei einem auch an fruchtbringendem Besitzthum Reichen), andererseits aber mehr, als solche Freilassung fordern, nämlich auch die Freilassung des zur Selbsterhaltung des Steuerpflichtigen nöthigen Einkommens. Es wird also, um allen diesen Rücksichten zu genügen, wohl beides, Vermögen und Einkommen, Besitzthum und Erwerbsfähigkeit zu besteuern seyn; und die Aufgabe ist nur, einen Maßstab der Schätzung zu finden, welcher die so verschiedenen Gegenstände zu gleichartigen Größen mache, und dergestalt ihre Summirung und die Anwendung eines allgemeinen Steuerfußes möglich mache [10]). Es wird dabei ein Spielraum für das billige Ermessen Statt finden, und die Betheiligten werden, wofern nur der Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit im Allgemeinen beachtet wird, gegen geringe unvermeidliche Ungleichheiten keine Beschwerde führen.

Aber noch bleibt eine vierte Schwierigkeit, die theils auf dasselbe Prinzip vom nachhaltigen Ertrag, theils auf jenes der Humanität, endlich auf die polizeiliche Sorge für Verhinderung des Verarmens sich bezieht. Soll nämlich, falls oder in so fern man das Einkommen zur Basis der Besteuerung macht, darunter das rohe oder das reine Einkommen zu verstehen seyn [11])? Und zwar soll der Begriff des „reinen Einkommens" dermaßen zu bestimmen seyn, daß nicht nur die Vorauslagen von dem Werthe der Produktion

Digitized by Google

abgezogen werden [12]), sondern daß auch die zur Erhaltung des Steuerpflichtigen nöthige Einkommenssumme steuerfrei bleibe? Viele Theoretiker [13]) behaupten es (und zwar mit Konsequenz, wenn die Lehre vom nachhaltigen Ertrag und von der Unantastbarkeit des Stammvermögens wahr ist), wiewohl die Praktiker (mit ihren, nur einzelne Steuerobjekte und niemals das Gesammteinkommen einzelner Steuerpflichtigen treffenden Steuern) von solcher Forderung keine Notiz nehmen. Auch ist klar, daß, da selbst der ganz Vermögenslose, falls er noch arbeiten kann, einige Steuer schuldig ist, der Inhaber eines kleinen Einkommens von solcher Schuldigkeit nicht frei seyn könne, und daß also bloß Humanität den Nachlaß fordern, oder auch Uneinbringlichkeit die Forderung unwirksam mache. Nicht minder ist es klar, daß die Summe der nöthigen Erhaltung sehr schwer zu bestimmen, ja nach Umständen (als Körperkraft, Angewohnheit, Stand, Kinderzahl u. s. w.) unendlich verschieden sey, endlich daß — was jene Schriftsteller vergessen — so lange man nur an Steuerobjekte, anstatt an die Steuerpflichtigen persönlich die Steuerforderung richten, von jener Freilassung der Unterhaltungssumme gar keine Rede seyn könne [14]). Aber auch, wo die alleinige Einkommenssteuer bestünde, wäre unnöthig, und daher ungerecht, den Pflichtigen die zu ihrer Erhaltung nöthige Summe schon vorläufig und allgemein

Digitized by Google

freizugeben (weil dieses auch den Reichen — was nicht im Prinzip liegt — zum Guten käme); und es möchte daher genügen, wenn man zuvörderst ohne Rücksicht auf den nöthigen Unterhalt des Steuerpflichtigen, die Forderung nach seinem — großen oder kleinen — Besitzthum oder Erwerbsfähigkeit bestimmte, bei der Eintreibung aber das beneficium competentiae gewährte, d. h. die Steuerforderung um so vieles minderte, als der Nothstand des Pflichtigen erheischt [15]).

1) Hierunter möchten etwa der Anheimfall des erb- oder herrenlosen Gutes, dann einige nicht zu mißbilligende Taxen (z. B. bei Adelsverleihungen) und vorzugsweise die Strafgelder gehören. Denn obschon der Zweck der Strafgesetze die Abhaltung ist; so läßt doch die vollständige Erreichung desselben sich niemals hoffen; und die bei vielen Arten von Uebertretungen allerdings sehr zweckmäßigen (übrigens von Vermögensconfiskation wohl zu unterscheidenden) Geldstrafen werden also sicherlich einigen Ertrag abwerfen, der, dann, gleichgültig ob viel oder wenig, zum Gemeinbesten zu verwenden ist. Verwerflich dagegen sind Staatslotterien; wodurch der Staat seinen Bürgern, und zwar meist den Aermern — das Geld im Spiele abgewinnt, seiner eigenen Würde so wenig eingedenk als der Wohlfahrt seines Volkes. (Jouy la morale appliquée à la politique, I. 218, 219.)

2) Der Unterschied zwischen beiden Richtungen ist einleuchtend. Die erste — von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit nicht minder als von der Wirthschaft gebotene — läßt bei jedem Einzelnen das Betriebskapital und das zur Lebenserhaltung nöthige Einkommen frei, kann also bloß durch eine unmittelbare und individuelle Einkommensteuer realisirt werden. Die zweite, bloß ökonomische, begnügt sich damit, daß nur überhaupt nicht mehr gefordert werde, als der allgemeine Ueberschuß der Nationalproduktion über das Betriebskapital und die nöthige Konsumtion derselben Nation beträgt, unbekümmert darob, ob Hunderte oder Tausende der Steuerpflichtigen durch Prägravation zu

Digitized by Google

Grunde gehen; indem an die Stelle der Verarmten alsdann Andere (etwa die Käufer ihrer Grundstücke u. dgl.) treten, und sonach die Zahlung fortdauert.

3) Außerordentliche Staatswohlthaten, wofür auch besondere Taxen ꝛc. zu entrichten sind; nicht minder Kinderzahl, u. a. Umstände. Sodann ist der Reiche auch nach bezahlter höchster Steuer noch immer beitragsfähig.

4) Noch unseliger ist die Verkehrtheit, welche nur eine Klasse oder Gattung des Besitzthums (z. B. das Grundeigenthum) als behaftet mit der Steuerschuld, oder als allgemeine Hypothek aller Staatslasten betrachtet (wie paradox genug die Oekonomisten und ihr neuester Vertheidiger Schmalz — Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808 — thun). Denn nach dieser Ansicht hört alles wahre Eigenthum auf solche Sachen auf, weil eine mit einer unbestimmten und unbestimmbaren Schuld behaftete Sache so viel als gar nicht mein ist.

5) Versteht sich jedoch auch die Fremden, in so fern sie Vermögen in unserm Staate besitzen; denn in so fern genießen sie ja auch den Staatsschutz, und sind also wahrhaft Staatsangehörige. Der Staat selbst aber ist nicht steuerpflichtig, eben weil er steuerberechtigt ist, und nicht Gläubiger und Schuldner in einer Person seyn kann. (Kremer a. a. O. S. 76.) Daher ist es auch ein leeres Blendwerk (geeignet nur die gutmüthige Unkunde zu täuschen), wenn man die Domaine mit in die Steuer zieht. Da der ganze Ertrag der Domainen dem Staat angehört, wozu noch die Anweisung irgend eines bestimmten Theiles? — Wohl soll das fürstliche Familiengut besteuert werden, nicht aber das Staatsgut; es sey denn zum Besten der gesonderten Kommunal- und Provinzialkassen, woselbst nämlich jene Identität der zahlenden und empfangenden Persönlichkeit nicht Statt findet, und die Besteuerung eine (praktische) Bedeutung hat.

6) Die Grundsteuer, wie sie in unsern Steuersystemen geregelt ist, erscheint wirklich eher wie ein Domanialrecht (Miteigenthum des Staats auf den Privatgrund, als wie eine Steuer. Vgl. Destutt de Tracy (l. c. p. 252 ff.), welcher, weil solches Miteigenthum mit Unrecht sich angemaßt wird, darin irrt, daß er die Aufhebung oder Minderung einer schon länger bestandenen Grundsteuer für eine grundlose Freigebigkeit gegen die Grundbesitzer erklärt.

Digitized by Google

7) Von diesen Schwierigkeiten blicken jedoch viele Praktiker, ja selbst einige Theoretiker leichtsinnig hinweg. So bemüht sich V. J. Cannard (Principes d'économie politique. Paris 1801) zu beweisen, daß keine Auflage auf dem Gegenstande ruhen bleibe, auf den sie von der Regierung geworfen worden, sondern dem Streben nach Ausgleichung gemäß, sich nach und nach auf alle Quellen des Einkommens vertheile, und auf diese Weise mit der Zeit alle Bürger verhältnißmäßig treffe. Wenn diese — von mehrern Andern nachgebetete oder weiter ausgeführte — Lehre die richtige wäre, so brauchte man sich allerdings um die Auswahl der Steuerarten wenig zu kümmern, und man könnte lediglich der Natur überlassen, jenen gerechten und heilsamen Austheiler zu machen, welchen unmittelbar aufzufinden Gelehrte und Staatsmänner bis jetzt sich so viele — freilich meist unfruchtbare — Mühe gegeben. Aber die Erfahrung nicht minder als die unbefangene Erwägung zeigt das Unwahre jener Lehre, und das Aufsuchen einer, an und für sich — nicht erst vermöge einer durch ein ertrauntes Naturgesetz (oder Wunder?) — gerechten, d. h. gleich oder verhältnißmäßig vertheilten, Steuer ist für den vernünftigen und redlichen Staatswirth eine unerlaßliche Pflicht.

8) Z. B. die Salzsteuer, wenn sie wirklich als Kopfsteuer und nicht als Verzehrungssteuer aufgelegt würde, und nach dem übrigen Steuersystem eine Kopfsteuer noch zulässig wäre.

9) Der Staatsgläubiger z. B. spricht nicht den Schutz, sondern bloß das Worthalten des Staates an. Von Privatforderungen werden die verhypothezirten meist sorgfältiger als die bloß chirographischen geschützt. Der Schutz der Feldfrüchte erheischt mehr Unkosten als jener der verschlossenen Güter u. s. w. Vgl. Heidelberger Jahrbücher 1816. Juniheft, S. 534.

10) Wenn man über den Grundsatz einig ist, so kann die — wenigstens annähernd entsprechende — Ausführung nicht mehr sonderlich schwierig seyn. Eine Vergleichung der eigentlichen Kapitalposten, mit den mehr oder weniger ständigen und mit den bloß zeitlichen, oder gar nur ein oder das andere Mal bezogenen Einkommen muß dabei Statt finden, wobei allerdings dem vernünftigen Ermessen einiger Spielraum bleibt. Wenn z. B. das eigentliche Kapital, ohne Unterschied, ob es in Grund- oder Häuserwerth, oder in verbriefter Forderung, oder in barem

Digitized by Google

der Gewerbseinrichtung bestehend, oder ob es Betriebs- oder Handelskapital sey, nach seiner vollen — wo sie nicht zu Tage liegt, nach vernünftiger Schätzung zu bestimmenden — Summe in die Steuerrolle zu setzen ist; so wird dann für das bloße Einkommen (welchem nämlich kein harrendes Besitzthum, sondern bloß ein persönlicher Titel oder eine persönliche Erwerbsfähigkeit zum Grunde liegt, z. B. für Besoldungen, Arbeitslohn, Industriegewinn) ein verhältnißmäßig geringerer Kapitalanschlag (z. B. nur die Hälfte, oder ein Drittel, nach Umständen auch wohl nur ein Viertel des nach dem Interessenfuß zu berechnenden) zu machen seyn. Ein bloß einmaliges Einkommen (z. B. außerordentliche Handels- oder Industriegewinnste, dann Geschenke oder Vermächtnisse, auch der bloß prekäre Arbeitssold) wird gar nicht zu kapitalisiren, sondern erst später, wenn es in harrendes Besitzthum verwandelt worden, als solches zu behandeln seyn. (Eine besondere Erbsteuer, als auf einem ganz eigenen Titel — Statuirung des Erbrechts durch die Staatsgewalt — ruhend, bleibt jedoch vorbehalten.) Die Taxirung des muthmaßlichen oder mit vernünftiger Ueberzeugung anzunehmenden Industrie- oder Handelsgewinns — welche freilich immer schwierig bleibt — wird am füglichsten klassenweise, mitunter auch nach der Zahl der Arbeitsgehülfen u. a. Umständen geschehen, und einiger Irrthum, d. h. ein etwa zu geringer Anschlag von nur wenigem Nachtheil seyn, indem der größere Gewinn doch meistens später, als Vermehrung des harrenden Kapitals, erscheinen, und sodann der Besteuerung unterliegen wird. Die umständlichere Auseinandersetzung dieses, nur nach den äußersten Umrissen angedeuteten Systems muß einer eigenen Abhandlung vorbehalten bleiben. Hier nur noch die Bemerkung, daß, um etwa die bei dem Maßstab der Vermögensschätzung eintretende Ungleichheit zwischen einzelnen Ortschaften oder Provinzen thunlichst zu heilen, diese Schätzung bloß zum Maßstab der Vertheilung der den einzelnen Ortschaften oder Bezirken oder Provinzen en bloc zugewiesenen, Steuersumme unter die Individuen dieser Orte oder Provinzen zu gebrauchen sey. Die Vertheilung der Totalsumme unter die Provinzen, Bezirke und Ortschaften aber mag nach allgemeinen Berechnungen (aus sorgfältigen gesammelten statistischen Daten, nicht aus individueller Vermögensaufnahme hervorgehend) geschehen, durch welche vereinte, wechselseitig sich berichtigende Operation die möglichste Gleichheit erreicht werden wird. S. hierüber eine vortreffliche Aus-

Digitized by Google

führung im Hermes XV. S. 147 ff. Eine ganz neue Schrift; „Nur eine Steuer" von Dietrich Breitenstein, Gotha 1826, erklärt sich zwar gegen die combinirte Vermögens- und Einkommensteuer, und will nur die erste eingeführt wissen. Allein wenn auch die Gründe, die der Verfasser wider Hartl I. S. 519, vorträgt, nicht ohne Gewicht sind; so treffen sie doch nicht die in dieser Note aufgestellten Grundsätze. Uebrigens wäre Breitenstein's alleinige Vermögensteuer immer noch unendlich besser als alle bestehenden Steuersysteme.

11) Die Bemühung, die Steuer nur auf das reine Einkommen (oder auf den reinen Ertrag, wie man oft auch spricht, wiewohl beide Begriffe himmelweit von einander verschieden sind) fassen zu lassen, hat zu verschiedenen, mehr oder minder sinnreichen Vorschlägen von neuen Steuerarten geführt, welchen jedoch meistens die Ausführbarkeit, so wie die Gerechtigkeit fehlt. Dahin gehört zumal der Vorschlag des Gr. von Soden von der allgemeinen produktiven Konsumtionsauflage (im 3. Bde. der Nationalökonomie.) Mit wie viel Geist und Beredsamkeit dieser Vorschlag durch seinen Urheber und durch verschiedene Anhänger (s. insbesondere Jen. Lit. Zeit. 1809, Nr. 57) vertheidigt worden; so zeigt sich doch bei unbefangener Prüfung dessen vollkommene Unhaltbarkeit, wie insbesondere mit siegenden Gründen der Rezensent des Sodenschen Werks in der Allg. Hall. Lit. Zeit. 1818, Ergänzungsblätter 127 ff. dargethan hat. Weit vorzüglicher ist der Vorschlag Eschenmayer's (Vorschlag zu einem neuen Steuersysteme, Heidelberg 1808), welcher Grundsteuer, Gewerbsteuer und Kapitalsteuer als die allein zulässigen erklärt, dadurch jedoch bloß einige Annäherung zum Ziel einer gerechten oder verhältnißmäßigen Besteuerung, keineswegs die wirkliche Erreichung bewirkt. Einen ähnlichen Vorschlag (jedoch mit Weglassung der Kapitalsteuer) macht C. Krönke (Gießen 1810) empfehlenswerth, zumal dadurch, daß er die Erwerbsfähigkeit der Steuerpflichtigen nicht minder als ihr wirkliches Besitzthum in Anschlag bringt, dagegen jede indirekte Steuer verwirft. Diese indirekte, zumal die Verzehrungssteuer dagegen, zum Theil selbst vor allen andern oder ganz mit Ausschließung derselben, vertheidigen im Widerstreit mit den unumstößlichsten Rechts- und Klugheitsprinzipien viele befangene Theoretiker und Praktiker, deren Einige unten (im §. 8) werden genannt werden. Das reine Einkommen (in-

Digitized by Google

überhaupt das Einkommen), welches schon nach seinem Begriff nur auf die Personen, nicht auf die Sachen sich beziehen kann, ist unmöglich auf einem andern Wege als auf jenem der einzigen und allgemeinen Einkommensteuer d. h. derjenigen, welche von dem Gesammteinkommen jedes Einzelnen unmittelbar erhoben wird) zu treffen. Von diesem Standpunkt erscheinen die vielen mühsamen Untersuchungen über den Ursprung der Reichthümer und über die allgemeinen Arten ihrer Vertheilung (so wichtig sie auch der Staatswirthschaft im weitern Sinne seyen) für die Finanz nur unfruchtbar. Denn es kommt nicht darauf an, wie oder wodurch überhaupt produzirt werde, oder überhaupt der Reichthum sich unter den Nationalklassen vertheile, sondern wie etwas in den Besitz von Einzelnen komme, also erworben werde. Denn da der Staat nicht an die Sachen, sondern nur an die Personen seine Steuerforderungen richten soll oder darf, so nützt ihm nur die letzte Kenntniß zur Bestimmung seiner Forderung, d. h. zur Kenntniß von der Zahlungsfähigkeit und Zahlungspflicht. Es könnte übrigens auch der Fall eintreten, daß eine Nation überhaupt nach irgend einer angestellten Berechnung gar keinen Ueberschuß über ihr Betriebskapital und die Konsumtion ihrer Glieder hätte; und dennoch wären Steuern nöthig, und auch einbringlich. Denn die Steuerforderung, wofern sie an diejenigen gerichtet wird, welche entweder ihre Arbeit, d. h. die Produktion zu vermehren, oder ihre Konsumtion zu beschränken im Stande sind, wird den noch fehlenden Ueberschuß erschaffen.

12) Alle, auch nur halbweg Verständigen gehen diese erste Forderung zu. Nur die Schutzredner des Zehends sind für so einleuchtende Wahrheit nicht zugänglich.

13) Es gibt verschiedene Ansichten vom reinen Einkommen. Viele begnügen sich mit der Forderung, daß die Steuer den reinen Ertrag einzelner Gegenstände nicht verschlinge, sind jedoch unbekümmert darüber, ob der Rest solches Ertrags zur Erhaltung des Inhabers hinreiche. Andere, wie zumal die Physiokraten, dann aber auch viele Neuere, unter ihnen besonders v. Jakob, v. Soden, Eschenmayer (s. u. a. dessen Rezension von Stockar's v. Neuforn „die Auflage" in den Heidelberger Jahrb. von 1820, Märzheft), zum Theil auch Lotz und Pölitz, sodann Hartleben (Geschäftslexikon für die teutschen Landstände) wollen, daß überhaupt dem Steuerpflichtigen 1) die Vorauslagen, 2) seine

Digitized by Google

eigene nöthige Erhaltung und die seiner Familie (Eschenmayer verlangt sogar die standesmäßige Erhaltung) frei gelassen bleiben. In der weitern Ausführung ihrer Systeme, d. h. in dem Vorschlag bestimmter Steuergattungen, bleiben jedoch diese Schriftsteller, selbst die Physiokraten, ihrer eigenen Forderung wenig getreu. Denn sie legen die Steuer auf einzelne Objekte, deren reinen Ertrag mit dem reinen Einkommen des Steuerpflichtigen verwechselnd, setzen sie auch etwa mit dem gesammten Nationaleinkommen (Eschenmayer insbesondere mit dem von ihm sogenannten echten, d. h. aus der Reproduktion hervorgehenden) in Verhältniß. Aber sie vergessen, daß keine andere als die alleinige und allgemeine, unmittelbare Einkommensteuer von der Erhaltung des Steuerpflichtigen Notiz nehmen kann, und daß es den Einzelnen nichts nützt, wenn die, wiewohl im Allgemeinen das reine Nationaleinkommen nicht übersteigende, Steuer gleichwohl ihr eigenes, individuelles reines Einkommen verschlingt, also ihnen persönlich die Erhaltung verkümmert.

14) Bei einzelnen Objekten kann von einem reinen Einkommen nicht, sondern bloß von einem reinen Ertrag (d. h. also von dem nach Abzug der Vorauslagen, zu welchen freilich auch die Erhaltung des Arbeiters, nicht aber jene des Steuerpflichtigen als solchen, zu rechnen ist, noch übrigen Ertrag) gesprochen werden. Aber freilich kann auch die letzte sich bloß auf den Steuerpflichtigen beziehen, indem es nur diesem, und nicht dem Gegenstande wehe thut, wenn die Steuer zu hoch ist. Auch die übertriebenste Grundsteuer z. B. greift den Acker selbst nicht an. Dieser wird bleiben und Früchte tragen, obschon sein Besitzer zu Grunde ging (wie die seit Jahrhunderten vom Schweiß mißhandelter Kolonen gedüngten Aecker zeugen); es sey denn, die Steuer nehme allen Ertrag hinweg, wo sodann der Grund wird verlassen werden. Gedenkt man aber wirklich des Steuerpflichtigen, so genügt die mäßige Taxirung der einzelnen Objekte nicht, sondern es muß sein Gesammteinkommen verglichen mit seiner nothwendigen Gesammtausgabe die Basis der Besteuerung seyn.

15) Also nur den Armen und nur nach dem Maß ihrer Dürftigkeit bliebe solche Kompetenzsumme frei. Wohlhabende und Reiche aber zahlten von ihrem ganzen Vermögen oder Einkommen.

Digitized by Google

§. 6.

Fortsetzung.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten bleibt der Grundsatz unumstößlich: Jeder werde besteuert nach Verhältniß seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, und also — da solcher Maßstab wenigstens annähernd dieses Verhältniß bestimmt — nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens [1]).

Die Realisirung dieses Grundsatzes setzt aber voraus die Kenntnißnahme von jedes Einzelnen Vermögensstand und das direkte Aussprechen der hiernach zu bemessenden ganzen Steuerforderung an jeden Einzelnen. So lange die Finanz nicht diesem Prinzipe huldigt, ist jedes Steuersystem bloß — geregelte Beraubung.

Das Rechtsprinzip [2]) also erheischt eine von Bürgern zu Bürgern gehende Aufnahme des Vermögens- und Einkommensstandes, welche zwar nicht ohne Beschwerniß und Unannehmlichkeit, aber, weil sie durch die Gerechtigkeit geboten, ganz unerläßlich ist [3]). Alle Arten des Besitzthums und Erwerbs, so wie alle Lasten und Schulden müssen hier in Berechnung kommen, und nur von der Totalsumme, nicht von einem einzelnen Theil kann die Steuer gefordert, werden [4]).

Die Aufnahme und Schätzung des Gesammtvermögens und Einkommens der Einzelnen wird am besten den Munizipal-Autoritäten oder (im Fall die Gemeindeverfassung nicht geeignet wäre,

Digitized by Google

dem Vorstand das Vertrauen der Bürger zu sichern) eigens und frei dazu zu wählenden rechtlichen und kundigen Gemeindegliedern, oder Geschwornen zu überlassen seyn, unter Anordnung einer allseitig beruhigenden Kontrole, und frei von jedem unnöthigen inquisitorischen Zwang. Die gesammelten Orts- und, aus ihnen gebildet, die Provinzregister geben der Finanzbehörde, so wie den Landständen die genaue Kunde von dem Betrag des Steuerkapitals sämmtlicher Staatsangehörigen, somit, in Vergleichung mit dem durch Steuern zu deckenden Staatsbedarf, die mathematisch richtige Bestimmung des jedesmal festzusetzenden Steuerfußes und der Steuerschuld jedes Einzelnen c). Ohne solche, durch sorgfältig kontrolirte Fassionen oder Vermögensaufnahmen sämmtlicher Steuerpflichtigen erhobene Größe des gesammten Steuerkapitals und seiner Vertheilung unter die Staatsbürger d) läßt sich nicht einmal annähernd bestimmen, wie viel der Staat an Steuern zu tragen vermöge, demnach auch nicht, wie viel etwa von einer außerordentlichen (und unbedingt nöthigen) Ausgabe den nachkommenden Geschlechtern müsse überwälzt werden. Noch weniger läßt sich ein Steuergesetz geben, welches nicht auf baare Willkür und wildes Ungefähr gebaut wäre, und nur das physische Habhaftwerden, ohne alle Sorge um Gerechtigkeit, d. h. Gleichheit der Vertheilung, zum Ziele hätte e). Keines einzige der bisher aufgekommenen oder heut zu Tage in den verschiedenen Staaten bestehenden Steuern entspricht für sich

Digitized by Google

allein der heiligen Forderung des Rechts, oder enthält auch nur die Möglichkeit ihr zu entsprechen, und auch in ihrer Verbindung oder Zusammenstellung entsprechen sie derselben nicht, vielmehr vervielfachen sie nur die Ungebühr und die Heillosigkeit der einzelnen.

Eine kurze Uebersicht ihrer Hauptgattungen wird dieses Urtheil rechtfertigen.

1) Und zwar nicht bloß des wirklichen, sondern auch des möglichen, d. h. unter Voraussetzung billig zu fordernder Anstrengung natürlich zu erwartenden Einkommens. Die Steuer ist eine staatsbürgerliche Schuld. Von einer Schuld wird man aber nicht frei durch willkürliches Unterlassen des Erwerbs oder der Arbeit, wozu man fähig und geeignet ist. Es ist also eine unbillige Forderung, wiewohl in vielstimmig erhobenen wird, daß man nicht besteuern solle, was nicht wirklich eingenommen oder erworben wird. Der Besitzer eines Grundes, der bloß durch seinen Willen, weil er etwa zum Lustgarten verwendet, keinen Ertrag abwirft, ist nach Rechts- und selbst nach politischen Gründen gleichwohl Steuer davon schuldig; und nicht minder der arbeitsfähige Mann, welcher aus Trägheit oder Lüderlichkeit zu arbeiten verschmäht. Eine fast allgemeine aber heillose Verwechselung der Begriffe liegt jener Forderung zu Grunde. Man meint immer, die Steuer sey von den Sachen zu fordern (als wäre der Staat Miteigenthümer oder Mitnutznießer aller, auf seinem Gebiet befindlichen Sachen), während er doch nur an Personen (wiewohl nach Maßgabe ihres — sächlichen und persönlichen — Vermögens) zu fordern hat, und so wenig die Schuldigkeit als die allgemeine Zahlungsfähigkeit solcher Personen darum aufhört, weil einzelne Vermögensstücke derselben etwa zeitlich keinen Ertrag abwerfen, oder weil die Personen nicht Lust haben, durch Arbeit sich ein Einkommen zu verschaffen. Also nicht wegen selbstgewollter Unfruchtbarkeit einzelner Sachen, sondern nur wegen wahrer Zahlungsunfähigkeit der Personen kann die Steuerforderung aufhören. C. Krönce (ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen 1810) stellt als Hauptsatz auf: „Die Vermögenssteuer ist die einzig gerechte;

Digitized by Google

die Kräfte des Menschen aber sind mit zum Vermögen zu rechnen.“ Doch bleibt er in der weitern Ausführung seinem Grundsatz nicht getreu, dagegen fordert Hartleben in seinem reichhaltigen (doch — was Befremden und Betrübniß erregt — unvollendeten) Geschäftslexikon für die teutschen Landstände ꝛc. (Leipzig, 1. Bd. 1824) Art. Einkommensteuer diese alleinige aber allgemeine Einkommensteuer.

2) Auch das der Klugheit oder der Wirthschaftlichkeit erhebt diese Forderung, weil sodann ohne Nachtheil weit mehr mag erhoben werden, als bei einer Besteuerung aufs Gerathewohl, welche, wenn sie auch überhaupt mäßig ist, dennoch tausend Einzelne erdrücken kann, während sie tausend Andere frei läßt, oder über Gebühr begünstigt.

3) Wenn die Steuern gering sind, mag der vernünftige Gesammtwille wohl auch was anderes genehmhalten; aber die Höhe der heutigen Steuern fordert gebieterisch — zum Heil der Gesammtheit wie unzähliger Einzelner — eine möglichst gleiche Vertheilung.

4) Ueber die Art und Weise der Taxirung einzelner Arten von Vermögen und Einkommen s. oben Note 9 zu §. 5.

5) Dieses ist gleich wahr und einleuchtend, ohne Unterschied, ob das Finanzministerium unmittelbar nach der Vermögensschätzung aller einzelnen Bürger die Steuer auf dieselben ausschlage, oder ob — nach der in der Note 9 zu §. 5 bemerkten Idee — dasselbe bloß den Austheiler nach Provinzen (versteht sich nach einem durch die Nationalrepräsentation gebilligten Maßstabe) mache.

6) Nur durch solche bei den Einzelnen angestellte Vermögens- und Einkommensberechnung gelangt man zur Möglichkeit, nicht nur einer gleichen Steuervertheilung, sondern auch einer vernünftigen Beurtheilung der Erschwinglichkeit oder Unerschwinglichkeit der Steuern. Eine bloße Berechnung des Nationalvermögens oder Einkommens, so künstlich oder scharfsinnig sie sey, kann mich niemals belehren über die Gränze der ohne Ueberspannung möglichen Steuerforderung, so wenig die Berechnung, wie viel im Durchschnitt jeder Kopf an Steuer entrichte, eine Probe der Erträglichkeit oder Nichterträglichkeit der Steuer für Alle ist. Abgesehen davon, daß die Prinzipien für die Schätzung des Nationalvermögens und Einkommens äußerst schwankend sind, und daß es keinen klaren oder befriedigenden Ausdruck für seine Größe gibt, wird ja nicht die Nation als Gesammtheit besteuert, und zahlt nicht diese Gesammtheit,

Digitized by Google

sondern bloß die Individuen. Das Total der Steuersumme, verglichen mit dem Totaleinkommen der Nation, oder auch mit der Zahl der steuerpflichtigen Bürger kann mäßig seyn, und dennoch, je nach den Arten der Steuer, die furchtbarste Ueberlastung für tausend und tausend Statt finden. Ja es kann auch, bei gleicher Summe von Nationalvermögen oder von Nationalproduktion und Konsumtion und bei gleichen Steuergattungen, schon nach der Art der Vermögensvertheilung unter die verschiedenen Klassen oder Individuen, bei einem Volk ohne Ueberspannung das Doppelte oder nur das Halbe wie beim andern gefordert werden. Wenn der Ueberschuß der Nationalproduktion sich in den Händen von Wenigen anhäufe, und der größere Theil der Bürger bloß das unentbehrliche besitzt, also zur Steuerzahlung unfähig oder doch nur wenig fähig ist; so kann unendlich weniger an Steuern gefordert oder ohne verderbliche Wirkungen hereingebracht werden, als wenn jener Ueberschuß unter die meisten Glieder der Nation vertheilt, und daher die Zahlungsfähigkeit allgemein ist. Die Kenntniß des persönlichen Vermögens und Einkommens aller Einzelnen führt übrigens weit sicherer zu jener des Nationalvermögens als alle nach den verschiedenen Schultheorien anzustellenden künstlichen Berechnungen über allgemeine Produktion und Konsumtion. Denn das Nationalvermögen, in so fern es als Quelle des Staatsvermögens gedacht wird, ist (von diesem Standpunkt betrachtet, und abgesehen von den früher [§. 2, Note 3] bemerkten Verschiedenheiten) nichts anderes als die Summe des Vermögens aller Einzelnen; und nur jene Steuerforderung ist gerecht, welche bei diesen Allen eine möglichst gleiche Quote davon in Anspruch nimmt.

7) Noch mehrere triftige Gründe für solche alleinige (Vermögens- und) Einkommenssteuer und die Widerlegung der gewöhnlichsten Einwürfe dagegen s. in Behr's Staatswirthschaftsl. 1. Th. 2. Abschn. insbes. in der Note zu §. 173.

§. 7.

2) Im Besondern. a) Von den direkten Steuern.

Die drei gewöhnlich aufgestellten Titel der Besteuerung: Besitz, Erwerb und Genuß oder

Digitized by Google

Verbrauch, sind zwar, was die beiden ersten, welche die Grundlagen unserer sogenannten direkten Steuern bilden, betrifft, im Rechte begründet; doch nur, wenn sie auf alle Arten des Besitzes und Erwerbes geltend gemacht, und wenn sie nicht isolirt, d. h. losgetrennt von andern auf die wahre Steuerschuldigkeit einfließenden Umständen, in Rechnung gebracht werden. Diese beiden Bedingungen aber ermangeln in unserm Steuersystem, und es wird nebenbei durch die dritte Art der Steuern, die man die indirekten nennt, jeder etwa beiläufig für die ersten gezogenen Kalkul wieder umgestoßen, und das Steuergesetz aus einer Regulirung der vermöge natürlich begründeter gesellschaftlicher Pflicht zu leistenden Beiträge in eine Aufzählung willkürlich bestimmter Anlässe des Forderns oder Nehmens verwandelt. Wenn noch irgend von einer Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit dabei die Rede ist, so findet sie wenigstens nicht unter den Personen (welche doch allein sie zu fordern haben), sondern nur etwa zwischen Sachen (zumal Gründen) oder zwischen Provinzen und Bezirken Statt, höchstens wird noch einiges Verhältniß zwischen Klassen und Klassen beobachtet, zwischen Individuen nie.

Die Grundsteuer [1]), da sie ohne Unterschied des Vermögensstandes von jedem Eigenthümer, auch ohne Berücksichtigung der obwohl etwa auf den Grund hypothezirten Schulden, und mit nur geringer (übrigens inkonsequenter) Berücksichtigung der darauf haf-

Digitized by Google

wuden grundherrlichen Lasten und Servituten, gefordert wird, scheint hiernach eher ein vorbehaltenes Mitoigenthum oder Domanial-Recht auf Grund und Boden, als eine eigentliche Besteuerung zu seyn. Aber der geschichtliche Ursprung derselben, auch die neben ihr bestehende Belastung der Gründe mit dem abenteuerlichen Zehend und andern den Ertrag verschlingenden Bürden, endlich die von Zeit zu Zeit geschehende neue Regulirung der Grundsteuer stehen solcher Annahme entgegen. Sie ist also wirklich Steuer, aber eine ungerechte, weil mancher Grundeigenthümer, durch die Lasten des sogenannten Patrimonialsystems, oft auch durch Gemeindelasten erdrückt, seinem Boden für sich selbst kaum die kümmerlichste Vergeltung der sauern Mühe des Anbaues entlockt, und weil nebenbei mancher reichen Grundherren angehörige, Boden, der etwa durch luxuriöse Verwendung zu Parks und Lustgärten der Kultur entzogen ist, unverhältnißmäßig gering besteuert wird [2]).

Aehnliches gilt von der Häusersteuer, welche oftmals (zumal in Verbindung mit dem monstreusen Einquartirungssystem) dem verschuldeten Eigenthümer das letzte Mittel der Erhaltung raubt, während der reiche Miethmann, etwa als Kapitalist oder Pensionnair, fast jeder Besteuerung entgeht.

Die Gewerbssteuer [3]), an und für sich sehr gerecht, und auch meistens im Ansatz mäßig (zumal verglichen mit der Belastung des Grundes)

Digitized by Google

wird gleichwohl ungerecht durch Ungleichheit und Willkür des Anschlags; mehr noch durch Vergleichung mit der Steuerfreiheit der bloß ausgeliehenen Kapitalien, welche sonach den gewerbfleißigen Bürger, wie den Landmann gewissermaßen zum Frohnknecht des Geldbesitzers macht. Endlich bedrohen die indirekten Steuern den Gewerbsmann, je nach der Zahl seiner Kinder oder auch seiner Arbeitsgehülfen oder nach andern Verhältnissen mit einer vielleicht zehnfach schwerern Last, als die direkte Steuer ist, und heben alle Bedeutung, wie alle Rechtstitel der letzten auf.

Man hat wohl auch noch andere direkte Steuern, als Mobiliar-, Besoldungs-, auch allgemeine Vermögens- oder Klassen- und andere Steuern eingeführt 1); aber da dieselbe theils, wie die erstgenannten, abermals isolirt, d. h. ohne Berücksichtigung der gesammten Vermögensumstände, theils, wie die letzten, auch den schon durch die übrigen Steuern allzu hart Gedrückten aufgelegt werden, zur Vermehrung des Unrechts, nicht zu dessen Heilung. Die Vermögens- oder Klassensteuer zumal, da sie ein Eingeständniß der Möglichkeit der Vermögensaufnahme aller Bürger ausspricht, läßt keine Entschuldigung für die Nichteinführung der alleinigen oder ausschließenden Steuer dieser Art mehr zu.

1) Nach Destutt de Tracy's (l. c. p. 252) richtiger Bemerkung vermindert jede als bleibend ausgeschriebene Grundsteuer (und so auch eine auf Häuser, Kapitalien, über-

Digitized by Google

haupt auf Sachen als solche gelegte Steuer) augenblicklich den Kapitalwerth derselben um den zum Kapitale erhobenen Betrag der jährlichen Steuersumme. Daher erleidet allerdings der wirkliche Eigenthümer des Grundes u. s. w. dadurch eine, solchem Betrag gleichkommende Verminderung seines Vermögens, und zahlt dadurch gewissermaßen für alle seine Nachfolger im Besitzthum die Steuer auf einmal. Aber hieraus folgt keineswegs, daß darum die Aufhebung solcher einmal bestehender Steuer ohne Grund wäre, sondern vielmehr, daß ihre Einführung ein baares Unrecht, eine bloß faktische Gewaltthat, daher ohne Rechtswirkung, d. h. also dem Rechtsanspruch des Besitzers (oder seines Nachfolgers) auf Befreiung unnachtheilig sey. Nur ein Mittel der Heilung bleibt übrig, daß nämlich (wie auch Destutt de Tracy p. 261 andeutet, aber freilich zu berechnen und auszuführen höchst schwer wäre) auf alle Sachen eine gleichmäßige Steuer gelegt, d. h. eine gleichmäßige Quote des Werths aller Sachen (so wie sie produzirt, also namentlich auch aller Kapitalien, so wie sie gesammelt oder angelegt wären) für den Staat in Anspruch genommen würde. Eine solche allgemeine Sachensteuer käme sodann in ihren Wirkungen einer allgemeinen Vermögenssteuer nahe, wiewohl sie nach ihrem Titel nur auf der oben berührten Begriffsverwechslung, wornach man Sachen an die Stelle der Personen setzt, beruhte, und mit völliger Aufgebung des Prinzips vom reinen Einkommen (zumal vom beneficium competentiae) und vom nachhaltigen Ertrag (in Bezug auf die Einzelnen) verknüpft wäre. Ist aber eine solche Sachensteuer nicht allgemein, sondern bloß auf gewisse Gattungen von Sachen, insbesondere auf Grund und Boden gelegt, so erscheint sie offenbar als Eingriff in das Eigenthumsrecht auf solche Sachen, als gewaltthätige Ueberwälzung der von den Bürgern des Staats als solchen zu tragenden Last auf die Schultern der Grundeigenthümer als solcher.

2) Wenn also auch nicht immer der Grund als solcher, so ist doch, was weit wichtiger ist, der Bauer durch unsere Grundsteuer bedrückt.

3) Ueber die Prinzipien der Gewerbsteuer enthält Hartleben's Geschäftslexikon für teutsche Landstände unter diesem Artikel einen ausführlichen und sehr lehrreichen Aufsatz.

4) Nur die Kapitalsteuer findet den vielstimmigsten, lautesten und hartnäckigsten Widerstand. Doch fordert das

Digitized by Google

Recht sie unbedingt, und sind alle Scheingründe dagegen leicht zu widerlegen. Wo sie nicht besteht, da mag der faule Millionär ganz umsonst die Vortheile des bürgerlichen Vereins genießen, während der Bauer und Gewerbsmann unter der Last ihrer Steuern erliegen. Die Gegner der Kapitalsteuer gehören meist selbst zur Klasse der Kapitalisten; daher ist ihre Stimme nicht unbefangen. Aber auch ihre Gründe sind völlig unhaltbar. Was zumal die Furcht betrifft, es möchten dadurch die Geldkapitalien zum Lande hinausgebracht werden, so kontrastirt sie seltsam mit der gleichzeitigen Behauptung, daß der Geldausgang nichts schade, und daß die Handelsbilanz ein Unding sey. Wir glauben, daß der Geldausgang für fremde Luxuswaaren viel schädlicher sey als das Anlegen der Kapitalien in fremdem Land. Im letzten Fall nämlich gehen ja alljährlich die Zinsen dafür ein, und das Kapital bleibt gleichwohl Nationaleigenthum; im ersten Fall ist die ganze Summe unwiederbringlich verloren. Uebrigens müßte die Steuer sehr hoch seyn, wenn sie die Kapitalien, deren das Inland benöthigt, und deren Anlage daselbst durch eine gute Justiz gesichert wäre, ins Ausland zöge. Endlich kann, zugegeben, daß die Besteuerung der Sachen als solcher ungerecht, nämlich eine Schmälerung des Eigenthums ist, dieses Unrechts nur durch Allgemeinheit solcher Besteuerung wieder geheilt werden (s. oben Note 1) und die Geldkapitalien, einen so wesentlichen Theil des Nationalvermögens davon frei lassen, heißt die Grund- und Hausbesitzer und die Gewerbsleute berauben. Will man jedoch unsere alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer einführen, so wird das Geldkapital allerdings nicht als solches, sondern nur als Theil des Vermögens oder als Quelle des Einkommens, gemeinschaftlich mit allen übrigen, besteuert. Gegen die Schwierigkeit der Ausführung s. zumal Behr a. a. O., dann auch in seinem Vortrag in der bairischen Ständeversammlung von 1819 über Einführung der Kapitaliensteuer. Vgl. auch die Verhandlungen der würtembergischen und der badischen Stände über denselben Gegenstand.

§. 8.

b) Indirekte Steuern.

Folgt das Heer der indirekten Steuern, welche schon im Prinzipe eine Anfeindung der direk-

Digitized by Google

ten, d. h. die Aufstellung eines dem Titel desselben gerade widerstreitenden Titels — Verzehrung im Gegensatz von Erwerb — enthaltend, überhaupt aber der ungezügeltsten Willkür entflossen — weil nach reinem Belieben hierzu auserlesene Handlungen, Geschäfte oder Bedürfnisse benutzend — sind *).

Die indirekten Steuern, wie scheinbar die für sie angeführten Gründe seyen **), bleiben ewig verwerflich vor dem Tribunal des Rechts, ja meist auch der Politik.

Man sagt zu ihren Gunsten: 1) durch die direkten Steuern können nicht so große Summen hereingebracht werden, als die Staaten heut zu Tage brauchen; 2) auch lassen unsere direkten Steuern einen großen Theil der vermöglichen Bürger (zumal Kapitalisten und Besoldete) ganz oder größtentheils frei, man muß also denselben, und überhaupt denjenigen, welche noch unverhältnißmäßig gering belastet sind, auf einem Umwege beikommen; 3) die indirekten Steuern, als meist auf die Verzehrung gelegt, treffen im Durchschnitt Jeden nach seinem Vermögen, indem in der Regel die Verzehrung nach dem Vermögen sich richtet, und auch die Auswahl der zu versteuernden Gegenstände der Verzehrung solche Verhältnißmäßigkeit befördert; 4) die Verzehrungssteuer sey für den Entrichtenden die leichteste, weil eingefordert nur wenn er bei Geld ist (d. h. wenn er verzehrt), und in den kleinsten Raten, also fast unfühlbar, entrichtet, auch überhaupt nur, wenn und in so fern er will; 5) sie gewähre dem Staat

Digitized by Google

eine große, sichere und leicht zu steigernde Einnahme; 6) sie ziehe auch die Fremden ins Mitleid [1]).

Allein: 1) ist fast ungereimt, weil doch wohl bei geregelter, gleicher Vertheilung mehr, als beim Nehmen aufs Ungefähr kann erhoben werden. Doch mag eingestanden werden, daß man Anstand nehmen müßte, die Summe, die man von jedem Einzelnen (zumal in den prägravirten Klassen) heut zu Tage wirklich erhält oder erpreßt, unumwunden auszusprechen, und daß die indirekte Steuer trefflich zur Verhüllung der Unersättlichkeit dient. Hierin liegt aber gerade ein Verwerfungsgrund dieser Steuer. 2) Man soll mit der direkten Steuer alle Beitragspflichtigen, d. h. Vermöglichen treffen. Kapitalisten zumal sollen nicht frei bleiben [2]). Wären jedoch einige frei geblieben, so ist es abermals ungereimt, und zugleich grausam, um sie dennoch zu erreichen, durch die Bank weg Alle, auch die bereits genug und zu viel belasteten, mit einer weitern Steuer heimzusuchen. Man fordere lieber direkt von den durch die ordentliche Steuer nicht belasteten Klassen, aber auch nur von diesen einen, wenn auch nur annähernd verhältnißmäßig (ob auch nur durch Fassionen zu bestimmenden) Beitrag. Nach unserer Theorie übrigens hebt sich diese Schwierigkeit von selbst. 3) Die Voraussetzung, daß Jeder nach Verhältniß seines Vermögens verzehre, ist abermals falsch. Man verzehrt nach dem Bedürfniß (Krankheit, Angewohnheit, Kinderzahl, Zahl der nothwendigen Arbeitsgehülfen ꝛc. können den

Digitized by Google

Aermsten zu größerer Verzehrung zwingen, während z. B. ein reicher Cölibatair, wenn er gezig ist, sie aufs geringste beschränken kann u. s. w.) und das Bedürfniß ist auf jeden Fall unendlich weniger ungleich, als das Vermögen. Die Verzehrungssteuer nähert sich also in ihrer Wirkung eher der Kopfsteuer. Auch können Luxusartikel nicht die Hauptgegenstände der Verzehrungssteuer seyn, weil sonst ihr Verbrauch beschränkt und dadurch abermals der produzirenden Klasse geschadet würde. 4) Man verzehrt nicht eben, wenn man bei Gelde ist, sondern wenn man hungert, überhaupt bedarf oder gelüstet. Welches Recht hat der Staat, dem Hungernden seine Befriedigung zu erschweren?*) — Auch ist es nicht freier Wille, der zur Stillung des Bedürfnisses die Verzehrungssteuer zahlt; man wird gezwungen, sie zu zahlen, obschon man bei der Verzehrung nur ein allgemeines Recht, welches zu schmälern die Staatsgewalt gar keine Befugniß hat, ausübte. Nur essen will man, nicht zahlen; aber man muß zahlen, um zu essen. Die theilweise und augenblicklich unfühlbare Entrichtung endlich ist so wenig eine wahre Milderung, als das Fächeln des Vampyrs, welcher uns im Schlafe das Blut aussaugt, eine Minderung des Blutverlustes. 5) In so fern die Verzehrung freiwillig ist, sind die Abgaben unsicher; und der Staat soll überhaupt Abgaben nur einfordern, um das Recht zu schirmen, nicht aber Rechte verletzen, um sein Einkommen zu vergrößern. 6) In so fern es rechtlich erlaubt und

Digitized by Google

anständig ist, auch die Fremden in die Steuer zu ziehen, so thue man solches direkte[1]), in so fern sie aber nichts schuldig sind, so fordere man auch nichts von ihnen. Ohnehin läuft man dabei die doppelte Gefahr, entweder einen Rechnungsirrthum zu begehen und die Steuer, die man den Fremden zudachte, im Grund den eigenen Mitbürgern, und zwar nach ungebührlicher Vertheilung aufzuladen[2]), oder wenigstens mittelbar durch Veranlassung von Retorsionsmaßregeln, solches zu thun. Auf jeden Fall führt den Grundsatz, die Staatshaushaltung auf Unkosten der Fremden zu bestreiten, wenn als allgemein gedacht, zu den absurdesten Folgerungen.

[1]) Es gibt indessen verschiedene Begriffe von indirekten Steuern. Im Allgemeinen kann man jede Steuer indirekt nennen, durch welche man denjenigen, der eigentlich die Steuer schuldig ist, und von welchem man sie erhalten will, nur auf einem Umwege bekommt. Nach dieser Bedeutung könnte man freilich alle Steuern außer der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer indirekt heißen, weil man durch keine allein, sondern nur durch das Zusammenwirken von allen den Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner wahren Schuldigkeit zu erreichen hofft, und weil man bei Allen mehr oder weniger voraussetzt oder nimmt, daß der Entrichtende sie von einem Andern, zumal von den Konsumenten sich wieder erstatten lasse. Nach solcher Voraussetzung erschiene sodann die unmittelbare Verzehrungssteuer, welche man sonst vorzugsweise die indirekte nennt, eher, als eine direkte. Der Umweg, worauf die indirekte Steuer ihr Ziel erreicht oder erreichen will, bezieht sich übrigens bald auf die Person (wie da man vom Wirth das Ohmgeld einhebt, und dabei doch nur die Weintrinker im Auge hat), bald auf die Sache oder den Steuergegenstand, da man nämlich die Steuer zwar von demjenigen einhebt, welcher sie schuldig ist oder seyn soll, aber aus einem andern Titel, oder Anlaß, welcher

Digitized by Google

solche Schuldigkeit begründet (z. B. von der Verzehrung oder von irgend einem Geschäft, anstatt vom Besitz oder Erwerb, wovon jedoch allein die Entrichtung Statt finden kann). Hieraus geht eben der engere Begriff der indirekten Steuer hervor: Belegung eines Gegenstandes, worauf an und für sich keine Steuerschuld haftet, der also weder zum Vermögen noch zum Einkommen gehört. In der engsten Bedeutung wird oft den Verzehrungssteuern allein der Name der indirekten gegeben. Wegen solcher Vieldeutigkeit wollen Einige (wie der Rez. von Kremer's Schrift im Hermes XV. S. 134) neben den direkten und indirekten Steuern auch noch „unmittelbare und mittelbare" oder „zunächstige und entferntere" unterschieden wissen.

2) Adam Smith, in dessen unsterblichem Werk jedoch der von den Abgaben handelnde Theil der mindest vortrefflichste ist, hält die indirekten Steuern für zweckmäßig, ja für nothwendig; und seine Autorität ist eine viel gebrauchte Waffe in den Händen der Freunde dieser Steuern. Allein Smith hat überhaupt den rechtlichen Gesichtspunkt weniger als den politischen vor Augen, und mehr die besondern Verhältnisse Englands als der übrigen Staaten. Die neuern und neuesten Schriftsteller, wiewohl Viele derselben die Nachtheile und Ungerechtigkeiten der indirekten Steuern anerkennen, erklären sich doch in der Mehrzahl für derselben Beibehaltung, theils weil sie es für unmöglich halten, den ungeheuern Bedarf der heutigen Staaten bloß durch direkte Besteuerung hereinzubringen; was auch von unseren fehlerhaft geregelten, direkten Steuern mag eingestanden werden (wie Pölitz St. W. II. S. 253 ff., K. Murhard: „Kann der Staatshaushalt des teutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren?" in den politischen Annalen von 1821, 1. und 2. Heft u. v. A.), theils weil sie vermeinen, das Recht gehöre gar nicht in das Gebiet der Staatswirthschaft; wie unter Andern der Rezensent von Krehl's Steuersystem in den Heidelberger Jahrb. (1816, Juni, S. 529, 536) mit dürren Worten erklärt. Wir nennen noch einige der entschiedenern Sprecher für und wider: Für die Accise oder überhaupt für indirekte Steuern sind: Sonnenfels (Grundsätze der Finanzwissenschaft), welcher zugleich behauptet, daß jede Steuer wie eine Verzehrungssteuer wirke. Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, von D. Krehl, Erlangen 1816. Derselbe vertheidigt die Konsumtionssteuer,

Digitized by Google

weil er den Genuß an und für sich für einen Titel der Steuerschuld hält, wornach sie eigentlich eine direkte Steuer wäre. (S. die Widerlegung in den Heidelb. Jahrb. 1816, Juniheft.) J. F. Benzenberg: Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820. M. Christian, des impositions et de leur influence etc., Paris 1814. Ganilh (Avocat, Extribun), essay politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age, des siècles modernes et spécialement de la France et de l'Angleterre depuis le 15me siècle jusqu'au 19mo, Paris 1806. Sartorius in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Rezensionen staatswirthschaftlicher Schriften, in den Götting. gel. Anz. Jakob (Staatsfinanzwissenschaft) will Konsumtionssteuern neben den direkten auf das Einkommen.

Gegen die Konsumtionssteuern erhoben sich, neben vielen landständischen Rednern, auch Verfassern von Flugschriften, insbesondere: Joh. Eschenmayer, Ueber die Konsumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung, Heidelberg 1813. (Er will diese Steuer nicht nur nicht als Haupt-, sondern nicht einmal als Nebensteuer gelten lassen, wogegen sein Rezensent in den Götting. gel. Anz. von 1813, St. 200, sehr eifert.) C. Krönke, ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen 1810, ist gegen alle indirekte Steuern (weil sie nicht zufolge des Vermögens entrichtet werden). Behr Lehre von der Wirthschaft des Staates, §. 206 ff., trägt darüber viel Begründetes vor. Nicht minder Lips, über die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommensteuer und ihre Ausführbarkeit, Erlangen 1812. Destutt de Tracy comment. L. XIII. (welcher insbesondere gegen die auf die Bedürfnisse gelegten Steuern eifert). Eine zahlreiche, jedoch nicht gut geordnete Literatur der indirekten Steuern finden wir in L. Fr. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuern, Marburg 1820.

3) Sonnenfels (Grundsätze der Finanzwissenschaft), welcher übrigens die indirekten Steuern eifrig in Schutz nimmt, läugnet jedoch gerade diesen, vielleicht einzigen Vortheil derselben.

4) S. oben §. 7. Note 4.

5) Tout impôt sur les besoins naturels, toute taxe, qui force un homme à retrancher de ce qui est nécessaire à son existence, sont immoraux. Jouy a. a. O. I. 216.

Digitized by Google

6) Wie man z. B. von den Fremden das Straßengeld fordert, oder die Versteuerung ihrer in unserm Land befindlichen Liegenschaften, oder die Gebühren für Justiz- und Polizeiakte. Nicht weniger gerecht wäre auch ein nach der Zeit des Aufenthalts u. a. Umständen abgemessenes Schutzgeld, wofern nicht die Hospitalität darauf zu verzichten für anständiger hielte.

7) Werden z. B. unsere Produzenten oder Kaufleute den Ausfuhrzoll wirklich auf den Preis schlagen können, oder werden sie dadurch bloß ihren eigenen billigen Gewinn geschmälert sehen? — Dieses hängt von den Umständen ab, welche den Preis bestimmen. In der Konkurrenz mit andern Verkäufern zumal ist die Preissteigerung selten thunlich. Auch vermindert sie jedenfalls den Absatz. Nicht anders bei Einfuhrzöllen. Hat man dabei, neben der Begünstigung der einheimischen Produktion, also neben dem kommerziellen Zweck, auch den finanziellen im Auge (wie mit vielen andern auch der Gr. von Soden IV. 258 ff. empfiehlt), so hängt es doch bloß von den Umständen ab, ob der Zoll definitiv von den fremden Produzenten (durch Verringerung seines Preisantheils) oder von dem einheimischen Kaufmann oder Konsumenten (durch gleiche Verringerung des Gewinns) oder durch Vertheuerung der Waare bezahlt werde. Es walten überhaupt gewaltige Irrthümer über die Frage ob: Von wem eigentlich und definitiv die verschiedenen Gattungen von Steuern getragen werden. Der Gr. Destutt de Tracy hat darüber im ch. XIII. sehr Beherzigungswerthes geschrieben.

§. 9.

Fortsetzung.

Außer diesen, die Schutzredner der indirekten Steuern widerlegenden Betrachtungen bieten noch die stärksten positiven Verwerfungsgründe derselben sich dar:

1) Für den Bauer und den Gewerbsmann, überhaupt für alle sonst schon Besteuerte sind die indirekten Steuern nichts anderes, als eine Erhö-

Digitized by Google

-hung der direkten. Denn nur vom Ertrag des Bodens oder der Industrie, oder überhaupt des Besitzthums und Erwerbs können beide bezahlen, was sie verzehren. Aber die Erhöhung ist nicht nur überhaupt meist ungebührlich, sondern dabei noch empörend ungleich, sowohl an und für sich nach dem Maß der nöthigen Verzehrung, als auch nach der von tausenderlei Verhältnissen abhängenden Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Wiedereinbringens. Daher vermehren sie die Ungleichheiten unseres Steuersystems, und heilen sie nicht. Manche Verzehrungssteuern können von denjenigen, welche sie vorschießen (wie von den Wirthen, Fleischern u. s. w.), mit Wucher wieder hereingebracht werden, theils durch Abzug am Kaufpreis, theils durch Zuschlag zu jenem des Wiederverkaufs, oft durch beides; andere bleiben liegen auf dem Entrichtenden (wie die Verzehrungssteuer des kinderreichen Gewerbmannes). Die meisten jedoch fallen auf den Produzenten zurück durch Verringerung des ihm zukommenden Theils vom Preis der Erzeugnisse. 2) Von indirekten Steuern kann auch der Aermste nicht befreit werden. Selbst der Bettler zahlt sie aus dem Armenpfennig in dem erhöhten Preis seines Labetrunks oder seines schwarzen Brotes. Ueberhaupt prägravirt sie noch mehr, als die — wiewohl sehr fehlerhaft vertheilten — direkten Steuern gerade die dürftige Klasse. Von einer Million, welche durch die Accise eingeht, wird eine weit größere Quote von der ärmeren Klasse getragen, als von

Digitized by Google

derselben Summe einer direkten Steuer. Denn das Vermögen ist unendlich ungleicher vertheilt, als das Bedürfniß, und die indirekten Steuern halten sich meist an das letzte. Also wirken sie ihrem vorgeschützten Zwecke gerade entgegen, und ruiniren Land und Volk. 3) Sie streiten wider den Geist der repräsentativen Verfassung. Denn bei ihr ist nicht einmal ein ungefährer Ueberschlag möglich, wie schwer sie auf jedem Einzelnen lasten werden. Eine wahre Einwilligung in eine, der klaren Bestimmung durchaus unempfängliche, auch nothwendig ungleiche Belastung ist aber unmöglich, und also jenseits der Gränzen einer vernünftig anzunehmenden Bevollmächtigung. 4) Dabei ist die Einhebung der indirekten Steuern meist unverhältnißmäßig kostspielig, und, was noch schlimmer ist, mit der drückendsten, oft mit einer demüthigenden, ja empörenden Plackerei oder Inquisition verknüpft; sie sind ein zwiefacher Fluch des Landes. 5) Ja wohl ein dreifacher, da sie fast unvermeidlich Immoralität erzeugen [1]), und durch Verschlechterung des Volkscharakters den edelsten Nerv des Staats, die festeste Stütze der Regierung schwächen. 6) Sie sind endlich schon nach ihrem Begriff jedes Rechtsbodens ermangelnd, unfähig der Beschränkung durch irgend ein klares Prinzip, und lediglich der Willkür anheimgestellt, mithin ungerecht, eine Beraubung, nicht eine Steuer.

Alle diese Verwerfungsgründe treffen nicht bloß die Verzehrungssteuer, sondern überhaupt alle

Digitized by Google

weit sicherer, als aus künstlicher Berechnung zu ermessen sind, nur irgend erlauben; man wird den Nutzen des außerordentlichen Aufwandes mit der Schwere der Bürde richtig vergleichen, und in der Auswahl der Deckungsmittel klug, umsichtig und aller Interessen eingedenk seyn.

Unter solchen Mitteln ist das am nächsten liegende die Steuererhöhung, oder auch die Einhebung einer eigenen, außerordentlichen Steuer. Das letzte wird Statt finden müssen, wo das ordentliche Steuersystem schlecht geregelt, und zumal prägravirend für die Armuth ist [2]); das erste, wo die von der Theorie geforderte alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer besteht, was abermals ein Empfehlungsgrund solcher — ohnehin vom Recht geforderten — Steuer ist.

Die Sammlung eines Schatzes für die möglichen Fälle außerordentlichen Bedarfs mag räthlich für die Despotie, überhaupt für die, ein gesondertes Selbstinteresse verfolgenden Regierungen seyn. In der konstitutionellen Monarchie, welche von solchen getheilten Interessen nichts weiß, ist das Vermögen der Bürger der stets bereite Schatz des im Sinne des Gesammtwillens regierenden Monarchen, und die Sammlung eines anderen — höchstens eine mäßige Summe für etwa augenblicklichen Nothbedarf ausgenommen — hiernach überflüssig und meist schädlich [3]).

Zweckmäßiger ist die Beibehaltung, oder, im Fall des Ermangelns, die Erwerbung von Domai-

Digitized by Google

nen, welche — unbeschadet dem laufenden Ertrag — ein stets bereites — für den Verkauf oder für Verpfändung disponibles — Kapital, demnach einen wahren Schatz darbieten [4]).

Außerordentliche Ausgaben für Gegenstände, welche allernächst oder vorzugsweise den Vortheil der sie unmittelbar Gebrauchenden bezwecken (z. B. Brücken, Heerstraßen ꝛc.), dann auch solche, welche das pekuniäre Nationalbesitzthum vermehren (z. B. Urbarmachung öder Gründe, Rektifikation von Flußbetten) mögen wohl durch verhältnißmäßige Beisteuern jener Personen (Brückengeld ꝛc.) oder aus dem Ertrag der dadurch geschaffenen Objekte (Pacht- oder Kaufschilling der Gründe) zu bestreiten, daher allernächst durch Anlehen, oder durch Actien zu decken, diese aber aus jenen Einnahmen wieder zu tilgen seyn. Solche Anleihen haften daher nicht auf der Gesammtheit der Steuerpflichtigen oder auf ihren Nachkommen, sondern bloß auf den durch ihre Verwendung selbst geschaffenen Fonds der Rückbezahlung.

1) So lehrt z. B. Behr (St. W. L. §. 239, 240), daß auch hier zwischen absolut nothwendigem und nur bedingt oder relativ nothwendigem Aufwand zu unterscheiden, und so lange jener große Kräfte in Anspruch nimmt, dieser zu unterlassen sey. Allein wer entscheidet in concreto über den Grad der Nothwendigkeit? — Und dann mag oft ein bloß relativ nothwendiger oder bloß nützlicher Aufwand ein Mittel der Heilung oder Vergütung unbedingt nöthiger Ausgaben, z. B. ein Linderungsmittel der Volksnoth durch dargebotenen Arbeitsverdienst, oder eine Quelle künftig reicheren Erwerbs werden. Bonaparte hat — und dieser Zug ist nicht der unrühmlichste in seiner Geschichte — während der verzweifeltsten Kriege, welche unermeßliche Summen verschlan-

Digitized by Google

gen, noch immer welche übrig behalten oder aufzubringen gewußt zur Erbauung von Brücken, Heerstraßen, Kanälen u. s. w. und ist dadurch Wohlthäter vieler Länder geworden.

2) Daher sind alsdann Luxussteuern für den außerordentlichen Aufwand räthlich, oder auch Vermögens- oder Klassensteuern. Nicht minder Besoldungssteuern, welche bei Staatsdienern für ordentliche oder bleibende Steuern sich wenig eignen, aber vorübergehend sehr passend scheinen. Vgl. Frh. von Drais „Ueber den Beizug der Staatsbesoldungen zu außerordentlichen Staatslasten," Karlsruhe 1816.

3) Die meisten Schriftsteller stimmen in diesem Verwerfungsurtheil überein. Vgl. Sonnenfels Grundsätze der Finanz VII. Lehr a. a. O. §. 246 ff. Pölitz St. W. II. S. 258 u. A. Schmalz dagegen (St. W. §. 429) redet der Sammlung eines Schatzes das Wort.

4) Von noch andern Mitteln, z. B. von Steueranticipationen, Verschlechterung des Geldes u. s. w., welche den Stempel der Verwerflichkeit an der Stirne tragen, wird keine Erörterung nöthig seyn. Empfehlenswerth dagegen sind: Verkauf entbehrlicher Kostbarkeiten, Einladung zu freiwilligen, patriotischen Beiträgen, Ersparung an minder nothwendigen Ausgaben u. s. w.

§. 11.

Von Staatsschulden.

Die eigentlichen Staatsschulden dagegen sind Gesammtlasten, zu drückend erachtet für die Gegenwart, und darum überwälzt einer späteren Zeit, ja oft erst den nachfolgenden Geschlechtern. Ein treffliches Auskunftsmittel in Zeiten der Noth, oft unentbehrlich zur Rettung, bei weiser Anwendung vielfach heilsam, aber Verderben drohend durch Mißbrauch [1]).

Daß der Staat, wie jede Gesammtpersönlichkeit solche Schulden machen dürfe, d. h. rechtskräftig machen könne, ist wohl unbestreitbar. Aber

Digitized by Google

die Gränze dieses Rechts ist zu bestimmen schwer. Der Einzelne kann wirksam Schulden machen und auch auf Erben übertragen bis zur Erschöpfung seines Vermögens oder seiner Verlassenschaft. So auch die Gesammtpersönlichkeit. Was ihr angehört, aber mehr nicht, ist natürlich verpfändet für die Schulden, die sie kontrahirt, daher jenseits ihres Vermögens die Verschuldung eitel. Was gehört nun dem Staat? — Vorerst die Domaine, und zwar diese absolut oder unbedingt. So weit aus ihr Bezahlung möglich ist, sind die Schulden unzweifelhaft wirksam. Er besitzt aber weiter das Gebiet, und endlich das Besteuerungsrecht über seine Bürger, und hier mag bezweifelt werden, wie viel enthalten sey in solcher Gebietsherrlichkeit und Steuerberechtigung. Beide Rechte sind natürlich bedingt auf die Fortdauer des Staates, daher im Fall der Auflösung ohne weitere Wirksamkeit. Wenn aber auch der Staat fortdauert, so sind sie doch nicht identisch mit Eigenthumsrecht auf allen Grund und Boden, und auf allen Besitz, Erwerb oder Erwerbsfähigkeit aller Bürger. Hier ist also zweifelhaftes Recht oder schwankende Rechtsbegränzung. Eine Garantie des Nichtüberschreitens (sey es der strengen Rechtslinie, sey es der durch Humanität oder Liebe für die nachkommenden Generationen gezogenen Schranken) kann nur dadurch entstehen, daß diejenigen, welche die Schuld kontrahiren, zugleich auch persönlich Theil nehmen an der dadurch ge-

Digitized by Google

schaffenen Last, daß also nicht etwa die Regierung einseitig, sondern daß die wahre und lautere Nationalrepräsentation durch freie Einwilligung die Verpflichtung begründe [2]).

Bei einer solchen, zugleich von Einsicht geleiteten Nationalrepräsentation ist nicht wohl zu befürchten, daß mehr Schulden, als Noth thut oder wahrer Vortheil heischt, kontrahirt werden. Denn eine solche wird erkennen, daß 1) die Staatsschulden in Wahrheit ein Uebel und ein vielfach verderbliches seyen, 2) daß der größte oder doch ein sehr großer Theil der dadurch geschaffenen Last jedenfalls schon von der wirklich lebenden Generation, also von den unmittelbaren Kontrahenten der Schuld unausweichlich müsse getragen werden. Selbstliebe wird also ersetzen, was etwa die Liebe für die Nachkommen nicht vermag.

Die Nachtheile der (großen) Staatsschulden, und wodurch alle davon möglicher Weise zu erwartenden Vortheile in der Regel weit überwogen werden [3]), bestehen außer der Verführung zur Verschwendung und zu den Planen der Herrschsucht oder der Eroberungsgier, wozu die Leichtigkeit des Schuldenmachens einladet, in der Bedrückung aller Steuerpflichtigen schon durch die zu übernehmende Zinszahlung, sodann in der Verminderung des Grundwerths und jedes Kapitalwerths, ja selbst der persönlichen Erwerbsfähigkeit durch die auf Allem diesem ruhende, natürliche Hypothek für die Staatsschuld. Vor Allem aber in der Umkehr aller natürlichen Reichthums-

Digitized by Google

verhältnisse, in der Erhebung des Geld-, ja des Papierreichthums über jenes der Sachen, ja in Zernichtung des wahren Begriffs von Eigenthum. Jeder Staatsschuldbrief ist eine Anweisung auf solches Eigenthum; der Grund und Boden zumal gehört nicht mehr uns, seine Früchte sind verfallen den Staatsgläubigern; und es mögen, sollten auch ursprünglich nur Inländer die Gläubiger seyn, durch Cession, Erbschaft, Auswanderung und vor Allem durch den verderblichen Stockhandel, die Fremden zu Inhabern unseres Nationalvermögens werden. Dieselben entreißen auch oder verkümmern der einheimischen Industrie den verdienten Gewinn, verrücken alle bürgerlichen, politischen und konstitutionellen Verhältnisse, und während sie sich den Lasten des Staates meist entziehen, saugen sie ihm das Herzblut aus. Der einreißende Hang zum Stockhandel, das zunehmende Steigen und Fallen des Papiergeldes vermehrt diese Uebel, so wie die Unstätigkeit jedes Vermögens und Handelsverhältnisses, und endlich bedroht die wachsende Masse der Staatsschuld das Gemeinwesen mit Banquerott, Zerrüttung und Auflösung.

Aber trotz aller dieser Gefahren ist das Schuldenmachen oft nöthig, oft wenigstens von überwiegendem Vortheil. Das Urtheil darüber in vorkommenden Fällen kann abermals mit Sicherheit nur der Nationalrepräsentation (die da die Vortheile und Nachtheile gleichmäßig und selbsteigen empfindet) überlassen werden, und es ist eine der

Digitized by Google

großen Wohlthaten der konstitutionellen Monarchie, daß sie solches Recht gewährt.

Nicht minder bürgt die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens, welchen eine wahre Nationalrepräsentation ausspricht, dafür, daß, wenn von Tilgung der Schulden die Rede ist, nur solche Mittel und Wege dazu werden gewählt werden, welche dem Recht, der Nationallehre und der Klugheit gemäß sind [4]). Denn die Nation selbst muß ihr höchstes Interesse dabei erkennen, jenen Prinzipien getreu zu bleiben, und sie will naturgemäß und nothwendig das erkannte Gerechte und Gute [5]).

1) Ganilh (Essai politique sur le revenu public etc. Paris 1806) wendet den Prinzipien für dieses Schuldenmachen und für ihre Abtragung durch einen Tilgungsfonds (wie Pitt einen stiftete) seine vorzüglichste Aufmerksamkeit zu.

2) Bad. Verfassungsurkunde, §. 57. Bairische Tit. VII. §. 11. Würtemberg. §. 107. Weimarische V. 2 u. s. w.

3) Wir abstrahiren von der durch Geldaufnahme bewirkten Aushülfe, welche, wofern die Ausgabe nothwendig oder sehr nützlich war, den Nachtheil der Schuld allerdings überwiegen mag. Aber man schreibt auch den Schulden als Schulden mancherlei Vortheile zu. Namentlich glauben Viele, daß durch Staatsschulden für die Nation ein neues Kapital geschaffen, und das schon früher bestandene gleichwohl erhalten werde, was jedoch schon Adam Smith, und nach ihm Sartorius u. A. widerlegt haben. Ausnahmsweise, zumal durch gewisse Arten der Verwendung der entlehnten Summen mag es geschehen, doch in der Regel nicht. Die Vermehrung der Vorstellungszeichen, also der zirkulirenden Masse, die durch Schaffung von Staatspapieren, die einen gewissen Kurs haben, allerdings Statt findet, kann, nach Umständen, ein Gutes oder ein Uebel

Digitized by Google

seyn. Eben so die den Reichen dargebotene Gelegenheit zur nützlichen Verwendung ihrer Gelder (vgl. Nebenius, Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens ꝛc. Karlsruhe 1818), wodurch zwar zeitlich die ärmere industrieuse Klasse von lästiger Steuererhöhung und zugleich von einer überlegenen Konkurrenz befreit, andererseits aber den Schätzen der Reichen eine neue Vermehrung bereitet wird. Bleibt alsdann noch übrig der politische Vortheil, welcher nach Umständen einer etwa schwankenden Regierung oder auch einer populären Verfassung dadurch zugehen kann, daß sie durch das Interesse ihrer Gläubiger, denen nämlich an der Aufrechthaltung des Schuldners gelegen seyn muß, eine willkommene Stütze erhalten. Von solchen außerordentlichen Lagen jedoch sprechen wir hier nicht.

4) Alle Lehrbücher über Finanzwissenschaft führen der Reihe nach die sogenannten Finanzoperationen auf, wodurch die Regierungen den belasteten Staatskredit wieder frei zu machen nach Umständen gesucht haben und suchen. Wir können sie füglich übergehen. Die meisten, da sie nämlich, ohne Einwilligung der Gläubiger, derselben Zustand verändern, sind widerrechtlich, daher in der konstitutionellen Monarchie ohne Anwendung. In Prinzip und Folgen nähern sie sich dem Banquerott, welcher selbst nichts anderes ist, als eine durchgreifende Finanzoperation. Zahlung der Schuld in der bestimmten Zeit und auf die verheißene Weise, und zu diesem Behuf Schaffung eines Tilgungsfonds gleich bei Kontrahirung der Schuld, hierin besteht alle finanzielle Kunst in dem Rechtsstaat.

5) In der konstitutionellen Monarchie wird also niemals ein Staatsbanquerott Statt finden. Nur der Absolutismus befreit sich von seinen Gläubigern, durch die bloße Erklärung, nicht bezahlen zu wollen. Jouy (a. a. O. S. 230) führt eine Reihe solcher Banquerotte von Despoten auf, und schließt sarkastisch: „c'est pour apprendre aux particuliers, qu'il ne faut pas prêter à ceux, de qui toute justice émane, car aucune justice ne peut les atteindre.“

Digitized by Google

§. 12.

Von Herbeischaffung des Naturalbedarfs an Sachen und Kräften.

Die Geldentrichtung, welche bei dem Voranschreiten der Staatsverwaltungskunst an die Stelle der Naturalleistung trat, kann nicht überall und immer genügen [1]). Der Staat demnach hat seinen Anspruch auf Alles, wessen er zur Selbsterhaltung oder zur Zweckerreichung bedarf, also auf Sachen und Kräfte, sich vorbehalten, und macht ihn rechtskräftig geltend, so oft die Nothwendigkeit es erheischt. Aber er thut es in der konstitutionellen Monarchie mit möglichster Schonung der Eigenthums- und der persönlichen Rechte der Bürger, und nur nach dem Gesellschaftsgesetz der gleichen, d. h. verhältnißmäßigen Vertheilung der gemeinen Last.

Daher wird I. von Lieferungen kaum wann anders, als in Kriegszeiten die Rede seyn können. Aber auch im Kriege werden durch Anlage von Magazinen oder durch andere Verpflegungsanstalten die Fälle der Nothwendigkeit solcher Lieferungen thunlichst vermindert werden. Endlich wird die Forderung sich nie weiter, als der Bedarf erstrecken, insbesondere aber nie auf unentgeltliche Leistung gerichtet seyn. Das Nehmen, wo man findet, ist bloß ein Akt der Gewalt, wiewohl für den Augenblick gerechtfertigt durch Noth. Aber es würde zum unverantwortlichen Raub, wenn nicht die Ersatzleistung aus den Mitteln der Gesammtheit Statt fände, und dergestalt der physische

Digitized by Google

Akt des Nehmens durch nachträgliche Ausgleichung zum rechtlichen gemacht würde [2]).

Unter solchen Lieferungen und Leistungen ist wohl die gehässigste, drückendste, und nach der Art, wie sie gewöhnlich regulirt wird, schreiendst ungerechte — die Einquartirung mit Verpflegung; nach deren — dem feindlichen Kriegsrecht entflossenen — Prinzipien eine Klasse der Bürger, die Hauseigenthümer, als völlig rechtlos und preisgegeben der eisernen Gewalt erscheint. Das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, jedem Unrecht entgegenstrebend wird wenigstens in Bezug auf die eignen Heere solcher Mißhandlung durch sorgfältige und strenge gesetzliche Bestimmungen steuern [3]).

II. Die Staatsfrohnden, wofern sie nicht nach dem so eben für die Lieferungen aufgestellten Prinzip regulirt werden, sind eine noch drückendere — weil zugleich demüthigende — und — indem nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Persönlichkeit in Anspruch nehmend — der konstitutionellen Monarchie noch mehr widersprechende Last. Allerdings hat der Staat das Recht, jene Dienstleistungen oder Arbeiten, deren er bedarf, und die er, je nach Orts- oder Zeitumständen, durch freiwillig sich darbietende, kontraktmäßig zu bezahlende Diener verrichten zu lassen keine Gelegenheit oder allzu große Beschwerniß hat, in der Frohnd, d. h. durch unmittelbares Aufgebot der dazu fähigen Bürger sich zu verschaffen [4]). Aber auch hier muß diesen, welche da ein Mehreres (und zwar nach Geldwerth

Digitized by Google

zu schätzendes[4]) als die Uebrigen für den Staat zu leisten übernehmen, der Ersatz aus der Staatskasse gereicht, und so die gestörte Gleichheit wieder hergestellt werden. Davon bleiben ausgenommen bloß die etwa schon aus allgemeiner Bürgerpflicht[5]) unmittelbar fließenden Leistungen (wie Zeugenschaft, Entdeckung von Verbrechern, Hülfeleistung beim Feuerlöschen u. s. w., wiewohl auch bei diesen der Ersatz der Vorauslagen mag gefordert werden) und diejenigen, bei welchen durch eine Art von Reihedienst, oder durch eine an Alle gleichmäßig gerichtete Forderung (wie bei Streifen, Bürgerwachen, auch bei der wohl geregelten Milizpflicht) die Person mehr, als das Vermögen getroffen wird, und die auch nicht als Vermögenssteuer, sondern als Gegenleistung für den vom Staat empfangenen persönlichen Schutz erscheinen[6]). Solchen Diensten wird auch der Name Frohnd nicht beigelegt, sondern meist nur den knechtischen, einen pekuniären Anschlag zulassenden, und entweder mit Rücksicht auf ein gewisses Besitzthum (z. B. Zugvieh) oder auf eine besondere Eigenschaft der Person (Arbeitsfähigkeit und gemeiner Stand) oder auch überhaupt von den Steuerpflichtigen als solchen geforderten Leistungen. Diese nun sind widerrechtlich und folglich inkonstitutionell. Sie begründen eine Eintheilung der Bürger in Frohndpflichtige und Frohndfreie (Botmäßige und Unbotmäßige)[7]), legen den ersten noch außer der allgemeinen, durch die Volksrepräsentation be-

Digitized by Google

willigten Steuerlast, eine besondere, jener Bewilligung gar nicht empfängliche, — weil unbestimmte und unbestimmbare, — eine von der Regierung nach Willkür oder angeblichem Bedürfniß zu bestimmende Last auf, unendlich verschieden nach Provinzen, Bezirken und Ortschaften, nach Klassen und Individuen [8]), bloß von Zufälligkeiten abhängig, und durchaus auf keiner rechtsbegründeten Forderung oder Schuldigkeit, sondern bloß auf der physischen Möglichkeit des Leistens oder des Habhaftwerdens ruhend; sie sind Ausfluß einer Art von Leibherrlichkeit, oder — wenn ihr Prinzip mit Konsequenz durchgeführt wird — eines den Begriff des Eigenthums vernichtenden Anspruchs auf jegliches Besitzthum wie auf jede persönliche Kraft der Bürger. Diesen Rechtsbetrachtungen verleiht noch die Verwerflichkeit der Staatsfrohnden von der wirthschaftlichen Seite einen vergrößerten Nachdruck [9]), und nur tiefgewurzeltes Vorurtheil, Schlendrian, oder Abneigung gegen Alles, was populär und dem Zeitgeiste angemessen ist, mag der Forderung ihrer Abschaffung sich noch entgegenstemmen.

Die einzige Möglichkeit der Rechtfertigung von Staatsfrohnden würde darin liegen, daß man sie von den Steuerpflichtigen auf Abschlag ihrer Steuerschuld, oder an Zahlungsstatt derselben einforderte oder annähme. Alsdann aber würden sie von den hier besprochenen wesentlich verschieden und wirklich gerechte Steuerforderung seyn.

Digitized by Google

1) Nach Al. Silv. Edl. v. Kremer (Darstellung des Steuerwesens, Wien 1821, 1. Th.) können in einem geordneten und guten Steuersystem weder persönliche, noch Naturalleistungen, sondern lediglich Geldentrichtungen vorkommen. Aber diese Behauptung ist zu allgemein, wie die Beispiele im Text darthun, und schon aus den Begriffen fließt. Der Gr. v. Soden dagegen (III. 111 ff.) nimmt die Personaldienste ganz eigens auch als Regel in Schutz, was nicht minder verwerflich scheint.

2) S. Ein Wort über die heutige Kriegsmanier: I. Von der Einquartirung. II. Von Lieferung. III. Von Frohnden, Germanien 1815. In dieser, damals aus Gründen anonym geschriebenen Abhandlung, zu welcher ich mich jetzt bekenne, sind einige der auffallendsten Beispiele von Uebertretung der im Text aufgestellten Principien gesammelt.

3) Einige Vorschläge zur Abschaffung des ungeheuern Unwesens der Einquartirung mit Verpflegung, worunter während der Revolutionskriege so viele Völker seufzten, enthält die eben angeführte Abhandlung. Es ist unbegreiflich, daß die Gesetzgebung, wenigstens der konstitutionellen Länder, sich noch nicht angelegen seyn ließ, einen so wichtigen Gegenstand durch vernunftgemäße Prinzipien zu regeln. Jetzt, im Frieden, wäre die geeignetste Zeit dazu, da während des Kriegs das Waffengeräusch und die allenthalben aufgeregten Leidenschaften oder widerstreitenden Interessen die dazu nöthige Muße, Besonnenheit und Unbefangenheit rauben. Viele Materialien dazu enthält die Justiz- und Polizeifama von Hartleben, in verschiedenen Jahrgängen, insbesondere auch in jenen des heiligen Kriegs. Ein dringendes Begehren nach solchen Gesetzen (und zwar in Bezug auf alle Arten von Kriegslasten und auf deren Vertheilung) erklang am badischen Landtag von 1822 in der ersten Kammer. S. Verhandlungen derselben 1. Bd. S. 170 ff., 549, 560 ff. und insbesondere 4. Bd. S. 58 ff. Gegen das Einquartirungssystem hat auch der Graf v. Soden (Nationalökonomie VI. 178 ff.) mit Eifer und Nachdruck gesprochen.

4) Z. B. Schanz- und ähnliche Arbeiten, auch Vorspann u. s. w. im Krieg oder bei Ueberschwemmungen und anderen Nothfällen.

5) Nach der badischen Frohndgesetzgebung (meist der Staatsr. Brauerschen Feder entflossen) gründet sich das Recht des Staates auf Frohnden unmittelbar „auf die Dienstpflicht, d. h. die Obliegenheit jedes Bürgers, durch seine

Digitized by Google

persönlichen Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen." Bad. Reg. Bl. von 1808, Nr. 18. Daher, so fährt das Gesetz fort, weil nämlich die Klasse der durch körperliche Arbeiten sich ernährenden Bürger zu solchen Arbeiten vorzugsweise brauchbar ist, entstehen zwei Klassen von Staatsbürgern, freie und botmäßige u. s. w.

6) Deswegen irrt Behr (St. W. L. S. 191 ff.), wenn er die Milizpflicht nach denselben Grundsätzen oder nach demselben Maßstab (d. h. bloß nach dem Vermögen oder Einkommen), wie die Steuerschuld regulirt wissen will. Der Allen gleichmäßig ertheilte persönliche Schutz wird billig auch von Allen durch eine gleichmäßige Dienstpflicht vergütet; einer unschätzbaren Wohlthat entspricht dergestalt ein unschätzbares Opfer. Es wäre Herabwürdigung für die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung, sie nach einem Geldanschlag zu distribuiren. Auch mögen geldarme Provinzen, die etwa an kräftigen Männern reich sind, eben durch deren persönliche Dienste ersetzen, um was sie an pekuniärer Leistung zurückstehen. Nur wo an die Stelle der natürlich allgemeinen Kriegspflicht, d. h. der Heermannie, der knechtische Soldatendienst getreten ist, wo in Folge davon das Loosziehen besteht und ein Ersatzmann gestellt werden, d. h. gekauft werden darf, nimmt die Milizpflicht die Natur einer Geldschuld an.

7) Dem Recht nach hat also diese Unterscheidung schon durch die Einführung der repräsentativen Verfassungen aufgehört. Denn fast alle Konstitutionen enthalten (so wie die badische §. 7, die würtembergische §. 21 u. s. w.) die bestimmte Erklärung, daß die staatsbürgerlichen Rechte aller Bürger gleich seyen, mit Ausnahme der durch die Verfassung selbst und ausdrücklich begründeten Verschiedenheiten. Die Ministerien, welche dessen ungeachtet noch die Frohndpflicht einer Klasse der Unterthanen faktisch fortdauern lassen, laden daher offenbar eine nicht geringe Verantwortlichkeit auf sich.

8) Aus allen diesen Gründen also ungerecht, und zumal mit den Hauptprinzipien der konstitutionellen Monarchie, nämlich der gleichen Theilnahme aller Bürger an den Staatslasten (bad. Verf. §. 8, würtemb. §. 21, bair. Titel IV. §. 13 u. s. w.) im entschiedensten Widerspruch. Vgl. hierüber die Verhandlungen der badischen Kammern und insbesondere jene der ersten Kammer von 1822, 1. Bd. S. 170 ff. und 560 ff.

9) Wie schon der ältere Mirabeau (L'ami des hom-

Digitized by Google

mes, 8me partie, lettre sur les corvées) und nach ihm viele Andere gezeigt haben. Höchst merkwürdige Data hierüber enthalten die angeführten Protokolle der ersten badischen Kammer von 1822, 1. Bd. S. 574 ff. Sie fließen meistens aus amtlichen Memoiren des verdienstvollen großherzogl. Ingenieur-Obristlieutenants v. Tulla.

§. 13.

Vom Budget.

Das Budget oder die gesetzliche Bestimmung der Staatseinnahmen und Ausgaben für eine Periode von einem oder von mehreren Jahren ist in seinem Entwurf die Hauptgrundlage, und in seiner Annahme oder endlichen Feststellung das Hauptergebniß der ständischen Berathung über die zu verwilligenden Steuern. Denn solche Bewilligung könnte nie als einem vernünftigen Gesammtwillen entflossen gedacht werden, wenn ihr nicht sowohl die Kenntniß des Betrags der übrigen Einnahmen (aus Domainen, Regalien und zufälligen Einkünften), bei deren Unzulänglichkeit allererst die Steuerschuld anfängt, als die Festsetzung der Ausgaben, zu deren Deckung allein die Einnahmen bestimmt sind, vorausginge. Das Recht der Steuerbewilligung enthält daher auch das solcher Festsetzung oder der Zustimmung zu derselben. Eine vernünftige Zustimmung kann aber nicht Statt finden ohne Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der in Antrag gebrachten Ausgaben, und die Prüfung setzt voraus die Vorlage eines dataillirten, auf spezielle Rechnungen gegründeten Ueberschlags. Die Spezia-

Digitized by Google

lität der dem Landtag vorzulegenden Rechnungen ist daher die unerlaßliche Bedingung eines ächt konstitutionell zu Stande zu bringenden Budgets [1]).

Ueber die Einnahmepositionen des Budgets stellen die vorangehenden Paragraphen die Prinzipien auf. Nach unserer Theorie von der alleinigen Vermögens- und Einkommenssteuer würde hier eine große Vereinfachung eintreten. Unter den Ausgaben steht in der konstitutionellen Monarchie 1) oben an die Civilliste. Ehre und Pflicht fordern, daß dieselbe splendid sey. Der Monarch muß seine Würde durch äußerliche Pracht kund thun; auch muß er für Akte persönlicher Wohlthätigkeit und Großmuth, nicht minder für jede andere persönliche Befriedigung, für den Glanz des Hauses die reichlich fließenden Mittel haben. Kargheit wäre hier nicht im Sinn des vernünftigen Gesammtwillens [2]). Doch wird derselbe verlangen, daß zur Vermeidung bedenklicher und den Staatshaushalt verwirrender Zweifel gesetzlich bestimmt werde, welche Ausgaben von der Civilliste und welche aus der Staatskasse zu bestreiten seyen [3]). 2) Die Unkosten der Nationalrepräsentation oder des Landtags. Der vernünftige Gesammtwille, den unschätzbaren Werth einer lebenskräftigen Repräsentativverfassung erkennend, wird auch in dieser Rubrik nicht knausernd seyn. Zwar verlangen die Deputirten für ihre Person bloß Entschädigung, d. h. Erstattung ihrer nothwendigen Vorauslagen, keinen Gehalt, aber die erste muß ihnen gereicht werden, wenn das Volk nicht Verzicht

Digitized by Google

leisten will auf die tugendhaftesten und weisesten Wortführer, die es etwa unter den minder bemittelten Bürgern fände. Auch müßte es eine — vermöge eines schlechten Wahlgesetzes oder durch das unglückliche Schicksal einer etwa erzwungenen Wahl — erbärmliche Kammer seyn, deren tägliches Wirken nicht unendlich mehr werth wäre, als die Unkosten ihrer Erhaltung *). 3) Die Unkosten des Staatsministeriums, überhaupt der höchsten Centralregierung, deren größerer oder kleinerer Betrag von der Beschaffenheit der Organisation abhängt, überhaupt aber durch Zweckmäßigkeit, und nur in untergeordnetem Maße durch wirthschaftliche Rücksicht zu bestimmen ist. 4) Dasselbe ist der Fall mit den Ausgaben für die verschiedenen Ministerien, zumal für jene der Justiz und Polizei (oder des Innern) und zwar nach allen ihren Artikulationen und Instanzen, und mit den ihnen angehörigen oder untergeordneten Sektionen, Anstalten und Hülfsmitteln, weil dieselben die wesentlichen Staatszwecke zu erstreben haben, und weil nicht leicht ein Staat so arm ist, daß er — falls die Lasten gleich vertheilt sind — die Unkosten einer guten Rechtspflege und Polizeiverwaltung (im weitern Sinne des Wortes) nicht zu erschwingen vermöchte. Hier dem Bedürfniß etwas abdarben, heißt den Hauptzweck der Vereinigung opfern, es heißt nicht sparsam, sondern unverständig geizig seyn. Freilich kann ohne Benachtheiligung des Zweckes, ja noch zu dessen Frommen, durch einfachere, wohlgeordnete Organisation,

Digitized by Google

insbesondere durch Enthaltung von dem heillosen Zuvielregieren oder durch Ueberlassung mancher gemeinnütziger Anstalten an die freie Thätigkeit von Gemeinden oder Privatgesellschaften [5]), durch Benutzung des Patriotismus oder Ehrgeizes der Bürger zu unentgeltlicher Dienstleistung, durch einen wirthschaftlichen (jedoch nicht kargen) Besoldungs- und Pensionirungsfuß u. s. w. Manches erspart werden: aber nur geschehe keine Ersparung mit Verkümmerung des Zwecks. 5) Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs, da ihr Bedarf nicht so wie jener der die innern Geschäfte besorgenden mit der Größe und dem Reichthum des Staats im Ebenmaß stehen, sondern von äußern Verhältnissen oder auch von freiwilligen politischen Entwürfen abhängt, unterliegen schon einer strengern Kontrole der Wirthschaft. Hier muß die pekuniäre Kraft untersucht, und ein ihr entsprechender Plan der Wechselwirkung mit fremden Staaten gezeichnet werden. Zahl und Rang der Gesandten lassen oft ohne Nachtheil eine bedeutende Verminderung zu; und was das Kriegswesen betrifft, so ist das stehende Heer eine Rubrik, die selbst in reichern Staaten eine wesentliche Verminderung anspricht, in minder reichen, aber schon von staatswirthschaftlichem Standpunkt als zur völligen Aufhebung geeignet sich darstellt. Ein Heeresstamm indessen mag beizubehalten seyn; auch sollen die übrigen Vertheidigungsanstalten nach Maßgabe der Staatskräfte in gutem Zustande erhalten bleiben.

Digitized by Google

6) Auch beim Ministerium der Finanzen ist große Ersparniß möglich, und zumal mit Einführung der alleinigen Vermögens- und Einkommenssteuer in natürlicher Verbindung. 7) Die Zinsenzahlung von Staatsschulden leidet unbeschadet dem Kredit und der Ehre keine Verminderung; auch soll nach Maßgabe der Kräfte die Kapitalsheimzahlung geschehen, und hierzu ein fester, durch Ueberweisung bestimmter Fonds gesicherter Amortisationsplan bestehen. 8) Für zufällige Bedürfnisse, oder Ausfälle endlich muß eine verhältnißmäßige Summe als Reservefonds ins Budget kommen. 9) Für außerordentliche Ausgaben und deren Deckung ist eine gesonderte Vorlage nöthig; von dem Budget der laufenden Ausgaben und Einnahmen bleibt sie zweckmäßig getrennt.

1) Vgl. §. 14. Note 4.

2) Vgl. Le Graverend, des lacunes etc. ch. XI. Alle wahrhaft liberalen Schriftsteller fordern eine splendide Festsetzung der Civilliste, und alle wohlgesinnten und verständigen Ständeversammlungen entsprechen solcher Forderung. Schon die konstituirende Nationalversammlung in Frankreich setzte 1790, die Civilliste des Königs auf 25 Millionen Livres fest. Die Bereitwilligkeit und Liebe, womit die süddeutschen Kammern allerjüngst die ihnen in ähnlichem Sinn gemachten Anträge genehmigten, sind allgemein bekannt. Daß K. Friedrich II. von Preußen sich mit jährlich 220,000 Thaler begnügte (Schlözer, Staatsanzeigen 64. H. S. 452) kann, als ganz besonderes Beispiel der Selbstbeschränkung, hier nicht in Betracht kommen.

3) S. Le Graverend l. c. p. 280.

4) In den Verhandlungen der badischen Kammern über die Verwandlung der zweijährigen in dreijährige Landtagsperioden (insbesondere in den Prot. der zweiten Kammer

Digitized by Google

1. und 2. H.) wird zwar von mehrern Rednern für solche Verfassungsabänderung der Punkt der Ersparung als Motiv herausgehoben. Aber es hat dagegen der Abgeordnete Duttlinger (2. H. S. 242) das Prinzip der Ersparung in diesem Punkt nach Verdienst gewürdigt. In dem neuesten, dem großherzoglich hessischen Landtag vorgelegten Budget finden wir für diesen Landtag 10,000 Fl., für die Civilliste 835,000 und für das Militär 911,000 Fl. angesetzt.

5) Vgl. des Freih. v. Vincke, k. preuß. Oberpräsidenten, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, Berlin 1815.

§. 14.

Von der Verwendung der Staatsgelder und von der Rechnungslegung.

Die Verwendung der bewilligten Gelder geschehe genau nach der ihnen angewiesenen Bestimmung [1]; die etwa thunlichen Ersparnisse fallen dem Reservefonds zu, oder kommen beim nächsten Budget in Einnahme. Jede Ueberschreitung der Ausgabepositionen werde gerechtfertigt am folgenden Landtag, widrigenfalls falle die Verantwortlichkeit dafür auf den Minister [2]. Alle Rechnungen über Ausgabe und Einnahme prüfe der Rechnungshof [3], die geprüften lege man den Ständen vor [4], ihnen gebührt die unbeschränkte Einsicht in den Staatshaushalt. Also gebietet das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.

1) Sie geschieht durch die einzelnen Ministerien, muß aber genau nach der gesetzlichen Bestimmung sich richten, nicht bloß überhaupt die verwilligte Summe nicht überschreiten. Le Graverend l. c. II. 299.

2) Vgl. die Verhandlungen der badischen Landstände von 1822 und 1825.

Digitized by Google

Digitized by Google